

Die
alte Criminalchronik Revals

von

Eugen von Nottbeck.

Eugen von Nottbeck

Reval, 1884.

In Commission bei Kluge & Stöhm.

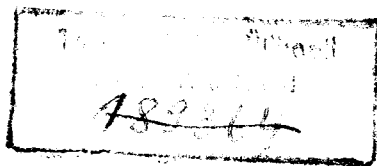


Malisseev *Malisseev's*
Konstantin v. ...

Die
alte Criminalchronik
Revals

von

Eugen von Nottbeck.



Reval, 1884.

In Commission bei Emil Prahm.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 24. März 1884.

Est. A

22243

Gedruckt in der Ehstländischen Gouvernements-Typographie.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitendes	1— 3.
Von der Ausübung der alten Strafrechtspflege	3—10.
Von den Strafen	10—19.
Von den einzelnen Verbrechen	19—37.
I. Staatsverbrechen	19—22.
II. Verbrechen wider die Religion und Sittlichkeit	22—25.
III. Verbrechen gegen die Person	25—33.
IV. Verbrechen gegen die Vermögensrechte	33—34.
V. Verbrechen gegen die Vermögensrechte und die Person	34—37.
Quellen	37—132.
I. Protocolle des Gerichtsvogts Grymmert	37—48.
A. Kleinere Vergehen aus den Jahren 1438 u. 1439	37—40.
B. Schluss des Protocolls von 1437	40—41.
C. Protocoll von 1438	41—44.
D. Protocoll von 1439	44—48.
II. Der sog. Herberssche Auszug aus dem alten Gerichts- buch	48— 88.
III. Verschiedene Urkunden	88— 93.
IV. Auszug aus den Criminal-Protocollen des Nieder- gerichts von 1575 bis 1582	93—100.
V. Collection von Criminalurtheilen von 1620 bis 1743 aus dem Revaler Rathsarchiv	100—132.
Sach- und Namenregister	133—149.

Der germanische Rechtsboden, welcher für Reval ¹⁾ durch Annahme des lübisches Rechts im Jahre 1248 in privatrechtlicher Beziehung dauernd bis auf die Gegenwart begründet wurde, konnte sich in criminalrechtlicher Beziehung nicht erhalten. Hinsichtlich des mit der Lebenssphäre jedes Einzelnen verwachsenen Privatrechts hat sich die Menschheit stets conservativ verhalten. Nicht so ist sie dem Criminalrecht gegenüber aufgetreten. Abgesehen von dem ungeheuren Umschwung, welches dasselbe in neuerer Zeit durch Wissenschaft und Humanität erfahren, ist die Strafrechtspflege von jeher bei weitem mehr Opportunitätsrücksichten ausgesetzt gewesen, wenn auch das Volksbewusstsein dabei an manchen leitenden Grundsätzen und Gewohnheiten zäh festgehalten hat.

Ein Blick in die beiden ältesten Revaler Codices des lübisches Rechts von 1257 und 1282 ²⁾ lehrt, dass dieselben in criminalrechtlicher Beziehung auch einem primitiven Gemeinwesen nicht genügen konnten. Das rein Criminalrechtliche, die Verbrechen und Strafen, finden in ihnen eine sehr lückenhafte Behandlung und in criminalprocessualischer Beziehung enthalten sie nur vereinzelte Bestimmungen über die Zulässigkeit des Zeugen- und Reinigungseides, über die Zeugnisskraft und die Klageführung. Zwischen diesen und der dritten officiellen Ausgabe des lübisches Rechts für Reval vom Jahre 1586, welche zwar vollständiger, aber immerhin noch mangelhaft ist, liegt ein Zeitraum von mehr als 300 Jahren. Unwillkürlich entsteht dabei die Frage, welche die durch das practische Bedürfniss unumgänglich gebotenen ergänzenden criminalrechtlichen Bestimmungen gewesen sind, die zunächst während jenes Zeitraums und auch nachher bis zum vorigen Jahrhundert in Reval Geltung gefunden haben. Vornehmlich durch Einsichtnahme in stattgehabte

1) d. h. die Unterstadt Reval nebst Weichbild. Die Oberstadt oder der sogenannte Dom unterliegt bekanntlich noch eben dem Landrecht und der Jurisdiction der Landesbehörden. Daraus erklärt sich das in den Quellen häufig erwähnte Flüchtien der Verbrecher auf den Dom.

2) Sie sollen hier in den Noten der Kürze wegen mit Codex I und II bezeichnet werden.

Criminalverhandlungen, daneben auch durch Kenntnissnahme einiger Rathswillküren und des alten Raths-Wettebuchs (von 1394—1521) konnte Aufschluss über die criminalrechtliche Praxis erlangt werden.

Die nach dem Erlöschen der Macht des Deutschordens im Jahre 1561 beginnende und bis 1710 andauernde schwedische Herrschaft über Reval und Ehistland hat durch die Gesetzgebung nur sehr gering auf das einheimische Criminalrecht eingewirkt, so dass nach der Unterwerfung unter Russland (1710) die alten Rechtsnormen noch etliche Zeit beibehalten wurden. Die allmähliche Zersetzung derselben durch die russische Legislatur zu verfolgen, liegt ausserhalb des Rahmens dieser Schrift. Es sei nur erwähnt, dass die Berechtigung des Raths zur Fällung allendlicher Todesurtheile während der Regierung der Kaiserin Elisabeth alterirt wurde. Bekanntlich ist auch für Reval schon geraume Zeit der russische Criminalcodex bindend, auch hat die russische Criminalprocessordnung, da die Codificirung der einheimischen bisher nicht zu Stande kommen konnte, in Reval mehr als blosses subsidiarrechtliches Ansehen erlangt.

In meiner Schrift „der Reval'sche Gerichtsvogt und dessen Protocolle von 1436 und 1437“, ¹⁾ welche letztere meinerseits im ungeordneten untern Revaler Rathsarchiv 1882 ermittelt worden waren, vermochte ich einige Ergänzungen für die Geschichte der localen Strafrechtspflege mitzutheilen. Weitere Ergänzungen ergaben sich aus verschiedenen von mir im Frühling 1883 ebendasselbst ermittelten Actenstücken, nämlich den bis 1439 fortgesetzten Protocollen des Gerichtsvogts Grymmert, aus dem von mir so benannten Herbersschen Auszug, vereinzelt protocollarischen Aufzeichnungen aus der 2. Hälfte des 16. und dem 17. Jahrhundert sowie aus einer Collection von Criminal-Urtheilen aus dem 17. und der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts. Zwei meinerseits über die Resultate dieser Funde in der ehstl. literarischen Gesellschaft im Herbst 1883 gehaltene Vorträge bilden die Grundlage dieser Arbeit.

Die fortgesetzten Protocolle des Gerichtsvogts Grymmert sind in einem Octavbüchlein auf 16 Blättern enthalten, die zu Anfang der Länge nach etwa bis zur Hälfte und weiterhin immer weniger von Mäusen abgenagt sind. Das Jahr der defecten Aufzeichnungen auf den ersten 7 Blättern ist nicht zu ermitteln. Nach einigen leeren Blättern folgen darauf Inscriptionen aus dem Ende des Jahres 1437 und Aufzeichnungen aus den Jahren 1438 und 1439. Das Büchlein trägt auf der Rückseite die Aufschrift: „Dit is dat Boek dar Her Gerd grimmert Inne gescreuen heuett Allerleie dink van dem gerichte In siner vogedie de wile he voeget was vnd ok breue vnd scriffte van doenhoff Kallen saken.“

1) Abgedruckt in den Beiträgen zur Kunde Liv-, Ehst- und Kurlands Band III, Heft I, Seite 31—76. Reval 1882. Verlag von Kluge und Ströhm.

Von grosser Wichtigkeit für die Erforschung der Geschichte des örtlichen Criminalrechts ist der Herbersche Auszug. Nach der Handschrift zu urtheilen ist er vom derzeitigen Rathssecretär Bernhard Herbers ¹⁾ etwa im Jahre 1575 auf 32 Folioblättern in niederdeutscher Sprache, und zwar gegen Ende sehr undeutlich, geschrieben worden. Er bezweckt juristisch interessante Fälle aus dem alten, jetzt nicht mehr vorhandenen Buch des Gerichtsvogts resp. Niedergerichts der Nachwelt zu überliefern und enthält zum Theil Abschriften einzelner Inscriptionen des alten Gerichtsbuchs, zum Theil Auszüge aus letzterm mit Bezugnahme auf die Folia desselben, deren Zahl mindestens 355 betragen hat, und umfasst, vom Jahre 1457 beginnend, einen Zeitraum von mehr als 100 Jahren. Das durch Moder und Mäusefrass unten etwas beschädigte Heft führt die Aufschrift: „Aus dem alten Gericht-Buch ein kurzer Auszug, wie es in vielen und mannicherley peinlichen fellen von alters her alhir in diesem Gerichte zu Reuel gehalten vnd geurtelt wurden.“ Nach den Aufzeichnungen folgen zwei Copieen der bekannten Urfehde Conrad Uexkülls von 1550 und am Schluss auf 2 Blättern von Herbers Hand Aufzeichnungen verschiedener in Reval gebräuchlich gewesener alter Gerichtsformeln, welche in processualischer Hinsicht interessant sind. Ich lasse Herbers Auszug weiter unten (Quellen II.) in hochdeutscher Uebersetzung und die Formulare daselbst im Urtext folgen.

Auf meine erwähnte Schrift über den Revalschen Gerichtsvogt verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen und werde auf dieselbe nur da zurückkommen, wo es der Zusammenhang durchaus erfordert oder Ergänzungen derselben zur Sprache kommen.

Anlangend die **Ausübung der alten Strafrechtspflege** in Reval, so äusserten sich auch in den im lübschen Recht für Reval nicht vorgesehenen Formen derselben uralte germanische Rechtsgebräuche und Anschauungen, die man den örtlichen Erfordernissen anzupassen wusste.

Das Gericht des Stadtvogts, welches erst in der I. Hälfte des 16. Jahrhunderts in das Niedergericht ²⁾ überging, wurde noch in der I. Hälfte des 15. Jahrhunderts mit Hinzuziehung der Urtheilfinder gehalten, welche auf die vom Vogt gestellten Fragen zu antworten hatten ³⁾, wenn

1) Er war bereits im Mai 1572 Rathssecretär und wahrscheinlich 1571 an Stelle des alsdann verstorbenen Laurenz Schmidt dazu erwählt worden. Laut Vertrag mit dem Rath vom 7. Februar 1597 wurde er als Vice-Syndicus engagirt mit der Aussicht auf den Syndicusposten bei eintretender Vacanz und einem Jahresgehalt von 250 Rthl. nebst Accidentien. Auch sollte seine dereinstige Wittwe wie eine Rathsfrau gehalten und nach seinem Tode auf Verlangen nach Riga befördert werden.

2) Es wird in unseren Quellen zuerst um 1543 erwähnt (II. 317).

3) cf. Cod. I. art. 57. Cod. II. 54.

auch der Vogt bei der Strafbestimmung, wenigstens schon zu jener Zeit, selbständig verfuhr.¹⁾ Dass das altgermanische Institut der Urtheil- oder Rechtfinder damals in Reval bereits sein Wesen eingebüsst hatte und als überlebte Einrichtung nur noch eine Scheinexistenz fristete, lässt sich aus dem alten Stadt-Pergament-Denkeltuch entnehmen, wo um's Jahr 1420 die übliche jährliche Besoldung der niederen städtischen Beamten an Geld, Kleidung und Victualien verzeichnet steht und zwar zunächst die Remuneration der Rathsknappen, dann die der Rathsdieners, des Stadt-Ziegelmeisters, des Stadt-Stallmeisters und des Schmiedes, des Stadt-Büchsenmeisters, des Läuters, des Stadt-Armborsters, des Marktvochts und endlich des Rechtfinders, und zwar erhielt letzterer jährlich 8 Ellen lübischen grauen Tuchs, 1 *Sø.* Roggen und 1 Stück Fleisch.²⁾ Hieraus ist zu schliessen, dass er zuletzt als ein ständiger städtischer Unterbeamter blos der Formalität wegen zu den Gerichtsverhandlungen hinzugezogen wurde und gewisse althergebrachte Floskeln auf Befragen herzusagen hatte. Statt des Instituts der Urtheil- oder Rechtfinder scheint in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts die Hinzuziehung zweier besitzlicher Bürger zur Gerichtssitzung üblich geworden zu sein; wenigstens werden erstere dann nirgends mehr erwähnt, während diese 2 Bürger als Zeugen der Gerichtsverhandlung zuerst im Jahre 1479 und seit dem Ende des 15. Jahrhunderts sehr häufig im Herbersschen Auszuge bezeichnet werden.³⁾ Noch im Laufe des 17. Jahrhunderts durften diese beiden Zeugen bei keiner legalen Criminalverhandlung des Niedergerichts fehlen.

Wie in meiner Schrift erwähnt, stand dem Vogtsgericht der Stadt- oder Gerichtsvogt vor und ihm zur Seite der Untervogt. Wo es jedoch galt dem Gerichte grösseres formelles Ansehen zu geben oder gewissermaassen seine Zeugnisfähigkeit zu stärken, trat zu beiden Vögten der Herrenvogt, ein früherer Stadtvogt, hinzu, der in der Reihenfolge vor diesem genannt wird, obgleich die Leitung der Verhandlung letzterem oblag.⁴⁾ Nach der Umformung des Vogtsgerichts in das Niedergericht nahmen, so viel bekannt, an den Gerichtssitzungen nur der Gerichtsvogt und der Untervogt Theil.⁵⁾ Die Competenz des Herrenvogts beschränkte sich demnach in älterer

1) Siehe ausser dem in meiner Schrift Seite 41 angeführten Citat auch No. 48 u. 102 im Gerichtsvogts-Protocoll v. 1436 a. a. O. und Quellen I. A. 33. 48. 107.

2) Der von der Hand des Rathsscr. Blomendal (Seite 260) geschriebene Passus lautet: „Item deme rechtvinder des Jars VIII elen van eme lubeschen grawen, 1 *z.* roggem, ene vlicke vlesches.“ — Ueberdies erhielt der Rechtfinder Gerichtssporteln.

3) II. 59. 72. 76. 89 und 107 u. s. w.

4) cf. II. 107. 126. 147. 151. 205. 212. 228. 288; cf. auch II. 123. 135. 184. 203. 223.

5) Nur am Aufbote von Immobilien betheiligte sich auch der Herrenvogt.

Zeit nicht wie späterhin lediglich auf die Vermittlung von Streitigkeiten zwischen den Rathsgliedern, sondern stand noch im Zusammenhang mit seiner frühern Thätigkeit als Gerichtsvogt. Seine gesammelte Erfahrung mag ihn zum Rathgeber des Gerichtsvogts namentlich in wichtigeren Fällen geeignet gemacht haben. Zum formellen Bestande des vollen Gerichts gehörten die 3 Vögte (cf. II. 42), ausserdem erwähnenswerthe die 2 besitzlichen Bürger. ¹⁾ Dabei assistirten die Gewaltboten und erforderlichen Falls der Scharfrichter. Ferner war die Hinzuziehung von Aerzten oder Chirurgen als Sachverständigen in gewissen Fällen schon in alter Zeit üblich. ²⁾ Instructiv in dieser Beziehung ist die Aufzeichnung über den Todtschlag im Nonnenkloster vom Jahre 1500 (II. 135).

Die Sitzungen des Vogtsgerichts fanden abgesehen von Ocularinspektionen und Specialverhören entweder in der Vogtei ³⁾ oder öffentlich auf dem Markte ⁴⁾ unter freiem Himmel statt. Letzteres geschah namentlich bei der Friedloslegung und wahrscheinlich bei allen Klagen, die mit Geschrei (Gerüfte, Geschriche) erhoben wurden. Auch in der Rathscapelle, ja sogar bei besonderer Veranlassung ausserhalb der Stadt (z. B. im Hafen) ward das Vogtsgericht gehegt.

Unter den erwähnten, am Ende des Herbersschen Auszugs befindlichen Formularen, deren Abfassung in die Regierungszeit des livl. Ordensmeisters Brüggenei (1535—1549) fällt, befindet sich auch das Formular für die Einleitung der Gerichtsverhandlung. Vordem ich dasselbe in der Uebersetzung gebe, glaube ich Folgendes voranschicken zu müssen.

Der älteste Codex des lübischen Rechts für Reval von 1257 (Art. 73) erwähnt allein, dass Klagen wegen Raubes mit öffentlichem Geschrei anzubringen seien. In Praxi wird auch in Reval bei jedem schwerern Friedensbruch diese Art der Klage angestellt worden sein; bei Todtschlag wurde sie jedenfalls stets angewandt. Dieses Geschrei geschah durch Ausrufung des Wortes „tiodute“, welches einen Hülfesruf bedeutet. ⁵⁾ Aus dem für Lübeck erhaltenen Formular für Friedloslegung geht im Gegensatz zu dem weiter unten mitgetheilten Formular für Reval hervor, dass dort der Büttel über den abwesenden Verbrecher das „tiodute“ rief. ⁶⁾ Ferner setzt ein auswärtiger alter Codex des lübischen Rechts ⁷⁾ für die Vorsprecher, das

1) cf. z. B. II. 42. 107.

2) Aus späterer Zeit (17. Jahrhundert) finden sich im Rathsarchiv manche sehr detaillirte schriftliche Gutachten von Aerzten vor.

3) In meiner Schrift Pr. v. 1436 p. 109. Ferner Quellen I. A. 72.

4) II. 135. 268.

5) cf. Livl.-Urk.-B. 3077. — Statt tiodute kommt auch tojudute, jodute vor. Vergl. Hach, das alte lübische Recht. Lübeck 1839. Seite 145. 215. 359. 530.

6) Vergl. Hach, Seite 145.

7) Der Bardewichsche Codex von 1294, art. 215 (cf. Hach a. a. O. Seite 359.)

heisst die Anwalte der Partheien, eine erhöhte Honorartaxe fest für Sachen, bei denen es sich um Friedloslegung vor dem Gericht handelt, wobei gerufen wird „tiodute“ oder (ofte) ein dreimaliges Ziehen des Schwerts erfolgt. Hiernach scheint es, dass das Geschrei durch die Beantragung des 3maligen Schwertziehens ersetzt werden konnte, dieselbe also nur bei zu beantragender Friedloslegung geschah. Dagegen gewinnt es nach der Herberschen Aufzeichnung den Anschein, als ob dieser Antrag in Reval überhaupt zur formellen Gerichtseröffnung gehörte. Das Schwert bedeutete im Gericht nach germanischer Anschauung die Gewalt des Richters unter Königsbann, das heisst die Gewalt über Leben und Tod. In den westphälischen Vehmgerichten lag es auf dem Tisch vor dem Stuhlrichter. Ob der Frohnbote (Gerichtsdiener, Gewaltbote, Büttel) es hier, in Reval nach der 3maligen Entblössung auf den Gerichtstisch legte oder nicht, bleibt dahin gestellt.

Unter der Ueberschrift: „Wie man ein Gericht hegen soll“ heisst es in unserer Quelle: „Dieses soll der Vogt sprechen: Hier hege ich Gericht unseres Herrn des Meisters wegen und der Stadt wegen und des Rechts wegen, des Richters und Klägers wegen und verbiete Störung zum ersten und zum andern Mal und dass Niemand dem andern in's Wort fällt, bei $\frac{1}{2}$ Ferding (Strafe), und dass Niemand von hier fortgeht, bei $\frac{1}{2}$ Ferding (Strafe). — Ich hoffe, dass ich ein freies Gericht gehegt habe, das stät und fest bleiben soll. Hiernach antwortet der Vorsprecher (Anwalt): Meine Herren, seid Gott willkommen. Meine Herren, so stehe ich hier wegen des lübischen Rechts und begehre oder bitte um Erlaubniss, dass des Frohnboten Waffe entblösst werde ¹⁾ zum ersten Mal. Meine Herren, seid Gott willkommen. Meine Herren, ich begehre, dass des Frohnboten Waffe entblösst werde zum andern Mal. Meine Herren, ich begehre, dass des Frohnboten Waffe entblösst werde zum dritten Mal.“

Es folgte nun die Klage, die später nicht verändert werden durfte, und die Sachverhandlung resp. Beweisführung, bei welcher in älterer Zeit die Rechtfinder in allen zu entscheidenden Fragen ihre Urtheile abzugeben hatten, sowie die etwanige Vertheidigung des Angeklagten, schliesslich das Endurtheil. Beim Leugnen des Angeklagten konnten ausser dem richterlichen Augenschein, dem Zeugen-, dem Reinigungseid und dem Eid durch Eideshelfer nach den ältesten Revaler Codices des lübischen Rechts ²⁾ in gewissen Fällen auch das Gottesurtheil des Zweikampfs als Beweismittel eintreten. Ob es überhaupt in Reval practisch gewesen, ist indessen bei der Abneigung der

1) „dem fronen sin Wapen to blotende“ (siehe Quellen II. Schluss.)

2) Cod. I. Art. 36. 52. — Cod. II. Art. 33. — Ich kann die in von Bunes Geschichte des Gerichtswesens Seite 74 (Note 379) ausgesprochene Auffassung des Art. 36 nicht theilen.

dänischen Regierung gegen dieses Institut zweifelhaft. ¹⁾ Dagegen scheint die Wasserprobe Anwendung gefunden zu haben. Unsere Quellen erwähnen auch des Urkundenbeweises in Criminalsachen (II. 317) und bei Tödtung des Beweises durch Zeichen, welche der Leichnam des Getödteten giebt (z. B. II. 45), d. h. das Blutfließen aus den Wunden.

Um die Wahrheit zu ermitteln und dem Angeschuldigten Gelegenheit zu geben, sich vom Verdacht des Todtschlags zu befreien, wurde entweder die Leiche des Getödteten in's Gericht gebracht oder statt des ganzen Leichnams eine abgetrennte Hand ²⁾ derselben, welche etliche Wochen erforderlichen Falls im Gericht blieb, und musste der Angeklagte mit Umschreitung der Leiche resp. der Hand und Berührung der Todtenhand den Reinigungseid schwören. Floss dabei kein Blut, so galt seine Unschuld als erwiesen. ³⁾

Vor Allem erwähnen unsere Quellen des Beweismittels des Geständnisses durch die Folter. Dass letztere auch hier schonungslos angewandt wurde, bescheinigt eine Aufzeichnung in unseren Quellen vom Jahre 1499 (II. 132), laut welcher der Gemarterte ohne Schuldbekennniss an den Folgen der Tortur verstarb. In einem andern daselbst erwähnten Falle erreichte die Tortur ihren Zweck, nämlich ein richtiges Geständniss (II. 223).

Der menschliche Geist ist gewöhnlich unter dem Banne der Zeitan-schauung. So grausam die Anwendung der Tortur auch heutzutage scheinen mag, so wenig ist doch die Gegenwart berechtigt, jene Peiniger als Cannibalen zu verdammen. Derselbe Aberglaube, der die göttliche Allmacht und Gerechtigkeit in den Gottesurtheilen zu Wunderzeichen und Offenbarungen zwingen wollte, derselbe lag auch dem mittelalterlichen Gebrauch der Folter mehr oder weniger zu Grunde, der Glaube, dass wie bei Anwendung des glühenden Eisens, des Zweikampfs, des Schwimmens u. s. w. so auch Gott dem unschuldigen Leidenden über die Pein der Folter hinweghelfen werde. Dass der Tortur die Bedeutung eines Gottesurtheils beigelegt wurde, äussert sich noch in einer Aufzeichnung um's Jahr 1560 (II. 352).

Der unterste Grad der Folter bestand auch in Reval in Anwendung der Daumschraube. ⁴⁾ Erzielte dieselbe nach wiederholtem Gebrauch kein Geständniss, so schritt man zur sogenannten grossen Marter (Brennen,

1) Vergl. von Bunge a. a. O. Seite 74.

2) Ueber diesen in Holstein noch im 16. Jahrhundert vorkommenden Gerichtsgebrauch vergl. meine obige Schrift Seite 50.

3) II. 1. 31. 38. 45. 57. 82. 135. 137. Wie ersichtlich, erhielt sich das Abschneiden der Todtenhand auch in Reval bis in's 16. Jahrhundert.

4) Vergl. z. B. das Protocoll des Niedergerichts vom 28. Juni und 8. Jüli 1620 in Sachen des Weibes Else wegen Zauberei, desgl. vom 8. und 15. September 1620 in Sachen wider Cäcilia wegen Fleischesverbrechen.

Ausrecken der Glieder etc.). In manchen Fällen wurde auch gleich der höhere Grad der Tortur angewandt oder wenigstens angedroht, wobei der zu Folternde, einerlei welchen Geschlechts, sich vor Gericht entkleiden und die Marterbank besteigen musste, wie solches noch aus einer Gerichtsverhandlung aus dem Ende des 17. Jahrhunderts hervorgeht. ¹⁾ Die Gerichtsverhöre, bei denen es voraussichtlich zur Anwendung der Tortur kommen musste, geschahen im Gefängniss (Fangkhus) ²⁾ im Beisein des Scharfrichters, der mit seinen Instrumenten bereit stand. Im hintersten Zimmer des im Jahre 1882 neu umgebauten Locals des untern Rathsarchivs, welches durch eine alte Wendeltreppe mit den oberen Räumen des Rathhauses in Verbindung steht, befand sich vor dem Umbau an der Wand eine grosse Steinbank. Die eisernen Ringe über derselben sind noch gegenwärtig an der Decke vorhanden. Es ist nicht zu zweifeln, dass diese unteren Räume als Gefängniss für schwere Verbrecher dienten, dass jene Bank die Folterbank war und dass die darüber hängenden Ringe die zum Aufziehen und Ausrecken der Delinquenten gebräuchlichen Ringe gewesen sind. Auch für denjenigen, der die Tortur überstand, hatte sie die schlimme Folge, dass er wegen seiner Berührung mit dem Scharfrichter fortan für anrücklich galt ³⁾.

Wenn auch die Folter nicht nur gegen Ende des 17. Jahrhunderts ⁴⁾, sondern noch später zu Recht bestand, so zeigt sich doch schon zu jener Zeit in den Criminalverhandlungen des Niedergerichts das offenbare Bestreben, dieselbe zu umgehen. Es legt dieser Umstand sowie die weiter zu erwähnende mildere Anwendung der Todesstrafe im 17. Jahrhundert für den vorgeschrittenen Grad der Humanität und Bildung der Revalschen Gerichtspersonen um so mehr ein beredtes Zeugnis ab, als die geistige Zeitrichtung Deutschlands sonst hier zu Lande gewöhnlich Nachhall fand und zu jener Zeit dort gerade den harten Theorien Carpzows gehuldigt wurde.

Bei Vergehen, deren Bestrafung nicht an Leib und Leben ging, konnte der Angeklagte auf die Bürgerschaft von Privatpersonen hin in Freiheit gesetzt werden. Die Form der Bürgerschaft für die Stellung eines Angeklagten vor Gericht ist in einer Aufzeichnung unserer Quellen (II. 7) vom Jahre 1458 enthalten.

1) Criminalacte des Niedergerichts wider Elisabeth Sifferstochter wegen Kindsmords vom Jahre 1689. Vergl. auch Protocoll des Niedergerichts vom 10. August 1622 in einer Diebstahlsache.

2) Vergl. z. B. Protocoll vom 25. September 1689 in obiger Sache, desgleichen Quellen II. 132 u. s. w.

3) cf. dasselbe Protocoll.

4) Im Placat wegen der maskirten Nachtschwärmer vom 20. Januar 1686 drohte der Rath an, dass solche Schwärmer, wenn sie Unthaten begangen, der peinlichen Frage unterzogen werden sollten. — Cf. auch V. 47. 61.

Jeder in Straf- oder Untersuchungshaft befindlich gewesene Angeklagte musste nach seiner Entlassung dem Gericht Urfehde leisten, d. h. eidlich auf Rache verzichten, welcher Gehräuch nicht nur im 16. Jahrhundert, sondern noch weit später üblich war und noch in einem Criminalurtheil des Raths von 1743 (V. 69) als practischer Rechtsbrauch erwähnt wird.

Die alte Form der Urfehde lautet nach unserer erwähnten Quelle in hochdeutscher Uebersetzung: ¹⁾

„Urfehde, wie man hier in Reval zu thun pflegt:

Ich N. stehe auf meinen freien Füßen, nicht gefangen und nicht gebunden, und thue Urfehde dem hochwürdigen, grossmächtigen Herrn und Fürsten Herrn Hermann Brüggenei anders genannt Hasenkampf, Deutschorndensmeister zu Livland, und der Stadt Reval mit allen ihren Einwohnern, geboren und ungeboren, ausser Landes und binnen Landes, für mich und alle die Meinigen, geboren und ungeboren, hierauf nie Ansprüche zu erheben zu Wasser oder zu Lande, zu Busch oder zu Felde, zu Holz oder zu Weide, dass mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Im 17. Jahrhundert pflegte die Urfehde entweder in einer weitläufigen mündlichen und schriftlichen Form geleistet zu werden, wobei das Reversal vorgelesen, nachgesprochen, beschworen und unterzeichnet ward, oder in einer kürzeren mündlichen mit Handschlag und Verzeichnung in's Gerichtsprotocoll. ²⁾

Die Sitzungen des Vogtsgerichts fanden nöthigenfalls sogar an hohen Feiertagen statt (cf. z. B. II. 64). Zwei Wochen vor Ostern und wohl eben so lange vor Weihnachten wurden die Gerichtssitzungen geschlossen (II. 164) und 14 Tage nach Ostern resp. Weihnachten wieder eröffnet. Auch über die Form der Gerichtsschliessung berichtet unsere Quelle:

„So schliesst man hier das Gericht:

Meine Herren, so stehe ich hier wegen des kaiserlichen lübischen Rechts. Ist Jemand da, der zu klagen hat, der klage fest, zum ersten Mal. Das sagt er 3 Mal nach einander.“

„Meine Herren, so stehe ich hier wegen des kaiserlichen lübischen Rechts und schliesse das Gericht bis 14 Tage nach Ostern oder Weihnachten.“

Nach der frühern Rechtsanschauung hing der Gerichtsstand durchaus nicht ausschliesslich ab vom Orte der Begehung des Verbrechens (forum delicti commissi). Schon im ältesten Revaler Codex des lübischen Rechts

1) Vergl. Urtext in den Quellen II. Schluss.

2) Cf. III. 4, Urfehde des P. Pauwel vom 16. Juli 1608 und das weiter unten citirte Protocoll in der Krüdener-Koskullischen Sache von 1621 am Ende.

(Art. 50, 73) finden sich Hinweise auf den Gerichtsstand nach dem Orte der Ergreifung des Verbrechers (forum deprehensionis). Wie beim bekannten Fall der Hinrichtung Joh. Uexkülls von Riesenberg (II. 270), so kam laut unseren Quellen diese Rechtsanschauung auch in vielen anderen Fällen in Anwendung.¹⁾

Wie hinsichtlich des forum deprehensionis, so steht auch der Uexküllsche Fall bezüglich der Competenz des städtischen Gerichts über Landedelleute durchaus nicht vereinzelt da²⁾. Ja noch im Jahre 1621 wurde eine criminelle Klagesache eines Landedelmanns gegen eine Edeldame vor dem Niedergericht verhandelt und nach Aufhebung des Präventivarrestes erledigt,³⁾ und trifft daher von Bunge's entgegengesetzte Ansicht⁴⁾ für die ältere Zeit hinsichtlich Revals nicht zu. Ebenso wenig unterlagen die Geistlichen nur der geistlichen Gerichtsbarkeit. Gleich die erste Aufzeichnung des Herbersschen Auszugs (II. 1) erwähnt der Friedloslegung eines wegen Todtschlags flüchtigen Priesters im Jahre 1457. Ferner wurde 1489 ein Priester, der sich an den Stadtboten vergriffen, nur gegen Bürgschaft losgelassen (II. 88), während bei einem mehr einer Disciplinarstrafe unterliegenden Vergehen, dem Besuch eines öffentlichen Hauses, ein Mönch vom Vogt einfach in's Kloster abgefertigt werden sollte (II. 52).

Auch Beamte und Diener des Comthurs und des Bischofs von Reval unterlagen für Vergehen im Gebiet der Unterstadt der Jurisdiction des Rath's (I. D. 16. II. 151. 199. 290. 297.).

Ich gehe jetzt zu den **Strafen** und demnächst zu den einzelnen Verbrechen über.

Die mangelnde Behandlung und gänzliche Auslassung mancher Verbrechen im lübischen Recht musste eine ergänzende strafrechtliche Praxis in

1) cf. z. B. I. C. 23. I. D. 25. II. 123. 202. 225 u. s. w. V. 52.

2) cf. II. 7. 79. 203. IV. 10.

3) Auf Klage des edlen, ehrenfesten und mannhaften Friedrich Krüdener wider die Halbschwester seiner Frau, Namens Anna Koskull, deren Magd und einen Reiter Heinrich Joensen wegen Verleumdung seiner Ehegattin verhörte das Niedergericht nach Arretirung der Angeklagten dieselben laut Protocoll vom 13. Juli 1621. Nachdem die Angeklagten ihre Schuld geaugnet, gelang es dem Gericht, Krüdener zu veranlassen, in Anbetracht der nahen Blutsverwandschaft von seiner Klage und der weiteren Inhaftirung der Angeklagten abzustehen. „Dagegen haben offtigenappte Anna Koskull, Ihre Maget vnd der Reuter H. J. sampt und sonderlich den Herrn Gerichtsvögten mit hantstreckung bey ihrem Eyde angelobet und zugesaget, dass sie dieser ihrer Verhaftung entweder wegen Friedrich Krudener und seine Haussfraw oder aber einen Erb. Gericht und diese Stadt nunmehr im bösen zu gedenken noch darauf sachen, sondern alles was vorgelauffen in ewige Vergessenheit stellen vnd die sache gantzlich vertragen und verglichen sein lassen und bleiben wollen ohn alle gefferde. Welches also zu verzeichnen und dem Gerichtsprotocoll einzuverleiben gegönnet worden.“

4) von Bunge a. a. O. Seite 31.

Reval hervorrufen, auch wurde manche im ältesten Recht bestimmte Strafe mehr oder weniger im Laufe der Zeit in Praxi verändert, wie beides aus unseren Quellen hervorgeht. In wie weit der Revalsche Rath dabei sein Autonomierecht ausnutzte oder aber in solcher Beziehung dem Rechtsbrauch in Lübeck sich unterordnete, ist zur Zeit dahin festzustellen, dass sowohl Criminalgesetze enthaltende Willküren des Revalschen Raths vorhanden sind ¹⁾ als auch Nachweise, dass letzterer, wo es sich um stricte Erläuterung resp. Ergänzung von Bestimmungen des lübischen Rechts für Reval handelte, Instruktionen vom Lübecker Rath erbat. ²⁾

Abgesehen davon äusserte sich die autonomische und richterliche Gewalt des Raths bei Bestimmung der willkürlichen Strafen und der Nebenstrafen, in denen sich nicht selten das Rechtsbewusstsein und auch der Witz des Volks kund gab.

Wie im Mittelalter überhaupt, so machten sich auch in Reval bei Bestimmung der Strafen als Ergänzungsquelle die mosaische Gesetzgebung resp. das canonische und das römische Recht geltend. Auch dem Sachsenspiegel ist nicht aller Einfluss abzusprechen.

Nach Emanirung der peinlichen Halsgerichtsordnung Carls V. (1532), welche ja bekanntlich auch aus obigen Quellen geschöpft hat, bedurfte es geraume Zeit, bis dieselbe ihrer Bestimmung gemäss als Subsidiarrecht auch in Reval Aufnahme fand. Ihr Ansehen steigerte sich jedoch dermaassen, dass in Criminalurtheilen des 17. Jahrhunderts nicht selten Artikel derselben als positiv geltendes Gesetz angezogen wurden, ³⁾ obgleich man daneben in Deductionen auch nach Begründungen aus anderen Rechtsgebieten (der heiligen Schrift, dem canonischen und römischen Recht, ja sogar dem Sachsenspiegel griff. ⁴⁾

Auch bei Anwendung der strengen *Constitutio Criminalis Carolina* zeigte man sich in Reval human, indem die beiden schwersten der in der Verordnung vorgesehenen Todesstrafen, die Viertheilung und das Pfählen, hier ebenso wie in Lübeck keine Aufnahme fanden. Auch Fälle des Ertränkens sind bisher unbekannt, obgleich diese Strafe in einem Criminalurtheil des 17. Jahrhunderts ⁵⁾ als gesetzlich erwähnt wird. Ebenso wurden die beiden

1) z. B. UB. Reg. 1100 und N. 933. 981. 982. 983. Von einer criminalrechtl., auch für Reval verbindlichen Verordnung des Livl. Ständetags zu Wenden (UB. 2632) ist weiter unten die Rede.

2) cf. II. 226.

3) z. B. Niedergerichts-Protocoll vom 25. Juni 1602 in Sachen J. Kurck, V. 3. 7. 26.

4) cf. beispielsweise die weitläufige Deduction zum Criminal-Urtheil wider Joh. v. Kampen von 1627 (V. 2): „*Decisio in causa crim. Hans von Kampen.*“

5) Quellen V. 12.

schwersten verstümmelnden Strafen der C. C. C., das Ausstechen der Augen und Abschneiden der Zunge ¹⁾, in Reval, soweit bekannt, nie angewandt.

Zu den einzelnen Strafen übergehend, beginne ich mit der im Mittelalter sehr gebräuchlichen und auch im lübischen Recht vorgesehenen Friedloslegung (Verfestung), die eigentlich nur eine Interimsstrafe war, vorzüglich flüchtige Friedensbrecher (namentlich Todtschläger und Räuber) traf und den Angeschuldigten aus der bürgerlichen Gemeinschaft ausstieß, ihn der Menschenrechte beraubte und ihn, falls er zurückkehrte und sich vom Verdacht nicht reinigte oder gerichtlich verglich, ²⁾ unvermeidlich dem Tode überlieferte.

Da die Friedlosigkeit nur mit der Freisprechung ³⁾ oder mit dem Tode des Angeschuldigten aufhörte, so war sie unverjährbar und erklärt sich daher der im Herbersschen Auszug (II. 161) vorkommende Ausdruck „friedlos gelegt in 100 Jahren und Tagen.“ Die Form der Friedloslegung wegen Tödtung giebt unsere Quelle folgendermaassen an:

„Wie man einen Todtschläger friedlos legt:

Meine Herren, so stehe ich hier wegen des kaiserlichen lübischen Rechts und lege friedlos den Todtschläger Peter Clausen etc., der mit einer Wehr todt gestochen etc. hat Jacob Clausen und ihn vom Leben zum Tode gebracht hat, auf dass er keinen Frieden haben soll zu Wasser oder zu Lande, auf Wiesen oder Weiden, in Kirchen oder Klausen, weder in allen Gotteshäusern, in den Badstuben noch auf seinem eigenen Bette, bis er sein Urtheil erlitten hat nach lübischem Recht.“

„Wenn man den Thäter nicht weiss, pflegt man diese Form einzuhalten:

Meine Herren, so stehe ich hier des lübischen Rechts wegen, da das Gericht recht gehegt ist und dieser Mensch vom Leben zum Tode gekommen und der Thäter nicht bekannt ist. Wenn er hernach bekannt werden oder Jemand hierzu mit Rath und That geholfen haben sollte, den lege ich friedlos zu Wasser oder zu Lande etc. wie oben.“

Die Friedloslegung war noch im 17. Jahrhundert in Reval üblich. In einem Niedergerichtsurtheil wegen Verfestung des Todtschlägers Larson ⁴⁾

1) Am Leichnam des Hingerichteten wurde sie als Nebenstrafe 1627 executirt (V. 2.).

2) cf. z. B. II. 268. 276.

3) Wegen Schuldlosigkeit oder zufolge Vergleichs.

4) V. 1.

um's Jahr 1620 wurde die obige alte Form fast ganz eingehalten und noch 1622 geschah vor der Friedloslegung die übliche Beschreibung. ¹⁾ Dagegen beobachtete man in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts eine veränderte Form, wenn auch die Formel der eigentlichen Friedlosigkeitserklärung im Wesentlichen der alten ähnlich blieb, wie solches aus dem letzten meinerseits ermittelten Verfestungs-Urtheil vom 22. Januar 1669 ²⁾ hervorgeht. Dieses gleich wie das erwähnte Larsonsche Originalurtheil trägt oben das übliche Zeichen der Todesurtheile, das schwarze Kreuz. Die an beiden Urtheilen vorhandenen Nägelspuren beweisen, dass die Friedlosigkeit in späterer Zeit nicht wie im Vogtsgericht in öffentlicher Gerichtshegung ausgesprochen, sondern statt dessen durch Anschlagung des Urtheils vor den Gerichtsthüren zur allgemeinen Kenntniss gebracht wurde. Statt der früher in öffentlicher Gerichtssitzung üblichen Vorladung des Thäters an 3 auf einander folgenden Tagen ging laut des Urtheils von 1669 in späterer Zeit der Verfestung voraus eine auf mehrere Monate erlassene Edictalcitation des zu Aechtenden durch öffentlichen gerichtlichen Anschlag. Diese Citation oder bei Unbekanntheit des Thäters ein durch öffentlichen Anschlag an das Publicum erlassener Aufruf des Niedergerichts zur Ermittlung des Thäters ersetzten in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts die alte Beschreibung (cf. III. 5).

Alle im Mittelalter üblich gewesenen Arten der Todesstrafen, mit Ausnahme der oben erwähnten drei, wurden in Reval ebenso wie in Lübeck in früherer Zeit angewandt, darunter auch die im lübischen Recht für Reval nicht vorkommende Strafe des Rades.

Diese Strafe, auch das Radebrechen genannt, gehörte zu den schwersten Todesstrafen und traf nur Gatten-, Raubmörder und Kirchendiebe. An Weibern wurde sie durch Enthauptung mit nachfolgendem Aufflechten des Körpers auf's Rad ersetzt, ³⁾ resp. in älterer Zeit auch durch Lebendigbegraben (für Kirchendiebstahl). ⁴⁾ Sie wurde jedenfalls bereits 1439 ⁵⁾ und noch zur Zeit der russ. Herrschaft executirt, wie ein Rathsurtheil vom 11. Juli 1732 ⁶⁾ ausweist, und bestand darin, dass man dem Verbrecher mit einem Rade die Gliedmaassen zerstiess, denselben danach auf's Rad

1) cf. Niedergerichts-Protocoll vom 3. October 1622 wegen eines vom Ziegelstreicher Stephan begangenen Todtschlags, wo es heisst: „Demnach der theter flüchtig, ist die Leiche üblichem gebrauch nach gerichtlich beschrien und der theter folgender massen friedlos gelegt worden.“

2) V. 17. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts war die Friedloslegung jedenfalls nicht mehr gebräuchlich (V. 56).

3) II. 40, V. 52.

4) II. 88.

5) I. D. 20.

6) V. 66.

flocht und mit letzterm den Raubvögeln zur Beute auf einen Pfahl setzte. Je nachdem die Execution vom Kopf oder von den Füßen begonnen wurde, war die Strafe milder oder schärfer. Das erwähnte Urtheil von 1732 decretirte die Strafe in beiderlei Form gegen 2 Raubmörder. Aus einer 1688 angefertigten Charte von Reval ist ersichtlich, dass in alten Zeiten ein Rad ständig unweit der jetzigen America-Strasse aufgestellt war.

Die zweite Todesstrafe durch Feuer wurde unweit des Galgens auf dem Richtplatz oder in gewissen Fällen auf dem Schindanger vollzogen und zwar entweder durch Anzünden eines Scheiterhaufens um einen Pfahl, an welchem der Delinquent angebunden war (II. 136), oder indem man den auf ein Leder gebundenen Verbrecher in's Feuer warf. ¹⁾ Eine Ausnahme bildet der Fall, welcher mit einem später zu erwähnenden andern Criminalfall zusammen nach Angabe der Chronisten Veranlassung zu dem blutigen Kriege des Grossfürsten Jwan III. mit Livland gab, nämlich das Sieden eines Russen bei lebendigem Leibe in einer Pfanne wegen Ausgabe falscher Münzen (II. 91). Obgleich die Feuerstrafe in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts in Reval nicht ganz ausser Gebrauch war, so suchte man sie doch schon damals nach Möglichkeit zu umgehen und durch Enthauptung mit oder ohne nachfolgende Verbrennung des Cadavers zu ersetzen. In der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts kam sie, so viel bekannt, gar nicht mehr vor.

Die dritte Art der Todesstrafe, und zwar nur für Weiber, war das Lebendigbegraben. Wahrscheinlich geschah solches wie in Lübeck so auch hier unter dem Galgen. Die Strafe fand jedenfalls noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Reval Anwendung (II. 146) und wurde späterhin durch Enthauptung ersetzt. ²⁾

Die vierte Art der Todesstrafe wurde nur an Männern durch den Strang vollzogen und zwar am Galgen auf dem Stadtrichtplatz, welcher im 16. und im 17. Jahrhundert an der jetzigen grossen Sandstrasse schräg gegenüber der Mündung der Armensündergasse, damals noch auf freiem Felde, lag. ³⁾ Im 16. Jahrhundert wird auch ein Richtplatz vor der Lehmforte erwähnt. ⁴⁾ Weiber wurden nicht gehängt, sondern statt dessen lebendig begraben oder, wie erwähnt, enthauptet.

1) cf. Rathsurtheil vom 26. September 1616 in Riesemann's Schrift: Hexen und Zauberer in Reval, (Beiträge der ehstländischen literarischen Gesellschaft. Band II. Heft 3. Seite 343). — II. 171.

2) cf. z. B. V. 12. 48.

3) Vergl. IV. 12 und meine Schrift über den alten Immobilienbesitz Revals. Der Platz hiess der „Rosenkranz“ (cf. V. 43). Weiterhin auf dem sogenannten Jerusalemer (jetzt Galgen-) Berge unweit der Pernauschen Strasse befand sich der Richtplatz der Dombehörden.

4) IV. 9.

Das Schwert bildete endlich die 5. Art der Todesstrafe. Die Enthauptungen geschahen nur in besonderen Fällen auf dem Markt, gewöhnlich aber auf dem Richtplatz unter dem Galgen. Die Kleider des Gerichteten fielen dem Scharfrichter zu (II. 270).

Die zur Hinrichtung Verurtheilten wurden mit verbundenen Augen 3 Mal um den Markt und dann durch die Stadt auf den Richtplatz hinausgeführt. ¹⁾ Laut einem Schragenzusatz vom Jahre 1462 waren sämtliche Mitglieder der Revalschen Bierträgerzunft verpflichtet, den Hinzurichtenden das Geleite zu geben. ²⁾

Die Todesurtheile, welche wohl schon einige Zeit vor Entstehung des Niedergerichts stets vom Rath gefällt wurden, pflegte man den Delinquenten zu eröffnen und einige Tage darauf in Erfüllung zu setzen, wenn nicht die religiöse Verwahrlosung des Verurtheilten einen Aufschub auf einige Wochen veranlasste. Aufgeschoben wurde die Execution auch, wenn es sich um schwangere Frauenzimmer handelte, deren Niederkunft man abzuwarten pflegte. So erwähnt der Herberssche Auszug wiederholt weiblicher Diebe, welche viele Monate im Gefängniß sassen mit der sichern Aussicht, nach erfolgter Niederkunft lebendig begraben zu werden (II. 23. 146). In einzelnen Fällen fand die Execution schon am Tage der Urtheilpublication statt.

Von verstümmelnden Strafen kannte das lübische Recht für Reval ³⁾ nur das Handabhauen (sententia manualis) für die Prägung falscher Silbermünzen. Dieselbe Strafe bestimmte die Königin Margaretha gelegentlich der Bestätigung des lübischen Rechts im Jahre 1273 auch für Verwundungen ⁴⁾, sie scheint in dessen nicht lange im Gebrauch gewesen zu sein. Vereinzelt wird die Androhung resp. die Möglichkeit dieser Strafe für andere Vergehen 1577 und 1647 erwähnt. (IV. 28. V. 5.).

Dagegen kam das Ohrabschneiden im 15. und noch Ende des 16. Jahrhunderts in Reval vor. ⁵⁾ Im lübischen Recht für Reval war diese Strafe nicht vorgesehen.

1) cf. Riesemann a. a. O. R's Annahme, dass dabei nur den Zauberern die Augen verbunden wurden, ist zu berichtigen.

2) Original-Schragen von 1456 im Rathsarchiv. Art. 1 verpflichtet die Mitglieder, dem Gericht Hülfe zu leisten. Der Zusatz von 1462 lautet: „Item wen men enen vorrichtet, so salen alle unse selschop de brodere mede utgan by VI mark ʒz wasses oft I mark rig. broke de det versumet der geliken by deme sulven broeke wen de olderman der selschop to secht to denste in des vokedes ofte des rades nutticheid.“

3) Codex I. 33. Codex II. 174. Codex von 1586. Bd. IV Tit. XII. 5. (für Ausgabe falscher Münze.)

4) UB. 435. (als Ersatzstrafe.)

5) IV. 14. — Ueber Fälle aus dem 15. Jahrhundert cf. II. 26. 30.

Das Zwicken mit glühenden Zangen wurde nur als Verschärfung der Strafe des Rades und zwar noch im vorigen Jahrhundert (1732) angewandt (V. 66).

Die auch im lübischen Recht festgesetzte Strafe des Staupenschlags (Züchtigung mit Ruthen) wurde entweder am Kaak auf dem Markt ¹⁾ oder als leichterer Strafgrad im Gefängniss (z. B. II. 243) vollzogen. Statt der Stäupung im Gefängniss (resp. Büttelei) wurde auch seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts mit der Karbatsche im Hause des Gerichtsvogts gezüchtigt. ²⁾ Die Spiessruthenstrafe kommt bald nach Eintritt der russ. Herrschaft zuerst 1713 vor. ³⁾

Eine weitere öffentliche Strafe, nur für Ehebruch, bestimmen die beiden ältesten Codices des lübischen Rechts für Reval, ⁴⁾ dass nämlich die Ehebrecherin den Ehebrecher „per priapum“ durch die Strassen hin- und herzuführen hatte. Im 15. Jahrhundert war diese Strafe jedenfalls nicht mehr gebräuchlich.

Eine noch in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts in Reval übliche, dem Rev. lübischen Recht unbekannte Strafe für Frauenzimmer war das Tragen des Schandsteins (II. 185). Der Schand- oder Lasterstein bestand aus 2 mit Fratzen versehenen und mit Eisenbügeln oder Ketten verbundenen Steinen, welche um den Hals der Delinquentin gehängt, von derselben durch die Strassen oder um die Stadt getragen wurde. Um den öffentlichen Scandal zu vergrössern, pflegte man der Delinquentin in den verschiedenen Gegenden Deutschlands verschiedenartige Begleitung zu geben, wie z. B. vorangehende Büttel- und Schinderknechte, die auf Hörnern bliesen. Nach einer Aufzeichnung im Herbersschen Auszug erhielt die Trägerin des Schandsteins hier in Reval eine Suite von Schweinehirten ⁵⁾ (II. 55).

Eine öffentliche entehrende Strafe war ferner die Ausstellung auf dem Kaak. Sie kam selbständig wie auch als Nebenstrafe vor. Die Einrichtung des Kaaks war in den einzelnen Städten verschieden. ⁶⁾ Laut den alten Revaler Codices des lübischen Rechts ⁷⁾ sollte noch der sog. Schuppestuhl zur entehrenden Ausstellung gewisser Verbrecher dienen, d. h. ein erhöhter Stuhl oder ein Brett, von welchem der Delinquent hinuntergeschupst oder gestossen wurde. ⁸⁾ Der Schuppestuhl ist in Reval späterhin jedenfalls

1) cf. II. 75. 100. 225.

2) V. 45. 48. 51.

3) V. 62.

4) Codex I. 40. Codex II. 39.

5) Swen-Hirt, besonders Schweinehirt. Vergl. Schiller und Lübben III. 411. IV. 45.

6) Vergl. Schiller und Lübben II. 417.

7) Codex I. 55. Codex II. 61.

8) Schiller und Lübben IV. 152.

durch den Kaak (Pranger) ersetzt worden (II. 311) und vielleicht mit diesem identisch. ¹⁾ Auf letzterm war für den auszustellenden Verbrecher ein besonderer Stuhl angebracht. Neben oder auf dem Kaak auf dem Markt muss sich der Pfahl befunden haben, an welchem die zu Stäupenden gebunden wurden (II. 75. 100. 225. u. s. w.).

Die Freiheitsstrafen wurden im Gefängniss, Thurm (namentlich im Marstallthurm) oder im Marstallsgebäude ²⁾ oder in dem hinter dem Rathhause belegenen Büttelhause (Büttelei, Bodelje, das Haus des Frohnboten) abgesessen. Für vornehme Leute war im Gefängniss eine besondere Abtheilung, die sogenannte Junkerkammer, eingerichtet (II. 244). Die Verpflegungskosten mussten die Arrestanten dem Rath später ersetzen (II. 288 cf. auch 234).

Geldbussen waren die gewöhnlichste Strafe und fielen meist entweder zu je $\frac{1}{3}$ der Stadt, dem Gericht und dem Kläger oder ersteren zu. Erfolgt die Zahlungen nicht gleich, so berichtete der Vogt darüber dem Rath ³⁾, welcher die Restanzen im Wettebuch verzeichnen liess. Auf Requisition der Wetteherren, denen die Sorge der Einhebung oblag, wurden insolvente Delinquenten in's Gefängniss gesetzt (II. 127), bisweilen wurden sie auch statt dessen gestäupt (II. 186).

Bei Ehrenkränkungen kam Widerruf (II. 90) und schon im 16. Jahrhundert die öffentliche Abbitte auch als Strafe vor. (IV. 23.)

Ausserdem wurden bisweilen willkürliche (arbiträre) Strafen verhängt.

Vornehmlich mit öffentlichen Ehrenstrafen concurrirende Nebenstrafen waren die Rechtlosigkeit (namentlich bei Diebstahl), d. h. der Verlust gewisser bürgerlicher Rechte, und die Verweisung aus der Stadt. Der Delinquent musste in letzterm Fall eidlich geloben, nicht mehr zurück zu kehren, — was man die Stadt verschwören nannte, — und büsste im Betretungsfall der Regel nach sein Leben ein ⁴⁾.

Mit der Ausweisung war öfters die Brandmarkung verbunden, bisweilen auch die Ehrlosigkeitserklärung.

1) Vergl. v. Bunge, das Herzogthum Ebstland, Seite 308 Note 72. — Schon in der I. Hälfte des 14. Jahrhunderts gab es in Reval einen Kaak (U.-E. 933 p. 5).

2) Die Arrestanten wurden daselbst in der Stube an den „Tümmaler“ (Kugel?) geschlossen. — Cf. meine Schrift über den alten Immobilienbesitz Revals.

3) Wie aus den Restanzen des nachträglich aufgefundenen alten Wettebuchs hervorgeht, deuten darauf unzweifelhaft die in meiner Schrift über den Gerichtsvogt (S. 40) anders aufgefassten, im Protocoll v. 1436 häufig vorkommenden Worte „Auf's Rathhaus geschrieben“ (up dat rathus gescreven). Dieses zur Berichtigung.

4) II. 4. 30. 226. u. s. w. V. 45.

Besondere Strafen wurden endlich an Leichnamen der Verbrecher vollzogen, die theils als Verschärfung der Todesstrafe eintraten, wie z. B. das Aufstecken des Haupts auf einen Pfahl, das Abhauen der Hand, das Ausreissen der Zunge, das Verbrennen des Körpers u. s. w., theils an Leichen von Verbrechern vollzogen wurden, die durch den Tod der Strafe entgangen oder als Selbstmörder verstorben waren, wie z. B. das Flechten auf's Rad, das Begraben unter dem Galgen oder auf dem Schindanger.

Regeln über eine Strafverjährung enthält das lübische Recht für Reval gar nicht, wie diese denn überhaupt dem ältern deutschen Recht fast ganz fremd war. Nach unseren Quellen wurde in Reval im Jahre 1484 selbst eine Zeitdauer von 20 Jahren seit Vertübung eines Todtschlags nicht berücksichtigt (II. 73), während laut der letzten Aufzeichnung in Herbers Auszug um 1560 die 20jährige Verjährung bei demselben Vergehen als Strafaufhebungsgrund galt. (II. 355.) Injurien verjährten gegen Ende des 16. Jahrhunderts binnen Jahresfrist. ¹⁾

Personen, welche sich auf Anklage anderer Leute unter Gericht und in Haft befanden, konnten ihre Freisprechung erlangen, wenn die Klage binnen Jahr und Tag nicht gebührender Maassen weiter verfolgt wurde, sie die Gewährzeit abgesessen und sich 3 Mal nach Ablauf von je 14 Tagen dem Gegner vor Gericht zur Verantwortung gestellt hatten, ohne dass dieser erschienen war. Man nannte das „sich aufbieten nach lübischem Rechte“. Ueber die vor dem Vogts- resp. Niedergericht stattgehabte Procedur des Aufbots mussten 2 Zeugen vor dem Rath Zeugniß ablegen, wonach die Freilassung des Inhaftirten erfolgte. ²⁾

Die Begnadigung eines Verbrechers stand beim Rath. Als Begnadigungsgrund (Strafaufhebungs- oder Milderungsgrund) galt unter Anderm die Fürbitte ehrbarer und vollends einflussreicher Personen. ³⁾ Die mündliche Fürbitte geschah in der Rathssitzung und konnte „nach lübischem Recht“ eigentlich nur berücksichtigt werden, wenn sie vor der Fällung des gesetzlichen Urtheils stattfand. ⁴⁾ Laut Fürbitte wurde das Begnadigungsrecht vom Rath noch im Laufe des 17. Jahrhunderts ausgeübt. ⁵⁾ Aus diesem hohen Rechte des Revaler Rathes geht schon hervor, dass er bei Strafbestim-

1) Vergl. unten Injurien.

2) Vergl. II. 203. 216. IV. 5. — Das Verfahren beschreibt auch eine Notiz v. 1516 im Stadt-Pergament-Denkelbuch (S. 235.).

3) Vergl. I. C. 16. II. 3. 140. 184. 223 u. s. w.

4) Vergl. Crim.-Prot. des Niedergerichts v. 27. Januar 1603 in Sachen des Jürgen Koch, wo solches ausdrücklich erwähnt wird. (III. 3.).

5) Vergl. Crim.-Protoc. des Niedergerichts v. 6. Februar 1621 in Sachen des Balbiers Adam, auch V. 12. 18.

mungen seinem richterlichen Ermessen freien Spielraum lassen durfte, wo der Grad der Theilnahme am Verbrechen oder andere Umstände solches erforderten.

Die an manchen Orten in älterer Zeit übliche Begnadigung eines zum Tode verurtheilten Todtschlägers auf Fürbitte eines ehrbaren, denselben zur Ehe begehrenden Frauenzimmers griff in Reval nicht Platz. ¹⁾)

Ich behandle nunmehr die einzelnen **Verbrechen** und beginne mit :

I. Staatsverbrechen.

Die gegenwärtige Eintheilung der Staatsverbrechen in Hochverrath, Majestätsverbrechen und Landesverrath ist ein Product der neuern Wissenschaft. Aus dem überaus dehnbaren Begriff des römischen crimen majestatis und dem des germanischen Verraths wurden seit dem 17. Jahrhundert sehr allmählich jene Begriffe wissenschaftlich ausgebildet. Für das alte Criminalrecht Revals kommt daher auch nur der Begriff des deutschen Verraths in Betracht. Das alte germanische Recht fasste diese Staatsverbrechen nicht wie das römische als Vaterlandsverletzung, sondern vom Gesichtspunkt der dem Herrn gebrochenen Treue auf. Das Lehnswesen und nicht der Staatsverband einte im Mittelalter die bürgerliche Gesellschaft und bedingte, dass die Rechtsanschauung besonders die aus dem Verhältniss der Feudalität entsprungene Verpflichtung dem Herrn gegenüber im Auge hatte und dem Verbrechen des Verraths mehr den Character eines Privatverbrechens zutheilte, welches noch als Privatverrath bestehen blieb, als bereits durch Einfluss des römischen Rechts der Verrath am Kaiser und an den Landesfürsten eine staatsrechtliche Bedeutung zu erlangen begann. Jener Verrath konnte in umfassender Weise an Fürsten, Städten und überhaupt an Herren begangen werden. Conform mit dieser Rechtsanschauung und dem von jedem Revalschen Bürger dem Landesherrn und der Stadt zugleich zu leistenden Treueide konnte das Verbrechen des Verraths auch an beiden seitens der Bürger begangen werden. Solche Vergehen der letzteren und anderer schwedischer Unterthanen treten erst auf zu jener Zeit politischer Wirrniss, als die Schwedenherrschaft kurze Zeit gewährt hatte und Iwan der Schreckliche und Herzog Magnus von Holstein ihre Hände nach Stadt und Land ausstreckten. Namentlich sind einige Fälle aus den Jahren 1575 bis 1577 in den Criminalprotocollen erwähnt, in welchen Leute der Conspiration mit den Russen und Herzog Magnus angeklagt wurden (IV. 7. 18. 19. 25.). In die Untersuchung pflegte sich der königliche Statthalter von Staatswegen zu mischen, ja auch wohl die Auslieferung des Schuldigen zu verlangen, wie

1) II. 296.

solches unter Protest des Raths mit einem Verräther 1575 geschah, der „von den Schlossischen“ hingerichtet wurde. Die Strafe des Verraths war die Enthauptung ¹⁾. Das lübische Recht für Reval bedroht im Codex von 1282 (Art. 152) den Bürger, der zu den Feinden übergeht und der Stadt Schaden zufügt, mit Verlust seines Erbes und Bürgerrechts, bis er den Schaden wieder ausgeglichen. Sonst erwähnt es nur der Angriffe gegen die Stadtverfassung, die nach den alten Codices mit Geldstrafe resp. Gefängniß und Verbannung, nach dem Codex von 1586 aber, sofern sie zu Blutvergiessen führen, mit dem Tode gestraft werden sollten. ²⁾

Unter den Verbrechen gegen die staatliche Ordnung ist zunächst die Fehde zu erwähnen. Die Fehde war ursprünglich kein Vergehen, sondern ein Recht, welches dem durch ein Vergehen Geschädigten oder seinen Angehörigen die Ausübung der privaten Rache gegen den Beschädiger gestattete. Die Fehde wurde offen, gewöhnlich nach erfolgter Anzeige (Absage), unternommen und konnte nicht nur gegen einzelne Personen, sondern auch gegen eine Gesamtheit von Personen und Theile des Staatskörpers gerichtet sein, z. B. gegen eine ganze Stadt oder ihre Einwohner überhaupt, und Leib und Gut der Anzugreifenden gefährden. Ausdrücklich erlaubte der Revalsche Codex des lübischen Rechts von 1257 (Art. 49) diese Form der Blutrache bei stattgehabtem Todtschlag und verlangte nur, dass der Zweikampf im Stadtweichbilde an der Stelle, wo der Todtschlag geschehen, auszufechten sei und nicht mehr Personen zum Kampf herausgefordert werden dürften, als der entseelte Körper Wunden aufweise. ³⁾

Zu gewisser Zeit (von Mittwoch Abend bis Montag) und an einigen Oertern, die besondern Frieden genossen, wie z. B. das Rathhaus, der Markt, der Hafen u. s. w., war die Fehde verboten. Des ersteren, durch die christliche Kirche begründeten Friedens, des Gottesfriedens, erwähnt gleichfalls dieser Codex (art. 64) und der von 1282 (art. 74); der andere Friede hiess der Burgfriede. ⁴⁾

Während auf dem Lande die Fehde als Landfriedensbruch erst im 16. Jahrhundert ganz verpönt wurde, verbot der Revaler Rath in Bur-spraken bereits um 1360 die Selbsthülfe innerhalb der Stadt. ⁵⁾ Das verhinderte indessen nicht, dass ihm selbst von einem Auswärtigen (Clawes Doeck) noch 1418 die Fehde angesagt wurde ⁶⁾ und dass laut Protocoll des

1) Cf. IV. 7. 18. 20. 25.

2) Cod. I. Art. 28. Cod. II. Art. 105. Cod. v. 1586 B. IV. Tit. XIII. Art. 2.

3) Dieselbe Zahlmaxime galt bei Klagen wegen Blau und Blut (Cod. II. Art. 160).

4) Cf. Cod. v. 1586 B. IV. Tit. XV. Art. 2.

5) U.-B. 981. p. 2. 982. p. 2. 983. p. 3.

6) UB. 2266.

Gerichtsvogts (I. D. 23.) noch 1439 die aus der Stadt entwichenen Mannen des Hausbesitzers und Manngerichtsbeisitzers Dönhof Kalle gegen die Einwohnerschaft Revals und Gegenstände des Stadtvermögens die Fehde eröffneten. ¹⁾ Ihre Strafe war die Enthauptung. Ja noch um 1546 wandte sich der Revaler an den Lübecker Rath ²⁾ in einer Klagsache wider den Wilhelm Schott („de re capitali accusandum“), der es gewagt hatte, der Stadt Reval einen „muthwilligen Entsagebrief“ (Fehdebrief) zuzusenden und dafür an seinem Leben zu strafen war.

Dagegen erkannte der Revaler Rath 1527 einen Mann, welchen die Holländer des Friedensbruchs angeklagt hatten, für unschuldig, weil er seine Handlungen in der Fehde begangen (II. 216), also offenbar an einem Orte, wo dieselbe zur Zeit noch nicht verpönt war.

Nach germanischer Anschauung gehörte zu den besonders befriedeten Räumen auch die private Häuslichkeit eines Jeden. Das Eindringen in dieselbe oder die Anwendung von Gewalt im Hause eines Andern involvirte das Vergehen des Hausfriedensbruchs (huswelde). Der älteste Revaler Codex des lübischen Rechts (art. 86) behandelt nur die Beweisführung bei gewaltsamem Ueberfall eines Hauses, während der vom Jahre 1586 für einen solchen vorsätzlichen Ueberfall die Todesstrafe setzt. In Reval wurde der Hausfriedensbruch, der ja in sehr verschiedener Weise vorkam, gewöhnlich mit Geld- oder Gefängnisstrafe belegt (z. B. I. D. 6.). Für bewaffneten Ueberfall im Hause konnte auch die Todesstrafe eintreten. ³⁾

Widerstand und Ungehorsam gegen die Obrigkeit und Nichtachtung derselben.

Die ältesten Revaler Codices des lübischen Rechts bestimmen für thätliche oder mündliche Injurirung der Rathsglieder bei Erfüllung ihrer Amtspflicht eine hohe Geldbusse und für die des Stadtboten (Büttels) eine Verdoppelung der gewöhnlichen Geldstrafe. ⁴⁾ Der Codex von 1586 lässt für die Beleidigung der Stadtbeamten eine Geldstrafe bestehen, setzt dagegen für thätliches Vergreifen am Stadtboten die Todesstrafe. ⁵⁾ Für Widerstand gegen die Vögte und Stadtboten und Injurirung derselben bei Erfüllung ihrer Amtspflicht trat in Reval eine Geld- oder Gefängnisstrafe ein. ⁶⁾ Wenn aber

1) Wohl auf Veranlassung ihres Herrn. (Ueber ihn vergl. mein Siegelwerk No. 229). Dass die Blutrache damals noch ausgeübt wurde, beweist auch I. C. 4.

2) Cf. „Register v. Brefen myt hangenden Zeghelen“ im Rev. Rathsarchiv.

3) III. 3. IV. 16.

4) Cod. I. 77. 53. Cod. II. 89.

5) Cod. v. 1586 B. IV. Tit. IV. art. 8. B. IV. Tit. XVIII. art. 1.

6) Cf. II. 52. 88. 106. 288. UB. 924. p. 44.

dieser Widerstand zur Befreiung von Arrestanten oder Verbrechern diene, so wurde die Todesstrafe (Enthauptung) angewandt. (II. 59. 98).

Wer aus der Stadt Reval verwiesen, dem Gebot des Rathes zuwider zurückkehrte, erlitt gewöhnlich die Todesstrafe (vergl. oben). Ungehorsam gegen Befehle oder Urtheile des Rathes wurde sonst mit Gefängniß ¹⁾ geahndet, Unfolgsamkeit gegen die Befehle der Vögte vornehmlich mit Geldstrafen ²⁾, bisweilen auch mit Freiheitsentziehung (II. 312).

Für Schmähung des Rathes wurde 1474 ein Schuldiger unter Arrest gesetzt (II. 50), während 1621 (6. Februar) ein Barbier, welcher den Rath und die Geistlichkeit geschmäht hatte, nur auf Fürbitte vieler weltlicher und geistlicher Personen einer peinlichen Strafe entging und mit öffentlicher Abbitte abkam. Ueberhaupt konnte der im Amt Beleidigte ebenso wie bei einer Privatbeleidigung Verzeihung angedeihen lassen. ³⁾

Zu oben genannten Vergehen gehört endlich auch die Meuterei und Disciplinarvergehen der im Dienste der Stadt stehenden Militärpersonen, die laut dem ältesten bisher von mir ermittelten, vom 22. Januar 1571 (aus der Zeit der Belagerung durch Herzog Magnus und die Russen) datirten Actenstück durch ein besonderes Kriegsgericht abgeurtheilt wurden, dem ein Rathsherr als Obrist präsidirte. Für jedwede Meuterei, d. h. Auflehnung oder Ungehorsam, stand die Strafe der Enthauptung. ⁴⁾

II. Verbrechen wider die Religion und Sittlichkeit.

Gotteslästerung und Störung des Gottesdienstes.

Die hiesigen Codices des lübischen Rechts erwähnen dieser Vergehen nicht. Da dem Revaler Rath das jus episcopale zustand, so kann angenommen werden, dass schon zu catholischer Zeit diese Vergehen nicht der Beurtheilung des geistlichen Gerichts, sondern der des Rathes unterlagen. Gleich nach Einführung der Reformation, am 28. October 1524, verbot der Rath alle Lästerung und Verhöhnung der Predigt des reinen Evangelium und der Prediger. Nachdem bereits 1526 die beiden kleinen Gilden und die Schwarzenhäupter der grossen Gilde einen betreffenden Antrag gestellt, ging letztere 1528 im nüchternen Steven zu Fastelabend auf eine Vereinbarung ein, dass nunmehr Niemand in den Gilden zu dulden sei, der gegen das Wort Gottes oder die Stadtprediger lästerlich rede oder sie verhöhne, einerlei ob ausserhalb oder innerhalb der Stadtmark, und dass Jedermann,

1) II. 187. 244. 312. IV. 31.

2) G. V. Prot. v. 1436. p. 73. 103. G. V. Pr. v. 1437 p. 35 u. s. w.

3) IV. 27. 34.

4) Cf. III. 2.

der solches von den Lästern höre, zur Anzeige an den Rath verpflichtet sei, welchem letztern die Strafe anheim gestellt bleibe. ¹⁾ Aus 2 Beispielen aus jener Zeit geht hervor, dass der Rath willkürliche Strafen für die bezeichneten Vergehen verhängte (II. 234. 243.).

Zauberei.

Der Codex von 1586 ²⁾ erwähnt der Zauberei zusammen mit der eigentlich zum Tödtungsverbrechen gehörenden Vergiftung und setzt dafür je nach der Grösse des Verbrechens und des angerichteten Schadens die Strafe des Feuers, des Schwerts oder Staupenschlags. In unseren alten Quellen kommt nur ein Fall versuchter Vergiftung vor, der mit letzterer Strafe geahndet wurde (II. 217). In diesen Quellen begegnen uns auch keine Fälle eigentlicher sogenannter Zauberei, sondern nur 2 Versuche abergläubischer Anwendung von angeblichen Zaubermitteln (II. 110. 214), die mit Arrest (zumal bei Concurrenz) resp. Staupenschlag bestraft wurden.

Dagegen sind aus der I. Hälfte des 17. Jahrhunderts mehrere sogenannte Hexenprocesse bekannt, die im Niedergericht geführt und vom Rath entschieden wurden. Wenn auch die Folter, ja sogar die grosse Marter, bei diesen Processen nicht gescheut wurde, so zeigte sich doch schon zu dieser Zeit von Gerichtswegen, wie bei anderen Verbrechen, so auch bei diesem eine gewisse Scheu vor Anwendung der gesetzlichen Feuerstrafe. Im Jahre 1616 wurde sie übrigens noch an einem angeblichen Zauberer laut Rathsurtheil executirt. ³⁾

Ehebruch.

Die oben erwähnte, in den ältesten Codices festgesetzte anstössige Strafe für Ehebruch wurde in Reval jedenfalls seit dem 15. Jahrhundert nicht mehr angewandt, sondern durch Geldbussen oder Freiheitsstrafe ersetzt (II. 39. 290.). ⁴⁾ Später griffen die im Codex von 1586 vorgesehenen Behandlungen Platz, d. h. Geldstrafe oder Ausstellung auf dem Pranger und Ausweisung.

Nothzucht.

Das Verbrechen der Nothzucht und Entführung wird erst im Codex von 1586 ⁵⁾ erwähnt und mit Enthauptung bedroht, falls der Thäter die Geschwächte nicht zur Ehe nimmt. Der einzige in unseren Quellen

1) Art. 58 des Schragens der gr. Gilde v. 1528.

2) B. IV. Tit. X. Art. 1.

3) Vergl. Riesemann a. a. O. S. 329. 342.

4) Cf. auch Prot. v. 1437 p. 35.

5) B. IV. Tit. VII.

vorkommende Fall wiederholt versuchter Nothzucht wird erledigt, indem die Angegriffene ihre Klage zurückzieht und der Thäter sie zu verheirathen und auszustatten verspricht (II. 83).

Bigamie.

Die alten Codices ¹⁾ belegten dieses Vergehen mit einer Geldstrafe von 10 Mark und bei Insolvenz mit der Strafe des Schuppestuhls. Ausserdem musste der Mann der 2. Frau, die zu verlassen war, deren Eingebrochenes und die Hälfte seines Vermögens auskehren. Der Codex von 1586 bedrohte dieses Verbrechen mit Enthauptung. In Reval wurde Bigamie 1436 ²⁾ mit 5 Mark und 1542 mit Ausstellung auf dem Kaak (II. 311.) bestraft. In letzterm Fall verpflichtete der Gerichtsvogt den Schuldigen ausserdem, sein 2tes Weib bei Vermeidung der Todesstrafe zu verlassen und ihren Brautschatz zu restituiren. Im 17. Jahrhundert wurde auch in Reval die Todesstrafe für Bigamie verhängt. ³⁾

Unnatürliche Unzucht, insbesondere Sodomie. ⁴⁾

Dieses Verbrechen ist dem lübischen Recht fremd. Der erste Fall in unseren Quellen vom Jahre 1484 wird daselbst als ein ungewöhnlicher bezeichnet (II. 73). Der folgende vom Jahre 1494 (II. 113) beansprucht, abgesehen vom cultur-historischen Gesichtspunkt, schon deshalb ein besonderes Interesse, weil er im Verein mit der oben erwähnten Bestrafung eines Falschmünzers den Grund zu einem blutigen Kriege Russlands mit Livland gab. Ueberhaupt pflegte man in Reval im 16. Jahrhundert dieses Verbrechen möglichst vor dem Publicum zu verbergen. Die Strafe war der Feuertod, welcher nicht nur den Verbrecher, sondern auch das Thier traf. Abends, wenn die Stadthore geschlossen werden sollten, wurde der Delinquent zusammen mit dem Thier in aller Stille auf den Schindanger geführt, um da verbrannt zu werden (II. 342). Das canonische Recht ordnete die Tödtung des gemissbrauchten Thiers an, damit durch dasselbe nicht die Erinnerung an die Unthat fortlebe. Factisch wird wohl ein anderer Grund diese Maassregel hervorgerufen haben, denn nach dem alten Aberglauben schrieb man die Erzeugung der Währwölfe dem unnatürlichen Geschlechtsumgange zwischen

1) Cod. I. 55. Cod. II. 61.

2) GV. Prot. v. 1436. p. 49.

3) V. 4. 24. 31.

4) Auf eine andere Art unnatürlicher Unzucht (lésbische Liebe), die jedoch nur als Polizeivergehen aufgefasst worden zu sein scheint, deutet eine Notiz über eine Rathswillkür v. J. 1403 im Denkelbuch (S. 161): „Van den mageden, de up syck zulver liggen. Varietur.“ — Darauf folgt: „Van den losen wyven, dé bër tappen.“

Mensch und Thier zu. Im 17. Jahrhundert pflegte man bereits nach Milderungsgründen zu suchen, um dem Delinquenten erst die mildere Todesstrafe durch's Schwert zukommen zu lassen, vordem man seinen Körper verbrannte. Ebenso wurde das missbrauchte Thier vorher „für'm Kopf todt gehauen“ und dann erst verbrannt. ¹⁾

Für Verbrechen gegen die Religion und Sittlichkeit decretirte das weltliche Gericht obige Strafen und konnte laut der Consistorialordnung aus dem Ende des 16. Jahrhunderts (Capitel 3 und 4) ²⁾ das Revalsche Stadtconsistorium für dieselben nur kirchliche Nebenstrafen, wie Excommunication, Kirchenbusse, Verwarnung verhängen. ³⁾

III. Verbrechen gegen die Person.

Das Verbrechen der Tödtung.

Nach den alten germanischen Volksrechten musste für die Tödtung das festgesetzte Wehrgeld (Mannbusse) erlegt werden, einerlei ob dieselbe mit oder ohne Vorsatz geschehen. So war auch den alten Revaler Codices des lübischen Rechts der Unterschied zwischen Mord und Todtschlag, d. h. der vorbedachten oder im Affect oder aus Versehen vollbrachten Tödtung unbekannt. Auch setzten dieselben stets die Flucht des Thäters voraus, da sie nur die Friedlosigkeit als Strafe für Tödtung bestimmten. Bei dem damals bestehenden Fehderecht war der Todtschläger der Rache der Angehörigen des Erschlagenen am Orte zu sehr ausgesetzt, als dass er nicht die Flucht hätte vorziehen sollen, wenn ein Ausgleich mit letzteren nicht bald zu Stande kommen konnte. Auch die Tödtung war ein Verbrechen, das nach dem ältern lübischen Recht für Reval nur auf Klage der Interessenten gerichtlich verfolgt wurde, sofern sie nicht offenkundig geschehen war. ⁴⁾ Noch der alte St. Canutigilde-Schragen ⁵⁾ stellte bei Tödtung eines Gildebruders durch einen Fremden den anderen Brüdern die Wahl frei, entweder ihn zu rächen oder Bürgen für die Mannbusse zu fordern, von welcher ein geringer Theil (3 Mark) der Gilde zufiel. Die Mannbusse, die man füglich den Marktpreis für ein Menschenleben nennen könnte, betrug hier zu Lande

1) Cf. Urtheil vom 28. Juni 1625 wider Martin Martsohn. Vergl. auch V. 18. 63. 65.

2) v. Bunge, Quellen des Rev. Stadtrechts I. S. 271. 272.

3) In dieser Beziehung ist v. Bunge, Gesch. des Gerichtswesens S. 177 und 178 zu berichtigen.

4) d. h. wenn nicht der Vogt oder der Frohnbote Atzenzeugen gewesen oder Zeugen auf das Geschrei herbeigekommen waren (Cod. II. 166.).

5) UB. 1519. p. 4.

damals 40 Mark und vom Jahre 1422 ab nur 10 Mark. ¹⁾ Sie war laut Punct 5 des Canutigilde-Schragens in ersterem Betrage auch bei Tödtung aus Nothwehr zu entrichten. Ferner verpflichtete der Schragen die Gildebrüder, ihrem Genossen, falls dieser einen Auswärtigen erschlagen, zu Wasser oder zu Lande fortzuhelfen, und falls solches unmöglich, für die Mannbusse, vorbehältlich den Ersatz, zu bürgen, wenn der Todtschlag aber aus Nothwehr geschehen, die Mannbusse für den Thäter zu zahlen. Der Schragen der alten heil. Leichnams-Gilde zu Reval gebot gleichfalls den Gildegliedern, bei Tödtung eines Auswärtigen durch einen Gildebruder letzterm bei der Flucht behülflich zu sein, auch verbot der Schragen jegliche Gemeinschaft mit dem Mörder eines Gildegenossen, bis derselbe sich mit den Angehörigen des Getödteten verglichen. ²⁾ Der von Pabst entdeckte Schragen der grossen Kaufmannsgilde von circa 1363 und der meinerseits ermittelte vom Jahre 1528 enthalten die Bestimmungen, dass derjenige Gildebruder, welcher einen andern erschlägt, abgesehen von der Geldbusse zum Besten des Gerichts und der Angehörigen des Getödteten 3 Mark S. der Gilde zu entrichten habe, und dass die Gildegenossen verpflichtet seien, wenn ein solcher Todtschlag von „Ungefähr“ geschehen, dem Thäter zu Schiff oder zu Lande fortzuhelfen. ³⁾

Mit dieser zu jener Zeit noch schragenmässigen Bestimmung contrastirte strict der Codex des lübschen Rechts von 1586, welcher das Fort helfen eines Missethäters mit der letzterm zukommenden Strafe oder mit Friedlosigkeit bedrohte. ⁴⁾ Im Gegensatz zu den früheren Bestimmungen, laut welcher ein Vergleich wegen Todtschlags, sofern letzterer nicht offenkundig geschehen oder die Sache bereits in gerichtlicher Verhandlung gestanden, auch ohne Einmischung des Gerichts stattfinden konnte, ⁵⁾ machte dieser Codex den Vergleich in jedem Falle von der Genehmigung des Gerichts abhängig. ⁶⁾

Hatte noch zu Lebzeiten des tödtlich Verwundeten ein Vergleich stattgefunden, so befreite letzterer in Reval auch nach dem Tode des Entleibten den Thäter von der Strafe für Todtschlag. ⁷⁾ Ebenso kam derselbe in Reval straflos ab, wenn er bei schwerer Verwundung die Gefahrtage (fardage) oder Gefahrzeit, d. h. 14 Tage nach der That, in Präventivhaft

1) UB. 1519. p. 4. ff. Reg. 1824.

2) UB. 593 p. 2 und 3.

3) In ersterm Schragen Art. 17 und 18, in letzterm Art. 20 und 21.

4) B. IV. Tit. XI. Art. 3.

5) Cf. Cod. II. 112. 166, Cod. I. 71 und Cod. II. 60.

6) B. IV. Tit. VIII. Art. 1.

7) Cf. II. 6 und auch 347, wo in diesem Fall dem Thäter nur die Stadt zeitweilig verboten wird.

gesessen hatte und der Tod des Verwundeten nicht bis dahin, sondern später, also z. B. am 15. Tage erfolgte. ¹⁾ Die Revaler Codices erwähnen dieser Regel nicht. Dieselbe war auch in einigen anderen norddeutschen Hansastädten gebräuchlich, namentlich in Wismar und auch in Lübeck. ²⁾ Ebenso blieb der Thäter straflos, wenn der Verwundete die ärztliche Hilfe zurückwies und in Folge dessen verstarb. ³⁾ In späterer Zeit berief man sich indessen vergeblich auf den Ablauf der Gefahrtage, wie ein Fall aus dem Jahre 1705 ⁴⁾ beweist. Beim Mangel anderer Ankläger erhoben urkundlich bereits in der I. Hälfte des 15. Jahrhunderts die Gerichtsvorsprecher von Amtswegen die Klage wegen Tödtung, ⁵⁾ so dass kein Todtschlag unverfolgt blieb. In der I. Hälfte des 17. Jahrhunderts erachtete man von Gerichtswegen bei vorsätzlicher Tödtung einen Vergleich mit den Angehörigen überhaupt für unstatthaft und erlaubte denselben nur bei unvorsätzlicher Tödtung. ⁶⁾

Der Codex von 1586 belegte den flüchtigen Urheber einer vorsätzlichen Tödtung mit Friedlosigkeit, machte aber andererseits zwischen Mord und Todtschlag wiederum keinen wesentlichen Unterschied, indem er auch letztern mit der Todesstrafe (Schwert) bedrohte. ⁷⁾ Nach der herrschenden Praxis wurde auch in Reval noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sogar eine Tödtung aus Fahrlässigkeit hinsichtlich der Strafe dem Mord gleichgestellt. ⁸⁾ Wenn auch gewöhnlicher Mord und Tödtung im Affect bis in's vorige Jahrhundert gleich, d. h. mit dem Schwert resp. Friedlosigkeit, gestraft wurden und die einzige Unterscheidung sich in der Execution der Todesstrafe äusserte, welche beim Todtschlag im Affect gewöhnlich auf dem Markt und nicht wie beim Mord in schimpflicher Weise auf dem Richtplatz unter dem Galgen stattfand, wie solches unter anderm in dem bisher sagenhaft gewesenen Panik eschen Fall 1695 geschah, ⁹⁾ so wurde doch schon seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts Tödtung aus Zufall oder höchstens leichtem Versehen für gänzlich straflos erachtet (II. 94. 342.), vollends

1) II. 69. 305. IV. 3

2) Vergl. Schiller und Lübben V. 199.

3) II. 344.

4) V. 60.

5) z. B. G. V. Prot. v. 1437 p. 12. (vergl. meine Schrift über den Rev. Gerichtsvogt S. 49). — I. D. 5.

6) Abscheid des Rev. Raths v. 22. Mai 1622.

7) B. IV. Tit. VIII. art. 3. 8. 9.

8) G. V. Prot. v. 1437 p. 12.

9) V. 36. cf. auch IV. 26.

aber Tödtung aus Nothwehr. ¹⁾ Ja ausnahmsweise tritt bei Beurtheilung einer Tödtung im Jahre 1528 sogar von Gerichtswegen die Unterscheidung zwischen Mord und Todtschlag zu Tage, jedoch anscheinend, um den Angeklagten, welchem das Geleit bereits zugesagt worden war, jeder weitem Strafe zu entziehen (H. 228). Im 17. Jahrhundert war nicht nur das Moment der Nothwehr beim Todtschlag von wesentlicher Bedeutung, sondern man machte bereits feinere Unterschiede bei Beurtheilung derselben, indem man sowohl die Ueberschreitung der Nothwehr genauer Beprüfung und entsprechender Beahndung unterzog, als auch am Grundsatz festhielt, dass Nothwehr wider Nothwehr nicht zulässig sei. ²⁾

In Folge jener Gleichstellung des Mordes und Todtschlags wurde auch die Tödtung im Zweikampf mit dem Schwert (resp. Friedlosigkeit) gehandelt. ³⁾ In dem Zweikampf wegen Beleidigung hat das alte Fehderecht noch ein Ueberbleibsel bis auf den heutigen Tag hinterlassen. ⁴⁾ Obgleich der Zweikampf zu Ende des 16. und im 17. Jahrhundert nicht mehr den Character der eigentlichen Fehde hatte, so trat er doch nicht in geordneter Form, wie späterhin auf, sondern als bewaffnete Rauferei laut Herausforderung mit mehr oder weniger blutigem Ausgange. Er kam auch nicht in einem besondern Stande, sondern zu schwedischer Zeit auch unter den gemeinen Soldaten vor. Eher strenger als milder fasste die schwedische Gesetzgebung durch das Duellplacat Carls XI. dieses Vergehen auf, um demselben zu steuern.

Die schwersten Grade des Mordes, der Raubmord und Verwandten- resp. Gattenmord, wurden nach der in Reval herrschenden Praxis besonders scharf gestraft und zwar ersteres Verbrechen und der Gattenmord mit dem Rade. ⁵⁾ Der Kindesmord, d. h. die Tödtung eines unehelichen Kindes seitens der Mutter gleich nach der Geburt, wurde im Gegensatz zur modernen milden criminalrechtlichen Anschauung in früherer Zeit als Verwandtenmord (parricidium) aufgefasst und in Reval urkundlich schon seit dem 15. Jahrhundert mit dem Feuertode gestraft. ⁶⁾ Im 17. Jahrhundert pflegte man jedoch auch bei diesem Verbrechen die Verbrennung durch Enthauptung zu ersetzen, nach welcher der Körper der

1) H. 202. 280. Ueber Strafflosigkeit der Nothwehr handelt schon ein Fall von 1390 (UB. 1286).

2) V. 7. 26.

3) IV. 36. V. 56.

4) Irrthümlich pflegt man den Ehrenzweikampf im heutigen Sinn als ein speciellcs Erzeugniß des Ritterthums anzusehen. Seine ersten Spuren fallen gerade mit der Zeit des Untergangs des Ritterwesens zusammen (Ende des 15. Jahrhunderts).

5) Urtheile v. 12. Januar 1621, v. 11. Juli 1732 (V. 66). I. D. 20. V. 44.

6) H. 89. 171.

hingerichteten Delinquentin auf der Richtstätte verscharrt, das abgeschlagene Haupt aber oftmals auf einem Pfahl ausgestellt wurde. Ein Placat der schwedischen Regierung vom 15. November 1684 suchte durch Verschärfung der Strafe der Enthauptung durch nachfolgende Verbrennung des Körpers der Hingerichteten, durch strengere Normirung des objectiven Thatbestandes und häufiges Publiciren des Gesetzes von den Canzeln der Kirchen einem Ueberhandnehmen dieses Verbrechens vorzubeugen.¹⁾ Noch zu russischer Zeit erliess der Rath am 28. März 1726 eine erneute Verordnung wegen Kindesmords, worin die im frühern Placat festgesetzte Verurtheilung „zum Tode und Feuer“ und die Publicirung des Gesetzes von den Canzeln in Kraft belassen wurde. Nach demselben richtete sich der Rath noch geraume Zeit, wie aus Urtheilen aus dem Jahre 1743 zu ersehen ist.²⁾

Selbstmord hinterliess für die Erben des Selbstmörders keine vermögensrechtlichen Nachteile,³⁾ sondern hatte dessen Abführung und Bestattung auf dem Schindanger zur Folge.⁴⁾ Die Beschreibung der mit Selbstmördern vorzunehmenden gerichtlichen Procedur im Herbersschen Auszug aus dem Jahre 1472 ist leider durch Mäusefrass unverständlich geworden (II. 42.). Selbstmörder, bei denen Irrsinn präsumirt werden konnte, erhielten dagegen ein ehrliches Begräbniss (II. 340). Wie ein Selbstmörder wurde 1575 auch Einer auf den Schindanger geschleift, der sich zu Tode gesoffen hatte (IV. 11.).

Ueber jeden unnatürlichen Todesfall wurde eine besondere Gerichtshegung, meist am Orte, wo der Leichnam gefunden worden war, gehalten. Es fand dabei eine genaue Besichtigung, auch mit Hinzuziehung von Aërzten oder Balbieren, sowie erforderlichen Falls eine Zeugenvernehmung statt. Liess sich irgend wie eine Tödtung durch fremde Hand vermuthen, so würde der unbekante Thäter nach der üblichen Beschreibung friedlos gelegt, erschien dagegen die Mitwirkung einer andern Person unwahrscheinlich, so begnügte sich das Gericht nicht, die Sache einfach niederzuschlagen, sondern behielt sich durch eine besondere Rechtsbewahrung das Verfahren wider den Thäter bei etwaniger Ermittlung von Indicien vor.⁵⁾ War eine fremde Mitwirkung am Tode ganz ausgeschlossen, so ordnete man blos die Bestattung der Leiche an.⁶⁾

1) z. B. V. 8. 9. 11. 12. 30. 32 u. s. w.

2) V. 67. 68.

3) Cod. I. 79. Cod. II. 91. Cod. v. 1586. B. IV. Tit. IX. art. 2.

4) II. 42. 80. 347. IV. 6. 19.

5) II. 59. 89. 107. 114. 118. 134. 135. 172.

6) II. 195. 212. 340. IV. 11 u. s. w.

Körperverletzung und Misshandlung.

Die „Vorsate“, welche nach der Definition des Codex von 1586 (IV. Tit. XVI. 3.) die auf eine vorhergegangene Drohung folgende Handthat bezeichnet, daselbst sowie in den alten Codices und im practischen Gerichtsgebrauch in ebenso unjuristischer Weise gleichfalls als eine besondere Verbrechen-species vornehmlich der Körperverletzung ¹⁾ angesehen wurde, bedeutete factisch den bösen Vorsatz (Vorbedacht, dolus) und zwar besonders bei letzterm Verbrechen, wenn er sich durch vorhergehende Drohung, Auflauern und dergleichen geäußert hatte. Das lübische Recht setzte für Vorsate eine Geldstrafe von 1 Fuder Wein (= 6 Ahmen) und 10 Mark S. In Reval wurde im Mittelalter das Wort Vorsate häufig für eine vorbedachte, versuchte oder vollbrachte Körperverletzung gebraucht und mit einer Pön bis 6 Mark resp. 10 neue Gulden belegt. Das sehr häufig vorkommende Vergehen des Messer- oder Schwertziehens hatte als Vorbereitung oder Versuch einer Verwundung gewöhnlich eine Geldstrafe von 2 bis 3 Mark (oder neue Gulden) zur Folge. Bei Verwundungen betrug die Geldstrafe im Mittelalter gewöhnlich 1 Mark bis 3 Mark 2 Oere, entsprechend dem Betrage, welcher durch die Verordnung der Königin Margarethe von Dänemarck vom Jahre 1273 (UB. 435) für Verwundungen festgesetzt war. Laut dieser Verordnung erhielten ausser der Stadt, dem Vogt und dem Verletzten auch der Schlosshauptmann (Statthalter) als Vertreter des Staats einen Antheil von diesen Strafgeldern. Obgleich die Königin 1280 auf die städtischen Gerichtsgefälle verzichtete, ²⁾ so scheint es doch, als ob die Stadt diesen Antheil an den Strafgeldern auch in der Folge dem Repräsentanten der Staatsgewalt zukommen liess, denn aus einer Notiz im Rathsarchiv geht hervor, dass der Nachfolger der dänischen Schlosshauptleute, der Revalsche Ordenscomthur, noch in der I. Hälfte des 16. Jahrhunderts aus der Stadt sogenannte Blutgelder bezog. Der oben angegebene Betrag wurde für jede einzelne Wunde berechnet. So kosteten z. B. im Jahre 1451 eine Wunde 3 Mark, 4 Wunden 12 Mark. ³⁾

Von Verwundung wurde die Verletzung unterschieden, welche die Bezeichnung „Blau und Blut“ führte, d. h. die nicht in's Fleisch dringende Körperverletzung (blaue Flecke und blutige Hautverletzung). Auch

1) Cod. I. 29. 30. 87. Cod. II. 161. Cod. v. 1586 B. IV. Tit. XVI. 2. 5. 6. Es galt auch das Entweichenlassen nächtlicher Herumtreiber und Excedenten für erpresste oder angenommene Gaben als Vorsate (Cod. I. 62. Cod. II. 69. Cod. v. 1586 l. c. art. 1), ja sogar die Drohung (Cod. v. 1586 l. c. art. 4).

2) Vergl. meine Schrift über den Gerichtsvogt S. 34.

3) Cf. das alte Rathswettebuch unterm J. 1451, auch z. B. 1418, 1419 u. s. w. Prot. d. G.-Vogts v. 1436 u. s. w.

hier wurden die einzelnen Verletzungen gerechnet und bezeichnet als 1, 2, 3 u. s. w. „Blau und Blut“. Ein Blau und Blut kostete in Reval im Mittelalter gewöhnlich 20 Oere, ¹⁾ welcher Satz im 15. Jahrhundert auch für andere Misshandlung üblich gewesen zu sein scheint, während der Codex von 1282 (Art. 160) für erstere Verletzung eine weit grössere Geldbusse als für Ohrfeigen, Haarraufen und Stossen festsetzt (60 resp. 12 Schill.). Eigenthümlich ist die Bestimmung des Codex von 1282, welche dem Gemisshandelten nur die Klage gegen so viele Personen gestattete, als er „Blau und Blut“ aufweisen konnte. ²⁾ Der Codex von 1586 hob dieses auf und bestimmte überhaupt für Misshandlungen arbiträre Strafen. ³⁾

Drohung.

Drohung mit Gewalthätigkeit berechtigte den Bedrohten, gerichtlich den Bedroher zur Stellung von Bürgen zu veranlassen, welche dafür einzustehen hatten, dass der Beklagte seine Drohung nicht verwirklichen und die Sache ausgleichen werde. Man nannte diese Bürgen *Dräubürgen* (*cautio de non offendendo*). ⁴⁾ Wer keine Bürgen stellte, musste selbst Bürge sein, d. h. er wurde in Haft genommen. ⁵⁾

Ehrenkränkungen.

Die Realinjurien, welche zum Theil mit den oben erwähnten Misshandlungen zusammenfallen, wurden ebenso wie Verbalinjurien geahndet, d. h. in älterer Zeit mit entsprechender Geldpön (gewöhnlich 20 Öre) und späterhin mit arbiträrer Strafe. Vor Gericht ausgesprochene Injurien wurden von Gerichtswegen verfolgt. ⁶⁾ Der Codex von 1586 bestimmte für Anstastung des guten Rufs einer Person eine Geldstrafe von 2 Thalern und Widerruf. ⁷⁾ Dagegen berichtet das Protocoll des Niedergerichts schon unterm

1) Vergl. die Quellen in der vorhergehenden Note.

2) Cod. II. 160.

3) B. IV. Tit. IV. 5. Für schwere vorsätzliche Verwundung mit nachfolgender Flucht des Thäters decretirte der Cod. v. 1586 Friedlosigkeit und für Lähmung in Folge von Körperverletzung ebenso wie der Cod. v. 1282 art. 52 eine Geldbusse, im Insolvenzfall aber Gefängniss bei Wasser und Brod mit nachfolgender Verweisung aus der Stadt (l. c. 13 resp. 11).

4) Cf. II. 184 und das Raths-Denkelbuch v. 1595 d. 6., 8. und 22. September: Heinrich Lanting muss „Dräubürgen“ stellen, dass er sich an Herrn Simon v. Thien nicht vergreifen und sein Haus nicht verlassen werde, mit Ausnahme des Kirchensbesuchs und des Geleits der Leiche seines Sohnes. Sofern er nicht binnen 14 Tagen die Sache mit Hr. Simon abmacht, soll er nicht lange mehr Geleit geniessen.

5) Cf. Cod. v. 1586. IV. Tit. XVI. 4.

6) z. B. I. A. 106.

7) B. IV. Tit. IV. 16.

20. März 1577 von einem Fall einer Privatinjurie, in welchem der Injuriant gefänglich eingezogen worden war und erst in Freiheit gesetzt wurde, nachdem er vor Gericht Widerruf und Abbitte geleistet hatte (IV. 23.). Der Unterschied zwischen der criminellen und der civilrechtlichen Injurienklage sowie die Verjährung derselben tritt uns bereits in einer Aufzeichnung des Raths-Denkelbuchs vom 4. Februar 1595 entgegen, wo es in Sachen des Hans Kniper wegen Injurien heisst: „Und weil denn alle Injurien und Schmähung, welche binnen Jahresfrist vor Gericht nicht beklagt werden, von sich selbst und ipso jure erlöschen, die Rechte auch nicht zulassen, dass die peinliche Anklage mit der bürgerlichen Klage in einerlei Sache zugleich möge angestellt, viel weniger vollführt werden“ etc. Eine besondere Strafe, das Tragen des Schandsteins, kam in Reval in alter Zeit gegen Weiber in Anwendung, welche die Geschlechtsehre anderer Frauen ungerechtfertigter Weise verunglimpft hatten. Sie wurde noch 1521 executirt (II. 55. 185). Männer unterlagen laut einer aus der I. Hälfte des 14. Jahrhunderts herrührenden Rathswillkür für ein solches Vergehen einer hohen Geldbusse (40 Mark S.) und wurden im Falle der Insolvenz mit Gefängnisshaft, Pranger und Ausweisung gestraft. 1) (I. B. 3.).

Die Abfassung von Pasquillen wurde in Reval bereits 1490 strafrechtlich verfolgt und die Sache erst nach geschlossenem Vergleich durch Widerruf erledigt (II. 90.). In einem spätern Fall (1687) wurde durch Rathsurtheil 2) der Verleumdete von der Beschuldigung absolvirt, der unbekannte Pasquillant als Verleumder erklärt und sein Elaborat „anderen zum Exempel und Abscheu, ihm aber, dem gottlosen Ehrenschänder, zur wohlverdienten Strafe und ewiger Schande am Pranger geschlagen, daselbst durch den Scharfrichter öffentlich verbrannt und solcher Gestalt totaliter aboliret.“

Freiheitsentziehung.

Ueber eine mit Raub und Quälerei verbundene Freiheitsentziehung, welche die Sperrung des Geleits für den Schuldigen zur Folge hatte, berichten unsere Quellen aus dem Jahre 1486 (II. 79.). Ein Fall directer Freiheitsentziehung auf Stadtgebiet wird 1527 angeführt (II. 223), nämlich die Arretirung eines Bauern, welche auf Geheiss seines Herrn, eines Landedelmans, durch andere diesem unterthänige Bauern geschehen war und die gewaltsame Befreiung des Arretirten durch das Gericht und die Inhaftirung

1) UB. Reg. 1100. p. 5. UB. 933. p. 5. Cf. auch Cod. II. art. 2. (und art. 168 bei Bunge, Rev. Stadtrecht).

2) Urtheil v. 16. December 1687 in Klagesachen des Peter Eckholtz. (V. 29.)

der anderen Bauern hervorrief. Die anderen Fälle betreffen durch un begründete Anklagen bewirkte gerichtliche Inhaftirungen. Nach den Codices von 1282 (Art. 147) und 1586 ¹⁾ hatte derjenige, welcher in einer peinlichen Klagesache einen Andern gefänglich einziehen und in Eisen schliessen liess und seine Klage nicht beweisen konnte, als Pön zu zahlen, so viel Mal 60 Schillinge als der unschuldig Inhaftirte auf- und zugeschlossen worden war, und musste letzterm nach dem Codex von 1586 ausserdem noch Entschädigung leisten. Unsere Quellen berichten über einen ähnlichen Fall vom Jahre 1482 (II. 65), wo der Ankläger dem grundlos Inhaftirten, so viel mal 60 Schillinge zahlen sollte, als dieser Arbeitstage versäumt hatte. In anderen Fällen wurde als Strafe Haft verhängt und zwar auf so lange als die des unschuldig Inhaftirten, gewährt hatte. ²⁾

IV. Verbrechen gegen die Vermögensrechte.

Raub.

Der Raub wurde sowohl im Mittelalter als auch späterhin bis in's vorige Jahrhundert in Reval mit dem Schwert (resp. Friedlosigkeit) geahndet ³⁾, welche Strafe schon im ältesten Codex vorgesehen war. ⁴⁾

Diebstahl und Unterschlagung.

Als schwerste Art des Diebstahls galt in Reval der Kirchendiebstahl, welcher an Männern mit dem Rade gestraft wurde. ⁵⁾ Das alte lübische Recht für Reval machte nur einen Unterschied zwischen Diebstahl im Werthbetrage von 8 Schillingen oder weniger und bestrafte erstern an Männern mit dem Strang und an Weibern „der fräulichen Ehre willen“ mit Lebendigbegraben, letzteren Diebstahl aber mit körperlicher Züchtigung oder Loskauf durch Geldbussen mit nachfolgender Rechtlosigkeit. ⁶⁾ Diese Strafen wurden in Reval in der That auch executirt, wenn man sich auch nicht genau nach dem angegebenen Betrag von 8 Schillingen richtete. ⁷⁾ Ausserdem kam aber auch in Reval als Nebenstrafe das Ohrabschneiden, ⁸⁾ obwohl selten, vor sowie die Ausweisung aus der Stadt. Der Codex von 1586 bestimmte bei Diebstahl über 5 lübische Goldgulden für Männer den Strang,

1) B. IV. Tit. XI. 1.

2) II. 144. cf. auch II. 276. I. C. 7.

3) I. C. 21. 23. I. D. 21. 25. u. s. w.

4) Art. 73. Cod. v. 1586. B. IV. Tit. II. 1.

5) II. 8. 88.

6) Cod. I. 37. Cod. II. 165.

7) Cf. z. B. II. 75.

8) II. 26. 30. 52. IV. 14. Nied. G. Prot. vom 30. März 1603.

für Weiber das Schwert, und für Diebstahl unter diesem Betrage willkürliche Strafe. ¹⁾ In Reval pflegte man indessen schon um jene Zeit mit Anwendung der C. C. C. die Strafverschärfung beim Diebstahl besonders von der Rückfälligkeit des Verbrechens abhängig zu machen, während das Moment des Einbruchs weniger maassgebend war.

Im Allgemeinen wandte man bis in's vorige Jahrhundert gegen den Dieb zunächst einfache körperliche Züchtigung an, im Wiederholungsfalle öffentliche Züchtigung am Pranger, bei weiterer Wiederholung dieselbe Strafe nebst Brandmarkung und Ausweisung aus der Stadt, wobei dem Delinquenten nach geleisteter Urfehde die Todesstrafe (Strang resp. Schwert) im fernern Betretungsfall angedroht wurde, die ihn „als verleumdeten (notorischen) Dieb“ denn auch bei nochmaliger Wiederholung unbedingt traf. Nach richterlichem Ermessen wurde auch von dieser Reihenfolge der Strafen abgewichen und in manchen Fällen die Todesstrafe schon früher decretirt. ²⁾

Für Ankauf gestohlenen Gutes kam einfache Geldstrafe vor. ³⁾ Die Unterschlagung anvertrauten Guts wurde wie Diebstahl geahndet. ⁴⁾ Wie die anderen Verbrechen wurde auch der Diebstahl zunächst nur auf Klage der Beteiligten gerichtlich verfolgt ⁵⁾, weshalb die Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände auf die Verfolgung des Verbrechens besonders influirte. ⁶⁾ Im 17. Jahrhundert begannen jedoch in dieser Beziehung andere Grundsätze sich geltend zu machen. ⁷⁾

V. Verbrechen gegen die Vermögensrechte und die Person.

Brandstiftung.

Es wird in unseren Quellen nur eine Brandstiftung erwähnt, die im Schwarzenhäupterhause 1500 stattfand und für den Schuldigen die Strafe des Feuertodes nach sich zog. (II. 136). Die Revaler Codices enthalten über dieses Verbrechen nichts.

Fälschung und Betrug.

Nach neuerer wissenschaftlicher Anschauung lässt sich der Betrug definiren als Benachtheiligung der Rechtssphäre einer Person durch absichtliche Erzeugung oder Benutzung eines Irrthums derselben, während die

1) B. IV. Tit. I. 4. 5.

2) Cf. V. 35. 38. 40. 47. 57.

3) Cf. z. B. wiederholt im Wettebuch 1457.

4) II. 345.

5) z. B. I. C. 2. — II. 30. u. s. w.

6) Cf. z. B. IV. 39.

7) Cf. z. B. V. 45. 48.

Fälschung die bösliche Entstellung oder Nachmachung von Gegenständen oder Merkmalen bedeutet, an denen das öffentliche Vertrauen hängt. Schon im römischen Recht und vollends in den älteren deutschen Gesetzgebungen traten beide Verbrechen begrifflich unklar und mit einander vermischt auf, was um so erklärlicher ist, als die Fälschung gewöhnlich nur als Mittel zum Betrage dient.

Das alte lübische Recht für Reval kennt von diesen Verbrechen die Fälschmünzerei und bestimmt demjenigen, bei welchem falsches Silber und der Münzstempel gefunden worden, die Strafe des Handabhauens.¹⁾ Ferner erwähnt es des Gebrauchs falschen Maasses und Gewichts und belegt dieses Vergehen meist mit 60 Schillinge Geldpön, wenn der Schuldige nicht mit 2 verschiedenen Maassen gemessen hatte, d. h. einem kleinern zum Nachtheil Anderer und einem grössern zu seinem Vortheil, in welchem Falle der Verbrecher die Strafe für Diebstahl zu leiden hatte.²⁾ Ganz ähnlich strafte der Codex von 1586 diese Vergehen, nur dass er statt 60 Schillinge als Betrag der Geldstrafe 10 Thaler ansetzte und für Fälschmünzerei das Handabhauen bestimmte, wenn bei Jemandem falsches Silber und falsche Münzen vorgefunden worden waren und er dieselben ausgegeben. Die eigentliche Fälschmünzung und den directen betrügerischen Vertrieb der fabricirten falschen Münzen bedrohte der Codex mit dem Feuertode; auch behandelt er unter dem Titel „Vom Falsch“ die Waarenfälschung, indem er für Handel mit falschen Waaren das Verbrennen derselben und eine Geldstrafe decretirte.³⁾ Abgesehen von den Bestimmungen des lübischen Rechts erliess der Ständetag zu Wenden 1422 das auch für Reval verbindliche Gesetz⁴⁾, dass Beschneiden und Einschmelzen alter Münzen wie Fälschmünzerei bestraft werden sollte. Das in unseren Quellen nicht vorkommende falsche Zeugniß endlich hatte nach dem alten und dem neuern lübischen Recht für Reval eine Geldstrafe und die Zeugnisunfähigkeit des Schuldigen zur Folge.⁵⁾

Aus 2 Fällen von einfachem Betrug, die unsere Quellen erwähnen⁶⁾, lässt sich entnehmen, dass er hier mit Freiheitsstrafe und wohl auch mit Geldstrafe belegt wurde. Ermittelte falsche Waaren wurden verbrannt (II. 90.). Im Uebrigen strafte man in Reval in älterer Zeit die Fälschung und

1) Cod. I. 33.

2) Cod. I. 42. 43.

3) B. IV. Tit. XII. 1. 3—5.

4) UB. 2632 (cf. 2582).

5) Cod. II. 47. Cod. v. 1586. B. V. Tit. VII. 3. — Der in unseren Quellen nicht vorkommende Meineid hatte nach Cod. II. 165. Rechtlosigkeit, nach letzterm (IV. XIV. 1.) Anrühigkeit zur Folge.

6) V. G. Prot. v. 1437. p. 27. — II. 83. Hieher gehört wohl auch I. B. 6.

den mit ihr zusammenhängenden Betrug mit dem Feuertode, so namentlich die Münzfälschung und die dolose Verausgabung falscher Münze (II. 3. 91.).

Im Jahre 1528 suchte der Revalsche Rath beim lübischen Rath um Instruction nach in einem Falle (II. 226.), wo der Falschmünzer von ihm verausgabte falsche Ferdingstücke gegossen hatte in einer Lehmform, die er durch Andrücken 2^{er} echter Ferdinge erzielt hatte, — weil dieser Fall im lübischen Rechte nicht vorgesehen war. Die älteren Codices betreffen nämlich erwähntermaassen nur die Prägung unechten Silbers vermittelt des Münzstempels (Muntmal). Obgleich es sich hier offenbar um eine reine Falschmünzung handelte, erklärte der lübische Rath dieses Vergehen für eine im Gesetz nicht vorgesehene „vorsätzliche fälschliche Betrügerei“ und decretirte die Ausstellung des Verbrechers beim Kaak, dessen Brandmarkung und Ausweisung, bei der Androhung, dass er im Betretungsfalle verbrannt werden würde.

Auch auf Urkundenfälschung stand hier die Strafe des Feuers, wie aus einer Sache vom Jahre 1505 (II. 151.) hervorgeht, in welcher Jemand auf Grund einer richtigen Schuldurkunde wissentlich eine falsche Forderungsklage gegen eine Person richtete, die den gleichen Namen mit dem Schuldner führte, wofür der Kläger als für Beibringung falscher Urkunden verbrannt wurde, obgleich es sich nur um eine falsche Benutzung einer echten Urkunde in einer Civilsache handelte, die nach gegenwärtiger Rechtsanschauung nur die Abweisung des Klägers mit seiner Forderungsklage und seine Verurtheilung in die Kosten zur Folge gehabt hätte.

Aus den Gerichtsacten, insoweit solche noch vorhanden sind, lässt sich entnehmen, dass man in früherer Zeit bei den Criminaluntersuchungen mit grosser Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke ging. Ueberhaupt erzeugen unsere Quellen als Totaleindruck unwillkürlich das Gefühl der Anerkennung dem Wirken der Altfordern gegenüber. Offenbart es auch manche Härte und wunderliche Anschauung, so lagen solche doch im Geiste der Zeit und traten anderwärts weit schroffer als hier auf. Mag auch das Begnadigungsrecht vielleicht manchmal Unwürdigen zu gut gekommen sein, so geben doch redende Beispiele Zeugniß dafür, dass man, wo es galt, den Unterdrückten und Verfolgten zu schützen und zu rächen oder Unrecht zu strafen, weder vor Ungelegenheiten noch vor dem Ansehn der Person zurückschreckte ¹⁾, — ja auch, wenn es so weit ging, dass es fast in's eigene Fleisch schnitt.

1) Cf. z. B. II. 79. 151. 223. 225. 270. 317. IV. 11. — Hieher gehört auch die Hinrichtung Rötger Boismanns wegen Verraths während der Russenbelagerung 1570. Sein Bruder war zur Zeit Rathsherr und Stadtbriest.

Quellen.

I. Protocolle des Gerichtsvogts Grymmert von 1437—1439.

Erwähntermaassen hat das Heft durch Mäusefrass sehr stark gelitten, so dass namentlich auf den ersten Seiten manche Aufzeichnungen ganz und andere zum Theil unverständlich sind. Erstere werden hier blos durch eingeklammerte fortlaufende Nummern angedeutet. Die auf den ersten 7 Seiten ohne Angabe der Jahreszahl verzeichneten Vergehen betreffen nur Körperverletzung, Injurien und Dobbeln. Da diese in den Protocollaufzeichnungen von 1438 und 1439 auffallender Weise fast gar nicht vorkommen, so muss angenommen werden, dass der Gerichtsvogt die geringeren Vergehen für diese Zeit getrennt verzeichnet hat. Sie folgen hier unter A. — Nach mehreren reinen Seiten folgt im Heft der Schluss des Protocolls vom Jahre 1437, dessen übriger bis zum 1. December reichender Theil in meiner erwähnten Schrift über den Gerichtsvogt Seite 62—75 abgedruckt ist. — Diesen Schluss und die Protocolle von 1438 und 1439 gebe ich unter B., C und D im Auszug resp. in Uebersetzung aus dem Niederdeutschen.

A. Kleinere Vergehen aus den Jahren 1438 und 1439.

(1. 2. 3.) 4. Verwundung. Strafzahlung von 2 Mark. 5. Zwei Eheleute haben sich an den Haaren gerissen und geschimpft. 6. Eine Magd geschlagen. (7.) 8. Ein Weib geschlagen. (9. 10. 11.) 12. Verwundung. 13. Martin Karkes Knecht hat Einen am Haupt verwundet. 14. Blau und Blut. 15. Jemand 3 mal blau und blutig geschlagen. 16. Blau und Blut. (17.) 18. Hermann Kalle's Pflasterfenster (zerschlagen?). 19. Dobbeln. (20. 21.) 22. Verwundung. Henning Klens met Bürge. 23. Hermann Rollenhagen leistet Bürgschaft für 2 neue Gulden. (24.) 25. Jemandem sind 2 Hauptwunden beigebracht. Busse 3 Gulden. (26. 27.) 28. Verwundung. 29. Ein Weib geschlagen und an den Haaren gerissen. 30. Jemanden an den Haaren gerissen. 31. Mich. Hildebrandes hat Jemand am Arm verwundet. Strafzahlung 3 Gulden. 32. Ein Weib geschimpft. 33. Jemand hat einen Bäckerknecht verwundet . . . „Die Strafe habe ich ihm gelassen auf 2 Mark.“ 34. Dobbeln und Messerziehen. 35. Dobbeln. 36. „Mich. Tynnepatten hat ein Weib geschlagen blau und blutig mit einem Schemel.

Er büsste 6 Ferd.“ 37. „Peter zu Suddenpo hat seinem Knecht mit einer Kanne 2 Wunden in den Kopf geschlagen. Empfangen 6 Ferd. und 3 Schill., das Andere soll er zu St. Johannis im Mittsommer bezahlen.“ 38. Hans Revele's Knecht und andere hatten „bogetwyge,“ wobei Jemand in der St. Olaigilde 10 Mal blau und blutig geschlagen wurde. 39. Claus Pels hat Einem 2 Wunden beigebracht. Strafzahlung von mehreren M. 40. „Item so sass Einer in des Boten Haus, der heisst Nysse (., der hatte . . .) Vorkenbeke geschlagen 4 (Mal) blau und blutig. Da (bürgten ihn heraus) mein (d. h. des Vogts Grymmert) Vater Michael und ein anderer von seinen“ 41. Jacob in der obersten Mühle hat daselbst gedobbelt. 42. Dobbeln, Messerziehen und Streit (im Krüge in Ziegelskoppel?). 43. Olf Sallepannye leistet Bürgschaft. 44. Olf Andres aus Raseborch hat Jemanden verwundet. 45. „Mich. Tynnepatten hat sein Messer gezogen auf seinen Hausgenossen.“ 46. „Die fette Ramborch¹⁾ hat Andreas' Weib geschmäht. Sie soll büssen 20 Ore.“ 47. Bürgschaft wegen Miethe. 48. Jacob Kyvyt hat Jemanden gestochen. „Die Strafe (broke) habe ich ihm gelassen.“ . . . 49. Verwundung. Strafzahlung 3 M. 50. Verbalinjurie. 51. Verwundung (?) mit einem Messer. 52. Realinjurie. 53. Für Abschlagen des Huts vom Haupte und Schimpfworte eine Strafzahlung von 1 M. 54. „Ein Maurermeister, welcher Thomas heisst, hat ein Weib geschimpft. Er soll büssen 20 Ore.“ 55. Jemand mit einem blossen Messer auf dem Kirchhofe. 56. „Heinr. Becker, mein (des Vogts) Nachbar, hat gebürgt.“ 57. und 58. Verwundung. 59. Desgleichen. Olf Runge leistet Bürgschaft. 60. Messerziehen. Hans Strasseborch Bürge. 61. Heinr. Mekes, ein Schmied, leistet Bürgschaft. 62. „Martin Goltsment hat einen Baseler²⁾ gezogen gegen Heinr. von dem Rode.“ 63. „Heinr. Sasse hat Einen verwundet.“ . . . 64. „Peter Bartscher hat sich geschimpft mit einem Andern.“ 65. Ein Kürschnergesell Hans Hegrenicht hat ein Kind so geworfen, dass ihm die Kinnbacken aufschwellen, und hat die Mutter desselben an den Haaren gerissen und blutig geschlagen. Bürgschaft für die Strafzahlung. 66. „N. von dem Rode mit Mich. Noteken, der hat mit einer Kanne in den Kopf geschlagen eine Wunde.“ 67. 68. und 69. Bürgschaft für Inhaftirte. (70. 71.)

Folgt die Ueberschrift: „Dies ist in der neuen Vogtei (gesehenen).“

72. „Andres Satsenhire hat Andres Kulpesuens Jungen in das Haupt gehauen 3 Wunden mit einem Baseler. Ludeke von Spenge

1) Vergl. über sie meine erwähnte Schrift Seite 46.

2) Langes Messer.

hat für ihn gebürgt.“ 73. „Sawerin, der Böttcher, bürgte seinen Knecht Peter heraus aus dem Büttelhaus, der hatte die Wächter geschimpft und sein Messer gezogen.“ 74. und 75. Bürgschaft. 76. Dobbein. 77. Hans Perdekopers Knecht widersetzt sich seiner Abführung vor den Vogt. Der Brodherr ist Bürge. 78. Hans Vynger hat Lyste Jones blau und blutig geschlagen. 79. Der Maurermeister Hermann Becker leistet Bürgschaft für einen Arretirten. 80. Herm. Roleves hat seine Magd blutig geschlagen. 81. Hans Brekwolt und der Radmacher bürgen für ein Weib, das ein anderes Weib am Kopf verwundet hat. 82. Verwundung. 83. Beschlaglegung. 84. N. Schwychtenberch hatte sich geschimpft mit einem Andern im Waghaus, ging fort und holte einen Baseler, = Vorsatz (Vorsate). 85. und 86. Bürgschaft. 87. Verwundung. (88.) 89. Reissen an den Haaren. 90. „Wackenbrokes Ollef hat Einem eine Wunde in den Kopf geschlagen mit einer Schwertscheide.“ 91. „Heinr. Holste hat seinem Jungen geschlagen eine grosse Wunde in den Kopf mit einer Schaufel.“ 92. Verwundung und Schlägerei zwischen Peter Hollant und seinem Weibe einerseits und einem andern Weibe andererseits. 93. Der kleine Olf Vorman hat Jemandem eine Kopfwunde zugefügt. 94. Peter Russe hat Jemanden geschlagen und ist ihm mit einem Beil nachgelaufen. 95. Herr Tidemann Naschert bürgt für Jemand, der sein Messer gezogen. 96. Thätlichkeit. 97. Jemand mit einem Stock geschlagen. 98. „Die Frau des Schiffers Keding hat ihre Magd gebissen, dass ihr der Arm und auch die Finger bluteten.“ 99. „Claus Bertholt hat Gert Scroder in die Hand verwundet. Für das Strafgeld hat Heinr. Tollener gebürgt.“ 100. Verwundung. Herr Hermann Kalle bürgt. 101. Kersten Blomkens Junge ist von einem andern Jungen an den Kopf geworfen worden. 102. Claus Dreger und Hans Grote haben sich gegenseitig geschimpft. 103. Jemand blutig geschlagen. Peter Gildeknecht bürgt. 104. Bürgschaft. (105.) 106. „Claus Dreger der bezüchtigte Hans Grote 2 Mal der Lüge in meiner Gegenwart und sie hatten mit einander gestritten.“ 107. „Casper, der Leinweber, hat seine Magd gejagt mit einem blanken Messer und hat Einen in die Hand verwundet. Das Strafgeld habe ich ihm gelassen auf 3 Mark. Für ihn haben gebürgt Claus Scroder und Jacob Schere.“ 108. „Herr Albrecht Rumor hat gebürgt für einen Undeutschen für 3 Mark, der hatte sein Messer gezogen gegen die Boten, und er ist Hermann Tödzens Mann.“ 109. „Brigitte die hat ein Weib an den Haaren gezogen und ein anderes Weib geschlagen, dass ihm die Nase blutete.“ 110. Peter Mesmaker hat vorsätzlich mit Steinen (?) geworfen. 111. Ein Weib am Haupt verwundet. Cort Gripenberch bürgt für 3 Mark. 112. Ein Wächter hat den andern am Bein verwundet.

B. Schluss des Protocolls von 1437.

1. Nachlassregulirung eines aus Wiborg gebürtigen Mannes Hans.
2. „Anno 1437, Mittwoch vor St. Lucientag (= 11. December), da wurde hier Einer gehängt, der hiess Hans und hatte Arnd ter Oste gestohlen 2 $\frac{1}{2}$ Tonne Lachs und Dorsch und ein „Wagenkleid“, werth 14 Mark, und viele andere Leute hatte er bestohlen.
3. „Anno 1437 auf St. Lucien Abend (12. December) ward hier Einer aus des Boten Haus gelassen, der heisst Heinr. Stryppowe. Er that eine Urfehde vor Herrn Joh. Duseborg und vor mir. Die Sache, derentwillen er eingesetzt ward, ist folgende: Er sagte, dass er Claus Wyses Weib die Ehe gelobt (getrouwet) hätte (und sie) ihm wieder, und das gestand sie nicht zu und so kamen (sie) vor das geistliche Gericht und er ward sachfällig (erkannt). Danach kamen sie vor den Rath. Da sagte ihm der (Rath, dass) er der Frau und ihren Freunden (Angehörigen) so viel Genugthuung geben ¹⁾ sollte, als er ihr Unrecht gethan hätte. Das (wollte er) nicht thun. Da wollten sie Bürgen von ihm haben und (er wollte) keine stellen, so wurde er eingefoppt. Der Frau (Bürgen) waren der Armbrustmacher Krowel und Tydeke der Böttcher.“
4. „Anno 1437, am Sonnabend nach St. (Lucientag) wurde hier ein Undeutscher enthauptet, der war von 's Gute aus dem Dorfe zu Ryppelle und hatte (seinen) Tochtermann erschlagen in dem Dorfe zu“ Er wurde von den Brüdern des Erschlagenen verfolgt und angeklagt.
5. „Anno 1437 am Sonnabend nach St. Lucientag, da ward hier Einer aus des Boten Haus gelassen, der heisst Thomas Molner. Er that Urfehde vor Herrn Joh. Duseborg und vor mir. Die Sache, weswegen er eingesetzt ward, ist: Er hatte sein Messer gezogen gegen Hans Richardes, auch gab man ihm Schuld, dass er Kissen genommen hatte aus den Frauenschlitten, als Hans Roterts Hochzeit war. Er soll büssen 3 Mark dafür, dass er sein Messer gezogen. Sein Schiffscapitain Hanneke v. Kamen hat für ihn gebürgt. Er bezahlte 2 Gulden.“
6. „Anno 1437 am Sonnabend nach St. Lucientag ward hier Einer aus des Boten Haus gelassen, der heisst Herm. Brun. Er that Urfehde vor Herrn Joh. Duseborg und vor mir. Er ward eingefoppt, weil er dem Stadtdiener Diedrich eine Last Häringe verkauft hatte, die er ihm nicht liefern konnte; und er wollte ihm Bürgschaft stellen und hatte keine Bürgen;

1) Nach einer alten Rathswillkür (UB. 933. p. 5.) und Cod. II art. 2 (und 168 nach Bunge Rev. Stadtr.) betrug die Geldbusse 40 M. S. für eine derartige Verleumdung. Im Insolvenzfall hatte der Schuldige Gefängnisstrafe, Ausstellung auf dem Kaak und Ausweisung zu erleiden.

derselbe wurde auch bezüchtigt, dass er den Leuten die aufzuschneiden pflegte.“

7. Am Heil. Christabend wurde Einer aus des Boten Haus gelassen, der beweislos von Claus Stoppesack irgend eines Vergehens bezüchtigt worden war. Er leistete Urfehde.

C. Protocoll von 1438.

1. Anno 1438 am ersten Donnerstag nach Heil. 3 Könige (= 9. Januar) fand eine Nachlassinventur statt durch den Gerichtsvogt Grymmert und Rathsherrn Duseborg in Gegenwart mehrerer Personen, darunter Hans Gardinges.

2. „Anno 1438 des Mittwochs vor Lichtmesse wurden hier 2 gehängt. Der Eine hiess Peter Vlyns und war gebürtig aus Hapsal, der hatte Ludeke Kermes Weibes Schwester 9 Ferd. gestohlen. Darum klagte ihn Ludeke Kerme an. So wurde er gerichtet. Der Andere war ein Undeutscher und Dönhof Kalles Mitknecht und er hatte Dönhof, seinen Herrn, bestohlen. Dieser klagte ihn an wegen 1 Beils und 1 Kaputze und 1 Handtuchs und 1 Hemdes und 1 Speers. Darum liess er ihn hängen. 1) Jener hiess Hans.“

3. Mittwoch nach Lichtmesse wurde ein Kürschnergesell Hermann aus der Haft entlassen und that Urfehde vor Grymmert und Duseborg. Derselbe hatte Mathias, einen Schneider aus dem Kloster Padis, verwundet.

4. „Anno 1438 Donnerstag vor Fastelabend wurde ein Kesselheizer todt geschlagen. Das that des Comthurs (Mann) von Lemedé; des Kesselheizers Bruder kam und schlug des Comthurs Mann dafür todt und lief fort dieser ward beschrieen des Freitags vor klein und des Sonnabends und des Sonntags darnach und friedlos gelegt. Ich gab für die Gerichtshegung“

5. Am Sonntag zu Fastelabend wurde Hans Balke aus dem Büttelhaus entlassen und that Urfehde vor Rathsherr B. von Haltern und Grymmert. Er war arretirt worden, weil er ein altes Weib auf dem Bette geschlagen hatte, so dass ihre Augen blau waren. Haanneke von Kamen bürgte für die Strafzahlung.

6. „Anno 1438 Donnerstag vor Mittfasten wurde Einer aus des Boten Haus gelassen, der heisst Gaspar der Leinweber. Er ward eingefoppt, weil Heinr. Lange geklagt hatte, dass er ihm im Hause Gewalt (huswelde) angethan. Er that Urfehde vor Herrn Berend von Halteren und vor mir. Er soll büssen 3 Mark. — Bezahlt.“

1) d. h. auf seine Klage hin wurde der Dieb gehängt.

7. „Anno 1438 am Mittwoch nach unserer lieben Frauen Tag der Empfängniß ward hier einer aus dem Büttelhaus gelassen, der heisst Niklas Unger, der hatte Einen inhaftiren lassen in Wesenberg wegen unziemlicher Beschuldigung (tycht) und er konnte ihn nicht überführen. Also entwich Niklas seinem Gericht und Jürgen folgte ihm nach mit einem Schreiben des Raths von Wesenberg. So wurde er hier inhaftirt, da Jürgen ihn anklagte. Er that Urfehde vor Herrn Gerlach Witte und vor mir. Der ihn inhaftiren liess, heisst Jürgen Bars, dem hatte er die unziemliche Beschuldigung (angethan). Niklas soll büssen 9 Ferd. Für ihn hat Jacob Weber (Weuer) gebürgt. Bezahlt 2 Gulden.“

8. Donnerstag nach Maitag wurde der Haft entlassen Claus Lengerbein, welcher einem andern Müllerknecht beinahe 2 Finger abgehauen hatte. Für das Strafgeld bürgt sein Brodherr, der Müller Jacob aus der obersten Mühle. Urfehde vor B. von Haltern und Grymmert.

9. Ein wegen Drohung Arretirter wird entlassen und thut Urfehde vor denselben.

10. Sonnabend nach Himmelfahrt wurde Einer, der Hans Soyos von Kyda Mann gewesen war, gestraft (wohl gehängt), weil er mit Diebsgut ergriffen war.

11. Anno 1438 auf Pfingsten regulirten Herr Alb. Rumor und Grymmert den Nachlass des Kindes des Boten Hans im Hause der Bernevurschen.

12. „Anno 1438 am Sonntag vor Pfingsten ward einer todt geschlagen, der heisst Hans Plochdryver. Das geschah in der Stadt Koppel ¹⁾. Der ihn erschlug, heisst Heinrich , ein Ziegelstreicher. Er ward beschrien als Todtschläger am Montag vor Pfingsten und am Dienstag (und Mittwoch) darnach und nachfolgend friedlos gelegt.“

13. Der Pfortenschliesser geschlagen (durch Mäusefrass unverständlich).

14. Donnerstag nach Pfingsten. Nachlassregulirung (?) durch Herrn Gottschalk Tymmermann und Grymmert gegenüber dem Olaikirchhof im Hause des Laurenz ; dabei war (Mich.) Noteken. (Durch Mäusefrass unverständlich).

15. An obigem Tage wurden aus dem Botenhaus entlassen die Schweden Steffen, wohnhaft bei Hans von Rüdén, und Laurenz, wohnhaft im Hause des Heinrich Travelmann, beide Verkäufer in Reval, die zur Nachtzeit mit einander gestritten und ihre Waffen gezogen hatten. Bürgschaft für 3 resp. 4 Mark. Urfehde von B. v. Haltern und Grymmert.

16. „Anno 1438 des Sonnabends nach Pfingsten wurde hier Einer aus des Boten Haus gelassen, der heisst Jacob Esschelssohn. Er hatte den

1) Ziegelskoppel bei Reval.

Thorschliessen (Partenslüter) geschlagen und hatte ihn gezogen aus Andreas Heltwisch's Haus auf die Strasse. Für ihn wurde gebeten. Er that Urfehde vor Herrn Bernd von Haltern und mir und er hatte auf dem Rathhaus 5 Kiepen Hechte, davon gab er eine der St. Olai kirche und 4 nahm er zu sich.“

17. Anno 1438, Sonnabend vor St. Canustag, da ward (ein Mann) gehängt, der war aus Jerwen und hiess Hincke, (der hatte ein) Schwein gestohlen und hatte dem Peter Krumbekker (etwa 2 Worte fehlen) abgehauen, um die Fussfesseln (helde) zu stehlen.

18. Auf St. Laurentiusabend Beschlaglegung nebst Inventur.

19. „Anno 1438 des Montags vor St. Lambertustag wurde hier Einer todt geschlagen, der war aus Wiburg und hiess Jacob Muste. Diesen Todtschlag hatten verübt 2 Schiffsmatrosen, die bei Schiffer Kreyenbroke waren; der eine hiess Urbanus, der andere Bernd Hinriksson. Diese wurden beschrieen als Todtschläger am Montag vor St. Lambertustag und am Dienstag und Mittwoch darnach und friedlos gelegt.“

20. „Anno 1438 des Sonnabends vor St. Michaelis wurden hier 2 gehängt. Der Eine hiess Niklas und war aus Wiburg und des Schneiderhandwerks kundig. Er hatte ein Wamms gestohlen in der Badstube Einem, der heisst Heinrich und ist ein Glaser. Der andere war ein Undeutscher aus Wierland und hiess Melo und hatte gestohlen 5 Kannen und 1 Rock und eine Lade mit anderen Dingen in der Stadt und in den Fischerbuden.“

(Es folgt nun ein Strich und die Worte: „Dies ist in der neuen Vogtei geschehen.“)

21. Anno 1438 am Sonnabend vor dem (11,000) Mächtentag, wurde hier Einer enthauptet, der (hatte) eines Flachschlägers (?) (vlachgenslegers) Jungen beraubt ausserhalb der Stadt und hatte ihm ein Beil genommen und 1 und 7 Schill. Er war ein Undeutscher und hatte gedient Königesberg.“

22. Am aller Heil. Tag Nachlassregulirung.

23. „Anno 1438 Mittwoch vor St. Martinitag wurde hier Einer geköpft, der hiess Martin Kremer und war gebürtig aus Narwa. Er wurde hingerichtet, weil er geraubt hatte in Russland zu Tammespe und dort genommen hatte 2 grosse Fischernetze (waden) und 4 Schaafe und 2 Kessel, wie er selbst bekannt hatte; und er hatte auch Pferde gemiethet und hatte sie vertauscht und verkauft und Pferde und Geld unterschlagen (vorhumschet).“

24. „Anno 1438 Freitag nach St. Elisabethtag (= 21. November) wurde hier Einer aus dem Thurm gelassen, der nennt sich Heinrich Vorst. Er that eine Urfehde vor H. Bernd von Haltern und vor H. Albrecht Rumor und vor mir. Er wurde inhaftirt, weil er den Kirch-

herrn von St. Olai auf der Strasse nachgejagt und mit Steinen nach ihm geworfen hatte, bis er ihm entkam in Hans Goltsmeds Haus, und das wollte er aufbrechen.“

25. „Mittwoch vor St. tag wurde hier Einer geköpft, der hiess Peter und war ein Fleischerknecht und er hatte Schmied todtgeschlagen, darum wurde er (hingerichtet).“

D. Protocoll von 1439.

1. „Anno 1439 des anderen Sonnabends in den Fasten (= 28. Februar) (wurde hier) Einer gehängt, der war ein Undeutscher und hiess und war aus Kyda. Er hatte gestohlen einen Mantel und und war hier zuvor gestäupt und“

2. „Anno 1439 Sonnabends vor St. Georg ward hier gestäupt Einer, der hiess Peter und war und er war ein kleiner Mann und sprach :“

3. Montags nach Mittfasten wurde ein Schuhmacher Hans Herstberg aus der Schuldhafft im Botenhaus befreit. Urfehde vor B. v. Haltern und Grymmer.

4. Montag vor Palmsonntag wurde desgleichen aus der Schuldhafft ein Schmied Hans Witte entlassen. Urfehde vor A. Rumor und Grymmer.

5. „Anno 1439 am Montag vor St. Philippi und Jacobitag wurde ein Undeutscher todtgeschlagen unter dem „Lakesberge“, und man wusste nicht, wer das gethan hatte. Also wurde dieser beschrieen als Mörder und friedlos gelegt.“

6. „Anno 1439 am Montag vor Maitag wurde hier Einer todtgeschlagen, der hiess Hans und war ein Bäcker Geselle. Den hatte erschlagen Einer mit Namen Claus Pels. Er wurde beschrieen als Todtschläger und friedlos gelegt.“

7. „Anno 1439 Sonnabend nach unseres Herrn (Himmelfahrt) wurden hier 2 gehängt. Der Eine hiess und war aus Soest gebürtig, der hatte die Thür Perlenknöpfe von unserer lieben Frauen (Bilde) aus ihrer Krone und viele andere Dinge (gestohlen und das hatte) er gethan vom Ostertage auf den M(ontag) in der Nacht. Der andere hiess Jürgen und war Jacobs (des Müllers in) der obersten Mühle (Knecht). Dem hatte er gestohlen werth 3 Ferd. und ein „Krycht“, ¹⁾ werth“

8. „Anno 1439 am Mittwoch vor Pfingsten ward hier Einer aus des Boten Haus gelassen, der heisst Hans Gerwer. Er that Urfehde vor mir.

1) Vielleicht = Krich, Flaschenzug.

Er wurde inhaftirt, weil er gesessen hatte mit losen Weibern beim Bier, und dahin pflegte er öfters zu gehen, also verklagte ihn sein Weib, die ihn mit den losen Weibern angetroffen hatte.“

9. „Anno 1439 am Freitag vor Pfingsten ward hier Jemand aus des Boten Haus gelassen, der heisst Andreas Laste, eines Kürschners Sohn. Der that Urfehde vor H. Bernd von Haltern und vor mir. Er wurde inhaftirt, weil er sein Schwert gezogen hatte gegen die Wächter und nachdem die Wächter es ihm genommen, nach eines andern Wächters Schwert gegriffen, es aus der Scheide gezogen und demselben die Hand zerschnitten hatte; und er war selbst auch Wächter. Für die Strafzahlung bürgten Marquard Hasse und Heinrich Hoppenner.“

10. N. Jackenstyecker aus dem Thurm gelassen, welcher einem Weib eine Kopfwunde beigebracht. Urfehde vor R u m o r und G r y m m e r t. Bürge Peter Barscher.

11. Ein Armbrustmachergeselle Kaspar todtgeschlagen von einem Gerber, welcher beschrien wurde als Todtschläger des andern Tages vor St. Johannis im Mittsommer und des Dienstags und Mittwochs danach und friedlos gelegt wurde.

12. „Anno 1439 am Freitag vor St. Johannistag im Mittsommer wurde hier Heintz Kruse aus des Boten Haus gelassen. Er that eine Urfehde. Er wurde inhaftirt, weil er mit Steinen auf ein Haus gestürmt und ein Weib, Namens Christine, geschlagen hatte.“

13. Heintz Welscheholt aus dem Büttelhaus entlassen, wo ihn Hans Lehal für Schuld hatte sitzen lassen; er that Urfehde am Dienstag nach St. Johannis.

14. „Anno 1439 am Sonnabend nach Visitatio Mariä wurde hier Einer gehängt, Namens Janes. Er hatte ein Pferd genommen und hatte das verkauft. Das Pferd gehörte einem Manne des Comthurs zu. Der klagte über ihn, darum wurde er gerichtet.“

15. „Anno 1439 kam hieher ein Mann mit Namen Mathias Joneson und wohnt im Kirchspiel von Wemes im Dorfe zu Mattes, der klagte, dass zu ihm 4 Cumpane gekommen seien zu (uer Jeden?) und seien in sein Schiff gekommen und hätten mit ihm segeln gewollt nach Abo. Als die 4 in seinem Schiffe waren, da liessen sie nicht verfügen (commandiren) diejenigen, welche zu dem (Schiffe) gehörten.“ So kamen sie in die Skären *) zu dem Kirch Da gingen 2 an's Land von den 4; (die wurden) da gefangen von den Bauern und die anderen (würden) sie auch gefangen haben, da segelten sie fort und (nahmen) einen Mann mit sich auf's

1) raden de to den horden.

2) Küsteninsel bei Finnland.

Schiff, der zu (ihnen nicht ge)hört, der heisst Mathias Jonussön und den (sie gern) über Bord hätten geworfen. Der gelobte, dass er (wollte bei) ihnen bleiben in ihrer Gesellschaft. Da liessen (sie ihn leben) und kamen wieder hierher nach Reval von Da wurden die 2 flüchtig und liefen Der Eine heisst Gregor und er (dinck?) fort hier auf 1 Armbrust und 1 Bogen mit einem Köcher mit (Pfeilen) und 2 Streitäxte, 2 Beile, 2 leere Tonnen, 1 . . . Matte.“

16. „Anno 1439 am Sonnabend vor St. Margarethentag wurden hier 2 gehängt. Der eine war des Comthurs Mann, Namens Henneke, der andere war Tuwe Bremens Mann, Namens Melevylye. Diese hatten Schweine erschlagen vor dem Thore des Nachts und hatten sie in Säcke gesteckt. Dabei wurden sie von Dönhof Kalles Dienern ergriffen.“

17. „Anno 1439 am Donnerstag nach St. Petri Kettenfeier wurden hier 4 gehängt. Der Eine hiess Andreas Vinke (Vyncke), der hatte einen Sack mit Kleiderzeug (werke) gestohlen aus Bernd Vogels Haus und hatte Nachschlüssel zu Kellern. Die wurden bei ihm gefunden. Die anderen drei waren Pferdediebe. Der eine hiess Vybe und einer Willeke, der dritte hiess Jacob. Diese hatten hier des Comthurs Leuten Pferde gestohlen, und ihre Genossenschaft war bei Narva, die hatten die Pferde von hier geführt.“

18. „Anno 1439 am Sonnabend vor St. Laurentiustag wurde hier Einer geköpft, der hiess Lemmytte . . . und war aus dem Gebiet von Jerwen. Er hatte einem seinen Sohn erschlagen in Scherenbecks Gut (. . . . im) Dorfe zu Lallever.“

19. Anno 1439 am Sonnabend vor St. Bartholomäustag wurde Claus Hake aus dem Thurm gelassen. Er war mit einem blanken Messer in die Volksmasse gestürzt. Er zahlte 3 M. als Strafe. (Das Nähere durch Mäusefrass unverständlich).

20. „Anno 1439 am Sonnabend nach unserer Frauen Geburtstag wurde hier Einer mit dem Rad gebrochen, der hiess Laurenz und hatte gewohnt unter Hans Lechts Gut und hatte einen Mann erschlagen unter dem Lakesberge, also dass er hier als ein Mörder beschrien ward und er war hier aus dem Lande gewichen nach Schweden und nahm da ein andres Weib; da folgte ihm sein Weib nach, das er hier im Lande nachgelassen hatte, und die nahm er und führte sie auf eine wüste Insel und ermordete sie darauf. Das bekannte er.“

21. „Anno 1439 am Sonnabend nach unsrer Frauen Geburtstag ward hier Einer geköpft, der war aus Lippolt Lechtes Gut aus dem Dorf Rawe, der hatte hier ausserhalb der Stadt die Fuhrleute beraubt und hatte ihnen ihre Ketten (helden) genommen und ihre Kleider und hatte ihnen 2 Pferde verwundet und auch hatte er ihnen ihre Wagen zerhauen und er hatte noch

3 Mann mit sich gehabt aus demselben Dorfe. Der eine hiess Hinke, der andere Meede und einer Claus.“

22. „Anno 1439 des Dienstags vor St. Lambertustag wurde hier ein Maurermeisterknecht todt geschlagen, der hiess Thomas, und der ihn erschlug heisst Peter, und sie waren beide Andreas Kulpesuens (Knechte). Dieser Todtschläger ward beschrien als Todtschläger und friedlos gelegt.“

23. „Anno 1439 auf St. Lambertusabend (16. September) wurden hier 2 geköpft, die waren Dönhof Kalles (Knechte). Der eine hiess Ercke Spoer und war aus Schweden, (der andere) hiess Hermann Vlege und war aus der Gegend von Stral(sund). Dieser Ercke hatte sich hier in der Stadt vor (. . . . so dass) er in die Stadt nicht hinein mochte und war auf den (Dom) entwichen. Also geschah es, dass er von dem Dom kam in die Stadt selbvierte mit Vorsatz mit 4 Armbrüsten und mit anderen Waffen; und sie gingen in Heinrich Kruses Haus, nämlich Hermann Vlege und Ercke, und wollten ihn schlagen in seinem Hause mit Vorsatz. Da entkam er ihnen in die Kammer und machte sie so fest, so dass sie da nicht hinein konnten. Die anderen blieben auf der Strasse und hielten Wache für ihre 2 Gesellen, die in das Haus gegangen waren. Von denen, die auf der Strasse standen, hiess einer Martin, der andere Lasse, und sie (die ersteren) wollten die Kammer aufstossen und stiessen vorn, aber sie vermochten es nicht, da gingen sie wieder aus dem Hause zu den anderen beiden, die auf sie warteten, und fanden da einen armen Mann, mit dem sie gar nichts zu schaffen hatten. Den schlugen sie nieder und häuten ihm die Schulter entzwei und entwichen dann auf den Dom (vryhyt) 1) und kamen darauf wieder herunter mit 4 Armbrüsten und mit Pfeilen (schotte) und mit anderen Waffen und schossen in der Stadt unter das Volk mit Vorsatz und Gewalt und schonten Niemand, einerlei ob geistlich oder weltlich, Weib oder Mann, jung oder alt, und sie schossen auf dem Kirchhof und schonten ihn nicht und schossen eine Frau durch's Bein.“

(Nachfolgende, mit obiger im Zusammenhang stehende Aufzeichnung befindet sich, von 3 anderen unterbrochen, ganz am Schluss).

„Hermann Vlege sagte aus, dass Hans Sriver und Hans Scroder und Martin Stalknecht der Stadt Bootshaus (snyckenbus) aufgebrochen. Das waren Dönhof Kalles Knechte. Item Michel (Michgeleke) sagte mir, dass Dönhof Kalles Knechte, nämlich Jacob, Hans Scroder, Hans . . . , Petersson, Lunynck, Martin Albrecht, die hätten der Stadt Bootshaus aufgebrochen und mancherlei gestohlen.“

1) Die Freiheit des gr. Schlosses zu Reval wurde der Dom ehemals genannt.

„Item Martin Stalknecht und Petersson und Ercke (Spor) die hatten bei Nacht ein Rind gestohlen aus der (Koppel) und hatten es geschlachtet. Item Johann von dem Wolde, Hans Trumper, Hermann Vlege, Ercke Spor, Petersson, die hatten einen Ochsen gestohlen und 2 Schaafe auf dem Karl, *) das sagte mir Michel.“

24. „Anno 1439 des Sonnabends vor St. Michaelis da ward hier Einer aus des Boten Haus gelassen, der heisst Henning Schulte und wohnte bei Bernd Vryling, Fuhrmann. Er ward deswegen inhaftirt, weil er Hans Schauffoet und Hans v. Reynen verwundet hatte. Er büsste 1 Mark.“

25. „Anno 1439 des Sonnabends nach St. Michaelis (= 3. October) ward hier Einer geköpft, der hiess Andreas Vyncke, der hatte geraubt zur See in den Holmeschen Skären bei Ferdoe. Da hatte er mit seiner Gesellschaft einen Mann beraubt, mit Namen Jone Lusna. Dem hatte er genommen Eisen und Seehundsthran (Zeel) und Kupfer und mancherlei andere Dinge. Dessen klagte ihn an Laurenz Jonesson, der wohnt zu Soderale, und noch ein anderer klagte ihn auch an, mit Namen Syvert Arnoldesson, der wohnt auch zu Suderale. Dieser Andreas war ein geborener Finne und seine Gesellschaft, die ihm geholfen hatte zu rauben, die waren in dem Holme (to dem holme) hingerichtet worden. Dieser Mann, den sie beraubt hatten, der wohnt in Helsingland und heisst Jone Olvesson oder Jone Lusna und der Nachbar, der da wohnt, heisst Lusna und ihre Kirchspiels-Kirche heisst“

(Es folgt eine leere Seite).

26. „Anno 1439 des andern Dienstags nach St. Michaelis (= 13. October) antwortete ich dem Jacob Krowel aus, was dem Philipp zugehörte, der hier aus dem Thurme weglief: 1) Eine Tasche, darin waren 1 Gulden und 1 Mark und 11 lübisch, ferner 1 Messer, 2 Handtücher und 1 „ples“ und eine „pouwe“²⁾ mit einem Schloss und 1 Paar Leinkleider und 1 Sack und 46 Ellen Leinwand, ferner 2 Unterkleider (Hosen). Desgl. antwortete ich ihm noch aus 2 Gürtel und 1 Messer und einen Beutel, darin waren 5 Sch. weniger 2 lübische, und 1 Paar Handschuhe.“

(Es folgen der Schluss der Inscription No. 23 und darauf 2 leere Seiten).

II. Der Herberssche Auszug aus dem alten Gerichtsbuch.

(Uebersetzung aus dem Niederdeutschen).

Fol. 1. Anno 1457 ist Gerichtsvogt geworden Herr Hermann Wernicke. Desselbigen Jahres in aller Gottesheiligen Nacht

1) Auf den Inseln Gross- und Klein-Karl und in Ziegelskoppel weidete ehemals das Vieh der Stadteinwohner.

2) Nach Schiller und Lübben III. 368 ist die Bedeutung dieses Wortes unbekannt.

(= 1. November) am Abend, als die Glocke eif war, da ward gefunden ein Geselle im Hofe hier in der Stadt in einem Keller. Derselbe hiess Hans Templin, und ich war bei ihm des Freitags darnach, da er lag in seiner Krankheit, und fragte ihn, wer ihn geschlagen hätte. Da antwortete er mir, er wüsste deshalb Niemand zu beschuldigen, denn einen Armbrustmacher-Gesellen, der Olef hiesse; und dieser ging am St. Martinstage (11. November) vor Gericht um die Leiche und ward mit der Hülfe Gottes frei. Und sie wurden im Gericht friedelos gelegt alle, die dabei betheilt gewesen sind. ¹⁾ Besonders ist darunter gewesen ein Priester und der hiess Herr Laurenz Horn, der ist entwichen, und da ward auch die Waffe bei (ihm) gefunden, mit der Jener erschlagen ist. Item Jons (der) Bierträger ²⁾ ist auch entwichen derselben Sache wegen und ein Träger H . . . anus, der ist der Todtschläger und ist verwichenen (. . . tag) ³⁾ friedlos gelegt.

Fol. 1. Anno 1457 da ward auch am Sonntage des Abends nach St. Elisabeth Tag (20. November) in Rumors Hause Godert Hülberg erschlagen. Das that Mathias Stenberg und er entwich auf den Dom und ist im Gericht friedlos gelegt nach lübischem Recht.

Fol. 2. desgl. Fol. 86. Gestohlenes Gut allen denjenigen, so es gehört, wiedergegeben.

Fol. 3. Anno 1458 des Sonnabends in der Kreuzwoche (6. Mai) da ward hier gerichtet ein Goldschmied, der hiess Jacob Rese, der hatte Rheinische Gulden beschnitten, dabei wurde er betroffen. Da viele für ihn baten, that der Rath ihm Gnade an. Ihm wurde das Schwert gegeben (d. h. statt des Feuertodes).

Fol. 4. Des Sonnabends nach des heiligen Leichnams Tage (3. Juni) wurden gerichtet zwei Bauern, die hatten Syrup (Sehroff) gethan zum kalten Getränk aus Bier (kolde). Deswegen wurden sie frei davon gelassen und hatten eidlich gelobt, das Land und die Stadt Reval zu meiden (verschworen = eidlich verzichtet) und gegen sie keine Ansprüche zu erheben. Das brachen sie. Also geschah ihnen ihr Recht. ⁴⁾

Item am vorbezeichneten Tage wurden gestäupet 2 Weiber, die eine hiess Alheid, die andere Magdalene, und haben die Stadt verschworen.

Herr Herm. Wermink (noch im Amt).

Fol. 6. Anno 1458 auf St. Veits Abend (14. Juni) da ward hier verwundet eine Person, geheissen Hannecke Becker, und wohnte zusammen

1) „in vluck und in fur.“

2) Die Bierträger bildeten eine besondere Zunft in Reval (cf. Seite 15).

3) Die ausgelassenen Wörter sind hier durch Punkte oder Klammern angedeutet.

4) Am Rande steht: „Land und Stadt verschworen und dawider gethan.“

mit Schiffer Borse Sk Das (d. h. die Verwundung) hatte Einer verübt, der hiess Hans Bock, und wohnte auch mit demselben Schiffer zusammen. Dieser lief auf den Dom und der verwundete Mann ward gebracht vor den Arzt. Da lag er bis in die neunte Woche, ehe er starb. Während dieser Zeit legten sich gute Leute in's Mittel, dass die beiden sich unter einander vertragen sollten um dessentwillen, was dieser jenem gethan hatte, also dass dieser dem Arzte gab 20 Mark Rig. und in's Gericht 5 Mark Rig.

Fol. 7. Im Jahre 1458 des Sonnabends nach Mariä Geburt (9. September) that Urfehde Hans Tacke. Er war eingesetzt ¹⁾ wegen schuldigen Geldes. Das hatten gethan (= veranlasst) 2 Kürschner.

Fol. 7. In demselben Jahre Dienstags nach Michaelis (3. October) that Urfehde Hartwich Nippe. Er hatte einen Bürger bei Nachtzeit belästigt ²⁾ und geschlagen. Deshalb ward er in den Thurm gesetzt. Als dieser erwähnte Hartwich Nippe den Bürger geschlagen hatte und ich ihn in den Thurm setzen wollte, war da in dem Hause, wo dies geschah, mit ihm Dietrich Söge (Zöge) von Kyda, und der bat mich, dass falls ich den Gesellen in das Gefängniß setzen wollte, ich ihn (Zöge) mit einsetzen möchte. Da gab ich ihm zur Antwort, dass er schlafen gehen solle, ich hätte mit ihm zu dieser Zeit nichts zu schaffen, es sei gut, er solle zufrieden sein. Unter vielen Worten wollte er in den Thurm. Mit Rath des Bürgermeisters Herrn Marquard Bretholt liess ich ihn mit in den Thurm gehen des Sonntags nach Michaelis (1. October), zu Mitternacht um 12. Des Dienstags darnach bürgten ihn wieder heraus seine Freunde mit Namen Dietrich Brakel, Otto Metstaken, Jürgen und Gert Soye Hannes Sohn und dazu baten sie zu sich Herrn Ewert Pipersack und Herrn Heinrich Tolner, und sie bürgten für ihn in dieser Weise: Falls er irgend welchen Angriff thäte auf die unsrigen ausser- oder innerhalb Revals in der Zwischenzeit, ehe das geschehen sei, was der Rath ihm zu sagen habe, so will und mag sich der Rath halten an die Bürgen, an ihren Leib und an ihr Gut, oder sie sollen ihn (Zöge) wieder einbringen lebendig oder todt. (Wer idt sake, dat he jenigen anfangk dede an den unsen buten ofte binnen Reual in dussen middeltiden, ehe dit geschehen sy, wes de radt tho em tho seggen heuet, so will vnd magk sich de radt holden an de borgen, an er liff vnd an ehr guth, ofte se sollen ene wedder inbrenghen leuentich oder doth.)

Fol. 8. Anno 1458 auf aller Gottesheiligen Abend (31. October) da ward ein Dieb gerichtet, der hatte die St. Antonius-Kirche bestohlen um

1) „upgesat“ = eingefoppt.

2) „averlast gedan.“

mancherlei Kleinode, die man eines Theils bei ihm fand, und was er auch bekannte. Er wurde im Gefängniss krank und starb. D Comthur(s) war Kläger und wollte ungerichtet So wurde er geschleift und auf das Rad gesetzt nach seinem Verdienst. Sein Name war Hans und er war ein geborner Lette. 1)

Fol. 12. Im Jahre 1459 des Sonnabends vor St. Antoniustag (1. September) kamen vor mich Hans Berndes und Gert Brockhusen und vorbenannter Gert verklagte Hans Berndes um eine Geldsumme, die er ihm schuldig sein sollte wegen Rechnung, die sie zusammen gehabt bis an diesen Tag. Diedrich Hunninkhusen und ich (Wermink) vereinigten sie deshalb also, dass der vorbenannte Hans demselben vorbenannten Gert schuldig blieb 301 M. Rig., für welche vorbenannte Summe Geldes er ihm zum Unterpfande gesetzt hat einen Garten mit 2 Scheunen, belegen bei der Tränke ausserhalb der Karrisporte bei Herrn Jacob v. d. Ecken Garten, um sein Geld daran gut zu haben vor allen Gläubigern. 2) Diese Verpfändung soll stehen bis zum nächsten Abend unserer Frau Maria Himmelfahrt (d. h. 14. August 1460.). Item von der Summe von 30 Mark, welche dieser Garten besser (höher als die verpfändete Summe werth) ist, hat Hans Berndes an demselben Tage 15 Mark dem Peter Templin übertragen, dem Gert Brockhausen zunächst zu sein vor allen anderen Gläubigern.

Fol. 12. Zwei um Schuld eingefoppt.

Fol. 13. Im vorerwähnten Jahre an demselben Tage wurde aus dem Gefängniss gelassen ein Russe, der hiess Fedor (Fodder), der hatte zu thun mit den Leuten des Vogts von Narva, die hatten ihm sein Gut geführt und er wollte ihnen ihren Lohn nicht voll geben und sagte wider einen Mann aus, der hätte ihm 8 Mark gestohlen, und bat um Urtheil. Und der Mann war unschuldig und erbot sich zum Eide. So wurde der Eine zu dem Andern gesetzt, bis sie geschieden (d. h. ihre Sache erledigt) worden; und der Russe bekannte vor seinen Mitbrüdern und vor den Vögten, dass er dem Mann Unrecht gethan habe, daher wurden sie vertragen.

Fol. 13. Item in demselben Jahre des Dienstags nach St. Johannis (26. Juni) that Claus Pappendiek, ein Schiffskoch, Urfehde. Er wurde betroffen beim Dobbelspiel und wollte keine Bürgen stellen wegen des Strafgeldes (Broke), so ward er eingefoppt.

Fol. 14. Im vorerwähnten Jahre des Sonnabends nach Margaretha (14. Juli) da thaten Urfehde 2 Gesellen, der eine hiess Heinrich

1) Am Rande befindet sich ein Hinweis auf das römische Recht, nach welchem ein natürlicher Tod von Körperstrafe befreit.

2) d. h. mit hypothecarischem Vorzugsrecht.

Dessel, der andere Jacob, der war Zinngiessergesell (wörtlich eines Kannengiessers Knecht). Sie waren von der Wache gegangen, darum wurden sie eingefoppt.

Fol. 14. Im vorerwähnten Jahr des Montags nach Mariä Geburt (10. September) thaten Urfehde Simon Vromme und Peter Schroder, Johann Syle, Claus Barnemann, Heine Mathiasson, Joachim Nowe, Claus Tesleff, diese waren alle eingesetzt wegen einer Prügelei und weil sie zu nächtlicher Zeit Unfug getrieben hatten.

Herr Herm. Wermink (noch im Amt).

Fol. 16. Anno 1460 des Donnerstags nach St. Dorotheen Tag (7. Februar) da that Urfehde ein Schiffsmatrose, der hiess Hermann Kempe. Er hatte einen falschen Gulden gewechselt, darum ward er eingefoppt. Er fand seinen Besitzvorgänger (hovetmann = Hauptbetheiligter); da er ihn gekriegt hatte, wurde er damit los.¹⁾

Fol. 17. Im Jahre 1460 am Ascherwittwoch (27. Februar) that Urfehde Rotger Bestels Hausknecht mit Namen Bartel. Er war in einer Larve gelaufen bei nächtlicher Zeit und hatte Leute geschlagen; darum wurde er eingesetzt.

Fol. 17. Item des ersten Tages in den Fasten that Urfehde ein Riemenschläger-Knecht mit Namen Peter Ux. Er hatte sich mit einigen Anderen geschlagen und sie hatten sich ohne das Gericht verglichen, darum ward er eingefoppt.

Fol. 18. Anno 1460 that Einer Urfehde mit Namen Hermann Rodenberg. Er ging mit langem Messer des Nachts auf der Strasse, darum ward er eingesetzt.

Herr Otto Mestorp, Gerichtsvogt.

Fol. 23. Im Jahre 1464 auf St. Apollonius Tag (19. März) ward eine Frau begraben, die hatte gestohlen von Peter Templins Tochter Mäntel und von Hans v. Bornes Tochter Bändchen. Sie sass wohl ein halbes Jahr im Hause des Büttels (bodelje) und bekam da einen jungen Sohn und seine Pathen waren Herr Hermann Wermineck und Herr Johann Super.

Timan Roper, Gerichtsvogt (wohl nur stellvertretend).

Fol. 25. Im vorbezeichneten Jahre am St. Alexistage (17. Juli) ward hier Einer gehängt, der hiess Kersten Westpfal und war gebürtig von Lübeck, der hatte hier gestohlen aus Bolemanns Badstube dem

1) Nach dem deutschrechtl. Grundsatz: „Hand muss Hand wahren“.

Badstüber einen Jacob, in Silber gerechnet so gut wie 2 Mark, und hatte einem Ehsten aus Oesel abgeschnitten einen Beutel mit 3 Mark in einem Boote (Schute), das lag in dem einen Graben. Gott gnade der Seele.

Herr Otto Mestorp, Vogt.

Fol. 26. Anno 1465 des Donnerstags nach St. Gregorius (25. April) ward ein Arbeitsmann gestüpet, der hiess Mathias Sussy, und das Ohr (ihm) (abgeschnitten) ¹⁾ bei dem Kaak; er hatte selbender gestohlen aus Herrn Ewert Schmidts Scheune bei St. Barbara (Kirchhof) eine Schaufel und ein Schiffsdeichsel (? Schepes Distell) und einen Reif (bogel) und ein Beil; (er hat) die Stadt verschworen.

Fol. 27. Item im Jahre 1465 des Sonnabends nach St. Peter (3. August) in der Erndte ward hier ein Russe gehängt, ein lediger Kerl Iwan, der wohnte zu Nowgorod und hatte hier gestohlen einem schwedischen Weibe 35 Ellen Kupfer-Leisten (borden), so gut wie (= werth) 10 Gulden.

Herr Timan Roper, Vogt.

Fol. 30. Anno 1467 am St. Hencken Tage da ward hier ein Mann gehängt, der hatte Hans Berlings Leuten zu Segalith gestohlen eine Armbrust, die hatte er verkauft für 6 Gulden. Darauf wurde er ertappt und ward eingesetzt. Er hatte nur ein Ohr, das andere hatte ein Meister Hermann abgeschnitten ²⁾, und er hatte die Stadt verschworen. So wurde er gehängt. Gott gnade der Seele.

Fol. 31. Maigraf auf dem Rosengarten.

Fol. 31. Anno 1468 2 Tage vor St. Lorenztag (8. August) ward hier ein Schiffsmatrose von den Holländern eingefoppt, der nannte sich Claus Lützens. Er ward beschuldigt (besecht), dass er dabei betheilig gewesen, als der Mann todt geschlagen wurde vor Hans v. Kormens Hause, und er ging mit ungewöhnlicher Waffe und hatte einen „halleuen kreuet baedt“ (?). Dieser vorbezeichnete Claus schwor sich (frei) von dem todten Manne und von der Leiche vor dem gehegten Gerichte und er ward ledig und los; und der Kreuet (Brustharnisch ?) blieb im Gericht und er that Urfehde vor dem Büttelhause (bodelje).

1) Am Rande steht: „Einer gestupet, Ohr affgeschniden und der Stadt verschworen.“

2) d. h. auf Klage des Meisters Hermann, den er bestohlen, war ihm das Ohr abgeschnitten worden. — Am Rande steht: „Einer vmb 6 fl. gehangen. Solchs darumb geschehen, dat he de stadt verschworen, vnd doch darnach aff schinbar dat beschlagen.“

Herr Heinrich Hunninkhusen.

Fol. 38. Anno 1471 des Montags nach Fastelabend (25. Februar) fand man einen Mann, der war ertrunken in dem Brunnen vor dem langen Domherge, ein Koch von dem Schlosse. Derselbe ward beschrien in dem Gerichte. Item so wurde deshalb ergriffen ein Geselle, aus Preussen gebürtig, genannt Mathias (Mattys). Dieses ward bezeugt, dass er den Mann sollte gestossen haben so in den Brunnen, und er sass 5 Tage in dem Gefängniss. Item dieser Mathias musste in's Gericht gehen und sich eidlich reinigen (wörtlich sich zu den Heiligen entledigen), auf des todten Mannes Hand schwörend, und er blieb unschuldig. Dieser Mathias that Urfehde und ging frei weg.

Fol. 38. Anno 1471 des Dienstags nach St. Simon und Juda (29. October) ward gerichtet ein Dieb mit Namen Gorris, ein Arbeitsmann hier aus der Stadt. Dieser schnitt einem Schweden, genannt Bertold Nickels, seinen Beutel auf in der Mönchskirche, und darinnen waren 2 M. Rig. und 7 schwedische Artige.

Fol. 39. Der Mündrich Roland that Urfehde. Er hatte fest gegessen wegen Ehebruchs, worauf er ertappt wurde mit einer andern Frau, bei der er schlief.

Fol. 40. Acht Tage nach des heiligen Leichnams Tage (d. h. 1472 den 4. Juni) ward hier ein Weib geköpft, die hiess Margarethe. Sie stach ihren Ehemann, einen Arbeitsmann, todt.

Fol. 42. Da findest du, wie man mit denen, so sich selbst erhänget, procediret. Nämlich das volle Ge(richt), alle 3 Vögte müssen dahin gehen mit dem Scharfrichter (und) etlichen Gewaltboten. So huet dem armen Sünder der Scharfrichter (etwa 2—3 Wörter fehlen) unter dem Haussöller ausgebrochen werden, ausgeführet (3—4 Wörter fehlen) oder auf dem Schindanger (in de Meddejerwe ¹⁾) begraben werden.

Fol. 45. Item des Sonntags vor St. Jacobstag (wohl 1473) wurde friedelos gelegt im Gericht Johann von Kampen. Der hatte todt gestochen einen Mann, genannt Peter Bermansen von Eidam. Item in derselben Stunde that Urfehde Einer, genannt Jacob Geretson von Schillinkholte; ²⁾ der ward eingefoppt deswegen, weil er gegangen war auf der Strasse und so weiter in das Haus, wo dieser Peter so erstochen war. Item Johann von Kampen und sein Gesell Ewert Gerttson, die entliefen dem Gerichte, da (in dessen Bezirk) der Todtschlag

1) Der in diesem Sinne hier häufig vorkommende Ausdruck Meddejerwe, Midejerwe, Mettejerwe fehlt bei Schiller und Lübben und ist wahrscheinlich dem Ehstnischen entnommen (medda = verfault, järw = See).

2) Es folgt noch das Wort „hadde.“

geschehen war, auf den Dom. Da kam dieser wieder ¹⁾ vor sein Gericht und ging um die Leiche und Gott und das Gericht half ihm darauf zur Freiheit. Die Leiche gab kein Zeichen von sich.

Fol. 45. Item Plonis Kulken ward vor dem Weinkeller oben in seinen Kopf gestochen; er starb den 6. Tag. Item Laurenz Eggerdes und sein Gast, die entwichen beide auf den Dom. Die Leiche ward vor das Gericht gebracht und der Vogt sandte zu Laurenz Eggerdes auf den Dom und liess ihn fragen, ob er zurückkommen (affkomen) wolle und gehen um die Leiche und sich dem unterwerfen, was ihm urtheils- und gesetzesmässig auferlegt werden könnte (?) ²⁾. Das wollte er nicht thun und da ward er friedelos gelegt und auch sein Gast Peter.

(Es folgt eine kurze Notiz über den Modus der Beschlaglegung, die durch Moder oder Mäusefrass zerstört und daher unverständlich ist).

Herr Ewert von der Lippe, Vogt.

Fol. 50. Im Jahre 1474 auf St. Krispin und Krispianus (25. October) that hier Einer Urfehde, der hiess Albrecht Giselman von Greifswalde; er hatte den Rath geschmäht, darum wurde er eingesetzt.

Herr Ewert Dinkermann (Duckerman), Vogt.

Fol. 52. Im Jahre 1475 am Kindertage (28. December) that R dische, unser Diener, Urfehde. Er ward eingesetzt, weil er seinen Sohn, den Mönch, der Gewalt des Gerichts entziehen wollte, als ihn die Gerichtsboten greifen wollten, da sie ihn in weltlicher Kleidung in dem Hurenhause fanden und ihn auf meinen Befehl in's Kloster bringen wollten.

Fol. 53. Item anno 1476 des Montags vor St. Dionysiusstag (7. October) wurde Einer gehängt, der hiess Mathias Hap; zuvor war er beim Kaak gestäupet und ihm ein Ohr abgeschnitten worden, und er hatte die Stadt geschworen und kam wieder in die Stadt und stahl aus einer Scheune einem armen Manne 2 Westen, ein Hemd, ein Stück Zeug (? gere ?) und ein Paar Säcke. Damit wurde er angeklagt und ward hingerichtet.

Fol. 55. Anno 1477 des Sonnabends vor St. Michaelistag (27. September) trug hier ein Weib den Schandstein darum, weil sie eines Schuhmachers Weib verunehren wollte, indem sie dieselbe öffentlich eine Hure schalt, was sie ihr doch nicht beweisen konnte. Darum fand das Gericht für gut, dass sie den Stein tragen sollte um die Stadt vor Schweinehirten (swenen). Dieses Weib hiess Margarethe und war des Unterküsters

1) „quam disse wedder aff vp sin recht“ (d. h. er kam vom Dom herunter.)

2) „vnd werken sick daraff, als em ordell vnd recht konde geuen.“

zu St. Nicolai Weib und der Schuhmacher, dessen Weib sie gescholten, hiess Mathias Prusse.

Herr Ewert Dinkermann, Vogt (noch im Amt).

Fol. 56. Anno 1478 vom guten Mittwoch auf den guten Donnerstags (18/19. März, vor Charfreitag), stach ein Weib einen Ehemann todt. Der Mann hiess Jacob Dust und das Weib hiess Elline (Helene). Sie entwich und ward auf den guten Donnerstag friedlos gelegt.

Fol. 57. Anno 1478 auf den Tag der heiligen Dreifaltigkeit (17. Mai), des Abends um 9 Uhr, stach hier ein Bäckerknecht den andern hinter der heiligen Geistkirche todt. Der den andern todt stach, hiess Peter, und der erstochen war, hiess Hans und war gebürtig aus Rostock. Dieser Todtschläger Peter entkam auf den Dom und ward des andern Tages friedlos gelegt. Auch ward ein anderer Bäckerknecht bei dem todten Menschen ergriffen, den entschuldigte Peter, der Handthäter, und nahm den Todtschlag auf sich. Da ging dieser um die Leiche und leistete den Reinigungseid (werkede sich mit rechte darvan). Dieser hiess Claus und waren alle 3 des Bäckers Dirk Knechte, wohnend in der Lehmstrasse.

Herr Hilger Vormann, Vogt.

Fol. 59. Anno 1479 zwölf Tage vor Ostern (31. März) fiel über Bord aus dem Boote Christopher Peterssens Kajütenjunge (putger) mit Namen Aleff von Oesel. Hiertüber geschah eidliche Aussage und Rechtsbewahrung. ¹⁾ Hier waren aber als Zeugen unsere Bürger, nämlich Jasper Noetken und Diedrich Naschert.

Herr Marquard Bretholt, Vogt.

Fol. 59. Item anno 1479 des Montags vor St. Martinitag (8. November) ward hingerichtet (vorrichtet) ²⁾ Olaff Brun, der hatte den Stadtboten Widerstand geleistet und dem Gericht. Die Boten hatten einen Schiffsmatrosen gefangen, der seinem Schiffer (Capitain) schuldig war. Diesen Mann entzog er der Gewalt des Gerichts. Gott habe die Seele.

Fol. 64. Im Jahre 1482 am Pfingsttage (26. Mai) ertränkte sich des Schiffers Hans Steremberch Kajütenwächter mit Namen Hans, weshalb das Gericht Montag zu Pfingsten eine Sitzung hielt. ³⁾ Zeugen:

1) „Hir gink dat vorecht auer vnd vorwahrung des Rechtes.“

2) Am Rande steht: „Ener gekopfet, so sich wedder das recht gesatt.“ „Item Fol. 98. b.“

3) „dat recht auersetten wardt.“ Am Rande steht: „Dat Recht Mandages in den Pfingsten geseten.“

Heinrich Bodeker, Jons Mondrik (Mündrich), Laurentius Tymmermann.

Fol. 65. Im Jahre 1482 gab (das Gericht) Hans Reppe Urtheil und lübisch Recht gegen Schiffer Hankenkop und seinen Bevollmächtigten innerhalb der Stadt Reval in dem lübischen Rechte, und (er) stellte sich dem Gericht zur Verantwortung („liess sich aufbieten“) 3 bestimmte (felige) Gerichtstage am nächsten Mittwoch nach St. Remigiustag (2. October), da gab (das Gericht) ihm Urtheil und Recht gegen Hankenkop und seinen Bevollmächtigten, nachdem Hans Reppe im Gefängniss gesessen hatte 32 Wochen und ihm seine Pflicht und der Zins nicht geworden war, so viele Tage, als an Hans Reppe versäumt war, so viel mal 60 lübische Schillinge sollte Hankenkop dem Reppe wiedergeben. Die Bürgen, die dafür stehen, heissen: Herr Reinhold von Werden (Wehren), Peter Limberg, Mathias Ostendorp, Hans Westhoff, Hans Oldendorp. Item Hans Reppe leistete der Stadt Reval Urfehde.

Fol. 65. Eodem: Auf dem Dome ist Einer erstochen, der danach in d (fehlen 3—4 Wörter) gestorben. Der Thäter ist in der Stadt friedlos gelegt.

Herr Wilhelm Rinckhoff, Vogt.

Fol. 69. Item im Jahre 1483 des Mittwochs auf St. Barbara-Abend (3 December) wurden aus dem Gefängniss herausgelassen 2 Goldschmiedegesellen, die hatten Einen verwundet und sie setzten 14 Tage ihre Fahrt aus.¹⁾ Der eine hiess Jochim Holste und der andere hiess Oluf Wesel. Sie thaten beide Urfehde.

Fol. 69. Im Jahre 1483 des Freitags auf St. Nicolaus-Abend (5. December) hatte Martin Bokelmanns Dirne, geheissen Christine, ihr eigenes Kind gemordet, die Kehle durchstochen (affgesteken) und hatte es in's Privet (inth husken) geworfen. Hiefür waren Zeugen: Kersten Kroch und Diedrich Bremer, und die Dirne ist friedelos gelegt.

Fol. 71. Im Jahre 1484 des Donnerstags auf St. Dominicus (5. August) ward friedelos gelegt Bleycius und war selbander auf einem Hause gewesen und warf einen Mann mit Namen Peter mit Steinen todt.

Des Dienstags nach unserer lieben Frauen Krautweihe (17. August) ward dieser andere, der mit Bleycius auf dem Hause gewesen war, mit dem Schwert gerichtet, und er bekannte, dass er mit auf dem Hause gewesen war und 3 Mal mit nach den Leuten geworfen hatte; und er ward auf der That gefangen. Die Zeugen waren: Oluf Schomaker, Hans Sadelmaker, Martin Bokelmann, Hans von dem Rade.

1) Am Rande steht: „Fartage 14 Dage“.

Herr Wilh. Rinckhof (noch im Amt).

Fol. 72. Im Jahre 1484 des Mittwochs nach Bartholomäustag (25. August) ward aus dem Gefängniß herausgelassen ein preussischer Geselle, der hiess Mathias Sander, den hatte lassen einsetzen Hans Bomhower für eine Schuld von 50 M. Rig. Er hatte gesessen 27 Wochen und er ward also herausgelassen, dass er dem Hans Bomhower binnen einem Jahre auf christlichen Glauben in 4 Terminen auf Pfingsten, Johannis, Jacobi und Michaelis (zahlen) sollte. Hier waren dabei: Peter Limberch und Heinrich Schinkel, und er that der Stadt eine Urfehde, wie recht ist.

Fol. 73. Im Jahre 1484 Mittwoch nach St. Mathäus (22. September) ward hier einer gerichtet, der hiess Mathias, und hatte sich zu schaffen gemacht und hatte zu thun gehabt mit ungewöhnlichen Dingen, mit einer Kuh. Er ward mit der Kuh auf das Feuer gelegt und verbrannt. Die Zeugen seines Bekenntnisses waren: Laurentius Krop, Henneke Lupes und Brandt Schwertfeger.

Fol. 73. Dasselbst ist Einer gerichtet, der vor 20 Jahren Einen in der Stadtmark erschlagen hatte.

Fol. 75. Ist Einer an dem Kaak gestäupet, der 24 Schillinge gestohlen.

Fol. 75. Anno 1484. Dasselbst ist Gericht gehalten worden über ein Weib, das in Tolners Hofe in dem Brunnen ertränket gewesen.

Eodem: Fastelabendgänger in's Gefängniß gesetzt und wieder herausgelassen, doch haben sie Urfehde thun müssen.

Fol. 76. Anno 1485 des Mittwochs vor St. Philippi und Jacobi wurden aus dem Gefängniß gebracht zwei von den Gewaltboten; der eine hiess Thomas, der andere Peter Macke und sie wurden gerichtet mit dem Schwert; Dietrich Brandt liess sie richten. Die Sache verhält sich so: Sie sollten pfänden diejenigen, welche den Schmutz nicht ausserhalb der Hand ¹⁾ führen. So ertappten sie des oben gedachten Diedrich's Knecht zwischen beiden Pforten und wollten ihm das Pferd nehmen. Da setzte dieser sich gegen sie zur Wehr und stach den einen Boten Thomas mit der Mistgabel in die Kinnbacken und entfloh den Boten bis vor Dietrich Brandts Hofpforte und sprang von dem Pferde und wollte in die Pforte laufen. Da kriegte der eine Bote den Knecht an dem Arm (fest) und der Knecht den Boten wieder an dem Arm. Da kam der andere Bote mit einem Staken und schlug den Knecht auf seinen Leib, dass er dem andern Boten aus dem Arme fiel. Da nahm derselbe Bote, der ihn in dem Arm hatte,

1) Ein Pfahl mit einer Hand bezeichnete im Stadtweichbild die Stelle, wohin der Schmutz aus der Stadt zu führen war.

und schlug ihn mit einem Streithammer in's Haupt, so dass er todt blieb. Das war ihr Bekenntniss vor uns Vögten und vor 2 besitzlichen Bürgern, nämlich Peter Kannegeter und Jonas Schroder.

Fol. 76. Anno 1485 des Dienstags vor St. Johannis ertrank Herr Joh. Roterts Knecht hinter seinem Hause in dem Baumgarten in dem Teiche. Da waren wir Vögte und hielten daselbst eine Gerichtssitzung, wie recht ist. Zeugen: Hans Westhoff, Hans Oldendorp.

Fol. 77. Anno 1486 des andern Sonntags nach Ostern (9. April) trank sich Michel Moller todt in Kullerde's Keller an Südwein (Rumenie). Darüber hielten wir eine Gerichtssitzung (Ding), wie recht ist. Zeugen: Hans v. Ferlen (Werle), Dietrich Schepmann.

Eodem: Anno 1486 Mittwoch vor Ostern (22. März) ward ein Schwede aus dem Gefängniss gelassen, der hiess Andreas Bar. Er that Urfehde, wie recht ist. Er sass mit losen Weibern und trank auf Palmsonntag des Morgens früh vor 6 Uhr. Und sie hielten sich unziemlich, darum wurden sie gestraft und die Weiber auch.

Fol. 79. Anno 148(6) am St. Michaelisabend (28. September) war hier ein Priester, genannt Niklas Tulle. Dieser Priester hatte eine ehrbare (schamel) Mutter, die auf dem Lande in einer Mühle wohnte, und sie war Niemandes eigen. Da wollte sie in die Stadt ziehen mit ihrem Zeug und ihrer fahrenden Habe. Als sie kamen in unsere (Stadt-) Mark und auf den Laksberg, liess ihnen Hermann Sojge (Zöge) nachjagen und liess ihr nehmen 25 Stück Vieh und liess den Mann jämmerlich zuhauen und führte ihn in seinen Hof. Da sandte der ehrsame Rath dahin (mit der Forderung) dieses Vieh sowie auch den verwundeten Mann loszulassen, den er in einem Rade hatte sitzen lassen, was er (Zöge) nicht that (erfüllte). Darnach sollte hier eine Hochzeit sein von Patkull und der Tochter Hermanns Sojge von Hannijöggi; da beehrte Herr Hermann Söge und sandte an den ehrsamem Rath 4 Hofleute wegen des Geleits, um zur Hochzeit zu kommen, was ihm nicht wieder (fehlen etwa 2 Wörter). Alsdann so ritt er mit allen den Hofleuten auf den Dom. Da liessen sie ihn bleiben und sie kamen in die Stadt. Danach liess er hieher zum Marstall holen von dem Vieh 12 Stück und es war jämmerlich verschmachtet. Alsdann liessen die Bürgermeister entbieten Tyle von Gette, der sollte das Vieh verkaufen. So hat er mitgebracht von all diesem Vieh in's Gericht 8 Mark Rig. 7 Schill.

Fol. 80. Anno 1487 vor St. Johannis schimpfte Hans von der Heyde Peter Limberg „unehrlich“ vor dem sitzenden Rath, dafür wurde er in den Thurm gesetzt. Darauf wurde er wieder herausgelassen und that Urfehde, wie recht ist.

Fol. 80. Anno 1487 des Mittwochs vor St. Victor war ein Dieb verurtheilt und man hätte ihn hängen sollen um seiner Unthat willen, die

er bekannte, dass er (nämlich) zu Leal Jemandem seinen Gürtel gestohlen mit der Tasche mit Geld und 2 silbernen Löffeln und ein Paternoster mit Bogen, werth 50 Mark. Dieser erwürgte sich selbst mit seinem eigenen Rocke und wurde abgeführt auf den Schindanger (in de Meddejerve).

Anno 1487 ward Diedrich Hagen Gerichtsvogt.

Fol. 82. Anno 1487 wurde ein Goldschmiedegesell, geheissen Reinhold von Ryne (Reine) und wohnhaft bei Jacob Loeban im Hause, in Michael Schwabbarts Hause gestochen und lag krank 3 Wochen weniger einen Tag und starb. Der Handthäter hiess Hans Appelliste und seine Mithelfer waren: der eine mit Namen Andres, ein Schwede, von demselben Amte (d. h. der Goldschmiede), und der andere Jasper Waesint, und sie wurden friedelos gelegt. Die Leiche war im Gericht für den Fall, dass Jemand von den zweien sich hätte nach Recht auseinandersetzen (vom Verdacht reinigen) wollen. ¹⁾ Sie entwichen alle auf den Dom. Gott gnade der Seele.

Fol. 83. Item darnach that Urfehde einer aus den Höckerbuden mit Namen Gotke Schutte, genannt Surleis. Dieser gehorchte mehrmals nicht dem Gebote des Vogts, indem er seine Dirne nothzüchtigen wollte. Und sie begab sich ihrer Klage, er aber gelobte die Dirne zu verheirathen (beraden) und zur Ausstattung zu verhelfen. Das gelobte er vor Jacob Bose und Lorenz Brasse in Gegenwart des Vaters und der Stiefmutter der Dirne. Auch hatte derselbe Gotke verkauft einem Undeutschen, geheissen Nor Packe, einen Halsbogen für 5 Mark, der 6 Gulden nicht werth war. Um dieser Sachen willen ²⁾ sass er in dem Büttelhaus und gab dem Gericht 6 Mark.

(Ein Blatt scheinbar ausgerissen.)

Herr Diedrich Hagen, Gerichtsvogt (noch im Amt).

Fol. 88. Anno 1489 auf unserer lieben Frauen Empfängniss (8. December) thaten Urfehde 2 Schneidergesellen; der eine hiess Peter Rabo, der andere Hans Meier, und sie sassen im Gefängniss und wurden eingesetzt, weil sie geholfen hatten einem Priester die Wächter zu schelten und die (Stadt-) Boten zu schlagen. Und der Priester hiess Herr Kort

1) Unzweifelhaft ist dies der Sinn der betreffenden Phrase, welche lautet: Dat lyck was im Recht, offte sick woll hedde willen van dessen twen na rechte sick erleggen. Am Rande steht: „Worumb dat lyck int recht gebracht werdt.“

2) Am Rande steht: „Ener upgesat, dat he des vogedes gebot etzlich malen vorsaten.“

und war aus Lübeck und wurde dem Kirchherrn Herrn Gottschalk H a h e n zu St. Olai zugesandt, der nahm den Priester, um für ihn zu bürgen. Der eine Schneidergeselle H a n s stach einen Wächter. Dafür gab er 3 Mark.

Fol. 88. Anno eodem wurden eingefoppt von den Schneidern 3 Bönhasen, die auf Verfertigung neuer Sachen (up nie werck) betroffen worden, gemäss dem Schneiderschragen und thaten Urfehde vor dem Gefängnisse.

Eodem. Weib und Mann haben die Kirche bestohlen. Er ist mit dem Rad gebrochen (geradbraket) und sie lebendig begraben.

Fol. 89. Anno 1490 kurz vor Fastelabend (22. Februar) ward ein Weib vom Stadtboten ergriffen, die hatte ein kleines (junck) Kind geboren im Siechenhause bei der Lehmporten-Badstube (lemstouen). Dem Kinde brach sie den Hals entzwei und warf das Kind auf die Strasse. Ihr Name war Elsebe. Es war offenkundig und bekannt vor 2 besitzlichen Bürgern. Sie ward verbrannt. Gott gnade der Seele.

Fol. 89, Anno 1490 auf St. Peter und Paul (29. Juni) ward ein Arbeitsmann im Wasser todt gefunden, der hatte Säcke herausgehoben (upgehouden) aus Schiffen. Ewert Schelens (Schiffs-) Volk sagte, er wäre über Bord gefallen und so ertrunken. Da ward von Gerichtswegen eine Sitzung deshalb gehalten, um, falls es anders befunden worden, mit der Klage ungesäumt (vorzugehen).

Fol. 90. Anno 1490 auf St. Dionysius-Abend (8. October) ward hier verbrannt viel Kabelgarn, das war falsch und gehörte Jasper Nötken zu, der in Dorpat zu Hause ist.

Fol. 90. Item auf St. Dionysius Tag (9. October) Anno 1490 da ward die Sache beendet zwischen dem Schiffer Jacob Gosliff und seinem Büchenschützen, mit Namen Peter Markedes, und einem Bootsmann Hans Engeldes. Die sassen in dem Gefängnisse einer Sache wegen, in welcher sie angeschuldigt waren, und die auch grosses Misstrauen hervorgebracht, nämlich weil Schiffer Gosliff schriftlich ein Hund genannt und auch bedrohet ward von seinem (Schiffs-) Volk in denselben Zetteln; sie (d. h. die Pasquille) standen vor Kirchenthüren (und) Gildestuben, und (jene) thaten Urfehde, wie recht ist.

Item derselben Sache wegen entwichen vier (ver) seiner Bootsleute auf den Dom, die derselbigen Schriften bezüchtigt (beruchtet) worden waren, nämlich Wilhelm Wormit, Hannelow und Peter Ni . . . tor und dieselben 3 Bootsleute kamen und wollten sich auseinandersetzen (enthleggen). Da wurde denn eine Vermittlung gefunden und mit allen ein Vertrag gemacht. Und die Schuld daran hatten, widerriefen dieselben Zettel und schrieben wieder vor der Gildestube, dass sie über den Schiffer Gosliff solches ungerechter Weise geschrieben hätten und ihn für einen guten Mann erklärten. Darüber habe ich Diedrich Hagen als Gerichtsvogt dem Schiffer einen

besiegelten Brief gegeben, dass vor mir der Vertrag geschlossen ist allendlich und für ewige Zeiten unwiderruflich, für alle (Mal) und (habe) mein Siegel oder Signet dafür (beigelegt).

Fol. 91. Ein Russe, welcher falsche Schillinge ausgegeben, ist in einer Pfanne auf dem Markte gesotten worden, welches ein grausamer Tod gewesen.

Anno 1490 Montag vor St. Martini (8. November) ist vom Ehrbaren Rath zum Vogt gesetzt Marquard von der Molen.

Fol. 94. Anno 1491 des Sonnabends vor Mathäus des heiligen Apostels Tag (17. September) da wurde beschrieben ein Bootsmann Andreas, ein Schiffsknecht (Putger) aus dem lübschen Schiffe, dessen Schiffer Volquin heisst, und er war von Dagden gebürtig. Dieser Unfall kam also: Als das Schiff zum Thurm im Hafen kam, musste man das Segel fallen lassen und das (Schiffs-) Volk war auf der Raa. Da geschah es, dass man die Büchsen losschoss in dem Schiffe. Da kam Ewert der Grosse, von Kampen gebürtig, und wollte eine Büchse losschiessen, die wollte nicht losgehen, und er liess die Büchse liegen, und danach ging sie los und der Stein der fuhr heraus und traf den Schiffsknecht und nahm ihm das halbe Haupt vom Rumpfe. Gott gnade der Seele. So ist Ewert der Grosse der Handthäter und hat es nicht gethan mit Willen, wie solches vor Augen war. ¹⁾

Eodem: Einer ist mit einem Pferde und Schlitten überrannt, darauf kein Mensch gesessen. Der Ueberrannte ist in 4 Tagen gestorben und begraben.

Fol. 98. Einer hat Leute angestiftet, einen Dieb loszumachen in der Stadtmark, wie geschehen. Derselbe ist mit dem Schwert gerichtet, weil er dem Gericht Widerstand geleistet.

Marquard von der Molen, Vogt (noch im Amt).

Fol. 100. Anno 1492 Sonnabends nach St. Andreas (1. December) da ward bei dem Kaake gestäupet Einer mit Namen Paul, hier im Lande geboren, weil er bekannte, dass er selbender gewesen wäre in Heinrich Sugesaps Bude und da selbender 3 Kannen Bier getrunken hätte und als sie weggingen, sein Kumpan Michel einen Mantel, werth $\frac{1}{2}$ Mark, genommen und denselben in den Keller gebracht hätte, dass sein Kumpan weggegangen und er, Paul, im Keller bei dem Mantel geblieben; und Paul bekannte, er habe es wohl gewusst, dass der Mantel gestohlen gewesen, darum erlitt er sein Urtheil (let he syn Recht). Das bekannte er vor den Vögten.

1) Am Rande steht: „Einer beschregen, dem Handtleder nichts gedan.“

Fol. 106. Ein Hofsknecht (Houeknecht) den Vogt in seinem Hause überfallen. Wiewohl der Vogt über Gewalt nicht geklagt auf Bitte der Edelleute, ist der Knecht doch in den Thurm gesetzt worden. Er hat da gesessen 18. Tage, ist herausgelassen, hat Urfehde gethan und die Stadt verschwören müssen.

Fol. 107. Anno 1493 Donnerstag vor St. Johannis des Täufers Tag (20. Juni) waren wir Vögte in der Rathscapelle, nämlich Herr Wilhelm Rinckhoff, Marquart von der Molen und Herr Borchard Herde und begten daselbst eine Gerichtssitzung (ding) über ein undeutsches Weib, das hatte sich selbst erhängt an einem Eichenbaume an einem Zweige hinter dem Ziegelhause, wo die 2 Fischerhütten stehen, die dem Comthur zugehören. ¹⁾ Dabei waren das Gericht, die Vorsprecher und Boten und da ward verfahren, wie recht ist, und dazu (Rechts-) Bewahrung eingelegt (bewart). Zugegen waren 2 besitzliche Bürger als Zeugen, nämlich der Böttcher Oluf und Peter Bolte, auch ein Böttcher.

Fol. 107. Donnerstags etc. da ward auf der (Hafen-) Brücke beschrien ein Bootsmann, der war aus dem Schiffe gefallen und ertrunken. Er hiess Febrant und war Berent Gysens Bootsmann aus Hamburg und hatte 2 Wochen im Wasser gelegen und ward beschrien, wie recht ist, mit allen 3 Vögten und vor den besitzlichen Bürgern Hans Estspit und Hans Witte als Zeugen.

Anno 1493 auf 11,000 Mädhentag (11. October) ward Gerichtsvogt

Herr Borchard Herde.

Fol. 110. Eodem wurden etliche Gesellen, welche, wie recht ist, Urfehde thaten, aus dem Gefängniss gelassen, nämlich Heinrich Schröder, einer mit Namen Idelsten, die Herr Diedrich Hagen hatte einsetzen lassen, weil sie mit ungewöhnlichen Waffen des Nachts auf der Strasse betroffen waren und auch zauberhafte Schriftzeichen (Characteres) bei sich hatten, mit denen man bewirken kann, dass man unsichtbar gehen kann. In den Zeiten waren hier Lustigmacher des Nachts.

Fol. 113. Anno 1494 Sonnabends vor Jacobi (19. Juli) ward gefunden ein todter Leichnam, eine Mannsperson, an jener Seite „tower-tor“ ^(?) auf der Haide und war 2 Mal in den Kopf gehauen worden; und er war (schon) lange todt gewesen, bevor es vor das Gericht kam (gebracht wurde). Doch wenn man zu wissen kriegen sollte, wer ihn erschlagen hat, so soll man ihm sein Urtheil geben (schal men ehm syn rechte don).

1) Die noch heutigen Tages bestehende Fischeransiedlung am Ziegelskoppelschen Strande.

Fol. 113. Anno 1494 Sonnabends nach Michaelis (4. October) wurde hier ein Russe verbrannt, der hiess Wassily (Wassile), um dieser nachfolgend beschriebenen Unthat willen. Er war hier in dem Eckhause oberhalb der Badstubenstrasse, das Widemann zugehörte. Der Wirth dieses Hauses hiess Martin. Der Russe ging in den Hof, wo eine Stute (Perdemoder) stand, und machte sich mit der zu schaffen; das sah Einer in dem Hause, der in den Hof gegangen war. Als er diese schändliche Unthat sah, ging er hinein (in's Haus) und sagte es dem Wirth Martin. So ging der Wirth hin und fand den Russen hinter der Stute auf einem Wagen stehen und mit ihr die giftige Sünde treiben. Und er (der Russe) hatte seine Heiligen von dem Halse genommen und hatte sie in seinen Kiewer (= hohe Mütze) gelegt. ¹⁾ Da schlug der Wirth den Russen an den Kopf und schalt ihn. Da lief dieser in die Badstube und kam dann wieder. Da kam der Wirth und machte dem Vogte Anzeige, so wurde dieser verhört und kam in's Gefängniss. Für's Erste leugnete er. Da kam der Wirth Martin und schwor bei den Heiligen, dass es so geschehen wäre. Da wurden die andern Russen vorgefordert, die hier waren, als Syse, ihr Aeltermann, und Iwan, ein Moscowiter, und ihrer wohl 10, (und diese forderten) der Wirth Martin sollte das Kreuz darauf küssen nach ihrer Weise, dass es so geschehen sei, sonst wollten sie es (des Wirthen Aussage) nicht annehmen. So ward er (der Verbrecher) verhört im Gefängniss in Gegenwart der Vögte Herrn Wilhelm Rinckhoff, Herrn Borchart Herde und der Bürger Hans Kaegeler und Hermann Sadelmaker, wobei er bekannte, dass es so geschehen wäre, nur dass die Verschüttung der Natur (= immissio seminis) nicht vollzogen wäre, und sagte, er hätte es schon früher gethan. Es seien (solche) sehr Viele in Russland; wer zu den Stuten (mank de stude) gehen wollte und den Hirten einen Deningh ²⁾ gäbe, der könnte nehmen, welche er wollte. — (Am Rande steht niederdeutsch: „Ein Russe verbrannt wegen bestialischer Unzucht. Ein Undeutscher wegen gleicher Unthat Fol. 247. Dieses Russen erwähnt die Lübsche Chronik.“)

Fol. 113. Anno 1494 auf den 11,000 Mädchen Tag (11. October) ward aus dem Gefängnisse gelassen Hans Torn. Er war eingesetzt, weil er draussen geschlafen hatte. Er that Urfehde, wie recht ist.

1) Damit das Heiligenbild gleichsam die Unthat nicht mit ansehen sollte.

2) Wohl eine Verstümmelung von „Djenga“ = $\frac{1}{4}$ Cop. Aus einer Quittung des Jobst Dunten vom 19. März 1634 (im Rev. Rath's-Archiv) geht hervor, dass damals (1634) 1875 Mark Lüb. = 30,000 russ. „Denningen“ waren. (Acte Hans Holt-husen contra die Hans Spenkhusensche).

Herr Borchard Herde, Vogt (noch im Amt).

Fol. 114. Anno 1495 Sonnabends vor Marcustag (18. April) ward eine Gerichtssitzung gehegt über Jobin Kulman, der ertrunken war im Brunnen bei der Pergemschen (= Parchimschen), und das Recht wurde vorbehalten (vorwaret), wenn man Jemand erforschen könnte in 100 Jahren und Tagen, der an seinem Tode schuldig sei, der sollte sein Urtheil erleiden. Zeugen waren die besitzlichen Bürger Martin Bocklem und Hans Elsebit.

Fol. 117. Anno 1495 Mittwochs nach aller Gottesheiligen Tag (4. November) wurde ein Dieb gehängt mit Namen Hans. Er bekannte, dass er von einem andern Diebe genommen hätte 70 Gulden, als er in seinem Keller betrunken war; und er wurde drei Mal gefolttert, ehe er bekennen wollte. Dabei waren die Vögte und 2 besitzliche Bürger Heinrich Schinkel und Hans Kremer.

Fol. 117. Im Jahre 1496 Dienstag nach heil. 3 Könige (12. Januar) wurden zwei mit dem Schwert gerichtet. Der eine hiess Heinrich, der andere Hans. Sie hatten zur Abendzeit ein Weib beraubt, die Bier holen wollte; und sie hatten sie zur Erde gezogen und sie rief um Hülfe, so dass sie gerettet wurde, und beide Räuber liefen fort und nahmen mit sich ihre Haube und „beretke“; und sie wurden des andern Tages festgekriegt und bekannten ihre Unthat vor dem Vogt und 2 (sic) besitzlichen Bürgern Hans Prangh, Hans Tydinghusen und Hans von Hullerden.

Fol. 118. Anno 1496 ward eine Gerichtssitzung gehegt wegen Jürgen Ment's Knecht Hans. Der starb plötzlich in der russischen Badstube (dorntz). Falls Jemand an seinem Tode (wörtlich: seines Leibes) schuldig wäre, der sollte vorgefordert werden und sein Urtheil erleiden, als ob er gegenwärtig wäre.

Fol. 118. Hans Mover, Vogt.
(Leere Seite).

Fol. 123. Herr Mathias Depholt, Gerichtsvogt der Stadt.

Anno 1497 des Montags vor St. Catharinentag (20. November) ward todt geschlagen ein Stallbruder hier vom Schlosse, Namens Albrecht; und er wurde vor dem Gerichte beschrieen. Ihn erstach ein Bootsmann, der hiess Hans Moller und war Mathias Platens Bootsmann. Mit ihm waren welche, die sind auch friedelos gelegt worden, wie das Gesetz anweist (utwysset), mit allen den Vögten und mit 2 besitzlichen Bürgern, nämlich Hans Scher und Niklas Schomaker.

Fol. 123. Anno 1498 um St. Vincenztag (22. Januar) herum liess Hans von Rosen hier einen Mann einsetzen, der hiess Jacob und

war Martin Mollers Hausknecht und war hier geleitet (d. h. er hatte vom Rath einen Geleitsbrief erhalten). Da verklagte ihn Hans von Rosen, weil er ihm einen Knecht ermordet hätte auf dem Heuschlage, da dieser sass und schlief. Da bekannte der in's Gefängniß gesetzte Mann vor mir und vor Hermann Lode und vor anderen guten Männern, dass Hans von Rosen's Knecht Arent ihn an demselben Tage erschlagen (eigentlich entzweigeschlagen) habe. Er sei ihm so lange nachgegangen, bis er ihn erschlug von hinten, als er bei einem Baumstumpf sass, und die Bauern auf dem Heuschlage hätten es wohl gesehen, als er ihn erschlug. Da kam Hans von Rosen und sandte vor den Rath am Donnerstag nach St. Mathiastag (1. März) Hermann Lode, Wolmer Wrangel und den jungen Hans von Rosen, die brachten mit vor den Rath 3 Bauern von Hans's Bauern, die sollten den Mann überführen. Da zeugte der eine Bauer vor dem Rathe, er (der Todte) habe gelegen und geschlafen, und der andere zeugte, er habe gesessen an der Stubbe und habe geschlafen, und sie hätten es wohl gesehen, dass er ihn erschlagen. — Da erkannte der Rath, weil die Zeugen nicht Alles bezeugten und (nicht) sicher (?) ¹⁾ gesehen hätten, so wäre es kein Mord. Doch wäre es eine üble That, so sollte man dem Manne, der da sitzt, das Geleite aufsagen von dem Tage des Donnerstags nach Mathäus an bis 4 Wochen darnach, so sollte er aus der Stadt und sollte weder hier in der Stadt noch binnen Stadtrecht Geleite mehr haben nach dem Tage. Daher ward ihm von den beiden Vögten eröffnet, dass er sich danach richten möge. ²⁾

Fol. 126. Anno 1498 des Sonnabends nach Bartholomäustag (25. August) ward in's Gefängniß gesetzt Tönnis Papenbrot und Diedrich Sinder, die hatten gestohlen einem Priester Namens Herr Johann Schubiert 4 Hühner. Da erkannte der ehrsame Rath, dass, weil die Hühner nicht über einen Ferding werth wären, sie die Stäupe (körperliche Züchtigung) mit 3 Mark ablösen könnten. So sassen sie da gegen 4 Wochen und sie lösten die Stäupe mit 3 Mark ab und thaten Urfehde vor den 3 Vögten und vor diesen nachfolgenden Bürgern etc.

Herr Mathias Depholt, Gerichtsvogt (noch im Amt).

Fol. 127. Anno 1498 auf St. Lucientag (13. December) ward aus dem Gefängniß gelassen Heinrich Busch von Stade. Den liessen die

1) „sert“, wohl = certe.

2) Am Rande steht: „Einer schlapende tho dode geschlagen, idt en ein mordt tho rekende. Wer leuthe Ermordet vmb geldes vnd gudes willen vnd mith wohlbedachtem mute, ist ein rechter Morder. Vide glos. 13. lib. 2. Fol. 208. Col. 2. Landrecht. — Geleyde vpgesecht.“

Wetteherren einsetzen, nämlich Herr Diedrich Hagen und Herr Johann Rotgers. Er hatte draussen geschlafen. Da er das Strafgeld (Wette) nicht bezahlen konnte, so wurde er eingesetzt und that Urfehde, wie recht ist.

Fol. 132. Ein Goldschmiedegeselle in den Thurm gesetzt, darnach im Gefängniß gefoltert deswegen, weil er viel (vuste) Silber verkauft den anderen Goldschmieden; und sie wissen nicht, wo er das Silber hergekriegt. Er sagte, er hätte es von auswärts hieher mitgeführt, auch einen Theil hier für Geld gekauft, was sie ihm nicht glauben (tho louen) wollten, sondern ihn foltern liessen im Gefängniß. Er hat nicht anders in der Pein bekannt, als er zuvor gesagt; ist dabei (darouer) gestorben.

Fol. 134. Anno 1500 des Montags vor Lichtmesse (27. Januar) fiel ein Stein vor der Süsternpforte oben von dem Glinde und kam einem Manne an das Haupt, so dass er todt blieb. Darüber wurde eine Gerichtssitzung gehegt und die Hand (des Todten) blieb im Gericht; und damit ist verfahren, wie recht ist.

Fol. 135. Anno 1500 des Mittwochs vor Mittfasten (25. März) kam zu mir und Herrn Heinrich Widemann auf den Markt ein Arbeitsmann aus dem Mönchskloster ¹⁾ und sagte uns beiden, dass im Kloster ²⁾ in dem Stall ein Mann ermordet wäre. Als wir beide das hörten, gingen wir beide zu Herrn Johann Rotert, der (als Bürgermeister) das Wort hatte, dem sagten wir dieses. Er sagte uns, wir sollten an die Aebtissin 2 Diener senden, nämlich Engelbrecht den Dollmetscher (Tolk) und Hermann Nabe; und wir befahlen ihnen, sie sollten der Aebtissin sagen, wir hätten erfahren, es sei ein Mann ermordet in dem Kloster, ob ihr davon auch etwas bekannt sei. Wenn dem so geschehen wäre, so müsste der Mann in's Gericht gebracht werden. Darauf antwortete sie, es sei ihr anders vorgebracht worden, sie hoffe, dass es nicht so wäre, sie wisse nicht anders, als dass das Pferd ihn geschlagen hätte oder dass er eines schnellen Todes verstorben sei. Da gingen wir beide zur Leiche, die war bereits (alrede) eingenäht und sie wollten sie begraben. Da schnitten sie die Leinwand auf und besahen die Leiche und sahen, dass der Leiche Blut aus Nase und Ohren gelaufen war. Das überbrachten sie wieder dem Bürgermeister Herrn Johann Rotert; da wurden die Bürgermeister entboten zum heil. Geiste (d. h. in die Rathscapelle zur Sitzung) und wir Vögte, nämlich Herr Diedrich Hagen (der Herrenvogt), Herr Heinrich Widemann (der Untervogt) und ich. Sie befahlen uns dreien hinzugehen und 2 besitzliche Bürger und einen Arzt mitzunehmen. Da nahmen wir Hans Moller und Hans Pauls

1) Das Dominicaner-Kloster in der Russstrasse.

2) Das Cistercienser-Nonnenkloster an der Klosterstrasse.

und Hans und gingen in's Kloster zur Aebtissin und sagten ihr, dass unsere Aeltesten uns gesandt hätten zu ihr, um zu verhören, wie der Mann vom Leben zum Tode gekommen sei, dass auch nun zu ihren Zeiten mehr Böses im Kloster geschehe, als bei den Anderen, die vor ihr gewesen wären. Da antwortete sie, sie hoffe, dass es ihre Schuld nicht wäre, denn sie wisse nicht anders, als dass ihn (den Todten) das Pferd geschlagen habe oder dass er doch eines schnellen Todes gestorben sei. So ging die Aebtissin mit anderen Jungfrauen und mit uns vor den Stall, wo die Leiche lag. Als der Arzt und wir den Leichnam besahen, lief ihm das Blut noch aus den Ohren, so dass man wohl sah, dass er erschlagen war. Da sagte uns die Aebtissin, sie wolle die Leiche ausserhalb vor ihre Pforte setzen, dann möchten wir die Leiche in das Gericht bringen lassen. Dem geschah auch so. Da wurde sie beschrien und eine Hand (der Leiche) abgeschnitten, wie das Gesetz anweist (dat recht uth wyset). ¹⁾

Fol. 136. Einer an dem Pfosten verbrannt; derselbe hatte Feuer angelegt auf dem Schwarzenhäupter (Hause).

Fol. 137. Einer, der von dem, welcher todt geschlagen ist, verwundet worden, ist um des Entleibten Hand gegangen und hat sich der Schuld an seinem Tode entlastet.

Fol. 139. Herr Heinrich Widemann, Gerichtsvogt.

Fol. 140. Ist eine Frau, so gestohlen hat, mit dem Schwert gerichtet worden (d. h. statt lebendig begraben zu werden). Solches ist durch Fürbitte (vorbede) geschehen und verbürgt (vorborget) worden durch 9 besitzliche Bürger.

Fol. 144. Anno 1501 auf unseres Herrn Himmelfahrt (20. Mai) starb einer in der Fischermai. Diesen erstach Einer, geheissen Laurenz Ketler (?). Es geschah vor 8 Tagen, dass dieser Laurenz ihn erstach. Da gingen sie in die Fischermai und begruben die Leiche, ohne dass das Gericht deswegen eine Sitzung gehalten hatte. Der die Leiche begraben, war Sonen, der wurde in's Gefängniß gesetzt und wurde gestraft mit Geld und war in der Kirche (wohl zur Kirchenbusse).

Herr Heinr. Widemann, Gerichtsvogt (noch im Amt).

Fol. 144. Anno 1502 auf des heiligen Kreuzes Tag (14. September) ward gefangen ein Reiter (Riter) unter dem Domberge in dem Hause und der hiess Wolter Buringk. Dieser Wolter wurde angeklagt

1) Vergl. über diesen Fall B. I. Seite 106 der Beiträge für die Kunde Ehst-, Liv- und Curlands.

von einem andern Hüttenbewohner ¹⁾, mit Namen Hannus Rettysep. Dieser Hans klagte über Wolter, dass er Hansens Hühnchen herausgejagt und eine ganze Nacht gefangen gehalten hätte. Hierauf sass Wolter in dem Thurm 3 Nächte. Da kam dieser Hannus und entschuldigte den Wolter wieder, dass es so nicht wäre und er es so nicht gemeint hätte. Hierauf ward Wolter losgelassen und that Urfehde, wie das gehört ward von 2 besitzlichen Bürgern, nämlich Sergius Huldermann und Wilhelm Trips. Dann ward Hannus wiederum an dessen Stelle in den Thurm gesetzt, weil er mir (etwas) glaubhaft (louafftich) machen wollte und seine erste Klage (später) verdrehte. Dieser Hans sass auch 3 Nächte und ward herausgelassen und that Urfehde, wie dieses gehört ward von Sergius, und Hans that des Gerichts Willen. ²⁾

Fol. 145. Anno 1502 des Montags vor unserer kleinen lieben Frauen Tag (5. September) da ward todt gestochen und geschlagen vor der Lehmporte des Herrn Hermann Sommermann (zu ergänzen „Knecht“ oder dergl.) und er hiess Nickel von Hauffert. Das thaten 3 Männer, der eine hiess Olef, der erstach ihn, und der andere hiess Bartelt (Barthold) von Soukelle, der schlug ihn mit einer Wagenrunge. Hiebei wurden sie ergriffen und verhört und bekannter vor 2 besitzlichen Bürgern, nämlich Hans Hencke und Claus Nowe, des Sonnabends nach unserer kleinen lieben Frauen Tag (10. September). Gott habe ihre Seele. ³⁾. Item der dritte dieser Todtschläger entkam und ward beschrien nach lübischem Rechte, und er hiess Peter Jerpouke (aus) Pirkulle.

Fol. 146. Ein Weib lebendig begraben wegen Dieberei; dieselbe hat 32 Wochen gefangen gesessen, denn sie war mit einem Kinde schwanger, und sie bekam im Gefängniss eine junge Tochter.

Fol. 147. Anno 1503 des Montags vor Pfingsten (29. Mai) hielten wir Vögte eine Gerichtssitzung, wie recht ist, über einen Reiter (Riter) mit Namen Heinrich, welcher erschlagen worden war vor Stephan Kno(ke)nhowers Haus. Das thaten 2 andere Reiter, der eine hiess Casper, der andere Johann. Dabei waren die Vögte Herr Lambrecht Otting, ich und Herr Jürgen Ment, die besitzlichen Bürger Stephan Kno(ke)nhower und Hans vom Sande.

1) Das kann füglich das Wort „Katensassen“ nur bedeuten. — Am Ende der Ritterstrasse unterhalb des Dombergs und des Thurms „Kik in die Kök“ befanden sich sogenannte Katen (kleine Häuschen).

2) Am Rande steht: „Einer upgesaet, dat he einen andern felschlich angeklaget.“

3) Am Rande steht: „2 gerichtet und 1 beschregen vmb eines Dothschleges willen.“

Fol. 151. Anno 1505 des Dienstags vor St. Margarethe (8. Juli) ward Berend Horensen¹⁾ gerichtet und verbrant; und er bekannte, dass er gewesen wäre in dem „beuergern“ (tho dem beuergern) und hätte da Einen mit Namen Heinrich Grasdick mit sich gehabt. Gegen den hatte er da Ansprüche erhoben und hatte Zeugen wider ihn genommen und da Briefe ausstellen lassen vor dem Richter zu Münster, laut deren ihm Heinrich Grasdick, den er hier verklagte, schuldig war 643 Goldgulden. Dagegen brachte Heinrich Grasdink Briefe vor von denselben Zeugen und von demselben Richter, dass er der Heinrich Grasdinck nicht wäre, hinsichtlich dessen jener die Briefe hatte ausfertigen lassen, und dass es ein anderer gewesen sei, der sich Heinrich Grasdink genannt hätte; und so wurden Berends Briefe für falsch erklärt, und Berend bekannte, er hätte in dem „beuergern“ Einen gehabt, der sich Heinrich Grasdinck genannt und wäre nicht dieser Heinrich Grasdink. Hierbei waren die Vögte Herr Lambert Ottingk, Herr Jürgen Ment, Gert Witte²⁾, besitzliche Bürger Hans Tydinkhusen, Hermann Falke. (Am Rande steht: „Umb falsche breve und thugnisse einer vorbranth. Berent Horensen.“)

Fol. 151. Anno 1505 des Dienstags nach Bartholomäi (26. August) ward ein Mann beschrien, der hiess Hans und war Meister Hans Ravens, des Barbiers, Geselle. Den hatte erschlagen Einer, der hiess Tyle, ein Trompeter, und war hier bei unserm Herrn, dem Comthur, und ward friedelos gelegt, wie recht ist.

Fol. 154. Anno 1507 ward Gerichtsvogt Herr Albrecht Vegesack.

Fol. 160. Anno 1509. Ewert Hessel, Gerichtsvogt.

Fol. 161. Sind 2 friedelos gelegt in 100 Jahren und Tagen und kommen sie mittlerweile, so sollen sie ihr Urtheil erleiden, gleich als ob sie jetzt gegenwärtig wären.

Fol. 164. Anno 1513 ist Gerichtsvogt geworden Herr Ewert Hessel.

Anno 1513 des Mittwochs nach Mittfasten (9. März) legte ich den letzten Gerichtstag auf Lubbans Gut Beschlag³⁾, und Hans Wittenborg forderte (ihn) vor zu den 3 Gerichtstagen; und ich wältigte Hans Witten-

1) Von ihm ist eine mit seinem Wappensiegel versehene Urkunde von 1500 über einen Leibrentenvertrag im Rev. Rathsarchiv vorhanden, welchen er mit einem Sweder Droste (aus dem Geschlecht der Droste-Hülshof) abgeschlossen. — In einer Urkunde des Bruders Everwin D. von 1499 erhält Horensen die Titulatur „ehrbar.“

2) Oben auf der Seite steht als Gerichtsvogt noch Heinrich Widemann verzeichnet.

3) „sat ick . . . vp L.'s goth.“

borg ein mit dem Gerichte (Rechte) ausserhalb der Stadt und binnen der Stadt auf Lubbans redestes ¹⁾ Gut. Die Bürger waren (als Zeugen) Gert Winkelmann und Berend Simensen.

Fol. 170. Im Jahre 1515 Sonntags vor St. Martini (4. November) ward

Gerichtsvogt Herr Heinrich Smidt.

Fol. 171. Anno 1516 des Freitags vor Palmsonntag (14. März) ward eine Magd in's Gefängniss gesetzt, mit Namen Catharine. Sie hatte ihr eigenes Kind in's Privet geworfen. Sie diente bei Heinrich Rust. Sie brach dem Kinde den Hals entzwei. Sie wurde gerichtet anno 1516 des Montags vor Pfingsten (5. Mai) und ward auf das Feuer gelegt und zu Pulver verbrannt. Sie war gebürtig aus Schweden, wo sie noch 2 berathene (verheirathete) Schwestern haben soll. — Gott Gnade der Seele. Item man ertappte sie auf offener That, dazu bekannte sie es vor 2 besitzlichen Bürgern, auch als sie vor Gericht stand.

Fol. 172. Anno 1516 ward ein Mann im Hafen todt und ertrunken gefunden; er wurde in einem russischen Mantel gefunden eingewickelt ²⁾ (?) und stank so. Ich liess ihn wegschaffen und besehen. Er hatte ein russisches Hemd an und auch Hosen und ein Kreuz am Halse. Er ward beschrien, wie recht ist, und ward im Felde begraben.

Fol. 182. Anno 1518 ist Gerichtsvogt gewesen Herr Jürgen Bade.

Fol. 184. Anno 1519 Dienstag im Fastelabend (8. März) ward ein Knochenhauer in den Thurm gesetzt, der hiess Hans Droneken. Die Ursache war, er wollte Herrn Ewert Hessels überfallen auf dem Markte mit einem grossen Beile und wollte ihn hauen und sprach: Ich thue dir das zu Lieb als einem Bürgermeister. Deshalb ist er gekommen in den Thurm und sass beinahe 14 Tage. Da ward er losgebeten von allen 3 Gilden, und seine Bürgen waren Simon Kosewarter (Korsewarter) und Valentin Knakenhower dafür, dass er das nicht mehr thun werde. Sollte es aber nochmals geschehen, so sollen sie ihn wieder in's Gericht stellen. So hat er die Urfehde geleistet nach Recht in Gegenwart der beiden Vögte Herrn Jürgen Bade und Herrn Hermann Lühren im Beisein ^{2^e} besitzlicher Bürger Simon Kosewarter und Valentin Knakenhower.

1) Ein noch gegenwärtig in der Gerichtssprache gebräuchlicher Ausdruck; er bezeichnet das Vermögen des Schuldners, aus welchem die Schuld am bequemsten beigetrieben werden kann. (Eigentlich bewegliches, baares Vermögen).

2) „bereven;“ die Bedeutung dieses Wortes ist unbekannt (Schiller und Lübben I. 244).

Fol. 185. Anno 1520 um Neujahr wurde eingesetzt ein Barbier-Meister Hans. Die Ursache war, er wollte sein Weib überfallen viele Mal. Darüber klagten ihre Freunde. So ward er eingesetzt und musste Urfehde thun, wie recht ist. ¹⁾

Fol. 185. Im Jahre 1521 auf St. Marien - Magdalenen - Abend (21. Juli) musste eine Begine ²⁾, die sich erholte, in weltlichen Kleidern ging und in des heiligen Geistes Gang ³⁾ Fäden verkaufte, den Schandstein tragen. Die Ursache war, sie hatte Johann Dönhoffs Frau eine Hure geschimpft und unziemlich übel mitgespielt (utgerichtet), dafür musste sie den Schandstein tragen.

Fol. 186. Anno 1521 Dienstag nach Michaelis (1. October) ward Einer bei dem Kaak gestäupet. Die Ursache war, er hatte einen Russen mit einem Messer in den Leib gestochen, so dass er lange auf den Tod (krank) lag. Dieser wurde gestäupet bei dem Kaak, denn er hatte kein (Straf-) Geld zu bezahlen.

Gerichtsvogt Herr Herrmann Luhr.

Fol. 187. Mittwoch vor aller Gottesheiligen - Tag (30. October) that Urfehde Heinrich Borstraten ⁴⁾, Bürger von Cöln; er sass mit mir im Hause 5 Stunden. Die Sache, derentwillen er Urfehde leistete, war: Er war vor dem Rath gewesen und hatte bei sich Schlüssel, die zu Evert Bur's Haus gehörten, die wollte er nicht von sich geben gemäss dem Geheiss des Raths (na rades heiten), und er drohte auch, darum musste er mit mir in's Haus gehn und Urfehde thun.

Fol. 188. Ein Weib, welches die Kirche bestohlen, ist im Gefängniss, woselbst sie auch ein Kind geboren, gestorben und unter dem Galgen begraben worden.

Fol. 195. Anno 1523 nach Ostern ward ein Schneidergeselle Hans von Ottelen, aus dem Stift von Münster, todt gefunden in dem Brunnen bei der Canutigilde. Wir Vögte sind mit dem Gericht bei der Leiche in des Schneiders Wensell Haus gewesen und haben die Leiche besehen; doch konnte man nicht an derselben sehen, dass sie geschlagen oder blau oder blutig war. Daher sagten wir, er (Wensell) möchte die Leiche zur Erde bestatten.

Fol. 199. Anno 1523 auf St. Victors Tag starb ein Glockenläuter zu St. Olai, welcher 14 Tage vordem gestochen war, und ward beschrieen etc.

1) Am Rande steht: „Wiff geschlagen.“

2) Nonnen — Novize, Laienschwester. Der ganze Satz ist im Original fehlerhaft.

3) Der jetzige Weckengang.

4) Aus dem B ist ein V oder umgekehrt gemacht worden.

Fol. 199. Item Anno 1523 Montags vor St. Georg (20. April) ward todt geschlagen Hans Blot, ein Schneidergeselle. Er diente auf dem Schloss (Dom) beim Schneidermeister. Item der Todtschläger hiess Johann, war Stallbruder auf dem Schloss, der ward friedlos gelegt mit dem Gericht, wie gehörig nach lübischem Recht. ¹⁾)

Herr Hermann Luhr, Gerichtsvogt.

Fol. 202. Anno 1524 auf St. Simon- und Juda-Tag (28. October) ward los gelassen Lower Torffe. Er sass 4 Wochen auf seinen Hals (d. h. mit Gefahr seines Lebens). Er hatte zu St. Brigitten todtgeschlagen auf ihrer Seite ²⁾) Paul Titte, (der) blieb todt. Item dieser Todtschläger Lauer berief sich darauf, dass er Nothwehr geübt hätte, dass Paul ihn durch 5 Höfe gejagt und vor sein Haus gekommen (es folgen 5 unleserliche Worte), dass (er) nicht hinein konnte und Paul jagte ihn mit Hehebäumen (bommen) und Messern (mesten), ³⁾) Lauer hatte ein Holz in der Hand, das vor seiner Wohnung war, und da Paul ihm nachjagte, so schlug Lauer ihn von sich ab, das hinderte Paul. So schlug Lauer ihn sogleich todt. Item dass dieses so geschehen ist, bezeugen vor dem Rathe 2 Männer und 2 Weiber: Jacob Like, der zu St. Brigitten wohnt, und Jürgen Nie, welcher auch daselbst wohnt, und Brigitte, des todtten Mannes Paul Weib, zeugte auch mit, und (ein unleserliches Wort) zeugt, wie recht ist.

Item da Lower den Paul todtgeschlagen, kam er weg über den Bach ⁴⁾) auf die Stadtmark zum Rikmaker (Gesinde), das der Stadt gehört. Da kam Bruder Gert, der Laienbruder, mit seinen Helfershelfern (biplichter) und holte ihn von unserm Lande und that uns die Gewalt. Es steht zu seiner Zeit (steit to syner tydt). — Item des andern Tages darnach brachte man ihn zu mir in's Haus und sagte, dass der Mann einen Todtschlag verübt hätte auf ihrem Lande und man sollte ihn festsetzen lassen. So sind diese Dinge geschehen.

1) Am Rande steht die Bemerkung: „Das de stat och das Gerichte ouer de schloteschen gehapt.“

2) „up or syt,“ das heisst jenseits des St. Brigittenschen oder Koschschen Bachs, durch dessen Mitte die Stadtgrenze geht, also ausserhalb der Stadtmark.

3) Es folgen die deutlich geschriebenen, mir unverständlichen Worte „wot borde.“

4) Der oben erwähnte Bach beim Brigittenkloster.

Anno 1524 am St. Nicolaustage (6. December) ist

Herr Victor von der Lippe Gerichtsvogt geworden.

Fol. 203. Anno 1524 auf St. Lucientag (13. December) that Junker Willelm Urfehde auch vor dem Bischof von Oesel, dem Herrenvogt Herrn Hermann Luhr und Herrn Johann Kock, dem Untervogt, und er ist eingesetzt worden wegen des Königs von Schweden. Er hat gesessen 1 Jahr und 12 Wochen und hat sich zu 3 Gerichtstagen zur Verantwortung gestellt (upgeboden) für alle Gewähr und hat sich mit allem Recht los gemacht nach lübischem Recht; und er sollte noch 14 Tage danach sitzen, da haben für ihn Peter Klevinkhusen und Peter Vogt gebürgt, ihn binnen 14 Tagen wieder einzuliefern lebendig oder todt. ¹⁾ (Es folgen hierauf die Worte „hir de vogede de handt vpedan,“ welches vielleicht die Bekräftigung der Bürgschaft durch Handschlag bedeutet).

Fol. 205. Anno 1525 Mittwoch nach Mittfasten (29. März) thaten Urfehde der Prior des schwarzen (Mönchs-) Klosters mit Namen Bruder Anselm Emsinkhof und Bruder David Schlipper um ihrer Missethat willen, weil sie das Klostergut heimlich versteckt (hemlich vorhomschet) und dazu aus der Stadt geschickt hatten; und unser gnädiger Herr Meister zu Livland hat sie vorgeladen. Besitzliche Bürger Rotger Boismann und Thomas von Weren, Herrenvogt Herr Hermann Luhr, Vogt Victor von der Lippe und Untervogt Heinrich Stumme (waren zugegen).

Fol. 212. Anno 1526 Mittwoch nach St. Sebastian (14. Februar) waren Cort Dellingshausens Hausknecht Olef und sein Junge (= Handlungslehrling) Tönnis oder Thomas Mannekouw ausserhalb der Stadt in der Riege und sie sollten Hanf trocknen und hatten die Riege zugemacht und eingeheizt, so dass sie wegen des Rauchs erstickt sind. Da sind die Vögte dort gewesen wegen des Gerichts und haben es besichtigt, dass es so gewesen ist. Die Vögte (waren) Herr Hermann Luhr, Herr Johann Selhorst und Herr Both Schröder. Zwei besitzliche Bürger: Cort Stal und Wolmer Brockhusen. So sind sie (die oben Genannten) zum Tode gekommen.

Vogt Herr Victor von der Lippe (noch im Amt).

Fol. 214. Anno 1526 wurden gestäupt 2 lose Weiber, die hatten gebraut in („mit“) Diebskleidern, die sie vom Galgen holen liessen, um

1) Am Rande steht: „So de Ankleger den beclagten nicht achtervolget, wie sich dan der beclagte gefangen los werken kan.“

ihr Bier dadurch (besser) zu verkaufen. Mit Namen (hiess die eine) Dorty (Dorothea), die andere Grete ¹⁾).

Dasselbst ward gestäupet des Schinders (Rackers) Knecht Thomas, der hatte dem Dieb am Galgen die Kleider abgeschnitten.

Fol. 216. Anno 1526 Mittwoch vor Lucien-Tag (12. December) that Urfehde Olfert von Staffen (Stoffan?). Ihn hatten die Holländer sitzen lassen als einen Friedensbrecher ²⁾ und er sass hier über 1 1/2 Jahr und brachte Beweise, dass was er gethan, in der Fehde geschehen sei, so dass ihn der Rath für straflos erklärte (notloss delde), und er stellte sich hier selbst zur Verantwortung (bot sich up) zu 3 Malen, dass falls Jemand wäre, der Ansprüche an ihn hätte, nun sprechen und danach schweigen sollte. (Am Rande steht: „To 3 tyden sich upbeden.“)

Fol. 217. Anno 1527 ward gestäupet Dorty Russ und „Maddlen“; sie (die erstere) wollte eines Ehemanns Weib mit Kraut vergiften ³⁾, um den Mann wieder zu kriegen. Sie hatte zuvor mit ihm gebuhlt.

Fol. 219. Gerichtsvogt Herr Johann Kock.

Fol. 223. Anno 1527 den 7. März war hier zu Reval Johann Asserie Arents Sohn. Da brachten ihm seine Bauern einen Mann, den sie in der Stadtmark auf dem Laksberge gegriffen hatten und es war sein Bauer. Sie brachten ihn in Hans Holtappels Haus auf die Kammer. Da liess er den Bauer binden von seinen eigenen Bauern, welches er leugnete. Unterdessen sandte der Rath uns dahin, nämlich beide Vögte, 2 Diener und die Gewaltboten. Da konnten wir nicht in die Kammer kommen, weil 3 Thüren hinter einander fest ⁴⁾ und mit Schlössern verschlossen waren. Unter dessen mussten wir nach Hans Holtappel senden, der schloss sie auf. Es wurde der Mann so gefunden gebunden und 2 Bauern bewachten ihn. Sie wurden in's Gefängniss gebracht und verhört, der eine zuerst, der andere danach und dann der dritte; sie sagten, dass ihr Herr ihnen befohlen hätte, sie sollten ihn binden. Der eine hiess Jurke, der andere Pepe aus dem Dorf Russe. Zeugen: Cort Dellingshausen, Hans Kampferbeck.

1) Nach dem Punkt folgt hinzugeschrieben: „Syttepint“, wohl der Familienname. Ein eigenthümlicher Aberglaube jener Zeit documentirt sich hier.

2) „sitten laten vor einen geeroninc.“ Nach Schiller und Lübben II. 152 ist „gronink“ ein feiger, renomistischer Krieger resp. Gelbschnabel.

3) „mith krude vorgeuen,“ kann auch bedeuten mit einem Pulver oder Gewürzwein vergiften. Die andere Frau war offenbar Helfershelferin.

4) „achter tho stecken.“

Fol. 223. Anno 1528 den 18. April kam zu mir am Abend um 9 Uhr Ebert Becker mit Hans Maler, auch einem Bäcker, und gab mir zu wissen, dass seine Frau zu ihm gekommen sei und Nachricht gebracht habe, dass sein Geselle (Knecht) sich selbst erhängt habe. Es blieb auf den andern Tag. Ich ging dahin des Morgens mit Herrn Both Schröder¹⁾ und wir besahen den todten Körper mit 2 besitzlichen Bürgern. Da war der Mensch jämmerlich gestäupt (d. h. es waren an dem Leichnam Spuren einer schweren Züchtigung sichtbar) und er wurde in's Gericht gebracht. Die Frau (die Bäckermeisterin), die Magd und 2 Jungen (Lehrlinge) wurden vor Gericht gestellt. Die Jungen bekannten, dass ihnen die Frau befohlen hätte, sie sollten den Todten stäupen. Das hätten sie auch gethan und ihn hernach zur Mahlzeit abrufen wollen. Da hätten sie ihn nicht gefunden und ihn später erhängt gefunden. Darum wurde der älteste Junge gefoltert und bekannte, dass die Frau ihnen befohlen hätte zu stäupen, dass bekannte die Magd auch, dass sie gehört hätte, wie die beiden Jungen ihn gestäupt. Als man den Leichnam von der Decke (bone) hinab liess, da entwich der Bäcker (der Meister) selbst hier auf den Dom und liess sich geleiten (d. h. er bat um Geleit). Hiernach geschah 2 Mal Fürbitte für die Leute und es wurde von der Canutigilde für sie eindringlich (mechtigen) gebeten und ihre Unschuld vorgehalten und dass der (todte) Mann lange missmuthig (melancholisch) gewesen wäre. Zuletzt sprach sich der Rath so aus: Da der Junge in der Pein nicht bekannt und sie alle bei einer Aussage bleiben und man keine wahrhaftigen Zeugnisse (d. h. für ihre Schuld am Tode des Verstorbenen) habe, so erkenne der Rath, man solle sie loslassen. Wenn man aber in zukünftigen Zeiten erfahren oder merken (vnder windt kamen) sollte, dass sie Schuld am Todten hätten, so sollten sie ferner ihr Urtheil auf sich nehmen, wie vorher.²⁾ Auf dieses hin sind sie losgelassen worden, und damit die Frau oder der Mann ihren Mund halten und das Gericht in dieser Beziehung (in deme dele) nicht in Anspruch nehmen (upspreken), auch keine Aufregung (uprustinge) hervorbringen, und zwar weder sie noch Jemand ihretwegen ausser- oder innerhalb der Stadt, sind Bürgen für Tyle Becker⁴⁾ geworden Wenzel Schroder und Hans Sch . . . — Da wollten sie auch noch von dem Rath Geleit haben für den Mann (den Bäckermeister). Der Rath aber sagte: Ist er unschuldig, so braucht er kein

1) dem Untervogt.

2) Hier zeigt sich keine Spur eines gerichtsarztlichen Gutachtens. Die Folter muss dasselbe ersetzen!

3) „solden se noch ehr recht stan wo for.“ Stan transitiv gebraucht.

4) Hier heisst er Tyle statt Ebert. Der Satz lautet: „Is borge vor Tyle Becker, Wensel Schroder, Hans Sch . . .“

Geleit, ist er aber ungedrungen selbst nach oben (auf den Dom) gegangen, so mag er selbst herab kommen vor sein Gericht. — So hat derselbe Mann von mir den Schlüssel holen lassen zu einer Lade, die Hans Frome zu getreuer Hand (zur Aufbewahrung) übergeben wurde, und er hat dem Gericht gedankt in Gegenwart des Herrn Heinrich Stumme (?) und meiner Person und der vorbenannten Bürger. Das soll sie (die Frau) dem Gericht büßen, dass sie selbst Gericht ausgeübt hat (d. h. durch die eigenmächtige Bestrafung des Todten).

Vogt Herr Johann Kock (noch im Amt).

Fol. 225. Anno 1528 auf den heiligen Kreuzestag (14. September) wurden hier auf dem Markt 2 gestäupt, der eine hiess Tönnis und war Wolmer Varensbecks unechter Sohn. Dieser Tönnis kam vom Schloss (Dom) in Fussfesseln (in die Stadt); dafür wurde er nicht gestäupt (d. h. für seine Flucht), sondern es waren 4, die nahmen mit weg vom Schloss 3 Kannen, die eine im Werth 1 Ferdings, die andere eine 4 Pfenningskanne und eine einfache Kanne. Dabei wandte der Hauscomthur sehr viel Ueberredung an¹⁾ und hätte ihn gern aus dem Leben geschafft und brachte bei mir an, wie er es auch in Abwesenheit des Herrn Heise Patiner dem Bürgermeister Herrn Jacob Richardes gegenüber gethan, dass der Mann denselben Varensbeck bedroht habe, er wolle ihn in seinem eigenen Hause verbrennen, und er (der Comthur) legte Verwahrung ein, falls er (der Bedroher) was thäte und der Edelmann (Gudeman) Schaden leide und seinen Schadensersatz vom Orden zu nehmen gedächte. — Nachdem er ihn in's Schloss gebracht hatte, legte der Hauscomthur solche Verwahrung ein, sich für diesen Schaden an die Stadt halten zu wollen. Ich nahm das nicht an. Das geschah, vordem er gestäupet ward. An demselben Tage sandte er (d. h. der Comthur) noch (Jemand) ab wohl eine Stunde vordem man ihn (den zu Stäupenden) auf den Markt brachte. Da war bei mir Herr Heise, dazu kam Herr Jacob Richer(de)s, die sprachen wegen dieser Verwahrung. Da ward dem Schreiber Johann und dem Diener Jürgen gesagt, der Mann sässe hier im lübischen Recht und wäre mit Diebsgut betroffen. Da hat der ganze Rath ein Urtheil gefunden, das sollte er leiden (die Stäupung). Er war der Drohung wegen nicht nach Recht überwiesen und sagten (wir) ihm (dem Comthur), dass wir der Stadt wegen keine Verwahrung annähmen. Wenn der Mann den Hals verwirkt hätte, so hättet Ihr ihn im Schloss anders (d. h. besser) verwahren sollen. — Wenn den Edelleuten eine Riege oder sonst (etwas) brennt, wollt Ihr das gegen die Stadt geltend machen?

1) „dede ser vell umme.“

Fol. 226. Anno 1528 Mittwoch vor St. Gallus (14. October) da ward zum Kaak gebracht ein junger Mann Namens Heinrich Sasse, gebürtig von Bremen. Dieser wurde mit falscher Münze ertappt, nämlich mit Ferdingstücken, welche er gegossen hatte in einer Lehmform zwischen 2 anderen Ferdingstücken, und hat sie auch ausgegeben, nämlich in dem Gange, ¹⁾ einen für Hasengarn (hasenbende) und liess sich 8 Pfennige dabei ausgeben, ferner gab er ein Ferdingstück auf dem Markt zu wechseln gegen 10 Pfennige. So sass dieser Heinrich Sasse 41 Wochen, da der Rath deshalb in Verlegenheit war, weil ²⁾ in dem Gesetz bisher eine derartige That nicht vorgesehen war. Nach alter Gewohnheit gilt hier lübisches Recht, welches von Lübeck ausgegangen. So ist die Münze und aller Bescheid nach Lübeck an den Rath gegangen, welcher darauf geantwortet: Im lübischen Recht stände keine Strafe (dafür) oder sei keine Gesetzesbestimmung enthalten, man könne es allein für eine vorsätzliche fälschliche Betrügerei halten. Nach Beschluss (Rad) eines Raths (von Lübeck) wurde befunden, dass er (der Falschmünzer) solle 3 Stunden beim Kaak stehen und all sein Handwerkszeug und auch die Münze solle man ihm um den Hals hängen, und nachdem er so gestanden, ist ihm ein Kreuz auf die Backen gebrannt worden mit einem Eisen und ist er so zum andern Mal vor Gericht gebracht worden und hat dem Gericht gedankt. Darauf ist ihm die Stadt und ihre ganze Mark verboten worden, und wenn man ihn (hier) antrifft, so soll man ihn verbrennen. So jagte ihn der Büttel zur Stadt hinaus. Er wurde nicht gestäupt.

Fol. 227. Anno 1528 am 16. October erschienen Willem Wycherd und Herr Heinrich Smidt, Herr Victor von der Lippe mit Hermann Bolemann, Hans Fick, Beklagter (Andtwordesmann) Alert Drekop (mit) Helmich Vick, Hans Kniper der Alte, Heinrich Dellinghusen, Heinrich Helwich und Hans von der Heyde, vorgefordert miteinander. Da Willem den Alert Drekop drei Mal verklagt hatte und (letzterer) 800 Mark (diesem) zugestanden und ehem (vormals), da ersterer ihn 7 Wochen in Gewahrsam sitzen lassen, ³⁾ ausgebrochen ist und sich wieder seinem Gericht gestellt hat, ⁴⁾ so erfolgt dieses Urtheil: „Alert Drekop! Da Ihr zugestanden habt, dem Wilhelm Wicherd schuldig zu sein laut Eurer Handschrift 800 Mark, und habt wollen Bürgen stellen und sie nicht habt erlangen können, so seid Ihr selbst Bürge geworden, ⁵⁾ seid

1) Offenbar der sogenannte Weckengang.

2) „bekümmert was, angesehen.“

3) „upseten hefft.“

4) „in gekamen up sin recht.“

5) d. h. inhaftirt worden.

aus dem Thurm gebrochen und habt Euch Eurem Gericht gestellt, so sage ich Euch von Rechtswegen: Ihr sollt gemäss Eurem Bekenntniss Wilhelm Wicherd Entgelt geben (gelden) und bezahlen, Bürgen oder ein Pfand stellen. Sie haben gegen das Urtheil appellirt vor dem Rath. Da ist ihnen der Bescheid geworden, dass sie ihm (? en) sollten Bürgen stellen vor dem Rath. Seine Bürgen: Helmich Fick, Heinrich Dellinghusen, Heinrich Helwich und Hans von der Heide.

Dieses Urtheil hat der Rath bei Kraft erhalten. Den Sonnabend vor Simon und Juda (24. October) ist gebürgt worden, die 800 Mark in das Gericht zu bringen binnen 8 Tagen, nämlich (von) Hans Figent (Fiant), Helmich Fick, Hans Kniper und Heinrich Dellinghusen.

Fol. 228. Anno 1528 den 25. December that Urfehde ein Geselle mit Namen Hermann Rofer, gebürtig aus dem Stifte Minden aus einer Stadt Lubbeke. Er war ein Reitschmied. ¹⁾ Wegen dieses Hermann wandten die vom Schlosse (auf dem Dom) viel Ueberdung an (vell ummedon), denn sie hätten ihn gern um den Hals gebracht. Die Ursache war, er hatte Einen in den Rücken gestochen, so dass er gestorben war. Derselbe hiess Wilhelm in dem Hofe zu Rugel. Dieser Hermann war in des Comthurs Dienst gewesen 2 Jahre und einen Tag und wollte ihm nicht mehr dienen, was mit auch eine Ursache des Hasses war. Demselben Schmied ward das Geleit gesperrt bei dem Bürgermeister. Dabei geschah ein Versehen und sein Name wurde nicht verzeichnet. Das hat derselbe wahrgenommen, als des Bürgermeisters Jahr ²⁾ um war, und hat sich Geleit verschafft bei dem nächstfolgenden Bürgermeister, welches (so) nachträglich erlangt ward. Auf Geleite kam er in die Stadt, hier bemühte sich ³⁾ der Hauscomthur mit denen vom Schlosse, um sein Blut zu sehen zu bekommen und ihn des Mordes zu überführen ⁴⁾, was sie nicht beweisen konnten (gudt don), so dass der Rath deshalb eine Sitzung und eine Besprechung hielt, und wurde dem Hauscomthur und Truchsess eine Entscheidung zu Theil: Dem Knecht ist das Geleit gesperrt gewesen, beim Einschreiben hat aber deswegen ein Versehen stattgefunden, wodurch es dem Bürgermeister entgangen. Daher wurde dem Manné das Geleit zugesagt, das musste gehalten werden. So wurde ihm gemeldet nach Verhör (verhor) der 3 Vögte, erkläre der Rath solches nicht für Mord, da er in trunkenem Muth vor allen Parten geschehen

1) riden Schmit. Die Bezeichnung Huf- und Reitschmied kommt noch 1732 vor.

2) Das Jahr, da er am Wort war.

3) „dede vele umme.“

4) Eine andere Bedeutung können die Worte „vnd leden em do tho mordt“ kaum haben.

wäre und der Landknecht in demselben Hofe schon vorher denselben Todten mit einer Bierkanne geschlagen hätte. — Dieser sass 14 Tage.

Gerichtsvogt Herr Johann Kock (noch im Amt).

Fol. 234. Anno 1529 sass Hans Natelkoper 2 $\frac{1}{2}$ Woche in dem Gefängnisse, weil er Scheltworte ausgestossen gegen die Prediger in der Predigt und auch im Gespräch (in dat seggent), auch so merklich sich gegen das Wort Gottes (vergangen), dass er Martin Luther einen Hund genannt hatte; — und dieser musste aufrecht stehn an einem Stuhl und bellen, wie Hunde (zu thun) pflegen, womit er bezeichnet hatte die Predigt, die man in der Kirche hält. Also wurde ihm am 3. August die Hand um den Hals gebunden und er musste aus der Stadt gehen und ist die Stadt ihm verboten worden. Er sass auf Kosten der Stadt.

Fol. 243. Gerichtsvogt Herr Johann Selhorst. Anno 1531.

Anno 1531 Freitag nach St. Georg (28. April) war ein Undeutscher zu St. Gertrud¹⁾ in der Predigt und sprach dem evangelischen schwedischen Prediger Herrn Johann entgegen (vnder ogen) und sagte, was lehrst du anders, als dass man am Freitag Fleisch essen soll. Er war aus der Fischermai und konnte gut schwedisch. In der Sache erkannte der Rath. Ich liess ihn im Gefängnis stäupen.

Fol. 244. Anno 1531 um ?²⁾ liess ich in's Gefängnis setzen Rolf Amsink. Die Ursache war, er hatte ein Gastmahl mit Mädchen gehabt mit den Rathsspielleuten. Das wollte der Rath bestraft haben. Er setzte sich dem entgegen. Er musste Strafe zahlen 80 Mark und that Urfehde und er sass auf der Junkerkammer.

Fol. 260. Anno 1533 kurz vor Michaelis erlaubte ich Hans Kniper dem Jüngern von Gerichtswegen, wegen eines Rocks, den er als Pfand 3 oder 4 Jahre bei sich gehabt, 2 besitzliche Bürger zu nehmen und es anzeigen und schätzen zu lassen, was der Rock werth wäre. Da hat er gehabt Ewert Barbier und Hermann Korswerter (Kürschner), die haben den Rock geschätzt auf 9 Mark.

Fol. 260. Einer am Kaak gestäup und die Stadt ihm verboten.

Fol. 265. Gerichtsvogt Herr Both Schröder, 1533.

Ein Todtschläger, ein Bauer, ist geköpft worden. Derselbe Bauer hatte hier 2 Pferde, diese wurden seinen Kindern von den Vögten nach Hause gesandt.

1) Die Gertrudencapelle lag vor der grossen Strandpforte.

2) „Anno 1531 vmb trent“ ohne Angabe eines Tages.

Fol. 266. Anno 1534 den 9. Mai ist Einer, welcher einen Schmiedegesellen auf der grossen Gildestube erstochen hat, wieder gerichtet worden.

Fol. 268. Nachdem Heine Wille (Wylde) Iwan Hunnikhusen erstochen und auf den Dom entwichen, ist er 14 (Tage) danach friedelos gelegt worden vor dem Gericht auf dem Markte. Durch Ver säumniss ist es nicht früher geschehen. Dasselbst ist auch seiner Frau von den Vögten und 2 besitzlichen Bürgern angesagt worden, dass sie Heines Güter nicht bei Seite schaffen (affhendich maken) solle, vordem dem lübschen Recht Genütze geschehen; und was der Rath ihr nicht überlassen würde, das müsste sie alles bei ihrem Eide und ihrer fräulichen Ehre wiederum einbringen.

Am 5. December ist der (Gerichts-) Vogt sammt 2 besitzlichen Bürgern zur Wildeschen gegangen nebst dem Stadtschreiber und hat sie ermahnt, sie sollte erkunden, was Heines Gut und was da an Roggen, Salz und anderer Waare vorhanden wäre; aber sie hat es auf keine Weise thun wollen. Da hat dann der Vogt zu den Bürgern gesagt, sie sollten es im Gedächtniss behalten, dass die Frau sich also wider das Gericht aufgelehnt, und sind also von ihr gegangen. Was der Rath weiter dabei gethan, „steit dar nicht by.“

Fol. 276. ¹⁾ Heine Wilde ist mit v. g. h. wieder in die Stadt gekommen und hat gleichwohl müssen sich mit dem Gericht auseinandersetzen und 1350 Mark geben. Davon kriegten das Gericht den 3., die Stadt den 3. und Iwan Hunnikhusens Freunde den 3. Theil.

Fol. 270. (1535) ist Johann Uexküll von dem Riesenberge hingerichtet worden und sind seiner Frau alles in seinen Taschen Vorgefundene, sein Degen, ²⁾ der Leichnam, die Gebetskleider ³⁾ etc. wieder gegeben worden, nur die Kleider, die er an hatte, als er gerichtet wurde, die gehören dem Scharfrichter. Mit diesen hat der Rath nichts zu schaffen ⁴⁾. (Auf einem Einlageblatt:) Anno 1535 den (7.) Tag im Mai wurde der ehrbare Johann Uexküll von dem Riesenberge mit dem Schwert gerichtet. Er hatte seinen Bauer zuerst aufgezogen und schwer gegeisselt und darauf in den Block geschlagen und 2 Nächte in der schweren Kälte in dem Stock gehalten, so dass ihm die Füsse erfroren waren. Darauf nahm er einen Holzhalgen und schlug ihn unter die erfrorenen Füsse und danach mit dem Holz 2 Mal auf den Kopf, so dass der Mann vom Leben zum Tode kam.

1) An den Rand geschrieben und gehört in ein späteres Jahr.

2) „degen“.

3) „biddekleider“.

4) „Dar hefft de radt gehn dont mede.“

Das hat er so bekannt vor den Vögten N. N. N. und den besitzlichen Bürgern N. N. N. Des erschlagenen Bauern Freunde und sein Bruder hatten ihm das Geleit in der Stadt gesperrt und er kam darüber in die Stadt und ward so verklagt von des Bauern Freunden. Er bekannte ungepeinigt, dass er es also begangen hätte, wie oben geschrieben steht, und bot grosses Geld, um davon zu kommen: den Siechen ein Dorf und alle Jahr zur Zeit seines Lebens den Siechen eine Last Roggen und der Stadt 1000 Mark. Das konnte das Gericht nicht leiden. Man muss dem Reichen wie den Armen thun. Gott gnade der Seele!

Gerichtsvogt Herr Both Schröder (noch im Amt).

Fol. 273. Einer ist beschuldigt, dass er und sein Sohn ihren Hauswirth todtgeschlagen haben. Er verantwortete sich also, dass er wohl mit dem Hauswirth gezankt und ihn auch mit seiner Wehre herausgefordert ¹⁾ habe; da seien sie zusammen sich in die Arme gekommen, so dass der Hauswirth ihn (den Angeklagten) unter sich geworfen. Da sei sein Sohn gekommen und habe den Hauswirth auf seinem Vater (liegend) erstochen. Solches hat des Hauswirths eigenes Weib bekannt, dass dem also sei. Darauf wurde vom ehrbaren Rath so geurtheilt, dass der Vater am Tode des Wirths unschuldig sei, und hat ihn deshalb unschuldig erkannt. Er ist freigelassen.

Fol. 276. Es that Urfehde ein Bootsmann aus Friesland mit Namen Hans Fres. Derselbe hatte im Hurenhause mit einem andern eine Hure geschlagen und den Wirth auch mit einem Beil hauen wollen. Darauf wurde er eingefoppt. Am andern Tage sollte der Wirth seine Klage verfolgen. Da sagte er, es wäre der Mann nicht, welcher es gethan habe. So ward dieser los und that Urfehde, und der Wirth wurde eingefoppt und musste sich mit dem Gericht auseinandersetzen, weil er ihn ungerechtfertigter Weise angeklagt hatte ²⁾.

Fol. 280. Ein Kärrner hat Hans Bolte, des Comthurs Koch vom Schlosse, der ihm, seinem Kinde und Weibe Gewalt vor seiner Thüre angethan, erschlagen, und weil ihm Gewalt geschehen, er auch der Gewalt mit Gewalt gesteuert, hat ihn Ein ehrbarer Rath für straflos und frei und ledig erkannt.

Gerichtsvogt Herr Rotger Boismann.

Fol. 288. Anno 1537 am 4. August thaten Urfehde die Schiffscapitaine (Schiffer) Heinrich Bernds und Joachim von Loe, ihre beiden

1) „utgeeschet.“

2) Am Rande steht: „De clagen will, clage vest.“

Bootsleute Joachim Block und Lütke Meier. Die beiden Bootsleute hatten sich nämlich freventlich gegen die Vögte (vergangen), der eine mit Worten und der andere hatte sich dem Gericht widersetzt, und sie sassen gefangen 9 Wochen und 3 Tage. Da haben den Rath für sie gebeten Hermann Bolemann, Hans Frilingk, Cort Munstermann, Berend Hettermann, Claus Kame und Heinrich Korck. Da hat der Rath ihrer Bitte gewillfahrt und hat von ihnen nicht (einmal) genommen weder Kostgeld (d. h. für den Unterhalt im Gefängniß), noch . . . ?¹⁾, da für sie gebeten worden war. Vögte: Herr Heinrich Dellingshusen, Herr Heinrich Hülsberg und Rotger Boismann. Besitzliche Bürger, wie oben geschrieben.

Fol. 290. Des Bischofs von Reval Koch wurde eingefoppt, weil er Heinrich von Essens (?) Frau geschmäht hatte.

Eodem. Ein Schiffsschreiber von Lübeck wurde eingefoppt, weil er hier im Ehebruch ertappt wurde.

Fol. 296. Ein Bootsmann Claus hat Einen erschlagen. Da bat eine ehrbare (schamel) Dirne für ihn und wollte ihn zur Ehe nehmen. Darauf antwortete der Rath, es wäre nach unserem Gesetze solches nicht üblich. Damit ist sie abgewiesen.

Fol. 297, Des Comthurs Landschreiber hat hier im Stadtgericht vor Gericht gestanden.

Vogt Herr Martin Hersefelt.

Fol. 305. Anno 1540 auf St. Martini (11. November) that Urfehde des Schiffscapitains Hermann Frese Bootsmann Cort Hornemann. Es hat sich begeben, dass Cort und Heinrich Timmermann eines Sonntags in der Nacht uneins geworden sind und mit einander gezankt haben. Dabei hat Cort Hornemann den Heinrich Timmermann in den linken Arm verwundet und Cort wurde in's Gefängniß gesetzt und sass seine Gefahrzeit ab 14 Tage lang und am andern Tage nach diesen 14 Tagen starb Heinrich Timmermann. Dieweilen der vielgedachte Cort Hornemann seine Gefahrzeit abgesehen hatte, erkannte der ehrsame Rath nach Recht ihn des todten Mannes wegen für straflos (notlos). Die Vögte: Herr Heinrich Frossel und Martin Hersefelt, die Bürger: Cort Fincke und Hans Hersefelt.²⁾

1) Es folgen die Worte: „noch nicht mit allen.“

2) Am Rande steht: „fol. 306: Ist ein gleich exempel, dar ener sine fartage uthgestan, derwegen von got vnd dem rechte notloss erkannt.“

Vogt Herr Heinrich Frossel.

Fol. 311. Anno 1542 den 5. September wurde ein Salzstampfer ¹⁾ auf den Kaak gesetzt. Die Ursache war, er hatte zwei Ehefrauen genommen und beide von sich gejagt. Diesem Manne zu gut liess ich einen neuen Kaakstuhl machen, damit sich hieran ein anderer spiegelte, und liess ihn auf den Kaak bringen um 7 Uhr Morgens und liess ihn da oben bis 10 Uhr. Das Gericht liess ihn wieder fort und ich sagte ihm an von Gerichtswegen, dass er bei der ersten Frau bleiben und die andere verlassen sollte bei seinem Halse, und alles was er mit der letzten Frau bekommen hätte als Brautschatz, das sollte er ihr wieder geben. Die Vögte: Herr Rotger Boismann und Herr Johann Hower.

Fol. 312. Einer eingefoppt, weil er das Friedegebot des Vogts nicht geachtet.

Gerichtsvogt Herr Stephan Ment.

Fol. 317. Da Alert Drekop von Herrn Heinrich Kon als Dieb angeklagt, er auch durch seine eigene Rechenschaftsablegung und Brief, so Ein ehrsam Rath geprüft, überwiesen, er aber vor ergangenem Urtheil im Thurm eines natürlichen Todes gestorben, so ist er doch seiner eigenen Willkür nach (d. h. laut Spruch des Raths), wie solches in Eines Raths Denkelbuch verzeichnet ist, vor das Niedergericht gebracht und im Gericht (d. h. beim Galgen) begraben worden.

Fol. 324. Gerichtsvogt Herr Paul Witte.

(leere Seite.)

Fol. 325. Gerichtsvogt Herr Johann Hoyer.

Fol. 329. Ein Dieb gehängt, welcher einen Kelch mit einem Oblatenteller (Patelle) aus des Kirchherrn Hause gestohlen.

Fol. 330. Drei Gesellen, welche keinen Herrn hier gehabt und in Saus (und Braus) ²⁾ und Hurerei gelebt und ausserhalb der Stadt waren, in's Gefängniss gesetzt. Sie haben Urfehde gethan. Es ist ihnen auch angesagt worden, sie sollten in einem Monat sich Herren verschaffen bei der Stadt Willkür.

Fol. 334. Gerichtsvogt Herr Johann von Weren
(Wehren).

(leere Seite).

1) „soltstoter.“

2) „in susse.“

Fol. 337. Gerichtsvogt Herr Thomas von Werden (Wehren).

Einer gehängt, der seinen eigenen Vater bestohlen.

Fol. 340. Anno 1552 am 31. Mai im Garten des Hans von Kollen (Cöln) ein Junge todt im Teiche gefunden, der hier mit Joachim Bretholt gewesen war. Er soll wohl, wovor Gott uns behütten möge, am Haupte krank (irrsinnig) gewesen sein. Diese Leiche ward Joachim Bretholt in's Haus geschickt, der liess dieselbe bestatten. Dieser wurde nicht beschrieben.

Vogt Herr Johann Kampferbeck. ¹⁾

Fol. 342. Einer hat mit einer Kuh bestialische Unzucht getrieben und ist mit der Kuh des Abends, als die Pforten (Stadtthore) sollten geschlossen werden, auf den Schindanger (Mettejerwe) geführt worden, damit Niemand etwas davon zu wissen kriegt.

Fol. 342. Ein Müllerknecht schoss nach einem Zielpunkt (mall) auf einem Bretterzaun (planke) ²⁾ und schoss durch den Zaun einen Mann durch den Hals, so dass er am dritten Tage starb. Dieses wurde als ein Unfall erkannt und dem Mann ward Geleite zugesagt.

Fol. 344. Einer hat einen andern gestochen, der 9 Wochen lag und sich nicht heilen lassen wollte und starb; und die Aerzte bezeugten, dass wenn er sich hätte helfen lassen, es ihm nicht geschadet hätte. Darauf ist erkannt worden: Weil er sich nicht hat wollen rathen lassen und die Aerzte bezeugten, dass er an der Wunde nicht gestorben wäre, so ist er (der Thäter) frei und los gesprochen.

Fol. 345. Ein Schiffscapitain gehängt. Er brachte (dede) nach Narva Salz und wie er nach Ekholm kam, bemächtigte er sich daselbst 22 Säcke Salzes, die er darnach in Wiborg verkaufte. Er sagte den Leuten hier, das Schiff wäre leck geworden und sie hätten das Salz müssen über Bord werfen.

Fol. 347. Einer hat sich im Gefängniss umgebracht und ist des Abends auf den Schindanger gebracht worden.

Fol. 347. Einer hat sich einer Verwundung halben mit dem Gericht verglichen, auch dem Beschädigten gelobt, ihm helfen zu lassen. Danach ist des Beschädigten Vater gekommen, hat gesagt, dass sein Sohn gestorben, und hat gebeten um ein gesetzliches Urtheil. Darauf ist vom Rath beschlossen, dass er (der Beschädiger) sich ausserhalb der Stadt und ihrer Mark aufhalten sollte Jahr und Tag. Danach sollte er frei sein.

1) Er war 1554 Vogt (7062 nach russischer Zeitrechnung).

2) In Reval wird ein Bretterzaun noch jetzt „Flanke“ genannt.

Fol. 351. Thomas Luhr seine Magd erstach Johann Nieroths Wagendiener, den das Gericht besehen, dass er eine Wunde hatte. Die Magd ging auf den Dom und ist nicht beschrieen worden (d. h. vermuthlich wegen Nothwehr).

Fol. 352. Einer ist beschuldigt, dass er Einen ermordet habe, und ist 2 Mal gefoltert worden. Er hat nicht bekannt. Man hat lassen auf der Canzel bitten, dass Gott es offenbaren wolle, falls er schuldig sei, — wenn nicht, dass der arme Mann los käme. Er ist danach losgelassen worden.

Fol. 355. Vogt Herr Johann Kampferbeck (noch immer im Amte).

Einer ist verklagt, dass er vor 20 Jahren Einen todt geschlagen, aber der Kläger hatte seine Klage nicht vorbringen können, sondern seine Klage fallen lassen. Der Mann sass 15 Tage und ward losgelassen, weil die That vor so langer Zeit geschehen.

(Es folgt eine Abschrift der Urfehde Conrad Uexkülls vom 27. September 1550 aus dem 17. und eine Abschrift dieser Urfehde aus dem 16. Jahrhundert und danach mehrere leere Seiten).

Wo man ein geding hegen schal.

Dit schal de vaegt spreken.

Hir hege Ick ein geding van vnsers hern des Mesters wegen, vnd van der stadt wegen, vnd des Rechtes wegen, van des Richters vnd clegers wegen, vnd vorbede vnlust thom ersten vnd thom anderen male, vnd nemandt in des anderen wort tho sprekende, by $\frac{1}{2}$ ferd., vnd nemandt van hir tho gande by $\frac{1}{2}$ ferd.

Ick hape dat ick ein frie geding gehet hebbe, de stede vnd vast bliuen sall.

Hirna andtwort de vorsprake.

Mine hern seidt Got willkomen. Mine hern so sta Ick hyr van des Lübischen rechtes wegen vnd begere oder bidde vorlof, dem fronen sin wapen tho blotende thom ersten Mall.

Mine heren seit Got willkomen. Mine heren Ick begere dem fronen syn wapen tho bloten thom anderen male.

Mine heren sit Gode willkomen. Myne heren Ick begere dem fronen syn wapen tho bloten thom derden Mall.

Wie man einen dodtschleger fredelos lecht.

Mine heren, so sta Ick hir van des keisserlichen Lübischen Rechtes wegen vnd legge fredloss den dotschleger Peter Clausen etc. de mith einer wehre etc. dotgesteken etc. heff Jacob Clausen, vnd em van leuende thom dode gebracht, dat he keinen frede hebben schall tho water ofte tho lande, in wischken oder weiden, in kerken oder klusten ¹⁾ noch in allen gadeshusen, in den batschouen, noch vp sinem eigen bedde, beth he sin recht geleden heft na Lübischen Rechte.

Wen man den handtdeder nicht weet, pfllegt man diese form tho holden.

Mine heren so sta Ick hir van des Lübischen rechtes wegen, so de geding recht gehehet is vnd dusse minsche vam leuende tho thode gekamen, vnd den handtdeder nicht en wete. So he hir na tho weten gekregen, oder jemandt hir radt vnd dath togegeuen hefft, densuluen legge Ick fredeloss tho water ofte tho lande etc. vt supra.

So lecht man hir dat recht.

Mine heren so sta Ick hir van des keyserlichen Lübischen Rechtes wegen. Is dar jemandt de tho klagen hefft de clage fest thom ersten male. Dat segge he dre mal na ein ander.

Mine heren so sta Ick hir van des keyserlichen lübischen Rechtes wegen vnd schlute dat recht bet 14 tage na Paschen ofte Winachten.

Orpheide als man hir tho Reuel pfllegt tho donde.

Ich N. sta hir vp mynen frien vothen vngefangen vnd vngebunden, vnd do orpheide dem ²⁾ hochwerdigen grotmechtigen hern vnd fursten Hr. Herman Bruggenei anders genandt Hasenkampf Deutsches ordens meister tho Liffland, ³⁾ vnd der Stadt Reuel mith allen ohren Inwahnern geboren vnd vngeboren, buten landes vnd bynnen landes vor my vnd allen den mynen geboren vnd vngeboren hir nummer vpthosaken, tho water ofte tho Lande, tho Busche ofte tho Velde, tho Holte ofte tho Weide ⁴⁾, Dat mi Got helpe vnd sin hilliges Euangelium.

1) statt klusen.

2) Hiezu ist am Rande von anderer Hand bemerkt: „Durchlauchtigstem, hochgebornem, Grossmächtigstem hern, hern Sigismundo der Schweden Gothen vnd Wenden Königh, Meinem gnädigsten hern.“

3) Nachträglich an den Rand geschrieben: „der Cron zu Schweden.“

4) Mit der erwähnten Hand an den Rand geschrieben als Ergänzung: „Besonders dusse Orpheide vnuorbraken vnd steden fest tho holden Alse . . . “ — (insbesondere diese Urfehde treulich und stets fest zu halten, als u. s. w.)

So doit man besate.

Mine heren so sta Ich hir van mynes houetmans wegen van Gert van Focke, vnd do besate vp N. sine guder bewechlich vnd vnbewechlich binnen landes ofte buten landes, wo de einen namen hebben mogen, nictes buten bescheiden vp 190 Mark Rigisch min ofte mehr, was Ich mith Lübischem Rechte bewisen kan, thom ersten Male . . .

So legt man Beschlag.

Meine Herren, so stehe ich hier wegen meines Vollmachtgebers Gert von Focke und lege Beschlag auf N.'s Güter, bewegliche und unbewegliche, binnen Landes oder ausserhalb Landes, was für Namen sie haben mögen, nichts ausgenommen, auf 190 Mark Rigisch weniger oder mehr, was ich mit lübischem Recht beweisen kann, zum ersten Mal . . . (Der Schluss fehlt.)

III. Verschiedene Urkunden.

1. Vergleich wegen Todtschlags vom Jahre 1479.

(Uebersetzt aus dem Niederdeutschen).

In dem Jahre 1479 auf St. Aegidiustag geschah ein Vertrag und Vergleich seeligen Rotger von Borstels Tödtung wegen, dem Gott gnädig sei. Bei diesem Vertrage und Vergleich sind gewesen von seeligen Rotgers wegen: 1) Der Vollbruder Kost von Borstel und der Halbbruder Hermann Richardes und ferner die beiden Schwäger (swegers) Herr Jacob Rortert und Israel von Mer und ferner an Freunden und Verschwägerten (swegers): Herr Tidemann Roper, Herr Reinhold von Werne (Wehren), Herr Hilger Vormann, Herr Ludwig von der Kluft, Herr Johann Rortert, Herr Marquard Bretholt, Herr Johann Grest, Kost von Borstel, Hans von Borstel, Heine Bolken, Cord Vinke eines Theils und ferner waren da Jürgen von Scheidinge und Hermann Boltmann, die Handthäter, und hatten als ihre Parten diese nachfolgenden Freunde: 1) Herrn Ewert Lippe, Herrn Godert Horstinek, Diedrich Hunninkhusen, Cord von Helle, Hans Kure, Heinrich von der Höft (Holle)¹⁾, Hans Brand und ferner war da noch Herr Diedrich Hagenbeke, von beiden Parten gebeten als ein Obmann, und der Todtschlag wurde mit dieser nachfolgend beschriebenen Busse versöhnt und verglichen: 1) Mussten

1) „Holle“ ist drüber geschrieben. Sämmtliche hier benannte „Herren“ waren zur Zeit Glieder des Reval. Raths. Der Getödtete gehörte einem angesehenen Rathsgeschlecht an, der Thäter Boltmann einem land- und stadtdlichen Geschlecht, Scheidinge einem landadlichen Geschlecht.

Jürgen von Scheidinge und Hermann Boltmann eine Todtenbahre mit einem schwarzen Tuch und darüber mit Goldbrokat bekleiden und mussten in schlechtem wollenen Trauerkleid und barfuss auf dem Dom-Kirchhof nach der Procession der Bahre nachfolgen [und mussten ferner Kost und Hermann, Herrn Jacob und Israel und alle Freunde da um Vergebung um Gottes und Marien willen bitten und mussten ferner geben der St. Olai kirche in Reval zu der Freunde Vicarie in der Capelle, um den Altar der heiligen drei Könige zu bessern, 200 Mark Rig. Dazu haben sie als Bürgen gesetzt für diese 200 Mark erstens Herrn Godert Horstinck (und) Cord von Helle ein oder zwei Jahre lang dieselben zu verrenten und dann ferner den Brüdern oder den Freunden das Capital mit der Rente auszuantworten; und ferner soll derselbe Goldbrokat derselben Vicarie als ein Messgewand verbleiben. Ausserdem soll Hermann Boltmann zwei Wallfahrten thun: Die erste nach Wilsnack zum heiligen Blute und die andere nach S. Jago di Compostella.¹⁾ Demnach haben Kost, Hermann, Herr Jacob und Israel mit den vorbenannten Freunden für sich und aller Freunde wegen ausser Landes, binnen Landes, für geborene und für ungeborene die erstgenannten Jürgen von Scheidinge und Hermann Boltmann wegen des Todtschlags ledig und los geschieden in allen Gerichten, frei und quitt entlassen jeder Ansprache nun und zu ewigen Zeiten und ist deshalb fernerhin nimmermehr ein Anspruch zu erheben.

2. Kriegsgerichtsurtheil vom Jahre 1571.

(Die Orthographie ist modernisirt).

Den 22. Januar ist Recht gehalten durch die nachfolgenden Personen über Veit von Efferen seiner Misshandlung halben, wie hernach folget, durch: Herr Friedrich Sandstet²⁾, Obrister, Michel Schleier, Hauptmann, Hans Kolkemann von Cöln, Martin Kuseler, Wachtmeister, Hans Ronnstedt vom Harz, Führer, Valentin vom Harz, Gemein-Webel, Morian vom Sonde, Heinr. von Delmenhorst, Jochim Bülauge, Georg vom Harz, Jonas Drausth-witz, Hans von Sahren, Franz Knorr.

1) „De erste to der wylsnacke to den hilligen blode vnde de Ander bedequart to kumpstelle to sunte Jacobs.“ (Vergl. Schiller und Lübben I. 174. II. 595).

2) Sowohl Sandstede als auch der unten erwähnte Stadt-Obrist Joh. Boismann waren zur Zeit der Belagerung Revels Rathsherren. — Der Hauptmann Schleier wird urkundlich gewöhnlich Schloier (Schloër) genannt.

Des Profossen seine Anklage den 22. Januar gegen Veit von Effern:

Erstlich, dass er auf die Wacht beschieden und allda von seiner Trummen (Trommel) gegangen; unterdess der Feind angedrängt, so ist Lärmen geschlagen; zum ersten Mal hat er sich, wie hätt' gebühren wollen, auf dem Wall, da er hin beschieden, nicht finden lassen; zum andern Mal wieder Lärmen geschlagen, ist er auch nicht kommen, desgleichen auch mit einem Rathsverwandten eine Meuterei bei besetzter Wacht angefangen, daran er dann nicht gehandelt vermöge seiner Eid und Pflicht als ein redlich Mann, sondern als ein ehrvergessen Schelm und Bösewicht. Begehrt derselben zum Rechten, dass er mag gestraft werden vermöge des Artikelsbriefs an seinem Leib und Leben, Ehren und Redlichkeiten, wie er sich dann zum Rechten ungezweifelt versieht.

Veit von Effern sein eigen Bekenntniss und Entschuldigung:

Dass er selbst bekennt und sich schuldig giebt und keine andere Entschuldigung vorwenden kann, denn dass er kein Logement (Losament) gehabt, und weiter angezeigt, dass er für einen Pfeifer und keinen Trummenschläger angenommen, welches der Oberste Herr Johann Boismann ihm nicht geständig, sondern mit seinen Registern überwiesen, dass er ihn für einen Pfeifer oder Trummenschläger, wozu man ihn brauchen möchte, angenommen, darauf er ihm seine Besoldung gemacht, darauf er auch geschworen.

Hierauf ist ihm im Kammerrecht zuerkannt:

Dieweil er seine Wacht nicht versehen und seiner Trummen nicht gewacht, wie er dann vermöge des Artikelsbriefs, darauf er geschworen, thun hätte sollen, so soll er an Leib und Leben gestraft werden, seinen Leib in zwei Theile, den Rumpf das grösseste, den Kopf das kleinste, damit den kaiserlichen Rechten genug geschieht, vorausgenommen, dass ihn Ein Ehrbarer Rath begnaden, solches ihm offen stehen soll.

In dorso: „Kammerurtheil über Veit von Effern, Trummenschläger.“

3. Aus dem Criminal-Protocoll des Niedergerichts von 1603.

A. Vom 27. Januar 1603.

In Sachen wider Jürgen Koch, Diener des Rittmeisters Diedr. Vieting(hof), welcher in betrunkenem Muthe in einem Hause Gewalt geübt und einen Hausinsassen mit einer Flinte bedroht und an die Brust gepackt hatte, alsdann mit einem silbernen Becher aus dem Hause gelaufen war, danach auf der Strasse 3 angesehene Bürger auf das Gemeinste geschimpft, überfallen und zwei von ihnen mit einer blanken Wehr stechen wollen, wurden im Protocoll, wie solches im 17. Jahrhundert häufig vorkommt, bei

der Urtheilsfällung im Rath ¹⁾ die einzelne Stimmenabgabe verzeichnet und zwar wie folgt:

„Herr Heinrich von Lohn und Herr Johann Korffmacher: Man soll ihn zum todte vorurtheilen, wirdt dann dafor gebeten, soll man ihn begnaden.

Herr Both Schröder: Man houwe ihm den Kop ab.

Herr Simon von Then: Hatt sein Leben vorwierket. Vorbede stehe beim Erb. Rhat.

Herr Johan Hünerjeger: Weilen er gewalt getbt, vermüge der Gezeugnüss, soll man ihm sein recht thun, vornemlich weiln er Partei gemacht, damit ein exempell statuiret werde, es wehr denn Sache, das die von Adell vorbitte theten, stet die gnad beim Rhade.

Herr Johann Stampell item.

Herr Johann Moller: Man thu ihm sein recht, how ihn in 2 stücke.

Herr Peter von Spreckelsen item. Herr Casp. Stralborn: Sein recht dienet andern abschew.

Herr Thom. Beuermann: item.

Herr Thomes Beck, Herr Claus Grambow item concluserunt.

Herr Synd. Bernhard (Herbers): Schroh(w)e und Lohn können nicht vor Gezeugen angenommen, die andern Kundschaft müssen beeidigt werden, wenn das geschehen, soll man ihn enthaupten. Herr Cons. pr: Verdammeth ihn E. R(ath) zum todt, kan er darnach nicht vorbeden werden nach Lübschem Rechte.“

Nachdem den 29. Januar 1603 Wilhelm Uexküll von Fickel, Gott-hard Strieck, Hans Schlippenbach und Diedrich Vieting(hof) für den Beklagten beim Rath Fürbitte eingelegt hatten, heisst es weiter: „Den 31. January haben obgedachte von Adell vor öffentlichen Rade noch vor den Beclagten gebeten.“

B. Den 19. Februar 1603. „Ist Friedlos gelegt Otto Gu-dijar, einer von Adell, der Asmus Kull vom Leben zum todte gebracht, vermüge der alten Form. Zeugen Berent Vehling und Bartholmess Rotert.“

4. Urfehde von 1621.

(Die Orthographie modernisirt).

Ich Daniel Beckhusen bekenne in Kraft dieses Briefes für mich, meine Erben, Nachkommen und alle, so sich meiner von Blutsverwandschaft

1) Wie noch gegenwärtig, so kam auch damals die Untersuchung dem Niedergericht zu und die Urtheilsfällung in wichtigeren Sachen (ausgenommen bei Verfestung) dem Magistrat. (Provinzialrecht der Ostseegouvernements von 1845 Thl. I. Art. 1014 P. 16 und 1127 P. 1).

oder sonst annehmen möchten, geboren und ungeboren, in- und ausserhalb dieser Stadt, als ich wegen einer Injurien-Sache mit Diedrich Korbmacher in Irrung gerathen u. s. w. darüber auch vermöge eines Ehrbaren Raths Urtheil zu gefänglicher Haft condemniret worden, nun aber auf mein inständiges Bitten und Flehen mich derselben wieder erlassen wollen: „Dass ich demnach freies guten Willens gelobe, Inhalt dieser meiner geschworenen Urfehde, so ich zu Befestigung dieses Briefes zu Gott gethan, vorberührter Bestrickung gegen Ihre Königliche Majestät meinen gnädigsten König und Herrn, die hochlöbliche Krone Schweden, eher gemeldete Herren Bürgermeister und Rath der Stadt Reval, ihren Miteinwohnern und Unterthanen, geboren oder ungeboren, binnen oder ausserhalb Landes, nimmer zu gedenken und etwas Schädliches dagegen vorzunehmen oder durch andere meine Verwandte oder auch Fremde zu geschehen verschaffen noch verwillichen, heimlich oder öffentlich, keinerlei Weise, sondern diese meine geschworne Urfehde stät fest und unverbrochen zu halten und derselben in ihren Punkten und Clausulen in allen zukommenden Zeiten nachzuleben, so wahr mir Gott helf und sein heiliges Evangelium, und habe zu wahrer Urkunde ich diesen Brief mit meinem angebornen Pestschaft gutwillig versiegelt, eigener Hand unterschrieben und (mit) körperlichem Eide beschworen. Datum Reval, den 16. Juni anno 1621.“

5. Publication des Niedergerichts wegen Mordes vom Jahre 1685.

Demnach für einigen Tagen des jüngst verwichenen Monats May lauffenden 1685 Jahres eines Baur-Knechtes todter Körper in der Stadt jurisdiction, im felde, unter freyen Himmel gefunden und man bisshero auff möglicher nachforschung nicht in erfahrung gerathen können, was massen derselbe umb sein Leben gekommen, So wird zwar, da derselbe durch mörderliche Hand danieder geleget, der thäter dem Gerichte und der Rache Gottes nicht entlauffen, vnterdessen aber will auch der Obrigkeit dieser Stadt ex officio obliegen, in solchen fällen dahin zu trachten, das über öffentliche und zum Himmel schreiende Sünden und Vbelthaten, so viel sich thun lasset, nach dem Verbrecher zu forschen, damit das Land von solchen Blutschulden befreyet werde und der Heiligen Justitz ein satzsames genügen geschehen möge. Desshalben dann hiemit männiglich Gottes und der Justitz wegen gebeten und ermahnet wird, ob jemand einige Wissenschaft umb solche Mordthäter hette, das er denselben dem Gericht alhier gebürlich offenbare und anzeige, damit derselbe nach Befindung der Sachen abgestraffet und das Land verstühnet werde. Wornach sich männiglich zu richten. Von Ambts und Rechtens wegen. Publicatum Reval, den 1. Juny 1685.

(Siegel.)

IV. Auszug aus den Criminal-Protocollen des Niedergerichts von 1575 bis 1582.

(Das zwischen Apostrophen Angeführte ist aus dem Niederdeutschen übersetzt).

1. Anno 1575 ¹⁾ den 1. Februar wurde ein Junge Namens Andr. Wolff gefänglich eingezogen, weil er in Berend tor Beks Hof einen Ochsen gestohlen. „Dieser Andr. Wolff ist den 24. d. M. dem Schlossgericht („schlötischen Gerichte“) ausgeantwortet worden und ist gehängt worden.“

2. „Anno 75 den 10. Februar ist das Weib Anna, das ein todt geborenes Kind hatte, losgelassen worden Sie hatte 2 Tage gessen. Ihr Mann hatte sie sitzen lassen.“

„Anno 75 den 25. Februar wurde Otto Taubes Hofskerl, Tulle Thomas genannt, mit dem Schwert gerichtet. Dieser T. T. ist vor 4 Jahren in Otto Taubes Hof mit einem Müller Namens Mattis deshalb in Uneinigkeit gerathen, weil derselbe die Mühle nicht bewacht und darnach 4 Loof Roggen aus der Mühle genommen, wobei es mit dem Matz zu einem Unfall (to unfall) gekommen und er ihn todt geschlagen, wie er selbst vor 2 besitzlichen Bürgern Heinr. Lange und Hans Sivers den 18. Januar Anno 75 bekannt hat.“

3. „Anno 75 den 28. März hat ein Schotte Hans Hudt eine Urfehde gethan und ist losgelassen worden Dieser Schotte hatte einen andern Schotten Namens Wolter Ferier mit einem Messer in den Leib gestochen; und Hans Huet sass 14 Tage gefänglich die Gefahrtage ab und vordem die Sache ausgeglichen worden, ist der andere Schotte W. Ferier gestorben.“

4. Anno 75 den 29. März wird ein Junge, der seinen Herrn Jacob Frese um 9 Vier-Mark-Klippinge bestohlen, nach 14tägiger Haft im Gefängniß gestäupt.

5. Anno 75 den 11. Mai ist Bonaventur Köne, nachdem er sich vorher zu 3 mal alle 14 Tage im Gericht aufbieten lassen und Niemand erschienen, der ihn verklagt, los und frei gelassen worden und hat eine allgemeine und specielle (gemene ock sonderliche) verschriebene, beschworne Urfehde, so bei Gericht behalten, im

1) Zu Anfang heisst es: „Anno 1574 den 14. December wordt der Erb-, und Wollweise Herr Joh. Schroder thom Vagede gekoren und Herr Michel Klutingk Untervoget, und hefft Hr. Diderich Korffmacker den 20. December Anno 74 de Vogedie wo gebruchlich tho Hus (Rathhaus) gebracht, mit Hr. Mich. Klutingk.“

Beisein von Cord Wibbeking und Lütke „Cingelbrecht“ (= Cingelbrink) geleistet.“

6. Anno 75 den 19. Mai erschoss sich ein gewesener Landsknecht des Herrn Diedr. Korbmacher, ein Katensasse, und wurde am andern Tage auf den Schindanger gebracht.

7. „Anno 75 den 12. July hat ein Deutscher Namens Tönnis Bruns eine Urfehde gethan im Beisein von Gert Recke und Ludwig Rittberg, der deshalb eingezogen worden, weil man gemeint, dass er, zumal er von Oberpahlen gekommen, mit Briefen, Kundschaft und Verrätherei umginge. Da er sich aber damit entschuldigt, dass er mit seinem Junker Hans Wolff von den Russen gefangen, sein Junker fortgeführt und er für 4 Rubel losgekauft worden und deshalb hieher gekommen sei, weil er sich hier in Dienste begeben wolle , so ist er wieder losgelassen worden.“

8. „Anno 75 den 16. July wurde ein Weib Namens Anna im Gefängniss (Fanghus) gezüchtigt, die hatte einem Landsknecht eine Kanne und 2 Gildetöpfe gestohlen. Sie hat 4 Tage gesessen.“

9. „Anno 75 den 5. August ist Einer mit Namen Tönnis Dietfer, der auf der Strasse gegriffen, auf nachfolgende Klage und (sein) eigen Bekenntniss, welches Bekenntniss geschehen den 3. August , vor der Lehmforte mit dem Schwert gerichtet worden und (ist) das Haupt beim Galgen (Gericht) auf einen Staken gesteckt worden. Gott gnade der Seele. Er hat gesessen 24 Wochen. Folget die Klage:

Meine Herren! Da sitzt Einer in Eurer Herren Gefängniss („Hechte“) mit Namen Tönnis Dietfer; der hat bekannt vor meinen Herren Vögten und 2 besitzlichen Bürgern, dass er in Marcus des Zehntners zu Kirrifir Gehöft einem fremden Bauern aus der Wieck einen Ochsen gestohlen, den er in Reinhold Tiesenhausens Gut für 7 M. Kupfer verkauft“ u. s. w. — Es folgt darauf die Angabe eines Raubes und 4 weiterer, auf dem Lande vom Angeklagten begangener Diebstähle.

10. „Anno 75 den 15. August ist ein Schwede mit Namen Marcus Pawelsen vom jungen Hermann Wrangell in der St. Nicolaus-Strasse erstochen worden, der darnach den 16. August ist beschrien und der Thäter Hermann Wrangell nach kais. lübischen Rechten friedlos gelegt worden.“

11. „Anno 75 den 31. August ist leider, Gott erbarm' es, Martin Primes aus seinem Haus gegangen, hat mit sich genommen eine Flasche mit Branntwein („Brandewin“) und (ist) dabei in's Howschildt'sche Haus gegangen auf die Kammer und (hat) das Haus hinter sich zugemacht. Schliesslich haben die Seinigen ihn auf der Kammer und lebendig gefunden, aber der Schaum hat ihm vor dem Munde gelegen. Obgleich der Pastor Herr Adrian (Schröder) ihm viel Gutes zugerufen, hat er doch kein

Zeichen von sich gegeben. Die Seinigen haben ihn aus dem Hause in sein Wohnhaus gebracht. Des anderen Tages haben das Gericht und ein „geschworener Barbier“ Meister Cord ihn besichtigt und in den Rath gebracht (zum Beweis), dass an seinem Leibe und Halse kein Schaden oder Gebrechen befunden; nur den ganzen Rücken entlang ist er schwarzbraun gewesen, woraus zu schliessen, dass das Herz vom Branntwein entzündet gewesen und er den Tod davon genommen. Hierauf hat Ein Ehrbarer Rath sammt der würdigen Priesterschaft beschlossen, dass der Schinder („schobandt“) die Leiche mit der Schleife sollte auf den Schindanger („schinderkule“) führen, was auch den Abend um 7 Uhr geschehen, doch ist er in einem Sarg weggeführt worden.“

12. „Anno 75 den 30. September ist Andreas, des Kubjas 1) Knecht zu Poiatso, mit dem Schwert gerichtet worden vor der Schmiedepforte, — dessen Seele Gott gnädig sei, — deshalb, weil er Herrn Joh. Soies Bauer, Merten Gust genannt, mit einer Runge auf den Kopf geschlagen hatte, daran er darauf gestorben (ist).“

13. „Anno 75 den 4. October wurde Hans Wesiking im Gefängniss gezüchtigt und die Stadt (ihm) verboten. Er hatte dem Schmied Arent einen kleinen Kessel gestohlen.“

14. „Anno 75 den 10. October sind 2 Bauern, der eine Marten geheissen, — Jürgen von Wehrens gewesener Knecht, — der andere Mattis Holl, gefänglich eingezogen und verhört worden. Die haben bekannt, dass sie der Hochgrefe'schen 2 Pferde gestohlen und Marten hat den andern Bauer Mattis dazu bewogen, dass er die Pferde mit ihm stehlen sollte. — Dieser Marten ist den 14. October am Kaak gestüpt und ihm das Ohr abgeschnitten und die Stadt verboten worden. Der andere, Mattis Holl, ist im Gefängniss gezüchtigt und begnadigt worden.“

15. „Anno 75 den 14. October stach Wolf v. Schwiekelen einen Schweden todt . . ., welcher Entleibte den 15. October nach kais. lübischen Rechten beschrieben und der Thäter friedlos gelegt worden.“

16. „Anno 75 den 20. October wurde Reinhold Meldorp gefänglich eingezogen, weil er in trunkener Weise zuerst auf dem Markt gegen Jedermann sich unnütz gemacht und darnach in Berend Winkelmanns Haus am hellen Mittag eingedrungen, ihn und sein Gesinde nicht allein mit ungebührlichen Scheltworten überfallen, sondern auch mit blosser Wehr, mit Hauen und Stechen Gewalt geübt (Es folgt ausgestrichen: „Obwohl also Ein Ehrbarer Rath Fug und Ursache gehabt, ihn am Leben zu strafen, so hat doch Ein Ehrbarer Rath angesichts seiner Jugend und seines ehrlichen

1) ehstnisch, = Aufseher.

Herkommens ihn wieder auf freien Fuss gelassen¹⁾ und ist wieder am 4. November Anno 75 nach gethaner und verschriebener Urfehde, so beim Gericht behalten, los gelassen worden.“

17. Anno 75 den 16. November wurden 4 Bauern: der Wirth Kirn Barteld, sein Knecht Kurri Mick, Rehen Jürgen und Ascha Andres wegen Diebstahls gefänglich eingezogen. Nach ihrem Bekenntniß hatte der Wirth Barteld durch seinen Knecht Mick und Andre in Wasschul¹⁾ 2 Pferde, auf dem Gut Johannishof 1 Pferd und aus den Dörfern Kangel und Poiatso 2 Pferde stehlen lassen und sie verkauft. Er und sein Knecht wurden am 30. November gehängt. Rehen Jürgen, welcher geholfen hatte das Pferd in Johannishof zu stehlen, wurde den 3. December „an den Kaak gebunden und im Gefängniß gestäupt und aus der Stadt verwiesen. Der 4. Bauer Andres hatte dem Mick und Jürgen das Pferd aus Johannishof überantwortet und dieweil es sein erster (Diebstahl) und er zuvor ein frommer Mann gewesen, ist er begnadigt und den 3. December losgelassen worden.“

18. Anno 75 den 23. November wurde arretirt ein Büchschütze, genannt Pasche von Lübeck, weil er verlauten lassen, dass er zum Feinde (den Russen) überlaufen und die ersten Schüsse auf die Stadt thun wolle. Er entschuldigte sich damit, dass er solches nur gedroht, um seine Wirthin die Gelbersche, welche ihn schlecht beköstige, zu erschrecken und sie dadurch zur Verabfolgung besserer Nahrung zu bewegen. Er wurde am 25. November nach geleisteter Urfehde entlassen.

19. Anno 75 den 6. December erschoss sich Jacob von Lundens Diener Claus von Warkentein aus Mecklenburg mit einer kurzen Büchse, wurde am andern Tage von dem Gericht und 2 Aerzten (Balbieren) Meister Cordt und Meister Heinrich im Beisein 2^{er} Bürger besichtigt und am 8. December Morgens früh auf Erkenntniß des Raths vom Büttel hinausgeschafft.

20. „Anno 75 den 24. December ist ein Junge, genannt Conrad Gamell, der Königlichen Majestät zu Schweden unseres gnädigen Herrn Kammerschreibers Sohn, welcher bei Christoph Andresen gedient, von den Waitschen Bauern in des Bürgermeisters Herrn Friedrich Sandstedes Haus gebracht worden, weil er Willens dem Feinde zuzulaufen, und ist an demselben Tage, Abends, auf Begeh und Ansuchen der Herren Schlossregenten dem Schlossischen Profoss aus dem Stadtgericht ausgeantwortet worden. Doch hat sich Ein Ehrbarer Rath protestirend vorbehalten, dass solches zu ihrer, der Stadt Gerichte und

1) Wahrscheinlich nicht das Gut Waschel, sondern Wassula, Dorf unterm Stadtgut Nehat.

Gerechtigkeiten Schwächung nicht reichen soll. Dieser Junge ist von den Schlossischen ¹⁾ enthauptet worden.“

21. Anno 1577 ²⁾ den 5. Januar bekennt ein Bauer Kollober Jürgen im Gefängniß vor dem Gericht und 2 besizlichen Bürgern David Vege-sack und Heindr. Greve, dass er mit Einbruch einige Gegenstände (1 Hemd, Leinwand, 1 Paternoster u. s. w.) gestohlen, und wird im Gefängniß gezüchtigt und aus der Stadt gejagt.

22. „Anno 77 den 9. März sind 2 russische Kosacken mit Namen Fedor und Andreas Dementi aus den Schanzen gefänglich eingeholt und den 10. März peinlich verhört (worden) im Gefängniß. Ihr Be-kenntniß ist bei den Gerichtsacten.“

23. Anno 77 den 20. März wurde Jacob Schimmelpenningk auf Urtheil des Raths gefänglich eingezogen, weil er des Hausschliessers Heine von Staden Frau, deren Vater Jochim Möller, den Fischmeister Berend und des Hafenvächters Arend Frau mit Worten beleidigt. „Auf Fürbitte etlicher guter Leute und in Sonderheit seiner Frau“ sollte er losgelassen werden, musste aber erst in Gegenwart des Gerichts und 2^{er} Bürger öffentlichen Widerruf thun und die Beleidigten um Verzeihung bitten. Nachdem er auch Urfehde geleistet, wurde er darauf entlassen.

24. Anno 77 den 3. April wurde der bei der Belagerung vom Feinde zerbrochene Galgen (Gericht) wieder gebaut.

25. „Anno 1576 den 12. October ist Christoph Meier gefänglich eingezogen worden, weil er von Herzog Magnus ein offenes Schreiben an Einen Ehrbaren Rath und die Gemeinde der Stadt Reval des Inhalts, dass sie sich ihm ergeben sollten, hierher von Karkus in die Stadt brachte; und als ihn Ein Ehrbarer Rath nach seiner Ankunft auf die Canzlei fordern und ihn bei seinem Eide, den er als ein Mitbürger Eines Ehrbaren Rathes und der Stadt geleistet, ermahnen und fragen lassen, ob er Briefe oder Schriften oder sonst etwas von Herzog Magnus hätte, so hat er solches verleugnet und geantwortet, dass er sonst nichts wüsste, als was er damals (Protocoll vom 27. September 1576) bekannt, und auch keine Schreiben oder Briefe von ihm (Magnus) hätte. Darnach sich gleichwohl gefunden, dass er Herrn Joh. Schröder solch Schreiben behündigt und gesagt, dass er Befehl gehabt von Herzog Magnus, ihm solches zu überantworten, welches Schreiben dann von Herrn Joh. Schröder in den Rath gebracht und allda behalten worden. Derowegen dann Chr. Meier zu Rath

1) Den Dombehörden, hier wohl das Burggericht.

2) Zu Anfang heisst es: „Peinliche Gerichts Handlung von Anno 1577 bi Herrn Joh. Schröders Vogedes und Hr. Micheln Kluetingk Vvander vogedes tiden.“

gestellt und nachdem er solches nicht genugsam widerlegen und verantworten können, dem Vogt Herr Hermann Luhr befohlen worden, welcher ihn in seinem Hause gehabt und das Hemd von ihm genommen, er aber die Flucht nehmen und sich wegmachen wollen, wie er denn allbereits aus Herrn Hermanns Hause entkommen, jedoch von Herrn Hermann wieder gekriegt und also in den Thurm gebracht worden; und ist daselbst von dem gestrengen und ehrenfesten Herrn Carl Hinrichson und den Schlossregenten auch verklagt und verfolgt worden. Als er nun so eine Zeit lang gesessen, ist er schliesslich auf vielfältiges Anliegen und Fürbitte seiner Freunde durch Zulassung des gemeldeten Herrn Statthalters auf Bürgen Händen den 10. November herausgelassen, und sind seine Bürgen geworden: Herr Joh. Schröder, Heinr. Rute, Tönnis Boismann und Cord Boismann. Nachdem aber der Feind die Stadt belagert und durch Gottes Hülfe wieder abgezogen, hat der Statthalter Herr Heinrich Clausson diese Klage und Action fallen lassen und Christophern solches ex publico gaudio vergeben und erlassen, derowegen er dann die Bürgen von der Bürgschaft befreit. Den 22. April anno 1577 hat er im Beisein des Gerichts, als der Herren Vögte Herr Mich. Kluetingk und Herr Herm. Luhr und 2^{er} besitzlicher Bürger vor seiner Thüre „baven der Sulken“ unter dem blauen Himmel eine gewöhnliche Urfehde gethan Und hat sich Chr. Meier da vernehmen lassen und geredet unter Anderm, dass ihm in der Stadt wohl übel nachgeredet und er wegen des Briefs geschmäht und gescholten werde, obgleich solches kein Ehrlicher in Ewigkeit beweisen werde; und wenn er der Stadt Schaden zuzufügen bedacht (gewesen) und etwas Böses im Sinne gehabt (hätte), so sollte ihm der Teufel das Herz aus dem Leibe reissen; welches also zu verzeichnen befohlen worden, dass er solches geredet.“

26. Anno 1577 den 21. April erstach ein Landsknecht Mich. Greve einen andern Landsknecht Claus von Erfurt, nachdem letzterer sich mit ihm gestritten, gebalgt und ihn (Mich.) auf den Kopf geschlagen und in den Arm gestochen hatte. Am 26. April wurde der Thäter mit dem Schwert auf dem Markt hingerichtet.

27. Anno 77 den 8. Mai wird ein Landsknecht Christopher von Malchin inhaftirt, weil er gelegentlich der Erlangung seines Passes den „Herrn Obrist Heinr. Wilber 1) in seinem Hause mit ungebührlichen Scheltworten, grossem Unbescheide, Sehnarchen und Pochen überfallen.“ Nachdem Wilber auf seine Bitte ihm aus Barmherzigkeit verziehen, wird er am 10. Mai nach geleisteter Urfehde losgelassen.

1) Revaler Rathsherr.

28. Anno 77 den 15. November wurde Hermann Veldthusen inhaftirt, weil er trotz Ermahnungen und Strafe seine Ehefrau wiederum hart geschlagen und schuldlos maltraitirt hatte. Er gelobte Besserung und stellte Bürgen, welche verbürgten, dass er seine Frau nicht mehr schlagen werde, und sollte er, „so er's thäte, die Hand verloren haben“. Darauf wurde er nach geleisteter Urfehde entlassen.

29. Anno 77 den 25. November leistet Urfehde und wird entlassen Hans Wichardts, welcher inhaftirt worden war, weil er das Gericht geschmäht und dem Vogt J. Schröder Ungerechtigkeit vorgeworfen hatte.

30. Anno 1578 ¹⁾ den 19. Januar erschoss in einem Hause in der Schmiedestrasse ein Bauer Joll von Hapinat beim Putzen des Flintenschlosses unversehends ein Bauerweib Mai und wurde flüchtig. Am 21. fand die übliche gerichtliche Besichtigung statt. Keine Strafe notirt.

31. Anno 78 den 25. Februar ward Claus Rese gefänglich eingezogen auf Antrag seines Gegners Claus Grambow, weil er ein Urtheil des Raths in seiner Sache gegen letztern nicht erfüllen wollte. Nachdem die Schwarzenhäupter für ihn gebeten und er Erfüllung gelobt und Urfehde geleistet hatte, wurde er am 28. Februar losgelassen.

32. Anno 78 den 3. März wird nach Besserungsgelohniss und geleisteter Urfehde ein Schmied Hans Poll entlassen, welcher am 26. Februar wegen Misshandlung seiner unschuldigen Frau „auf dem Marstall in das Gefängniss eingezogen“ worden war.

33. „Anno 78 den 7. April ist ein klein jung Kind auf dem Dreckwall vor der Lehmmpforte gefunden worden und den 9. April von einer undutschen Bademutter (Hebamme) in Gegenwart 2^{er} Bürger besichtigt. Ist nach der Erklärung der Bademutter am Hals geknickt, auch sonst zum Theil verwest und verfault.“

34. Anno 78 den 13. Juni wird Jemand, welcher wegen Beleidigung des Vogts Kluetink und des Gerichts am 11^{ten} gefänglich eingezogen war, mit Erlaubniss der Vögte losgelassen.

35. Anno 1579 den 23. Juni leistete Urfehde und wurde entlassen der Bäcker Berend Schmiedt, welcher für Schmähung des Raths und der Bürgerschaft in den Thurm gesetzt worden war.

36. „Anno 79 den 16. November erstach der Rittmeister Jürgen Pruess seinen Hauptmann Berend von Utten, einen Mecklenburgschen Edelmann, in Claus Spechts Hause. Nachdem sie, als sie sich zusammen gesetzt und Berend von Utten seinen „feilldag“ gehalten, mit einander

1) „Stadt Vogel Hr. Michell Kluetink Anno 1578.“

uneins geworden und B. von Utten vor der Stubenthür gestanden und den Rittmeister herausgefordert, hat der Rittmeister Jürgen Pruess ihn mit der Wehr durch ein klein Guckfensterchen in der Thüre von oben in den hohlen Leib gestochen, daran er sofort gestorben, und ist derselbige Entleibte Berend von Utten den 19. November dieses Jahres beschrien und der Thäter Jürgen Pruess nach lübischem Recht friedlos gelegt worden.“

37. Anno 79 den 22. November ward der junge Hans Schroder auf der Strasse von Etlichen überfallen, verwundet und mit einem Zuberbaum geschlagen, worauf er am 5. December starb. Am 7. wurde er beschrien und sind „alle, die da Rath und That gegeben“, für den Fall, dass man sie erfahren sollte, friedlos gelegt worden.

38. Anno 79 den 8. December wurde beim St. Martens Bach auf dem Berge ¹⁾ ein nackter Leichnam gefunden, der am 9. beschrien ward, wobei alle etwa Schuldigen, „die Rath und That dazu gegeben“, friedlos gelegt wurden.

39. Anno 1582 den 6. Februar leisteten Urfehde auf dem Marstall und wurden frei gelassen Daniel Canther und Erich Henrichson. Sie waren inhaftirt worden, weil sie eines Betrunkenen (Erich Larsons) Mantel und Hut in der Gildestube an sich genommen und etliche Tage danach auf der Strasse getragen hatten. Die wider sie angestrengte Klage auf Diebstahl resp. Unterschlagung zog der Eigenthümer zurück, nachdem er die Sachen zurück erhalten hatte.

V. Collection von Criminalurtheilen von 1620 bis 1743 aus dem Revaler Rathsarchiv.

Urtheil um's Jahr 1620.



1. Es wirdt friedloss gelegt einer, genandt Jurgen Larson, auss Dennemarck, der mit einer handcspicken erschlagen hatt Heinrichen Poick, auss Westfalen, einen Kauffgesellen, vnd Ihn vom Lebend zum Todte gebracht, das er keinen Frieden haben soll zu wasser oft zu Lande, zu Wischken oder Weiden, in Kirchen oder Klusen, Noch in allen Gottesheusern, In den Battstuben, noch uff seinem eigenen Bette, biss er sein Recht gelitten vnd aussgestanden hatt nach Kayserlichen Rechthen.

2. In peinlicher Anklage der Frawen Kampenschen vnd Hansen Natorffen, Klägern, an einen, wieder Ihren respective Sohn und Schwa-

1) Der Laksberg.

gern Hansen von Kampen, Beklagten, am andren theil, erkennet E. Erb. Rahtt:

Weillen Beklagter zu viell mahlen vnd an vnterscheidlichen Persohnen Gewalt vnd muhtwillen verübet, Seinen Vatter Sehl: in der gruben, wie auch Mutter vnd Schwestern mit hochehren rührigen wortten verleumbdett, der Mutter zu vnterscheidlichen mahlen Zwang vnd Gewalt in ihrer Hauss-haltung zu gefühgett vnd dieselbe zu verlassen gewaltsamb vnd mit thättlicher vnrechtmessiger muhtwilliger Handlung Sie bezwungen, zu ermorden bedräwt, auch solch sein Mörderisch vornehmen, wan er davon nicht abgehalten, effectuiret; die Schwester in ihren eigenem Hause mit zween stichen Mördlich verwundet vnd, wie er seiner misshandlung halber zu hafft gebracht, Sich zu zwei mahlen, auch letztlich durch abfeilung der hände dar-auss entrissen vnd dan vorsetzlicher falscher, bösshafftiger weise oftgemelte seine Mutter, dass Sie ihren Kindren stehlen gelehret, selbst die Dieberey begangen vnd Jedoch über solchen verübeten Diebstall ihre Magtt peinlich verklagt vnd an den Pranger streichen lassen, Ihren Sohn Diedrich von Kampen zu einer morthatt, die er an einem bawren Seanenna Maddy im Dorff zu Keskwehie verübet, gereizet habe, ohn Grund vnd Vrsache beklagt, wie auch hernach in wehrender hafft viell muhtwillen vnd frewell begangen, alss hat er hiemitt das Lebend verwürckett, vnd soll ihm zum exempell vnd abschew durch den Nachrichten das Hautt abgeschlagen, die Zunge aus dem Halse gerissen vnd an das gerichthaus genagelt werden. V. R. W. 1) Publicatum den 22. May. Anno 1627.

3. In Peinlichen sachen des bestrickten vnd ex officio judiciali Peinlich beklagtens Thomas Oloffsohns von Westras wegen der an Andres Andersohn, Schnittker-Gesellen, verübeten entleibung erkennet Ein Erb. Rahtt vor Recht:

Demnach aus Peinlich-beklagtens Thomas Oloffsohns selbst eigen güttlich. Zustande vnd wiederholeten bekentnus, dan auch allen circumstantiis vnd der gezeugen Aussage Sonnenklärlich vnd zu Rechte gnugsamb erblicket, das gemelter Peinlich-beklagter den entleibten Andres Andersohn von Borgo auf freier Strassen mit einem Stich neben dem Nabell vnverschuldeter sachen Thödtlich verwundet, darob er folgendes Tages den Thodt genohmen, alss hat Peinlich-beklagter mit solchem vorsetzlichem Thodtschlage vermöge Göttlichen vnd gemeinen Rechten das leben verwireket vnd soll deshalb ihm zu wollverdienter straffe vnd andern zum Abschew vnd Exempell vermöge des 137 Articul der Peinlichen Halss-

1) = „Von Rechts wegen“, der noch jetzt übliche Schluss der Urtheile der Justizbehörden Revals und Ebstlands. Johann von Kampen wurde nach seiner Hinrichtung in der St. Olaikirche begraben.

gerichts Ordnung Caroli V. durch den Nachrichten mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet werden. V. R. W. Publicat: den 22. Januar. Anno: 1628.



4. Ex actis Senatus Reval. In Peinl. Sachen des alhie vor Gericht gestellten Missthäters Bartels Prüse Pöicken ¹⁾ auss Finland, Ist auff angestrengete Klage seines ersten Eheweibes Lise Michels Tochter seinem eigen gestendnis vnd allen ferner an- vnd vorbringen nach, in puncto beschuldiget z zweifacher Ehe, endlich zu Recht erkannt:

Nachdem Beklagter Bartels Prüse Pöick Gütt- vnd Gerichtlich zugestanden, solche seine guttwillige bekentnus auch mit der offenbahren Thatt zustimmet, dass er an seinem Ersten Eheweibe gantzlich trewloss worden vnd sich bei deren Lebende wissentlich mit einer andern, Grete genannt, öffentlich in der Jeglechtschen Kirche copuliren lassen, deroselben auch seithero Ehelich beigewohnt vnd also dass Laster der zweifachen Ehe begangen, alss hatt er solch seiner verübeten Missethatt halber inhalt dieser Statt Rechten dass Lebend verwürcket vnd soll derowegen Ihm zu wollverdienter Straffe, andern aber zum Abschew vnd Exempell mit dem Schwertt vom Leben zum Tode hingerichtet werden. V. R. W. Publicatum den 3. Juny Anno 1645.

5. Rathsurtheil vom 29. März 1647: Drei Missethäter Hans Brese aus Mitau, Peter Fitzner und Andres Andressen hatten am 29. Januar Nachts auf offener Landstrasse verschiedene Personen mit blosser Waffe angefallen und namentlich einem Tischlergesellen Lorenz Koch 16 Hiebe in die Kleider versetzt und 7 Wunden beigebracht „und dann bald hernacher Herrn Hermann Römers Sohne Ebert Römer 11 gantz gefährliche Wunden am Haupte, Gesichte und Armen, darauf unter andern ein Lähmung am rechten Arme erfolget, ohn einige gegebene ursache, gantz jämmerlich und mordlicher Weisse gehawen, Ja dass Sie diese beide verwundeten vollends gahr umss Leben bracht hetten, wen Sie nicht durch andere Intervenienten an solcher bössen Thatt behindert worden, welcher öffentlichen verübeten Missethat halber dan Sie, die 3 Inquisiti, in Gerichtliche Hafft vnd Banden gerathen vnd endlich anders nicht alss Abhauwunge der Handt, Staupenschläge an dem Pranger vnd dergl. Straffe zu gewarten gehabt. Vnd aber er, A. Andressen, durch versehen des Walboten aussgetreten, die andern beide alss Hanss Brese vnd Peter Fitzner mit gewaldt auss dem Thurmb gebrochen vnd also der im Rechte

1) Das ehstnische Wort „poëg“ = Sohn.

auf solche übelthatt angesetzten Leibes-Straffe entlauffen, Alss werden obgemelte 3 Missthäter Ihnen zur wollverdienten Straffe und anderen zum Exempell Hiemit pro infamibus erkläret vnd der Statt Marckte zu zeitlichen Tagen verwiessen, auch folgendes deren Nahmen an den Pranger geschlagen.“



6. In Peinl. Anklage Herrn Land-Raht Otto Wilh. Taubens von Riesenberg gegen vnd wieder seinen gewesenen Knecht Gustav Carll-sonn, wegen begangener Diebereyen, erkennt Ein Ehrb. Raht vor Recht:

Demnach auss Beklagtens Uhrzicht vnd freiwilligem bekäntnus erhellet, dass er nicht allein vielfältige Diebereyen verübet, Sondern auch zu letz bei Nächtlicher weille eingebrochen vnd sich also wieder das Siebende Gebott gröblich verstiegen, also soll er wegen solch seiner verübeten Missethat Ihm zur wollverdienten Straffe vnd anderen zum Exempel mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden. Von R. W. Publicat. den 16. Augusti Anno 1650.

7. In Peinl. Klage und Antwort Kläger Kicko Jahn und Kicko Mart contra Kicko Michel, Angeklagten, eines und andern theils, in puncto homicidii Ihres Vaters Kicko Jack, Erkennet E. Ehrb. Rath nach genugsamer erwegung der Urgicht sampt allen Circumstantien vor Recht:

Nachdem auss der Urgicht, den eingenommenen Urkunden und allen Circumstantiis so viel erhellet, dass zwarten der Peinlich Angeklagter Kicko Michel das Factum gestehet, dass er nemblich den Kicko Jacken, der Kläger Vatter, auff dem hellen Kirchenwege von St. Catharinen mit einem Messer unterschiedliche Wunden gehawen und endlich entleibet, alleine diese Confessionen dieser gestalt qualificiret, auch beständig dabei verbleibet, dass der entleibete ihn, den Thäter, wie er vorbei reiten wollen, zuerst überfallen, dass Messer geblösset und damit von hinden zweene Stiche in den Rücken gegeben habe, dadurch er verursacht sich umbgewandt und den Aggressorem, alss Sie auf ein ander zugehawen, erstoehen, also die That ohne Vorsatz zu seiner Nohtwendigen Defension begangen, welche des Thäters bekantnus ein Weib, so ohngefähr vor der Thatt auff den Weg gekommen und eine weile mit dem entleibeten zugleich fortgefahren, auch diese Schlägerei von Anfang biss zu ende angesehen, mittels Ihres Cörperlichen Eides gerichtlichen bekräftiget, zu dem auch sonsten schriftliche attestaciones beigebracht, dass der entleibete den Angeklagten vor etzliche Jahren mit einem Messer in der Brust verwundet und von der Zeit allewege

ein alter groll unter Ihnen gewehsen, so dan noch selbigen Tages geringer und nichtiger ursachen halber bei dem Tristferschen Kruge abermahl in eine Zänckerei unter Ihnen ausgebrochen, nach welcher abstillung der entleibte eine geraume Zeit vor dem Angeklagten vorauss weg geritten und auf dem Wege, da die That hernacher geschehen, biss zu des Thäters Ankunfft gezögert, wie er dan unter dessen das Weib, so wie gesaget unverhoffet seine Gefährtin worden, unterschiedlich gefraget, von wannen sie sei und wohin sie wolle, gleich alls ob er bei seinem Vorhaben nicht gerne Jemanden sehen und haben wolte, wie solche seine intention auss dem erfolgeten anfall zu conjecturiren ist, dessen Anfalls der Thäter auss vorgedachten umständen, bevorab durch vorzeigung der augenscheinlichen Narben, deren 2 Wunden, die Ihm der entleibete rückwärts angebracht, welche auch ein Baur damahlen verbunden und geheilet zu haben gerichtlich deponiret, wieder den entleibeten starke vermuthung anziehet und durch diesse Vermuthung seiner bekäntnus und des Weibes Aussage einen gläublichen Schein giebet.

Wann dan pro sanguine ad probandam innocentiam, quoad liberationem a poena ordinaria, unicus Testis und sonsten andere imperfectae probationes admittiret werden, als diesses Weibes gezcugnus, weil Sie allein bei diesser That gewehsen, billig statt hat, über dem die biss daher unter entleibeten und dem Angeklagten entspunnene feindschafft, dan auch des entleibeten auff vorbeschehene Zänckerei nachdenckliche Zögerung und auffwartung auff dem Wege, endlich die auff des Thäters Rücken befindliche Narben 2^{er} Stiche, so er in vorbei reiten hinterrücks von dem entleibten bekommen, sothane umstände sein, welche nach gemeinen Rechten, auch Kayzers Carl des V. Peinlicher Halss-Gerichts Ordnung, eine genugsahme praesumption nach sich ziehen, Ess habe entleibter den Angeklagten zu erst angefallen, und dass also wegen solches Anfals diessem zur Defension und Kegenwehr nohtwendig und umb Vermeidung lebens gefahr zu greiffen ursach und anlass gegeben, Dannenhero mag Angeklagter Kicko Michell auff solchen fall ordinarie am Leben nicht gestraffet werden, sondern es wird Ihm an statt der Lebens Straffe, weilen er dem entleibeten unterschiedliche viele Wunden zugefüget und hiedurch die gebürliche Defension überschritten, diese willkürliche Straffe aberkannt, dass er an den Pranger gestrichen und von der Statt Markte zu zeitlichen Tagen verwiesen werden soll, Ess sei dan, dass er den Pranger mit einer Gelbusse zu 50 Reichsthaler und der öffentlichen Kirchen Sühne löhsen und gelten würde, Auff welchen fall er die Gerichtskosten nach gerichtlicher ermessigung gleichfalls zu erstatten pflichtigh. V. R. W. Public. Reval den 5. May Anno 1654.



8. In Peinl. Klage wieder Christinen Peters Tochter, Angeklagte, in puncto infanticidii, Erkennt Ein Ehrb. Raht u. s. w.

Das Angeklagte Christina Peters Tochter der bezüchtigten vorsätzlichen Kinder-Mord schuldig und daher mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht, darauff dero Todter Leichnam in loco supplicii in eine Grube geworffen und daselbst eingescharrt werden soll. V. R. W. Publicat. Den 3. April Anno 1655.

9. Urtheil vom 18. März 1656 wider Anna Daniels Tochter wegen Kindesmords. Dieselbe Strafe.

10. Urtheil vom 10. März 1657 wider Oloff Hack wegen Tödtung. Schwert.

11. Urtheil vom 20. April 1658 wider Anna Peters Tochter wegen Kindesmords: „Dass Beklagtin der an Ihren Leiblichen Kinde begangenen vorsätzlichen und unmenschlichen Mordthat halber, Ihr zur Wolverdienten Straffe und andern zum abscheulichen Exempel, vom Nachrichten an gewöhnlichem Orte mit dem Schwerte Enthauptet und also vom Leben zum Tode gebracht, auch folgendes dass Haupt nebst der rechten Faust, da Sie die übelthat mit vorrichtet, auff einen Pfahl gesteckt und genagelt werden solle.“



12. In angestellter Peinl. Klage gegen und wieder Wolbern, Angeklagte, in puncto vorsätzlichen und abscheulichen Kinder-Mordss, erkennt E. E. Raht u. s. w.

Obwohl Angeklagte Wolber, als welche ihrem Lebendig zur Welt gebrachten Kindelein einen Hewpropffen in den Mund gesteckt und solcher gestalt dasselbige vorsätzlich ersticket zu haben gutwillig zugestanden, nach schärffe der Rechte¹⁾ als eine abscheuliche Kinder-Mörderin entweder ersäuffet oder auch lebendig begraben werden möchte: So soll sie dennoch, sowohl Verzweiffelung zu verhüten, als auch vielfältiger und Vornehmer Vorbitte wegen Ihr zur wollverdienten Straffe und andern zum abscheulichen Exempel nuhr durch den Nachrichten ausserhalb Thors unter dem Galgen mit dem Schwerte Enthauptet und also vom Leben zum Tode gebracht, auch der Körper also fort daselbst in die Erde verscharrt werden. V. R. W. Public. den 13. Januarii anno 1662.

13. Urtheil vom 25. September 1663 wider Ewert Tönno wegen Tödtung. Schwert.

1) d. h. nach der C. C. C.

14. Urtheil vom 4. Juli 1664 wider Birrita von Saviakulla, welche ihr Kind absichtlich durch Einwickeln erstickt. „Alss soll dieselbe durch den Nachrichter auffn Koppenberg mit dem Schwert enthäuptet u. s. w. auch fort darauff ihr Körper am selben Orte verscharret werden“.

15. Urtheil vom 30. August 1667 wider Birrit Michels Tochter wegen Kindsmords. Die gewöhnliche Strafe, ausserdem soll ihr Kopf auf einen Staken gesteckt werden.

16. Urtheil vom 26. October 1668 wider Allöer Tönno wegen Tödtung. Schwert.



17. In peincl. Sache gegen und wieder Abraham Abrahamson Poppius in puncto Homicidii erkennt E. Edl. Hochw. Raht zu Recht:

Dass nachdemmahlen gemeldter Abraham Abrahamson Poppius am 16. Augusti des nechst zurückgelegten 1668. Jahres, Abends zwischen 5 und 6 Uhren, einen bey dieser Stadt sich aufgehaltenen Arbeitskerl, Jasko genandt, vor Herrn Herman zur Mühlens Bude mit einem Degen einen tödtlichen Stich durch dass linke Auge in den Kopff gegeben, davon der Verwundete alsofort zur Erden gefallen, auch strax des andern Tages darauff, als den 17. Augusti, zwischen Klock 10 und 11 todes verblichen, Vndt ob zwar der Thäter auch auf frischer thatt betreten und in Verhaft gebracht, derselbe sich dennoch nicht lange darnach auss dem Gefängniss loss practiciret und in die Flucht begeben, auch ob Er wohl folgends den 3. Octobris vorbesagten 1668. Jahres durch einen öffentlichen Anschlag oder publicum Edictum anhero citiret und ihm der 8. Tag Januarii jetz stehenden 1669. Jahres pro termino angesetzt, dennoch in solcher geraumen Zeit, und biss hiezu sind 14 Tage über den Termin, nicht erschienen; als wird Er Abraham Abrahamson Poppius hiemit auss dem Frieden in den Unfrieden gesetzt, solcher gestalt und also, dass Er weder in Kirchen noch Clausen oder andern Gottes Häusern, weder zu wasser noch zu lande, in Wiesen noch Weiden, in Badtstuben noch auff seinem eignen Bette keinen frieden haben solle, biss Er seine nach Keyserlichen Rechten gebührende Straffe aussgestanden. V. R. W. Publicatum Reval den 22. Januarii Anno 1669.

(Siegel). Ex speciali mandato Ampl. Senatus subscripsit
Henricus Fonn. V. Syndicus. 1)

1) Er war Vice-Syndicus und gleichzeitig Rathssecretair.



18. Urtell. In angestelter Criminal-Inquisition wider Ebert Detling, in puncto perpetratae Sodomiae, Erkennt Ein WolEdler Hochweisser Raht der Königlichen Stadt Reval hiemit vor Recht:

Demnach gedachter Ebert Detling des mit einer Kuhe neulich volbrachten abschew- und unmenschlichen Lasters der Sodomiterey überwiesen, selbige unnatürliche Thadt auch selber vor Gerichte bekandt und bey solchem bekändnuss verharret hatt, alss möchte Er woll wegen solcher schändlichen Vermischung mit einer unvernünftigen Bestie lebendig verbrandt werden. In betrachtung aber seiner unbändigen Jugend und beschehenen Intercessionen wird gemelter Ebert Detling insoweit begnadigt, dass Er mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht und nichts destoweniger Andern dergleichen bosshaftigen Sündern zum abschew der Kopff und Körper aufm Scheiterhauffen geworffen und alda zusampt der Kuhe, welche gleichfals zufoderst fürm Kopffe Todtzuschlagen, verbrandt werden solle. V. R. W. Public. den 23. July Anno 1675.

Ad speciale Amplissimi Senatus mandatum subscripsi
Andreas Alberti. Civit. Reval. Secretarius. ¹⁾

19. Urtheil vom 4. Mai 1677 wider Gertrud Kenno Jürgens Tochter wegen Kindesmords. Strafe wie № 15. (Sie hatte ihr Kind erst auf den Schnee und dann auf den Ofen geworfen).

20. Urtheil vom 14. Mai 1677 wider Jürgen Siffersohn und Sibbi Sibbisohn wegen verschiedener Diebstähle mit Einbruch. Strang.

21. Urtheil vom J. 1678 (?) wider Kay Johans Tochter wegen Kindesmords. Strafe wie № 19, nur dass der auf einen Pfahl genagelte Kopf der Delinquentin an die öffentliche Heerstrasse gestellt werden sollte. (Unterlassung der Unterbindung der Nabelschnur).

22. Urtheil vom 27. Januar 1680 wider Anna Henrichs Tochter wegen Kindsmords. Strafe wie № 19. Atteste des Arztes und der Chirurgen über die Lebensfähigkeit des Kindes, welches die Mutter „in ihren Schubsack gestopfet und also . . . getödtet.“

1) Die nachfolgenden Urtheile tragen die Beglaubigung des Rathssecretsairs und das oft schwarze Rathssiegel. Unterzeichnet sind N. 19—21. 23 von Alberti, 22 (stellv.). 24—26 von Calenus, 27. 29—35 von Gottschildt, 28 (stellv.). 36—37. 39—44. 46—50. 52—55. 57. 58. von Wilh. Hetling, 38. 45. 51 (stellv.). 59 von zur Höge, 60 (stellv.) von Christ. Witte, 61—64 von Nottbeck, 65. 66 von B. R. Hetling, 67—69 (stellv.) von B. Witte.



23. Vrtheil. Auff angestellte inquisition und selbst eigene bekänntnüss einer Magd Margretae von Narva, welche ein unschuldiges frömbdes Kind jämmerlich ermordet, Erkennt E. Wohl-Edler, Hochw. Rahtt der königl. Stadt Reval hiemit vor Recht:

Demnach Peinlich-Beklagtin Margreta auss ursachen, dass ihre Mutter eines Scharff-Richters Knecht geheyrathet und Sie desswegen verachtet undt bey Niemanden in Diensten gelitten worden, diesen bösen Vorsatz bey sich geheget, dass Sie, umb desto eher auss der Verachtung vom Leben zu kommen, einen andern Menschen umbs Leben bringen wolte, solchen schändlichen Vorsatz auch endlich ins werk gestellet, in dem Sie ein unschuldiges Kindt von 4 Jahren, eines Strassenschlächters Jürgen Krausen tochter, vor ihrer Eltern Hoffpforten sitzende zu sich gelocket und mit guten worten nach der wasserleite geführt, alda aber selbigem Kinde die Kehle mit einem Messer abgeschnitten und also jämmerlich ermordet im Sande liegen lassen; Alss soll Peinlich-Beklagtin wegen solcher grausamen Mordthatt und unschuldig vergossenen Bluts der bösen welt zum schewsaht, ihr selbst aber zur wollverdienten straffe mit dem Schwerdte vom Leben zum tode gerichtet, der Kopff auff einen Pfaal angenagelt und der Körper in loco supplicii verscharret werden. V. R. W. Publicat. Reval, den 5. Juny Anno 1685.

24. Urthcil vom 7. Januar 1686: „Demnach Inquisit Paul Olafson sein gewesenes Weib Anna, welche Er alhie seinem eigenen Geständnisse nach geheyrathet und mit derselben unterschiedene Kinder gezeuget, nicht allein bosshäftig verlassen, sondern sich bey dero Lebzeiten auch mit einem andern Weibe Maria Jürgens Tochter Winter ehelich verbunden und Ihm dieselbe zu Gubanitz nach dreyemahliger Abkündigung öffentlich in der Kirchen trauen lassen, mit welcher Er ebenfallss unterschiedene Kinder geständlich gezeuget; alss hatt Er hiedurch das Laster der zweyfachen Ehe vorsetzlich begangen und mit der göttlichen Ordnung des heyiligen Ehestandes zusampt dem verübten Ehebruch ein öffentliches Gespött getrieben. Ob Er nun woll die Priesterliche trauung mit Maria Jürgens Tochter Winter nach zweymaligen Geständenis hie wiederumb gelegnet, so ist Er doch hierin so woll durch die eydliche deposition der hierüber in subsidium juris abgehörten Zeugen, alss auch durch den beglaubten Extract des Gubanitschen Kirchenbuchs zur gnüge convinciret. Dieweil nun wieder einen überwiesenen Missethäter die Verurtheilung ohne Geständnis und peinliche Frage denen rechten nach statt hat, alss wirdt er nach Anleitung derselben hiemit andern zum Exempel und Ihm selbst zur

wollverdienten Straffe zum tode condemniret, wie Er denn mit dem Schwertd vom Leben zum tode gebracht werden soll. V. R. W.“

25. Rathsurtheil wider Jürgen Rhein um's Jahr 1686 wegen wiederholter Diebstähle. Strang. Er war für Diebstähle schon 3 Mal am Pranger gestäubt und aus der Stadt verwiesen worden, das letzte Mal nach geschehener Brandmarkung, Urfehde und Verwarnung, dass er im Wiederholungsfall gehängt werden würde.



26. In Peinl. Sache wieder Ernst Johann Handt wiegen erkennt E. Edler Hochweyser Rabtt auff gehaltene Inquisition in puncto des an Seel. Gustav Tanken den 26. Decembr. anni 1685 verübeten homicidii nach fleissiger und sorgfeltiger überlegung des Inquisiti selbst eigenen geständnüsses, der vorgegangenen Section undt darüber ertheilten bedenckens, unterschiedener Confrontationen, des verordneten defensoris erklärang, auch aller sonst hiebey concurrirenden umbstände definitive vor Recht: Demnach Inquisitus Ernst Johann Hand wieg selbst zugestanden, dass, als Er mit Lorentz Petersen am 26. December des verwichenen 1685 Jahres des Abends nach Hause gehen wollen, auff freyer Gasse Wer da geruffen undt da ihm mit den worten guth freundt von dem entleibten geantwortet worden, von seinem geraden Wege auff die Nebengasse, worinnen sich der entleibte mit seiner gesellschaft befunden, abgebeuget und also auf freyer gassen durch ungebührliches anschreyen zu händeln gelegenheit gegeben und durch abbeugung von seinem geraden Wege nicht allein seinen bösen Vorsatz entdecket, sondern auch einen von dess entleibten Gesellschaft, der ihn weder mit worten noch wercken beleidiget, eben zu der Zeit an den Halss geschlagen, da Er gesehen, dass sein Mitgeselle entweder an den entleibten oder einen andern auss des entleibten Gesellschaft durch schlagen Handt angeleget; Alss kan Ihn die hiewieder Vorgeschutzete nothwendige defension sein und seines mitgesellen alss beyderseits Anfängern der ungelegenheit und mituhrhebern des streits denen Rechten nach nicht zu statten kommen, bevorab, da Er ohne die von ihm undt seinen mitgesellen recht freuelmühtig und ohne erwiesene redliche uhrsach, alles hiewieder beschehenen freundtlichen bittens und ersuchens ungeachtet, verübete beleidigung von der andern parthey ausser aller gefahr seines weges gehen können, Gleich wie ihm nun auch derentwegen, dass er ein solch werck unternommen, worauss Er leicht einen so gefährlichen aussgang ermessen können und sollen, sein unerwiesenes Vorgeben, alss were der entleibte selbst in den Degen gelauffen, umb so viel weniger ausschelffen kann, alss in contrarium so wohl des Complicis

als Zeugen aussage vorhanden; Also ist Er dahingegen vielmehr so wohl nach erfordern der Göttlichen als weltlichen Rechte, insonderheit aber nach dem 148. articulo der Peinl. Hals- Gerichts Ordnung wegen der von seiner Handt geschehenen entleibung anzusehen; Allermassen Er denn hiemit zur wohlverdienten Straffe undt andern zum Exempel zum Tode condemniret wirdt, zu welchem Er vom leben durchs Schwerdt gebracht werden soll. V. R. W. Public. Reval, den 28. Aprilis Anno 1686.

27. Urtheil vom 5. October 1686 wider Ustallo Jahn wegen Tödtung. Schwert.

28. Urtheil vom 15. Juni 1687 wider Magdalena Andres Tochter wegen Kindsmords. Schwert. (Sie hatte das laut ärztlichem Gutachten lebendig geborene Kind bei strenger Kälte zur Welt gebracht und 3 Tage auf dem Hofe zwischen Balken versteckt).

29. Urtheil vom 16. December 1687 in Klagesachen des P. Eckholt wider einen unbekanntenen Pasquillant (siehe S. 32.).



30. Urtheil. Auff angestellte Inquisition wider Anna Siffers Tochter in puncto beschuldigten Kinder Mordts erkennet E. WohlEdl. und Hochw. Raht u. s. w.

Obwohl Inqvisitin Anna Siffers Tochter bey der gehaltenen Inquisition, dass Sie das in ihrer Kiste gefundene, von Ihr selbst durch unzulässige Vermischung gebohrne Kindt ermordet, nicht bekennen, sondern vorgeben wollen, dass selbiges todt zur Welt kommen, alldieweiln aber nicht alleine des Herrn Stadts Physici undt Chirurgi abgegebenes judicium Angeklagtin zu wieder, in dem vermöge dessen solch Kindt wo nicht mit vorgesetzten Willen, dennoch durch Unvorsichtigkeit, nemlich durch Abreissung des Nabelstrangs umbs Leben gebracht worden, Sondern auch dieselbe fürnehmlich wieder Ihro Königl. Maytt. unsers Allergnädigsten Königs und Herrns hierüber den 15. November Anno 1684 publicirte strenge Placat, welches jährlich 3 Mahl von der Cantzel öffentlich zu jedermans mehrern Notitz verlesen wirdt, gehandelt zu haben überbracht, in dem Sie, Inqvisitin, so wohl kurtz vor als auch nach der Gebuhrt halssstarrig verleugnet, dass Sie schwanger sey, also ohngeachtet der im Hause wohnenden Weibs Persohnen geschehenen vielfältigen Verwarnung sich dennoch heimlich und alleine in die Kammer begeben und daselbst die Gebuhrt gehabt, auch nachgehends dieselbe verleugnet; Solchen nach hatt Inqvisitin die in denen Rechten undt fürnehmlich von Ihro Königl. Maytt. in obgemelten Placat dictirte Todes Straffe verdienet, Allermassen denn Sie, Anna Sifferstochter, wegen solcher ihrer begangenen Misse-

that andern zum Abscheu und Ihr selbst zur wohlverdienten Straffe dahin verurtheilet wird, dass Sie mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet und alsdann der Körper verbrandt werden soll. V. R. W. Publ. den 1. May Anno 1689.

31. Urtheil vom 22. October 1689 wider Jürgen Christersohn aus Mommeleby wegen Bigamie. Schwert. (Er hatte 1688 zwei Frauen geheirathet).

32. Urtheil vom 29. October 1689 wider Elisabeth Siffers Tochter wegen Kindesmords. Strafe wie № 30. Sie hatte das vielleicht unzeitig geborene Kind am Strande liegen lassen. Die Strafe trifft sie gemäss der Bestimmung des obigen, von der Inquisitin in der Kirche vernommenen strengen Placats von 1684, wonach, „wenn eine solche Weibspersohn es vorhero nicht offenbahret, dass Sie Schwanger sey, bey der Gebuhrt alleine zu seyn gesucht, auch nach der Geburt ein solches verleugnet, Ihr Vorgeben nicht von der Todes Straffe Sie befreyen solle.“

33. Urtheil vom 3. März 1691 wider Liso Andres Tochter wegen Kindesmords. Strafe wie № 32. (Das Kind in die Cloaque geworfen.)



34. Urthel. Auf angestellte Inquisition wieder Martt Hannussenpoick in puncto furti reiterati erkennet Ein WohlEdl. Hochw. Rahtt der Königlichen Stadt Reval nach genauer Erwegung des Inqvisitional-protocolls, der darinnen geklagten Diebereyen und Inqvisiti darauff gethanen Antwort wie auch so wohl als bey der Confrontation beschehenen selbst Geständnüs hiemit vor Recht:

Demnach Inqvisitus Mart Hannussenpoick, ungeachtet Er wegen seiner schon vorhin zu zweyen mahlen alhie begangenen groben Diebereyen so wohl in der bütteley als auch durch den Schaffrichter öffentlich am Pranger gestrichen und der Stadt Marck auf zeitlichen Tagen verwiesen worden, seiner selbst eigenen Geständnüs nach an stath der vermuhteten besserung so fort darauff des folgenden Tages in der Nacht an 3 unterschiedlichen Oehrtern zum dritten mahl ein iteratum furtum et quidem cum effractione begangen und also nach Satzung der Rechte dadurch sein Leben verwürcket, Alss wird Er, Mart Hannussenpoick, solchen nach sich zur wohlverdienten Straffe, andern aber zum Exempel hiemit zum Strange, umb dadurch vom Leben zum Tode gebracht zu werden, condemniret. V. R. W. Publ. den 15. Juny Anno 1691.

35. Urtheil vom 27. October 1693 wider Barthel Simon wegen Unterschlagung, welcher schon vordem auswärts 3 Diebstähle begangen. Strang.

36. Ex Protocollo Judicii inferioris Regiae Civitatis Revaliae sub 2. January Anno 1695. In aedibus Domini Praetoris.

Eodem liessen die Herren Gerichtsvögte als Herr Thom. Cahl und Herr Heinrich Bade juncto Secretario Johanne zur Högen in beyseyn Advoc: Officialis Petri Jacobi Eccardi und zweyer hiesigen Bürger, nemlich Johann von Schoten Thomassohn und Jacob Stampehl Andresohn, den inhafftirten Priester Christian Panike vor sich kommen, da dann vor vollen gehegten Gerichte der Rigische Krütger Hans Beliz klagte, dass der obermeldte Priester den nechst vorwichenen Freytag, war der 28. Decembris, seine Magd Sophia mit eines Beils boden erschlagen.

Der Priester Christian Panicke bat seine Worte, gleich Er iezo proponiren würde, zu notiren, folgender gestalt:

Ich Christian Panike bekenne hiemit vor Gottes heyligen angesicht und für E. HochEdl. Gerichte dieser löblichen Stadt Reval, welcher gestalt Ich durch Gottes gnade in Anno 1657 von ehrlichen Eltern in der Landstadt Lübeck in Westphalen gebohren und durch die Tauffe Christo einverleibet und also Mein nahme im Buche des Lebens angeschrieben worden. Dancke demnach Meine Eltern für die in Meiner Jugendt genossenen lieben information und dass Sie mich in wahren Christenthum auffziehen lassen. In Meinen erwachsenen jahren bin ich nach der universitet Strassburg gezogen, woselbsten ich 4 jahr als ein studiosus gelebet, nachgehends habe ich mit dem Herrn Baron von Wange in entfernten Länder reisen gethan. Anno 1686 bin ich in Hangen Bietheim, einem Dorff in der Obergraffschafft Hanau Lichtenberg belegen, zu einem Evangelischen Priester erwehlet und habe im selben jahr Meine Fr., eines Priesters Tochter, geheiratet, mit welcher ich bishero unbeerbet. Wie nun der König von Frankreich die Länder bei dem Rheinstrom verwüestet, auch besagtes Dorff durch den Krieg verheret, bin ich, Panike, ein armer exulant geworden und wie ein exulandt in diesses Land, und zwar zuerst nach Riga und von da hieher nach Reval gekommen, als worinnen mir viell gutes geschehen, so ich sonderlich zu rühmen habe, inmassen ich auch am selben Tage, da ich die böse That begangen, bey Eltermann Gottfried Schulzen speisen sollen, weilen ich aber schmerzen an Meinem Arm empfunden, auch ohne dem keinen appetit zum essen hatte, resolvirte ich mich zu Hausse zu bleiben und liesse mir ein Bescheitchen und ein stoff bier geben; da aber das Bier in Meinen magen zu kalt, habe ich gedacht, lass dich ein rühr ey machen, und habe darauff meine Wirthin angededet, Sie solle mir für 1 wrst. eyer und für 1 wrst. butter überlassen, welches Sie auch gethan. Ich habe meine wirthin in beyseyn des wirts Hanss Beliz gebethen, Sie möchte der Magd befehlen, dass Sie das rühr ey nicht so hart mache, gleich Sie selbiges vorigen Abends gemacht, welches dann auch die wirthin zu der Magd gesagt, worauff die Magd, als nunmehr

Sehliche Persohn, hingegangen und ihrer Herrschafft Befehl verrichtet, auff die Kniee sitzend das feur angeleget und angeblasen, umb die Butter zu schmelzen und das rühr ey zu machen. Der Wihrt im Riegischen Herberge Hans Belitz interloquirte sagende, dass die von dem Herrn Pastore Panike damals zum rühr ey genommene eyer annoch verhanden und nicht in stücken geschlagen. — Gedachter Priester antwortete: wie? So, und continuirte ferner sagende: Als die Magd Sophia, deren Name ich wol gewust, referirter massen das feur angeblasen, habe ich dieselbe, wiewol nicht unteutsch verstehendt, angeredet, dass Sie das rühr ey nicht zu hart machen sollte. Dieselbe hatte sich darüber alteriret und stosste mich an Meinen Arm, der ohne dem verleget und unter die Cur, ich aber habe mich in Bössem nicht alteriret, besondern zu der Magd aus Kurzweil gesagt: „Hastig Kopff“ und habe dieselbe auff die schulter geschlagen. Hiernach Sey die Magd noch mehr im Zorn entzündet, dass Sie ihre vorige worte besser gegen mich an den Tag gegeben, wesfals ich Ihr geantwortet „Narr halte das Maul“, worauff Sie mich wieder stoste, dass Ich an die Thür fiele, und redte die Magd auff ihre sprache und wolte ein ey in stücken werffen und Schalt daneben mich für einen Schelm, wortüber ich, Panike, da Ich das wort gehört, Mich alteriret, weil ich dergleichen noch Mein Lebtag von keinen ehrlichen Mann gehört, würde auch derjenige nicht sein, auch derjenige nicht sterben. Auff das wort schelm war ich willens, ihr eine ohrfeige zu geben, wie Sie es verdienet hatte, und wolte Gott, ich hätte es gethan, so aber nicht geschehen, besondern habe Sie angeredet „du Bestie, wartmb heissestu mich einen Schelm“, und damit die Hand ausrecken wollen, umb nach Sie zu schlagen; indem ich aber mich umbgekehret, dass ich nach diesser Magd Sophie, als welche mit mir allein war, schlagen wollen, hatte Gott die Hand von mir abgezogen, der mir iezo schon wieder seine gnaden handt giebet und in der Todesstunde meiner armen Seele wirdt gnädig seyn, den teuffel damahlen, nemlich am verwichenen Freytag, die macht gegeben, dass Er mich verleitet und im umbsehen, da ich gemeldtermassen Sie schlagen wollen, die axt oder das Beil sehen lassen, worauff ich, Panike, die axt in die rechte Handt genommen und die Magd Sophie, als welche für das angemachte feur auff die Knie lag, damit aus einem verfluchten eiffer auffm Kopff geschlagen habe, so dass ich bald das Blut aus dem ghirne sprizen gesehen. Nach diessen Meinen gethanen schlage habe ich kein wort mehr aus der Magd ihrem Munde gehört und weilen ich gesehen, dass der schlag tödtlich gewesen und das cranium entzwey, auch die mater dura und die mater pia verletzt und Sie mit dem Leben nicht davon kommen können, welches ich sousten ex anatomicis wohl ehe gesehen, bin ich nicht in Meines gegenwertigen Wihrts Hans Beliz seine Stube gegangen, mich befürchtend so wol dessen als seines Weibes eigene rache

wieder mich, die vielleicht ihr eigen Richter an mich seyn wollen oder hetten wollen werden, auch habe ich nicht im sinne gehabt durchzugehen, wie wol der beschehene tödtliche schlag von mir mit keiner intention, besondern mit einem verteuffelten eyffer begangen. Denn hette ich eine bösse intention gehabt, wass Bösses zu thun, so hette ich wol meine beste Kleider angezogen und were davon gegangen, aber aus antrieb Meines eigenen gewissens bin Ich der Zeit unangezogen in die Karriepforte gegangen und habe in der wache gefragt, ob jemandt teutsch könnte, worauff der Corporal gekommen, von welchem ich begehret, Er solte mir zwey Musqvetierer Mitgeben und mich nach den Marckte in die Hauptwache bringen lassen, weilen ich eine bösse that gethan. Der Corporal hatt mir niemanden mitgeben wollen. Dahero ich, Panike, sagte „seyd ihr ein soldat? Nun so wil ich selber hingehen“, und bin auch nach den Marckte an die Hauptwache gegangen und habe mich angegeben, die mich nicht einmahl annehmen wollen. Ich sagte zu dem Sergeanten „werdet ihr mich nicht annehmen und Ich gehe iezo weg, so wird die schuld auff euch bestehen“. Der Sergeant wolte mich dennoch nicht annehmen, Ich aber ginge von selbsten in die Corps de Garde manck die Musqvetierer sagende: „schickt sie in den Rigischen Krug, ich habe eine bösse that gethan“; Worüber der Wihrt Beliz zugegangen kahn, zu welchem ich sagte, Er solte zu dem Herrn Gerichtsvogt klagen gehen, worauff ich nach dem gefangnüs gebracht wardt und da ich iezo noch in Meinen Banden lebe, wünsche ich der Sehligen Persohn eine sanfte und selige ruhe und am jüngsten tage eine fröhliche aufferstehung. Der Grundgütige Gott aber wolle mich in Gnaden ansehen und das Herz E. HochEdlen Gerichts und E. HochEdl. Rahts diesser Stadt lenken, dass Sie meine Bitte erhören und Mein Verlangen nicht versagen möchten. Ich, Panike, Supplicire iezo im nahmen Gottes und im nahmen des Heyligen rechts zu diessem HochEdl. Gerichte, wofür ich iezo stehe nicht als ein Mörder, dass ich die that mit Vorsaz oder intentionaliter thun wollen, sondern dass der leidige Satan mir auff Gottes Verhängnüs das mörderische gewehr, woran ich nie mahlen gedacht, gewiesen habe. Bitte also die Obrigkeit, die an Gottes staat und das schwerd nicht ümbsonst trägt, die da ist eine Dienerin Gottes, eine recherin der straffe über die, so Bösses thun, ja Ich Supplicire nochmahlen im nahmen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes an E. HochEdl. Raht dieser Stadt, dass Sie den ersten Tag ihrer zusammenkunfft und Deliberation gleich von meinem Tode, weilen ich, Panike, den Todt verdienet, reden mögen, damit ich künfftig Freytag, 8 Tage allhie auffm Marckt mit dem Schwerte vom leben zum Tode möge gebracht werden. Daferne man aber mir ein solches, insonderheit weilen die That offenbar, nicht wiederfahren lassen, besondern mich als einen schwachen Mann, der mit schlagfüssen behäuffet und behäuset ist, in

dem gefängnisse länger quählen würde, soll Mein Blut und der sehl. Per-
sohn ihr Blut rache bitten. Wobey ich ümb Gotteswillen ersuche, weilen
ich nicht sterbe als ein Mörder, dass ich nicht von dem Scharfrichter oder
dessen Leuten angegriffen werden möge. Hierauff seuffzete der Delinquent
Panike: Gott der du bist barmherzig und sünde vergiebest allen denen,
die wahre busse für dir thun wollen, ach sey mir gnädig ümb Christi
willen. Trat darnach mit den Worten Salve Sanctissima Justitia et vale
sanctissima justitia hie wieder ab und ward mit Soldaten in das gefängntz
gebracht.



Vrthel.

In Peinlichen Sachen Hans Belitz, Anklägers, gegen und wieder
Christian Panicke, gewesenen Predigers in Hangen Biethem, Angeklagten,
wegen begangener Entleibung wird auff die Anklage und Angeklagtens ge-
tathne Verantwortung nach vorhergegangener Gerichtlichen Besichtigung des
entseelten Körpers und genauer Ueberwegung aller vorgekommenen Umb-
stände von E. W. und Hochw. Rath der Königlichen Stadt Reval vor Recht
erkannt:

Al dieweil Angeklagter für Gericht freywillig zugestanden, dass Er
den 28. December des jüngst hinterbrachten jahres Anklägers seiner Dienst-
Magd Sophia, weil Sie seinem vorgeben nach Ihn für einen Schelm ge-
scholten, eine Ohrfeige geben wollen, aber das Ihm ins Gesicht gekommene
Beil oder Axt ergriffen und mit demselben die Magd, welche für dem an-
gemachten Feur auff denen Knien gelegen, aus einem verfluchtem Eyfer
dergestalt auff den Kopff geschlagen, dass Er bald das Blut aus dem Ge-
hirn sprützen gesehen, die Magd kein wort mehr geredet und Er wohl
merken können, dass Sie davon sterben müste, auch sichs bey der gericht-
lichen Besichtigung befunden, dass durch solchen starken Schlag der inner-
halb 20 Stunden darauff erfolgte Todt veruhrsachet worden; alss wird An-
geklagter dahin condemniret, dass Er wegen solcher begangenen und be-
kandten Entleibung Ihm zur wohlverdienten Straffe und andern zum Bey-
spiel hinwiederumb hier auff dem Marckt mit dem Schwerdt vom
Leben zum Tode soll gebracht werden. V. R. W. Publicatum Reval den
11. January anno 1695.

(Schwarzes
Siegel.)

In fidem subscripsi
Wilhelm Hetling
Civit. Reval. Secretar.

37. Urtheil vom 24. Januar 1696 wider Pakane Jürgen wegen wiederholter Diebstähle. Strang. Er war für Diebstähle bereits auf dem Lande gestäubt und darauf in der Stadt am Pranger gezüchtigt, auf dem Rücken gebrandmarkt und ausgewiesen worden und hatte danach noch 4 Diebstähle begangen.

38. Urtheil vom 20. März 1696 wider Michel Jahnipoick, laut dessen er zum Strang verurtheilt wird für 7 verschiedene an Privatpersonen und in den Kirchen begangene Diebstähle, wobei unter anderen eine Kirchenbüchse erbrochen und geleert wurde.

39. Urtheil vom 15. Juli 1696 wider Magdalene Matz Tochter wegen Kindesmordes. Die obige Strafe. Das Kind mit dem Nabelstrang erdrosselt.

40. Urtheil vom 19. Februar 1697 wider Mart Jahnipoick wegen wiederholten Diebstahls. Strang. Er war für frühere Diebstähle bereits ein Mal im Hause des Gerichtsvogts gezüchtigt und darauf am Pranger gestäubt und ausgewiesen worden. (Execution am 26. Februar).

41. Urtheil vom 18. Mai 1697 wider Annika Marten Carmanns Tochter wegen Kindesmords (eigentlich Parricidium.) — Strafe wie für Kindsmord. Sie hatte ihr uneheliches, bereits getauftes Kind, um es nicht ernähren zu müssen, in der Kirche während der Nachmittagspredigt etwa eine Stunde lang an die Brust gedrückt und so erstickt. (Execution den 8. Juni).

42. Urtheil wider Berne Hans vom 21. Januar 1698 wegen verschiedener Diebstähle und Mordversuchs. Strang. Er hatte 3 Viehdiebstähle auf den Gütern Pajenküll und Sipp eingeständigermaassen begangen und war noch anderer Viehdiebstähle verdächtig. Aus dem Haftlocal in der Büttelei suchte er sich zu befreien, indem er am 14. Januar um Mitternacht in die daselbst befindliche Wohnung des Gewaltboten drang und diesem, nachdem er ihm eine Brese vom Hemde gestohlen, im Schläfe Messerstiche in den Hals versetzte. Der Büttel war blutend aus dem Schläfe aufgesprungen und um Hülfe schreiend in's Vorhaus gelaufen. Während der Verbrecher unterdessen das Weib des Gewaltboten an den Haaren aus dem Bette gerissen und mit seinem Messer verwundet hatte, drangen durch die von ihm verschlossene Thüre Soldaten ein und ergriffen ihn. — Vergeblich suchte er sich durch folgende leere Ausreden zu schützen: Er habe aus Hunger Brod aus dem über dem Bett befindlichen Schränkchen nehmen und abschneiden wollen, da habe der Gewaltbote im Schlaf ihm das Messer aus der Hand geschlagen. Als er dasselbe im Bette gesucht, habe die Frau des Gewaltboten ihn an den Haaren gefasst und nach dem Messer gegriffen, wobei sie sich in die Hand geschnitten. (Execution den 29. Januar).



43. Vrthel. Auff die ex officio angestellte Inquisition gegen den Schuflicker Marten Hinrichson wegen des an seiner leiblichen Tochter begangenen Todtschlages wird von E. WohlEdl. u. Hochw. Rath definitive vor Recht erkandt :

Demnach Inquisitus coram protocollo freywillig zugestanden, dass den 26. Marty hujus anni früh um 5 Uhr, alss über seine älteste Tochter Clage eingekommen, dass Sie etwas gestohlen, und Er seine Schu unterm Bette herfür suchen wollen, um auss zu gehen, Er das unterm Bett gelegene Beil ergriffen und in Meinung, dass Er die älteste Tochter damit schlagen wolte, seine Jüngste Tochter Annica, ohngefahr 14 Jahr alt, vermöge des Hrn. Medici u. Chirurgi attest mit dem Breiten eines Beils ein paar finger breit über dem rechten Ohr aufs Haupt geschlagen, dass durch solche Gewalt, weil Sie zum drittenmahl wiederholet, dieselbige Seiten Hirnscheitel in viele stücke zerschlagen, das Gehirn zerschüttelt und zerqvetschet und das Mägdchen desswegen so fort Sinn- und Sprachloss geworden und geblieben biss den 31. Martii, dar es in folgender Nacht, obgleich sofort den ersten Morgen die Wunde gebührend visitiret und verbunden, auch solches täglich etliche Mahl geschehen, gestorben, weil wegen des grossen Bluthvergiessens auss der schweren entzweyschlagung des halben Kopffknochens und Zerqvetschung des Gehirns weder Sprach noch Vernunft wiederkommen, sondern die daher entstandene irremediabile und incurabile Apoplexy verharret und durch die unverhinderliche inflammation des Gehirns endlich zur Lethalität ausschlagen müssen; alss wehre Inquisitus wegen solches an seinem Leiblichen unschuldigen Kinde begangenen Todtschlages nach Schärffe des Rechts Im zur Wohlverdienten Straffe und anderen zum abscheulichen Beyspiel mit dem R a d e zu bestraffen, weil Er aber hie bevor schon et was schwach von H a u p t gewesen und dessfallss im Siechen Hause gehalten und nachgehends, da es sich mit Ihm gebessert, wieder loss gelassen worden, Er es auch selber bedauert, dass Er sein eigen Kind, welches Er alss sich selbst geliebet, in seinem übermässigen Zorn unschuldiger weise umbs Leben gebracht, so soll Er dessfalss mit dem Schwerd gerichtet und vom Leben zum Tode gebracht werden. V. R. W. Publ. Reval den 5. Aprilis 1698.

(Auf der Rückseite: „Auffn Rosencrantz enthauptet.“)



44. Uhrtel. In Peinl. Sachen Officialischen Anklägers Petri Jacobi Eccardi contra Gerdt Riesman, Angeklagten, wegen begangener Mordthat an seiner Ehegattin Rebecca Henrichs Tochter wird auff die Anklage, Gerichtl. geschehene Besichtigung des Cörpers und was Angeklagter

coram Protocollo zu seinem Behelf dagegen eingewandt, nach genauer Ueberwegung aller Umstände von E. WohlEdl. und Hochw. Raht hiedurch definitive vor Recht erkandt:

Demnach Angeklagter nicht nur den 26. November vorigen Jahres mit seinem Werckmesser seiner Ehegattin, mit der Er eine Zeitlang aller geschehenen Ermahnung derer Herren Geistlichen und ausgestandenen Straffe im Gefängnis ungeachtet, eine unfriedliche Ehe geführet, drey böse Wunden gegeben, sondern auch, da Er sofort wegen solcher bösen Thatt gefänglich eingezogen und peinlich angeklaget worden, den 11. Aprilis dieses Jahres aus dem Gefängnis nach seinem Hause oben in die Stube gelauffen und seine Ehegattin in der Geschwindigkeit mit einem im Gefängnis erkauften Messer an Sechs Ohrten ihres Leibes dergestalt gefährlich verwundet, dass innerhalb 24 Stunden, obschon alle dienliche Artzney Mittel gebraucht und die Wunden sofort gebührend verbunden worden, der Tod erfolgen müssen; so kan sein Einwenden, dass Er keinen Vorsatz gehabt Sie zu tödten, sondern sich nur an Ihr wegen des Ihm vorenthaltenen Gebeht-Buchs einiger massen revengiren wollen, und dass es Ihm sehr zu Hertenzen gegangen, dass seine Frau zum heiligen Nachtmahl gegangen und sich nicht mit ihm versöhnet, Er auch im Gefängnis die Reden vernehmen müssen, dass Er ins Zuchthaus ¹⁾ oder nach Marstrand würde gebracht werden und dass Er von dem Schlage, den Er einsmahls mit einem Stück Bley von seiner Frauen am Kopff gekriegt, etwas schwach wehre, Ihn von der verdienten ordinairn Lebens-Straffe keinesweges befreyen, massen Ihn die Böse wiederholte That, die vielfältig gemachte Wunden und dass Er auss dem Gefängnis sich zu revengiren nach seinem Hause gelauffen und Sie, ob Sie ihn gleich seinem eigenen Geständnis nach gebeten, Ihr nichts Böses zu thun, so hesslich mit einem tödtlichem instrument verwundet, seines bösen und Mörderischen Vorsatzes gnugsahmb überführen, sondern Er wird solcher an seiner Ehe-Gattin verübten grausamen Mordthat halber sich zur wollverdienten Straffe und andern zum Abscheulichen Beyspiel dahin condemniret, dass Er mit dem Rade durch Zerstossung seiner Glieder vom Leben zum Tode gerichtet und fürter öffentlich darauß geleet werden soll. V. R. W. Public. den 3. May Anno 1698 (Execut. den 3. Mai).

45. Urtheil vom 6. September 1698 wider Simon Martin Poick und Marrima Jacko-Poick wegen Diebstahls. — Dieselben hatten eingeständlich am 26. August aus dem Keller des Richard Dellingshausen Tabacksrollen mit Einbruch gestohlen. — „Alss werden Sie wegen solcher abermahligen begangenen Dieberey, obgleich Ankläger fast

1) Ein auswärtiges Zuchthaus, denn das erste Zuchthaus wurde in Reval erst 1748 gegründet.

alles, was Sie von dem Diebstahl empfangen zu haben zugestanden, wiederbekommen, dahin condemniret, dass Simon Marti Poick, weil Ankläger viele Rollen mehr, als Sie gestohlen zu haben bekennen, vermisset, derselbe auch bereits wegen seiner vielfältig aussgeübeten Dieberey drey-mahl in des Hrn. Gerichtsvogts Hauss mit der Carbatschen ge-züchtigt, nachgehends wegen abermahls mit Einbruch beganger Dieberey am Pranger öffentlich gestrichen, mit einem Brandtmahl gezeichnet und nach abgelegter Uhrpfehde auss der Stadts Grentzen auff ewig Verwiesen mit der Commination, falss Er nach diesem noch einmahl alhie auff Dieberey oder sonsten ertappet würde, dass Er das Leben ver-wirket haben sollte, Er aber dennoch solcher Warnung und seinem Eyde zuwieder abermahls hie in der Stadt Dieberey begehen Helffen, alss ein verläumbder Dieb sich zur wollverdienten Straffe und andern zum abscheulichen Beyspiel mit dem Strang vom Leben zum Tode soll gebracht werden, und Marrima Jacko Tönno Poick, alss welcher auch schon wegen begangener Dieberey an den Pranger gestellet und auss der Stadt Grentzen auff ewig verwiesen worden und sich solche Straffe zu keiner Besserung dienen, sondern abermahl hie in der Stadt auff Dieberey betreten lassen, sich zur verdienten Straffe und andern zur Warnung am pranger gestrichen undt nach abgelegter Uhrpfehde nochmals auss der Stadts Grentzen verwiesen werden soll, mit der Bedrohung, falss Er noch einmahl alhie auff Dieberey ertappet werden sollte, dass Er alssdan ebenfalss das Leben ver-wirket habe. V. R. W. Public. Reval den 6. September anno 1698. — (Execut. den 6. September).

46. Urtheil vom 20. Januar 1699 wider Mart Peter Micko Poick und Jacko Poick Tönno wegen wiederholten Diebstahls. Unter ähnlichen Umständen wie in Nro. 45 wird ersterer zum Strang, letzterer dazu verurtheilt, am Pranger gezüchtigt, gebrandmarkt und nach geleisteter Urfehde aus der Stadt auf immer verwiesen zu werden bei Androhung der Todesstrafe, falls er nochmals auf Diebstahl innerhalb des Stadtweichbildes ertappt werden sollte. (Execut. den 20. Januar).

47. Urtheil vom 12. Mai 1699 wider die Henkersknechte Hans Frisch und Heinrich Matthies wegen mehrfacher Diebstähle. Frisch, welcher schon früher für Diebstahl einmal gezüchtigt worden war, hatte „sowoll in Scharfer Frage (Folter), alss auch coram protocollo hernach freywillig zugestanden“, 17 näher bezeichnete Diebstähle in der Stadt begangen zu haben. Matthies hatte eingeständlich bei 6 von diesen Diebstählen Hilfe geleistet. — „Alss werden inquisiti wegen vielfältig, auch theils mit Einbruch begangener Dieberey und weil Hans Frisch weder die vorige Züchtigung noch Sie beyde andere dergleichen Uebelthäter Abstraffung, die Sie als Henkersknechte haben mit vollziehen helfen, sich

zur Besserung dienen lassen, zur wollverdienten Straffe und andern zum Abscheulichen Beyspiel dahin condemniret, dass Sie mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht und im Galgen aufgehengt werden sollen.“ (Gehängt „im steinernen Galgen“ den 24. Mai).



48. Urthell. Auff abermahlige gehaltene inquisition gegen Marie Niels Tochter wegen vielfältig begangener Dieberey wird von E. W. E. und Hochw. Rath der königlichen Stadt Revall allendlich vor Recht erkanndt.

Alldieweil Inqvisitin schon zu zweyen mahlen wegen ihrer Dieberey in des Hrn. Gerichtsvogts Hausse mit der Karbatsch geztüchtiget, nachgehends, da solches nicht geholffen, wegen ihres Bosshafftigen Betrieglichen und diebischen Beginnens in Ansehung Ihrer Jugend am Pranger gestrichen, mit einem Brandtmahl gezeichnet und auss den Stadts grentzen zu ewigen Tagen verwiesen worden und da Sie nach aussgestandener solchen Execution sich abermahl hie in der Stadt auff Dieberey betreten lassen, nochmahls wegen ihrer Jugend gar scharff geztüchtiget und der Stadt Grentzen verwiesen worden mit der Commination, fals Sie noch einmahl alhie auff Dieberey würde angetroffen werden, dass Sie das Leben verwirket haben, ja Sie auch allhie auff dem thum ¹⁾ zu zweyen mahlen durch den Henkers Knecht wegen begangener Dieberey öffentlich aussgestrichen worden und Sie so vielfältiger aussgestandenen Leibes Straffe und geschehenen Commination (nach geleisteter Urfehde) ungeachtet sich dennoch in dieser Stadt wieder eingefunden, bey der Frau BürgerMeisterin Rosencronschens Leinenzeug, bey der Frau Buschen 2 Mannes Hembden, Schürtzen und ander leinen Geräth, bey der Frau Uexküllschen einen Schlawrock und Mütze, bey der Frau Flüggschen einen Rock und auss Herrn Rathsverwandten Hinrich Lantings Hause 24 Servietten gestohlen, als wird Sie nunmehr als eine Ertzdiebin und von der keine Besserung zu hoffen, obgleich die Eigenthümer das gestohlene fast alles wiederbekommen, sich zur wollverdienten Straffe und andern zum Abscheu dahin condemniret, dass Sie mit dem Schwerd vom Leben zum Tode soll gebracht werden. V. R. W. Publicatum Reval den 12. May Anno 1699. (Execution den 24. Mai).

49. Urtheil vom 12. September 1699 wider Anno Tönnis Tochter wegen Kindesmordes. Strafe wie oben, ausserdem der Kopf auf einen Pfahl genagelt. Sie hatte ihrem Kinde den Hals umgedreht und die Hirnschale eingeschlagen. (Execut. den 26. September).

1) Dom.

50. Urtheil vom 20. October 1699 wider Jacko Poick Tönno und Jaan Michel Poick wegen (zum 3. Mal) wiederholten Diebstahls. Strang.

51. Urtheil vom 9. Januar 1700 wider Jacob Michelsohn wegen wiederholten Diebstahls. Strang. — Er war vorher für Diebstähle bereits 2 Mal im Hause des Gerichtsvogts mit der Karbatsche gezüchtigt, danach am Pranger gestäubt und nach geleisteter Urfehde ausgewiesen worden bei Androhung der Todesstrafe im Betretungsfall und war darauf noch in Riga für Diebstahl bestraft worden. (Execut. den 16. Januar).



52. Urtheil. Auff erhobene Anklage Catharina Erichs tochter, Anklägerin, wegen und wider Lisbeth Simons tochter, Angeklagtin, wegen des an Ihr begangenen Raubes und Mördlichen Unternehmens wird dem inquisitions protocoll zufolge nunmehr, nachdem man über alles bemühen und schreiben der Mittverbrecherin nicht habhaft werden können, nach reifsiniger Verbrechens Erwegung von E. WollEdl. und Hochw. Rath Königl. Stadt Reval für Recht erkandt.

Ess befindet sich auss dem inquisitions protocollo, dass Angeklagte sich auff dem Wege von Narva hieher im verwichenen Sommer zu Anklägerin gesellet und auch ein Soldaten Weib mit ihrer tochter und dero kleinem Kinde sich in ihre Gesellschaft begeben und Sie also mitt einander biss Kolck gereiset, woselbst des Soldaten Weibes Tochter mit ihrem kleinen Kinde in ein Bauer Gesinde gegangen und als Anklägerin auch bey einem Bauern einkehren wollen, ihre in dem Regen Wetter nassgewordene Kleider zu trocknen, dass die andere beyde Ihr solches wiederrathen, unter dem Vorwandt, dass die Bauren schlimme Leute und dass daselbst nicht weit vom Strande in der Heuscheune es eben so gutt wehre, die Kleider zu trocknen, Sie auch durch solche Vorstellung dahin beredet, dass Sie, da es noch ziemlich tag gewesen, mit Ihnen in die Heuscheune gegangen, ihre Kleider, um selbige zu trocknen, auss gezogen und sich schlaffen geleget, da den in der Nacht das Soldaten Weib mit der Angeklagten 2 Mahl ausgegangen und Anklägerin bey Nahmen geruffen, dass Sie aufstehen solte. Alss aber Sie, Anklägerin, geantwortet, wo Sie im finstern durch den Busch hingehen wolten, Angeklagte ihr zum 3. Mahl geruffen, und da Sie aufstehen wollen, Sie so fort auff den Kopff geschlagen, das Ihr das Bluth von der Stirn geflossen, und wie Sie darauff niedergefallen, Sie an einen andern Orth hingeschleppt, Ihr mit prügeln auff den Kopff geschlagen, mit einem Messer 4 Wunden, 2 in die seite, eine unterm Halse und eine auff den Arm gegeben, und da Sie noch nicht gestorben, sondern geschrien, Sie noch mehr auff den Kopff geschlagen, endlich Ihr den Hals umgedrehet und da

Sie nun dieselbe todt zu seyn vermeinet und Sie schon vorher gantz nackend aussgezogen, das Heu auff Sie geleet, die Scheunthür fest gemacht, Sie also als todt liegen lassen und mit all dem ihrigen davon gegangen, da Sie den endlich, nachdem Sie also 1 1/2 tag gelegen, sich in etwas ermuntert, auss der Scheune in grossen Schmertzen sich aussgearbeitet, wieder zu Leuten gekommen und sich über 8 tage darnach, weil Sie wegen grosser Schmertzen sich etliche tage im Kolckischen Krüge auffhalten müssen, anhero begeben, Angeklagte, die ihre geraubte Kleider angehabt, auff der Gassen alhie angetroffen und einziehen lassen. Ob nun zwar Angeklagte zu ihrer Entschuldigung beybringen will, 1) dass Sie mit Anklägerin in Ungüte nimmer nichts zu thun gehabt, 2) dass nicht Sie, sondern das echappirte Soldaten Weib Anklägerin bey keinem Bauren einzukehren abgerahten, dass Sie in der Nacht wegen eines Ihr zugestossenen weiblichen Zufalls, wovon sie unpässlich gewesen, etliche mahl auffstehen müssen, 4) dass Sie nur Anklägerin, da dieselbe nicht wegkommen wollen, einmahl mit der Faust und Knöcheln ins Gesicht geschlagen, dass Ihr die Nase gebluthet, 5) dass Sie sich nicht erinnern könne, Anklägerin mit einem Stock auff den Kopff geschlagen oder dem Soldaten Weibe zugeruffen zu haben, dass Sie Ihr den Hals umdrehen sollte, weil Sie, nachdem Sie von dem stück Brodt gegessen, so Ihr das Soldaten Weib gegeben, als toll geworden und Ihr alles schwarz vorgekommen, 6) dass Sie, wie das Soldaten Weib die Anklägerin so sehr geschlagen und dieselbe geschrien, in Ohnmacht gefallen, das Soldaten Weib alles gethan, Sie verführet und Ihr von denen weggenommenen Kleidern ein grün Futterhemd, ein Schnürleib, ein paar Schu und ein Halstuch gegeben, so Sie in Meinung, dass es Ihr nicht viel schaden könnte, weil sie so grosse Schuld nicht hätte, entgegen genommen, und dass Sie 7) es nicht verstanden, die that anzugeben, jedennoch weil Sie selber zu gestanden, dass Sie der Anklägerin den ersten Schlag gegeben, diesser hesslichen that von Anfang biss zum Ende beygewohnt, dieselbe nicht abgewehret, sondern viel mehr Anklägerin als tod in der Scheune liegen lassen, Keinem es offenbahret und von denen geraubeten Kleidern mit participiret, die that an Anklägerin es auch selber aussgewiesen, dass dieselbe angeklagter massen gantz grausam und Mördlich tractiret worden, in dem die Narben von denen gegebenen Wunden an Ihr noch zu sehen, Ihr auch da Sie nach so vielen tagen hie angekommen, wegen des umgedrehten Halses die Zunge im Munde so geschwollen gewesen, dass Sie weder recht reden noch essen können, und dass Sie, wen Sie Gott nicht sonderlich gestärcket, des Todes hätte sein müssen, als wird Sie angeklagte wegen solches so Bosshafftig und vorsetzlich mitunternommenen Mordes und verübten Raubs sich zur wollverdienten Straffe und andern zum abscheulichen Beyspiel dahin condemniret, dass Sie mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht und Ihr

Körper auff's Rad geleet werden soll. V. R. W. Publ. Reval den 12. Juny 1700. (Execut. den 18. Juni).

53. Urtheil um 1703 wider den Bootsmann Cord Andresson wegen Todtschlags. Schwert.

54. Urtheil um 1703 wider Catharina Fabians Tochter wegen angenommenen Kindesmords. Die übliche Strafe der Enthauptung und Verbrennung des Körpers. Sie hatte die Schwangerschaft verheimlicht und das angeblich todt geborene Kind verscharrt.

55. Urtheil vom 8. Juny 1703 wider Karin Olaffs Tochter wegen Diebstahls und Kindesmords: „Es hatte Inquisitin, nachdem Sie auff Anhalten Michel Hahns wegen eines in seiner Seidenbude begangenen Diebstahls eingezogen worden, nicht nur solchen Diebstahl und dass Sie überdem noch auss 3 Seidenbuden Stücke Venetian gestohlen, zugestanden, sondern überdem auch bekand, dass Sie drey mahlen auss unehelichem Bey-schlaff Kinder gezeuget und dass 1) Sie das erste, so ein Söhnlein gewesen, den dritten tag nach empfangener heil. Tauffe umbs Leben gebracht, indem Sie demselben den Daumen auff die Gurgel gesetzt, es so gedrückt, dass es braun und blau geworden, undt in der Schneiderschen Fleckchen Hause einem in selbigem Hause bey Ihr gewesenem Soldaten Weibe also hingegeben, die es auf einen Stuhl geleet, da es also bald verschieden und hernacher, weil Keiner den Mord merken können, von dem Finnischen Herrn Pastoren begraben lassen; dass 2) das andere Kind, so auch ein Sohn und nunmehr 10 Jahr alt, bey dem Narvischen Rathsdienere Elimeo auferzogen und zur Schulen gehalten würde und dass 3) das dritte Kind, ein Töchterlein, mit welchem Sie beschweret anhero gekommen, alhie getauffet worden und nachgehends in Narva gestorben. Ob nun zwar wegen des freywillig bekandten Kinder Mords 17 biss 18 Jahr verflossen und man auf geschehene gnugsahme Nachforschung nichts desfalls in Erfahrung bringen können, weil vermöge der Subsidualiter in der Königlichen Stadt Narva geschehenen Gerichtlichen inquisition die bey dasieger Finnschen Kirchen gewesene Kirchen-Bücher sollen verbrand, des Schneiders Flecken Witwe verstorben und Keiner mehr vorhanden seyn, der desfalls einige Nachricht oder Wissenschaft habe; Jedennoch weil inquisitin nicht nur auff ihrem einmahl gethanem Bekändtüs, nachdem Ihr vom Gericht gnugsamb vorgehalten worden, dass Sie ihrer Seelen Seeligkeit bedenken und andere Weltliche Straffe zu entgehen einen nicht begangenen Kinder Mord nicht selber bey messen solte, beständig verleibet und dass Sie eben desfalls den Diebstahl so vielfältig begangen, dass Sie in des Gerichts Zwang kommen möchte, weil Sie sonder zweiffel aus Gewissens Angst schon $\frac{1}{2}$ Jahr vorher die böse Gedanken gehabt, entweder jemand oder sich selbst zu ermorden, damit Sie von der Welt kommen möchte, auch allezeit

dabey verblieben, dass Sie solchen Mord an ihrer eigenen Leibes Frucht begangen, sondern auch aus der königl. Stadt Narva anhero gesandten Gerichtl. inquisitions Protocoll nicht nur dieses erhellet, dass das andere Kind bey dem dortigen Rahtsdienere Elimeo vorhanden und das dritte ebenfals in Unkeuschheit gezeugte Kind daselbst verstorben, sondern auch, dass Sie dieses letzte Kind, gleich wie Sie solches coram protocollo zugestanden, ebenfals umbbringen wollen, wenn es Ihr nicht von Raspers Ehefrauen wehre wiederrathen worden; Ueberdem Sie auch für dem Gerichte ausgesaget, dass es auf des Richters Verantwortung ankommen würde, wenn Sie solcher begangenen unbekandten Missethat halber nicht zur verdienten Straffe gezogen würde, alls wird Sie wegen solcher freywillig zugestandenen Kinder Mords¹⁾, dreyfacher Unzucht und vierfältig begangenen und bekandten Diebstals dahin condemniret, dass Sie vermöge Königl. Placats vom Kinder Mord mit dem Schwert soll gerichtet und hernach der Körper auf dem Scheiterhaufen verbrand werden.“

56. Urtheil vom 26. September 1703 wider die Schneidergesellen Hinrich Joh. Lillie, Andreas Sparr, Carl Joh. Berggren und Jacob Sparr wegen Tödtung des Stadt-Sergeanten Carl Joh. Custor.

„Es ist aus dem Inquisitions Protocoll, der Zeugen Aussagen und derer inhaftirten Geständnüss so viel zu ersehen, dass die zwischen Andr. Sparr und dem erschlagenen Sergeanten Carl Joh. Custor auff der Frau Rathsverwandtin Drentelschen Kalkkofen den 12. Aprilis dieses Jahres gegen Abend entstandene Zwigigkeit Ihren Ursprung vom Würffel-Spiel genommen und da der erschlagene Sergeant denen Mitspielern das Geld abgewonnen, A. Sparr von Ihm begehret, dass Er für Sie eine Kanne Bier spendiren möchte, der erschlagene aber sich dessen geweigert und einige Scheltwörter gebrauchet, dass daher A. Sparr den Sergeanten ausgefordert und sofort hinab auff's Gehöfft gegangen, auch wie derselbe oben auff der Cammer im Fenster gelegen, Ihn mit einem Zaun Staken ins Gesichte werffen wollen und nochmahls heruntergefordert, da denn der erschlagene Sergeant herunter gegangen, im Vorhause seinen Degen ausgezogen und auff A. Sparr zuhauen wollen, welcher seinem Bruder Jacob Sparr zugeruffen, dass er Ihm helfen solte, der denn auch aus der Luke von oben herabgesprungen und wie der erschlagene den A. Sparr ein stück von dem in Händen gehabtten Zaun Staken abgehauen, dieser Ihn mit den Staken auff den Arm geschlagen, mit demselben nach Ihm geworffen und davon gelauffen, immittelst der Schneider Gesell H. J. Lillie den Sergeanten von hinten zu auff den Kopff geschlagen und da dieser mit seinem Degen auff den

1) Trotz gänzlichen Mangels des objectiven Thatbestandes.

Schneider Gesellen looss gegangen, derselbe im Zurtückweichen über ein Kegel gefallen und der Sergeant nach Ihm gehauen, C. J. Berggren mit einem Prügel denselben von hinten zugeschlagen und wie der Sergeant sich nach diesen gewand, der Schneider Gesell wieder aufgestanden und mit einer Fehmer-Stange denselben von hinten zu einen solchen Schlag auff den Kopff gegeben, dass derselbe sofort zur Erden gefallen, da dann A. Sparr auch wieder darzu gekommen und zugleich mit Berggren und dem Schneider Gesellen auff den zur Erden niedergelegten Sergeanten mit Prügeln zugeschlagen und umb Ihn gestanden, biss der Corporal Reinhold Tönnisson und der Reuter Nurck dazu gekommen, mit Ihren Degen darein gehauen, Sie gejaget und verfolgt, worauff der niedergeschlagene Sergeant von denen darzugekommenen Leuten aufgehoben und in die Stube getragen worden, allwo Er zwar noch etwas geredet, aber des andern Tages Nachmittage von den empfangenen Schlägen gestorben und hat sich bey gerichtlicher Besichtigung des Körpers befunden, dass das Gehirn dergestalt zerschlagen, zerspalten und zerknirschet gewesen, dass nach des Herrn Stadts Physiци und Chirurgi Einzeugung aus solchen Verlezzungen der Knochen und eindrückung und Zusammenpressung des Gehirns von dem ausgelauffenen Blut eine schleunige, unheylsahme und absolut tödtliche apoplexia erfolgen müssen. Weil dann aus solchem allen erhellet, dass der Schneider Gesell H. J. Lillie sich in die Ihn nichts angehende Händel gemischt, den Getödteten durch den hefftigen Schlag auff den Kopff mit der Fehmer-Stange zur Erden nieder geschlagen und also causa proxima des erfolgten Unglücks gewesen, auch durch die nach der taht ergriffene Flucht und weil Er auff die wieder Ihn ergangene edictal citation nicht erschienen und sich verantwortet, sich schuldig gegeben, so hat Er dadurch das Leben verwircket und soll Er, so bald Er kan festgekrieget werden, sich zur verdienten Straffe und andern zum abscheulichen Beyspiel mit dem Schwerd hingerichtet ¹⁾ werden. Und wiewohl A. Sparr der Urheber der angangenen Händel gewesen, indem Er den erschlagenen von der Kammer, da derselbe ihn gescholten, herabgefordert, sich zuerst mit Ihm geschlagen, auch hernach, da der erleibte schon nieder gelegen, wieder zugehauen und auff denselben mit zugeschlagen, imgleichen durch die des andern tages nach der tath genommene Flucht sich nicht wenig verdächtig gemacht, jedennoch, weil nicht erwiesen, dass Er denselben auff den Kopf geschlagen oder sonst tödtlich verwundet, so ist Er zwar mit der ordinären Lebens Straffe zu übersehen, weil Er aber am heil. Sontage Würffel gespielet, zu dem erfolgten Unglück anlass gegeben und auff den er-

1) Die Friedlosigkeitserklärung war ausser Gebrauch gekommen.

schlagenen, da Er schon zur Erden nieder gelegen, mit zugeschlagen, als soll Er öffentliche Kirchen-Busse thun und dabenebst in Ansehung des bisshero ausgestandenen halbjährigen Gefängnisses 60 D. S. Mtz. und zwar die eine Helffte an des erschlagenen Wittbe, die andere Helffte an S. Nicolai Kirche Straffe erlegen. Ebenfalls soll C. J. Berggren, weil Er am heil. Sontage sich auch bey dem Würffspiel und trinken eingefunden, sich in die Händel gemischt, auff den entleibten, da derselbe auff den Schneider Gesellen zugegangen, von hinten zu geschlagen und Ihn nicht sonsten abgehalten, auch da Er schon zur Erden niedergeschlagen gewesen, auff denselben mit zugeschlagen und des folgenden Tages gegen Martin Herbst sich gerühmet, dass Er brav drein geschlagen, und nicht befindlich, dass Er den erschlagenen auff den Kopff oder sonst tödtlich geschlagen, öffentliche Kirchen Busse thun und danebst in erwegung des ausgestandenen bissheringen $\frac{1}{2}$ jährigen Gefängnisses 40 D. S. Mtz. halb an des erschlagenen Wittbe, halb an vorged. Kirche Straffe erlegen. Und wiewohl Jac. Sparr, ob Er gleich auff seines Braders And. Sparrs Zuruffen, dass Er Ihm helfen solte, aus der Luke hinaus gesprungen, dennoch nicht überwiesen, dass Er mit Hand angeleget oder auff den erschlagenen zugeschlagen, jeddenoch, weil Er am heiligen Sontage gegen Abend dahin gegangen und das Unglück nicht abwehren helfen, sondern auch den unschuldigen Lievischen Hoboisten, als ob Er auff den erschlagenen mit zugeschlagen, anfänglich angeben und nachmahls dessen Unschuld selber eingezeuget, auch nicht sofort vor Gerichte die reine Wahrheit ausgesaget, so soll Er desfalls 20 D. Silb. Mtz. dem Gerichte Straffe geben und daferne die Verbrecher des Vermögens nicht sind, solche Ihnen aberkante Straffgelder zu erlegen, soll ein jeder sein Verbrechen für 20 D. S. Mtz. mit monatlichem Gefängnüss bey Wasser und Brod büssen. V. R. W.“

57. Urtheil, executirt im Februar 1704, wider Joh. Krocka wegen wiederholten Diebstahls. Strang. Er war wiederholt für Diebereien ge-züchtigt worden, hatte darauf wiederum gestohlen und war aus dem Gefängnisslocal in der Büttelei durch Durchbrechung eines Backofens in die Kammer des Gewaltboten gedrun-gen, hatte daselbst Verschiedenes entwandt und sich damit nach Durchbrechung des Fenstergitters auf die Flucht begeben. Nach seiner Inhaftirung hatte er sich im Gefängniss von den Fuss-eisen befreit, war wiederum in des Gewaltboten Kammer gegangen, hatte daselbst wieder gestohlen und sich im Hofe versteckt, wo er ertappt wurde.

58. Urtheil vom 5. Juli 1704 wider Magdalena Jacobs Tochter wegen Verbergung ihrer unzeitig gebornen Leibesfrucht. Strafe: 6 wöchentliche Fortificationsarbeit bei Wasser und Brod (bei den Stadt-befestigungen).

59. Urtheil vom 10. Januar 1705 wider Birrit Simons Tochter wegen Kindesmords. Die gewöhnliche Strafe. (Das Kind in den Abtritt geworfen).

60. Urtheil vom 18. April 1705 wider Jürri Tönnisson Prineck wegen Tödtung des Joh. Fidum, den er auf einer Hochzeit im Rausch nach einem Streit erstochen. Vergebens berief sich die Frau des Prineck darauf, dass „der Entleibte noch 20 Tage gelebet und inmittelst gar übel in Acht genommen worden“ und dass ihr Mann ohne „dolus oder Vorsatz“ im Rausch und Zorn gehandelt; er wurde zum Schwert verurtheilt.

61. Urtheil vom 8. December 1710 wider Kirstin Thomas Tochter, Anna Maria Engelbrecht, Johanna Helena Engelbrecht, Anna Maria Euphrosina, Johann Fürstenau, Hans Jacobsen, Marten Moritzson Horn und Peter Davidson wegen Diebstähle. Sie hatten aus dem in Folge der Pest ¹⁾ ganz ausgestorbenen Hause des Schneiders Harkamp am kurzen Domberg zu 3 Malen Hausgeräth, Wäsche und Kleider gestohlen und entschuldigten sich in ihrem „ungezwungenen Bekenntniss“ damit, dass sie das Gestohlene als herrenloses Gut betrachteten. Der Hauptschuldige Jacobsen, welcher das erste Mal die Kasten aufgebrochen, Feuerzeug bei sich gehabt und Feuer angemacht, wird zum Strang und die Joh. Helena Engelbrecht in Anbetracht ihrer Jugend zur heimlichen Züchtigung mit Ruthen in der Büttelei verurtheilt, während die übrigen Complicen zum öffentlichen Staupenschlag am Pranger und Verweisung „nach vorher gethaner gewöhnlicher Urfehde“ condemnirt werden.

62. Urtheil vom 31. December 1713 wider die Fuhrleute Gebrüder Hans und Johann Lorenz und den Knecht Thomas Hanson wegen Tödtung resp. Nichtverhinderung. Spät Abends den 10. December von einer Taufe am St. Antoniusberge, offenbar betrunken, in Begleitung seines Bruders Johann und dessen Knechts Thomas Hanson kommend, hatte der Hans Lorenz einen am Wege gänzlich betrunken daliegenden russischen Musketier Denis Sachtin gebunden, längs der Erde geschleift und endlich liegen lassen, war darauf mit seinen Begleitern weitergezogen und darauf wieder zurückgekehrt und hatte dem Schlafenden ohne irgend welche Veranlassung mit einer Wagenrunge den Schädel bis auf die Nase zertrümmert. Er wurde zur Enthauptung mit nachfolgendem Flechten des Körpers auf's Rad und Annageln seines Hauptes auf einem Pfahl verurtheilt, sein Bruder Johann und dessen Knecht aber für Nichtverhinderung zu sechs maligem Gassenlaufen durch 100 Mann (Spiessruthen).

1) Während der Belagerung durch die Russen im Jahre 1710 waren ungefähr $\frac{2}{10}$ der Bevölkerung an der Pest gestorben.

63. Urtheil vom 30. August 1726 wider Johann Adolph Eeck wegen Sodomie. Die alte Strafe, desgl. die Kuh getödtet und verbrannt.

64. Urtheil vom 28. November 1727 wider Anna Gerdrutha Steen wegen Kindesmordes. (Hals des Kindes zgedrückt und die Nabelschnur nicht unterbunden). Strafe: Schwert mit nachfolgender Verscharrung (sc. auch Verbrennung) des Körpers. Sie wird in Grundlage des Kindesmords-Placats, welches sie auch von der Canzel verkündigen gehört, und der Erneuerung desselben vom 28. März 1726 verurtheilt.

65. Urtheil vom 14. November 1729 wider Hans Hanson wegen Sodomie. Strafe wie № 63. Auf der Rückseite des Urtheils steht: „Criminal Urtheil des Sodomiers, eines Dagdenschen Knechtes, welcher bey dem Herrn Secretario Riesemann gedienet, Nahmens Hans Hansohn, publ. zu Rathe anno 1729 den 14. November. NB. Diese Execution ist vollzogen worden anno 1730 den 14. Januar, weil Er in Seinem Christenthumb nicht wohl gegründet gewesen, dahero es Zeit genommen.“



66. Urtheil. In peinlichen Sachen derer inhaftirten Johann Robbert Wieboldts und Johann Gerhard Palms wegen der von ihnen an dem Kayserl. Admiralitäts-Chirurgo Christ. Vogell verübten Mordes und darnach erfolgter Beraubung seiner Güter wird auf die zu 3 Mahlen angestellte Special-Inquisition und derer Inquisiten darauf beschehene Aussage, sampt was dieselben bey gehaltener Confrontation eingestanden, von Einem WohlEdl. und Hochw. Rathe diesser Kayserl. Stadt, nach sorgfältiger Verlesung des geführten inquisitional-Protocolli so wohl als auch genauer Erweg- und Beprüfung aller sich hervorgethanen Umständen hiemit definitive vor Recht erkandt.

Dass ex Protocollo inquisitionali deutlich zu Tage liege, was gestalt Inquisitus Joh. Rob. Wiebold hie bevor nicht nur Höchstverpönte Thaten verübet, sondern auch zusambt dem coinquisito Joh. Gerh. Palm den an dem Admiralitets Chirurgo Christian Vogel beschehenen Mord und Beraubung seiner Güter vorsätzlich unternommen und wirklich vollstreckt. Denn so hatt Inq. Wieboldt bey gehaltener Special-Inquisition ungewungen ausgesaget, wasmassen er ungefehr vor 10 oder 11 Jahre, wie er in Moscou gewesen und annoch gefangen Gelder genossen ¹⁾, in seinem gemietheten Hausse nebst einen Frantzosen sich in ein Spiel mit eines

1) D. h. als russischer Kriegsgefangener.

Boyaren Diener eingelassen und letzterem, nachdem er mit besagten Frantzosen, welcher auf ihn hiebvor eine Jalousie geworffen, sich im Spiele entzweyt, einen Stoss in die Lende beygebracht, durch welche Assistance dann der Frantzosse den Boyars-Diener entleibet und denselben mittelst Inquisiti Beyhülfe in einem verdeckten Wagen geleet und folglich alleine in den Moscou-Strohm hineingestürzt. Nachdem nun Inquisitus übrighens seiner Aussage nach ein rechtes epicurisches Leben sowohl in Moscou als auch nachgehendts an andern Oertern im Huren, Ehebrechen, Betriegen, spielen etc. getrieben, so hätte Er, wie er vor ungefähr 3 Jahre und was darüber anhero gekommen, solches Leben continuiert, sich vom Spielen unterhalten, auch dabenebenst mit seiner alhier geehligten Frauen unchristlich gehausset, immassen er dieselbe unter andern ein mahl dergestalt geprügelt, dass sie davon abortiret, hiernächst auch zu einer andern Zeit mit einem Messer, so aber in der Wandt stecken geblieben, nach ihr geworffen und sie sonsten im Fall einer Untreu mit dem Hirsch-Fänger zu ermorden gedrohet. Mittlerweile und da Inquisitus also seinem gottlosen Leben nachgegangen, wäre ein reuscher Schreiber vom Dorpatschen Regiment Namens Alexander, welcher von demjenigen, was zwischen ihm und dem vorhin gedachten Frantzosen wegen beschehener Entleibung des Boyaren Dieners in Moscou vorgegangen, Wissenschaft gehabt, auch von Inquisito aldorten schon bald diesses bald jenes, um die That nicht ruchbar zu machen, erhalten, ihm hier begegnet, zugleich bedrohende, dass er Inquisitum, daferne selbiger Ihme ferner nicht was geben würde, unfehlbar anklagen wolte. Dahero dann Inquisitus auf die Gedanken gerathen, beregtem Schreiber, weiln er das Geben in die Länge nicht aushalten können, das Leben zu nehmen, welches er auch im Ausgange des Monaths Augusti nechst verwichenen Jahres solchergestalt volführet, dass er gedachten Schreiber, wie er bey ihm im Hause gesessen und geschrieben, mit einem Beil an die Schläfe geschlagen, auch ihme, nachdem er zur Erden niedergefallen, noch einen Schlag an eben der Stelle versetzt und denselben nach vollendeter Entleibung bei Nächtlicher Weile in Beyhülfe seiner Frauen im Vorhause verscharret, gleich solches auch bey gerichtlicher vorgenommener Untersuchung dergestalt befunden und wahrgenommen worden. Was diesem nächst den an dem Admiraltäts-Chirurgo Christian Vogel verübten Mord und Raub concerniret, so haben inquisiti coram Protocollo inquisitionali eingestanden, wasmassen dieselben vor und nach Ostern diesses Jahres einen Vorsatz gefasset, einige gewisse Persohnen umb Leben und Güter zu bringen, auch um solches ihr Vorhaben desto füglicher ins Werck zu richten unter einander die Abrede genommen, dass sie sothane Persohnen zu inquisito Wieboldt in dessen Hauss herauslocken und ihnen sodann den Rest geben wolten. Da aber Inquisiti bey jetz gedachten Persohnen ihrer Muthmassung

nach so viel nicht, als etwa ihre Rechnung gewesen, finden mögen, so hätten selbige ihren hoc in passu gefassten Rath und Meinung in soweit geändert und dahingegen ohne vorgängigen geringsten Groll ihre Gedanken auf den Chirurgen Vogell, um nach vollbrachten Morde sich dessen Güter zu bemächtigen, 3—4 Wochen vor wirklicher vollzogener bösser That hingewandt, zu welchen allen Inq. Wieboldt dem Coinquisito Palm die Anleitung gegeben zu haben nicht in Abrede seyn können, gestalt sie dann eines zu begehenden Mordes und Raubes nach vorhergepflogener Berathschlagung sich zu 3 mahlen zu dem ermordeten Chirurgo Vogel und zwar jedes mahl Abends zwischen 9 und 10 zusammen hin verfügt, auch folglich das 3. Mahl, als die 20. April diesses Jahres am Donnerstage Abends zwischen 9 und 10 Uhr, ihren Gottlosen Vorsatz gänzlich ins Werk gesetzt, allermassen selbige, nachdem Inq. Wieboldt zuförderst ein dazu erkaufftes Messer zu sich gesteckt, Palm aber das zur Ermordung des mehrerwehnten Reuschen Schreibers hiebvor gebrauchte Mord-Beil aus Wieboldts Hausse genommen und selbiges auf seinen Rücken und zwar unter dem Rock gebunden gehabt, zu vorbereger Zeit, jedoch dass Palm zuerst, Wiebold aber gleich darauf zu dem ermordeten in sein Quartier gekommen, ihre gefasste Intention dergestalt verübet, dass, da Wiebold hereingetreten und unweit der Stuben-Thüre, der ermordete aber ihm gegenüber und Palm hinterwärts gestanden, itzbesagter Palm das Beil abgelösset und nach einer kleinen Weile sogleich mit demselben von hinten zu geschlagen und dem Chirurgo Vogell den Schlag an der rechten Seite des Hauptes versetzt, worauf derselbe mit denen Händen an die Stuben-Thüre, von dorten aber wiederum Rücklings zur Erden gefallen, darauf dann Inq. Wiebold das Mordmesser hervorgehantet und mit demselben sogleich zugestossen und coinquisito zugeruffen, dass er mit dem Beil noch einmahl zuschlagen sollte, welcher Schlag aber in Ermangelung der force verfehlet und nichtes anders als eine gedrungene Beule am Vorkopfe veruhrsachet, nach welcher Beschehung Inq. Wieboldt mit dem Messer denuo zugefahren und damit unter des Chirurgi Vogels Hertenzen einige Stosse gethan, welcher auch sodann, nachdem ihm gleich bey gerichtlicher Besichtigung sich dargethan, 5 Wunden im Leibe, eine Wunde im rechten Auge und an der Stirn über dem Lincken Auge ein grosser blauer flecken versetzt, die Hirnschale auch an der rechten Seite eingeschlagen und gespalten worden, seinen Geist aufgegeben und verschieden. Wie nun also diese Grausahme That verübet, wären Inquisiti, da sie zuvörderst die Hauss-Thür abgeschlossen und sodann Licht angezündet, auf des ermordeten Kammer herumgegangen und hätten dessen Coffres, welche zum Theil offen, zum Theil aber mit vorsteckenden Schlüsseln versehen gewesen, eröffnet und daraus alles befindliche Gold, Silber und Contante Geld zunebenst einigen Hemden und

andern wenigen Kleinigkeiten zu sich genommen, solches alles zum Theil in ein Barbier - Beutel, zum Theil aber in die Tasche gesteckt und sodann, nachdem sie die Hauss-Thür zugemachet, desselben Abends ohngefahr $\frac{3}{4}$ auf 10 Uhr von dorten weg — und zur grossen Strandpforte ausgegangen, mithin das Mordmesser sowohl als den Hauss-Thür Schlüssel in die Graben geworfen, das geraubte Geld und übrige meubles aber in des Inq. Wieboldts vor der Sister-Pforte belegenes Wohn-Hauss hingebbracht und solche nachhero ausser ein Theil contantes Geld und was sonst von Ihnen distrahiret worden, vergraben, wobey sie sich dann auch vorgesetzt gehabt, zur Erhaltung nöthigen Reisse Geldes noch einen hemittelten, ehe sie von hinnen reissen würden, zu massacriren, sodann aber nach Riga und von dorten nach Moscou zu gehen und aldorten mit Morden und Betriegen so lange zu continuiren, bis sie Reichthum zur Gntge hätten, als welches alles Inquisiti in weitleunfigern terminis rotunde bekennet. Wann nun solchem allen nach inquisitus Wieboldt, wie aus dessen Vita ante acta sattsam hervorgeleuchtet, testante Protocollo Inquisitionali nicht nur hiebevot zu zweyen mahlen das Leben verwürkende und sonst andere Höchst strafbahre Excessen verübet, besondern auch nebst dem coinquisito Palm den an dem Chirurgo Chr. Vogell beschehenen Mord und Raub praemeditate volstrecket, hierzu auch jetzgedachten Palm eingestandener massen Anlass gegeben und verleitet, diesser aber als dessen Malitia ex Protocollo Inquisitionali sich gnugsahm hervorgethan, mithin auch bey sothaner Bewandnüss dessen Jugend denselben keine Linderung versprechen mag, dem ermordeten Vogel den ersten Schlag mit dem Beile versetzt, hiernechst auch beyde inquisiti mit anderweitigen Mord- und Raub-Gedanken umgegangen, wobey noch kommt, dass die letzte Mordthat und Raub in des ermordeten Quartier, alwo er gleich einem jeden völlige Sicherheit haben müssen, unter dem Schein eines freundlichen Besuches geschehen, als sind solchem nach Inquisiti mit einer der grausahmen That und übrig concurrirenden Umständen convenablen Straffe andern zum erschreckenden Beyspiehl allerdings zu belegen, gestalt dann Inquisitus Joh. Robbert Wieboldt zur wohlverdienten Straffe dahin vertheilet ¹⁾ wird, dass er zuförderst auf einen Wagen geleet, so dann mit glühenden Zangen zu zweyen Mahlen gezwackt und folglich von unten auf durch das Rad vom Leben zum Tode gebracht, mithin dessen Haupt auf einen Pfahl geschlagen und der Körper aufs Rad geflochten, coinquisitus Joh. Gerhard Palm aber in betracht vorhin angezogener Umständen und Motiven mit dem Rade von oben herunter von Leben zum Tode zerstoßen, der Kopf auf den Pfahl gesteckt und der Körper auf das Rad

1) Oeffters vorkommende Form für „verurtheilet.“

gleichmässig geleet werden solle und diesses alles V. R. W. Publicatum Reval Rath-Hauss die 11. July Anno 1732.

67. Urtheil vom Jahre 1743 wider Madle Ewerts Tochter wegen Kindesmords. Die alte Strafe gemäss dem Kindesmords-Placat, welches die Inquisitin eingeständlich in der Kirche verlesen gehört hatte. (Die Hirnschale des Kindes zertrümmert.)

68. Urtheil vom Jahre 1743 wider Elsa Maria Schultz wegen Kindesmords. Die alte Strafe. Inquisitin hatte ihre Schwangerschaft trotz der Ermahnung ihres Beichtvaters, des Pastors Simolin, verleugnet und das angeblich unzeitig geborene Kind in's Privet geworfen. Die Section, welche der Sachsen-Weimarsche Hofarzt und Jenenser Professor Dr. Kaltschmied vornahm, ergab, dass das Kind ausgetragen gewesen war und gelebt hatte.

69. Urtheil vom 24. März 1743 „In Criminal-Sachen des am Pranger ausgestäubten, die Uhrpfäde abgeschwornen, nachhero aber wieder auf Stadt-Grund und Boden nochmalige Dieberey verübten Inquisiti Jürri Martensohns.“ „Alldieweilen Inq. Jürri Martensohn zugestanden hat, dass ihm den 9. Februar a. c., wie er hieselbst am Pranger ausgestrichen und gebrandmarkt worden, auch die Uhrpfäde geleistet hätte, gerichtlich wäre intimiret und angedeutet worden, dass im Fall er sich auf Stadt-Grund und Boden auf Dieberey wieder würde betreten lassen, ihm sodann die Strafe des Stranges vorbehalten seyn sollte, und dann derselbe seinem prästirten Eide zu wieder sich erkühnet, in die hiesige Vorstadt in einem hinter der Stein-Brücke belegenen Krüge den 21. ejusdem Abends hinzukommen, folglich in der Nacht zwischen dem 22. und 23. desselben von dem Krüger einige 50 bis 60 Rbl. Geld nebst andern Sachen zu entwenden, ferner auch, wie er darauf ergriffen und inhaftiret worden, den 15. hujus, Abends umb 8 Uhr, nachdem er zuvorher sich auf eine listige Ahrt von denen Ketten und Schlössern an Händen und Füssen looss gemacht, aus der Bütteley zu entweichen, so ist Inquisitus allerdings mit der poena capitali zu belegen, wie er denn auch durch den Strang vom Leben zum Tode gebracht werden soll.“

Sachregister.

Die arabischen Ziffern allein bedeuten die Seitenzahl, die arabischen Ziffern mit einer vorhergehenden römischen die Nummer in den Quellen.

A.

Abbitte 17. 22. 32. III. 1. IV. 23.
Aberglaube 23. II. 110. 214.
Anrühigkeit 8. 35. V. 23.
Anschlag siehe Publication.
Anwalt s. Vorsprecher.
Arbiträre Strafen s. willkürliche Strafen.
Aerzte (resp. Chirurgen) 5. 27. 29. II. 6.
135. 342. IV. 19. V. 22. 28. 30. 43. 68.
Arrestanten-Kostgeld 17. II. 234. 288.
Aufbot des Beklagten 18. II. 65. 203.
216. IV. 5.
Ausweisung 17. 22. 23. 32. 34. 36. II.
4. 26. 30. 52. 106. 226. 234. 260. IV.
13. 14. 17. 21. V. 5. 25. 34. 37. 40.
45. 46. 48. 51. 61.
Autonomie 11.

B.

Badstube, russ. II. 118.
Baseler I. A. 62. 72. 84. II. 18.
Befreiung von Gefangenen 22. II. 59. 98.
Begnädigung s. Fürbitte und 18. 19. III.
2. IV. 14. 16. 17. 25. V. 18.
Begraben, lebendig 13. 14. 15. 33. II. 23.
88. 146. V. 12; unterm Galgen 14. 18.
II. 188. 317; auf dem Felde II. 172.
Beisitzer s. Gerichtsbeisitzer.
Beissen I. A. 98.

Belagerung der Stadt durch die Russen
22. 36. III. 2. IV. 22. 24. 25. V. 61.
Beleidigung s. Verbalinjurie, Realinjurie,
Obrigkeit.
Beschlaglegung 87. I. A. 83. I. C. 18.
II. 45 (Schluss). 164.
Beschreieung s. Friedlosigkeit und 5. 6.
13. II. 38. 94. 107. 135. 172. 199.
Betrug 34—36. I. B. 6. II. 83. 226.
Beutelaufschneiden I. B. 6. II. 25. 38.
Beweisführung und Mittel I. 6. 7. u. s.
w. s. auch V. 7. 24. 26.
Bierbrauen II. 214.
Bierträgerzunft 15. II. 1.
Bigamie 24. II. 311. V. 4. 24. 31.
Bischof v. Oesel II. 203., v. Reval 10.
II. 290.
Blau und Blut 20. 30. 31. I. A. 14. 15.
16. 36. 38. 40. 65. 78. 80. 103. 109.
I. C. 5.
Blutgelder 30.
Blutrache 20. 25. I. C. 4.
Bönhasen II. 88.
Bootshaus der Stadt I. D. 23.
Brandmarkung 17. 34. 36. II. 226. V.
25. 37. 45. 46. 48. 69.
Brandstiftung 34. II. 136.
Bürgschaft 8. 31. I. A. 22. 23 und an
vielen anderen Stellen, insbesondere
noch II. 7. 88. 227. IV. 25.
Büttel s. Gewaltbote.

Büttelei 16. 17. I. A. 40. 73 u. s. w. II.
23. 31. 83. V. 34. 42. 57. 61. 69.

Büttelknechte 16.

Burgfriede 20.

Burgericht IV. 20.

C.

Citation s. Publication.

Comthur von Reval 10. 30. I. D. 14. 16.
17. II. 151. 280. 297. Hauscomthur
II. 225. 228.

Contumacialurtheile (ausser bei Friedlos-
legung) V. 5. 29. 56.

Criminalprocess 1—10.

Criminalprotocolle 2. 3. I. A—D. II. III.
2. 3. IV. V. 36.

Criminalurtheile 2. 6 und an vielen an-
deren Stellen.

D.

Danken dem Gericht II. 223. 226.

Daumschraube 7.

Diebsbande I. D. 17. IV. 17. V. 61.

Diebsgut 34. I. C. 10. II. 2. 225.

Diebstahl 33. 34. I. B. 2. I. C. 2. 10. 17.
20. I. D. 1. 7. 14. 16. 17. II. 8. 23.
25. 26. 27. 30. 38. 52. 75. 80. 88. 100.
117. 126. 132. 140. 146. 188. 225. 317.
329. 337. IV. 4. 8. 9. 13. 14. 17. 21.
39. V. 6. 20. 34. 37. 38. 42. 45—48.
50. 51. 57. 61. 69.

Disciplinarvergehen 22. III. 2.

Dobbeln I. A. 19. 34. 35. 41. 42. 76. II.
13. V. 56.

Dom 1. I. D. 23. II. 199. 225. 228. V.
48. s. auch Entweichen.

Dombehörden 1. 14. 19. 20. IV. 1. 20. 25.

Domberg, langer II. 38. kurzer V. 61.

Dunst, Tod durch II. 212.

Drohbürgen 31. II. 184.

Drohung 30. 31. I. C. 9. II. 184. 225. 276.

E.

Ehebruch 16. 23. II. 39. 290.

Ehefrau, Misshandlung derselben II. 185.
IV. 28. 32.

Ehegelohniss, Bruch desselben I. B. 3.

Ehrenkränkungen s. Injurien.

Ehrlosigkeit 17. V. 5.

Einbruch 34. IV. 21. V. 6. 20. 34. 45. 47.

Entauptung 14. 15. 20—25. 27. 33. 34.

I. B. 4. I. C. 21. 23. 25. I. D. 18. 21.

23. 25. II. 4. 40. 59. 71. 73. 76. 98.

117. 140. 145. 265. 266. 270. III. 2. 3.

IV. 2. 9. 12. 20. 26. V. 2. 3. 4. 8—16.

18. 19. 21—24. 26. 27. 28. 30—33. 36.

39. 41. 43. 48. 49. 52—56. 59. 60.

62—65. 67. 68.

Entweichen auf den Dom 1. I. D. 23. II.

1. 45. 57. 82. 223. 268.

Erhängen, sich II. 80. 107. 223.

Ersatzstrafe 13. 14. 15. 17. 33. II. 126.
127. 186. V. 7. 56.

Ertränken 11. V. 12.

„ sich II. 64. 340.

Ertrinken II. 38. 59. 75. 76. 89. 107.
114. 172. 195.

Erwerbloses Herumtreiben II. 330.

F.

Fälschung 34—36. II. 90. 151.

Fahrlässigkeit 25, 27.

Falsche Klage 33. I. C. 7. II. 13. 144.
276.

Falschmünzerei 15. 35. 36. II. 3. 16.
91. 226.

Fastelabendgänger II. 75.

Fehde 20. 21. 25. 28. I. D. 23. II. 216.

Feuertod 14. 23. 24. 34. 36. II. 3. 73.

89. 91. 113. 136. 171. 226. V. 18.

Flucht aus der Haft I. D. 26. II. 225.
227. IV. 25. V. 2. 5. 17. 42. 57. 69.

Folter 7. 8. 23. II. 117. 132. 223. 352.
IV. 22. V. 24. 47.

Folterkammer 8.

Formulare 3. 6. 8. 9. 86. 87. 88.

Freiheitsentziehung 32. 33. II. 79. 223.

Freiheitsstrafen 17. s. auch Gefängniss.

Friedensbruch 5. 20. 21. I. D. 23. II.
79. 216.

Friedlosigkeit 5. 12. 13. 25. 26. 27. 29.

33. 87. I. C. 4. 12. 19. I. D. 5. 6.

11. II. 1. 45. 56. 57. 65. 69. 71. 82.

123. 145. 151. 161. 199. 268. III. 3.

73. IV. 10. 15. 36. 37. 38. V. 1. 17.

Fürbitte 18. 22. I. C. 16. II. 3. 106. 140.
184. 223. 288. III. 3. A. IV. 23. 25.
31. V. 12. 18.

Fürbitte mit Heirathserbietung 19. II. 296.

G.

Galgen s. hängen und 14. II. 214. 317.
IV. 24. V. 12. s. auch begraben.

Gattenmord 28. I. D. 20. II. 40. 56.
V. 44.

Gefängniß 8. 16. 17. 21—23. 31—33. u.
s. w. IV. 22. 32. 35. V. 56. Züchtigung
dasselbst IV. 4. 8. 13. 14. 17. 21.

Gefahrtage 26. 27. II. 69. 305. IV. 3.
V. 60.

Geistliche 10. 22. II. 1. 52. 79. 88. 126.
205. 234. 243. IV. 11. V. 44. 55.

Geistliches Gericht 10. 22. 25. I. B. 3.
IV. 11.

Geldstrafen 17. 21. 22. 23. 30—33. 35.
und in den Quellen an vielen Stellen.

Geleite 28. 31. II. 79. 123. 223. 228.
270. 342.

Gerichtsbeisitzer 4. 5. und in den Quellen
an vielen Stellen.

Gerichtsbuch, das alte 3.

Gerichtliche Formeln 3—6. 8. 9. 86—88.

Gerichtshegung (Sitzung) 4. 5. 6. 8. 9.
29. 86. 87. I. C. 4. II. 42. 64. 75. 76.
77. 89. 107. 114. 118. 134. 144. 147.

Gerichtskosten I. C. 4. V. 7.

Gerichtsstand 9. 10.

Gerichtsverhandlung, Leitung derselben
4. 6. 9.

Gerichtsvogt 2—6. 9. 21. 22. 30. 86. 87.
und in den Quellen an vielen Stellen.

Geschrei (Gerüfte) s. Beschreibung.

Gewaltbote 5. 6. 21. I. A. 108. I. C. 11.
II. 42. 52. 59. 76. 88. 89. 107. 223.
226. IV. 19. V. 5. 42. 57.

Gewährzeit 18.

Gilden 25. 26.

Gildestuben I. A. 38. II. 195. 266. IV. 39.

Gottesdienst, Störung desselben 22.

Gottesfrieden 20.

Gotteslästerung 22. II. 234. 243.

Gottesurtheile 6. 7.

H.

Haarraufen 31. I. A. 5. 29. 30. 65. 89.
109.

Hängen 14. 33. 34. I. B. 2. I. C. 2. 17.
20. I. D. 1. 7. 14. 16. 17. II. 25. 27.
30. 38. 52. 80. 117. 329. 337. 345. IV.
17. V. 6. 20. 25. 34. 35. 37. 38. 40.
42. 45. 46. 47. 50. 51. 57. 61. 69.

Halsgerichtsordnung, peinliche 11. 12. 34.
V. 3. 7. 12. 26.

Hafen 5. II. 107.

Handabhauen 15. 18. 35. IV. 28. V. 5.

Hand des Getödteten s. Leichenhand.

Handwerkzeug II. 226.

Hausfriedensbruch 21. I. C. 6. II. 106.
III. 3. A. IV. 16.

Herausforderung II. 273. IV. 36. V. 56.

Herrenvogt 4. 5 u. s. w.

Hypothekenbestellung II. 12.

I.

Injurien s. Verbal- und Realinjurie und
17. 18. 31. 32.

Injurienklage 32.

Irrsinn 29. II. 340. V. 43.

Junkerkammer 17. II. 244.

Jus episcopale 22.

K.

Kaak 16. 17. 23. 24. 32. 34. 36. II. 26.
52. 75. 100. 186. 226. 260. 311. IV.
14. 17. V. 5. 7. 25. 34. 37. 40. 45. 46.
48. 51. 69.

Karbatsche 16. V. 45. 48. 51.

Katensasse II. 144. IV. 6.

Kindesmord 28. 29. II. 69. 89. 171. IV.
33. V. 8. 9. 11. 12. 14. 15. 19. 21. 22.
28. 30. 32. 33. 39. 41. 49. 54. 55. 59.
61. 64. 67. 68.

Kirchenbuch V. 24. 55.

Kirchenbusse 25. V. 7. 56.

Kirchendiebstahl 33. II. 8. 88.

Kirchhof I. A. 55. I. D. 23.

Klageerhebung 1. 5. 6. 9. 27. 34. 86. 87.
IV. 9. s. auch falsche Klage.

Kleider der Hingerichteten 15. II. 214.
270.

Kloster 5. II. 52. 135. 202. 205.
 Körperverletzung 30. 31. s. auch Verwundung, Blau und Blut.
 Kopf, Ausstellung desselben 18. 29. IV. 9. V. 11. 21. 23. 49. 62.
 Kriegsgefangene IV. 7. 22., V. 66.
 Kriegsgericht 22. III. 2.
 Kreuz, schwarzes 13.

L

Lähmung 31. V. 5.
 Landedelleute 10. II. 106. 225. III. 3. B. Landesbehörden s. Dombehörden.
 Lebendig begraben s. begraben.
 Lehnsverhältniss 19.
 Leichenhand s. sich losschwören und II. 134. 135.
 Leichnam des Verbrechers 18.
 Lesbische Liebe 24.
 Losschwören, sich s. schwören.
 Lübisches Recht, Aufnahme und Ergänzung desselben 1. 2. 10. 11. 36. II. 226.

M

Mairgraf II. 31.
 Mannbusse 25. 26.
 Markt 5. 15. 16. 17. 27. II. 228. IV. 26. V. 36.
 Marstall 17. IV. 32. 39.
 Masken II. 17. 75.
 Meddejärwe s. Schindanger.
 Meineid 35.
 Messer- und Waffenziehen 30. I. A. 34. 42. 45. 55. 60. 62. 73. 95. 107. 108. I. B. 5. I. C. 15. I. D. 9. 19.
 Meuterei 22. III. 2.
 Milderungsgründe 18. 25. u. s. w.
 Militärpersonen 22. 28.
 Misshandlung 30. 31. s. auch Ehefrau.
 Mord s. Tödtung und III. 5.
 Mordversuch V. 42. 52.
 Münzfälschung s. Falschmünzerei.

N

Nachlassregulirung I. B. 1. I. C. 1. 11. 14. 22.
 Nachrichten s. Scharfrichter.

Nachtschwärmer 8. 30. s. auch nächtl. Unfug.
 Niedergericht 3. 4. 8. 13. II. 317. III. 3. und an vielen anderen Stellen.
 Nonne II. 185.
 Nothwehr 26. 28. II. 202. 273. 280. V. 7. (Ueberschreitung). 26.
 Nothzucht 23. 24. II. 83.

O

Oberstadt s. Dom.
 Obrigkeit, Beleidigung derselben 21. 22. II. 50. 88. 106. 288. IV. 27. 34. 35.
 Obrigkeit, Widerstand gegen dieselbe s. Widerstand.
 Ocularinspection 5. 29. II. 135. 172. 212. IV. 30. u. s. w.
 Oeffentliches Haus 10. II. 52. 276.
 Ohrabschneiden 15. 33. II. 26. 30. 52. IV. 14.
 Orden, Deutsch = 2. II. 225.
 Ordenscomthur s. Comthur.
 Ordensmeister in Livland 5. 6. 9. 86. 87. II. 205.
 Ordnung, staatliche, Verbrechen gegen dieselbe 20.
 Orgien I. D. 8. II. 77. 244.

P

Pasquille 32. II. 90. V. 29.
 Person, Verbrechen gegen dieselbe 25—33.
 Pfählen 11.
 Pfandtaxation II. 260.
 Pranger s. Kaak.
 Profoss III. 2. IV. 20.
 Protocolle s. Criminal-Protocolle.
 Publication der Urtheile und Citationen 13. 15. Publ. wegen Todtschlags III. 5. V. 56.

Q

Quälerei 32. II. 79. 270.
 Quellen 37. ff.

R

Radebrechen und Setzen auf's Rad 13. 14. 18. 28. 33. I. D. 20. II. 8. 88. V. 43. 44. 52. 62. 66.

Rath zu Lübeck 11. 21. 36. II. 226.
 Rath zu Reval, dessen Autonomie und
 Competenz 2. 11. 15. 18. 19. 20. 36.
 91. s. auch Begnadigung und Fürbitte.
 Rathscapelle (z. heil. Geist) 5. II. 107. 135.
 Rathsdienner 4. I. B. 6. II. 135. 223.
 Rathsmusikanten II. 244.
 Rathsecretäre 107. II. 268.
 Raub 33. I. C. 21. 23. I. D. 15. 21. 25.
 II. 79. 117. IV. 9. V. 52.
 Raubmord 28. V. 66.
 Realinjurie s. schlagen und I. A. 52. 53.
 96. 101. I. C. 24.
 Rechtfinder 3. 4.
 Rechtlosigkeit 17. 33. 35.
 Rechtsbewahrung 29. II. 59. 107. 114.
 Rechtsquellen 2. 3. 11.
 Religion, Verbrechen wider dieselbe
 22. 23.
 Richtplatz 14. 15. 27. V. 14.
 Rückfälligkeit 34.

S.

Saufen, sich zu Tode 29. II. 77. IV. 11.
 Schandstein 16. 32. II. 55. 185.
 Scharfrichter 5. 8. 15. II. 42. IV. 11.
 V. 3. 11. 12. 14. 34. Schinderknechte
 16. II. 214. V. 23.
 Schindanger 14. 24. 29. II. 80. 342. 347.
 IV. 6. 11. 19.
 Schinder s. Scharfrichter.
 Schlagen 31. I. A. 6. 8. 29. 52. 92. 94.
 97. I. C. 5. 13. 16. I. D. 12. II. 7.
 14. 17. 88. 185. 217. 276. IV. 28.
 Schlafen, draussen II. 113. 127.
 Schleißen der Leichen 29. II. 8. IV. 11.
 Schloss s. Dom.
 Schmähen I. A. 5. 32. 46. 50. 53. 54.
 64. 73. 84. 102. 106. II. 50. 55. 80.
 88. 185. 234. 288. 290. IV. 23.
 Schmutzausfuhr II. 76.
 Schuldforderung II. 12.
 Schuldhaft I. D. 3. 4. 13. II. 7. 12.
 72. 227.
 Schuppestuhl 24.
 Schwarzenhäupter 22. II. 136. IV. 31.
 Schweinehirten 16. II. 55.
 Schwert des Frohnboten 6. 86.

Schwören, sich los 7. II. 1. 31. 38. 45.
 57. 82. 137.
 Section V. 26. 68.
 Seeräuber I. D. 15. 25.
 Selbsthülfe 20. s. auch Fehde.
 Selbstmord 29. II. 42. 64. 80. 107. 223.
 340. 347. IV. 6. 19.
 Sieden 14. II. 91.
 Sittlichkeit, Verbrechen gegen dieselbe
 23—25.
 Sodomie 24. 25. II. 73. 113. 342. V. 18.
 63. 65.
 Spiessruthen 16. V. 62.
 Staatsverbrechen 19—22.
 Stadtbote s. Gewaltbote.
 Stadtmark 1. 10. 20. II. 79. 202. 223.
 Stäupe, Lösung derselben 33. II. 126.
 V. 7.
 Stäupen 16. 17. 23. 33. 34. I. D. 1. 2.
 II. 4. 26. 52. 75. 100. 126. 186. 214.
 217. 223. 225. 243. 260. IV. 4. 8. 13.
 14. 17. 21. V. 5. 25. 34. 37. 40.
 45—48. 51. 61.
 Stallbruder II. 199.
 Störung der Gerichtsverhandlung 6. 86.
 Strafen 10—19. Nebenstrafen 11. 16.
 17. 18. 25. — Willkürliche 11. 17. 23.
 31. 34. II. 226. 234. V. 7. 58; siehe
 auch Ersatzstrafen, Gefängniß, Geld-
 strafen.
 Strang s. hängen.

T.

Theilnahme am Verbrechen 19. II. 1.
 IV. 17. 37. 38. V. 6. 56. 61. 62.
 Tiodute 5. 6.
 Todesfälle, unnatürliche 29. II. 38. 59.
 75. 76. 77. 89. 94. 114. 118. 134.
 195. 212. 342.
 Todesstrafe, Arten derselben 13. 14. 15.
 Todesurtheile (Fällung, Publication, Exe-
 cution) 2. 13. 14. 15.
 Todtschiessen, sich IV. 6. 19.
 Tödtung 5. 12. 25—29. 87. I. B. 4. I. C.
 4. 12. 19. 25. I. D. 5. 6. 11. 18. 20.
 II. 1. 31. 40. 45. 56. 57. 65. 71. 73.
 76. 82. 94. 113. 123. 132. 135. 137.
 144. 145. 147. 151. 199. 202. 228.

265. 266. 268. 270. 273. 280. 296.
305. 342. 344. 347. 351. 352. 355.
IV. 2. 3. 10. 12. 15. 26. 30. 36 37.
38. V. 1. 2. 3. 7. 10. 13. 16. 17. 23.
26. 27. 36. 41. 43. 44. 53. 56. 60. 62.
s. auch Kindesmord.
Tränke II. 12.

U.

Ueberfahren II. 94.
Unfall s. Todesfälle.
Unfug, nächtlicher 30. II. 14. 17. 75. 110. 305.
Ungefähr 26.
Ungehorsam gegen die Obrigkeit 21. 22.
II. 83. 187. 244. 268. 312. IV. 31.
Unterschlagung 34. I. C. 23. II. 205.
345. V. 35.
Unterstadt 1.
Untervogt 4. 5 und an mehreren anderen
Stellen.
Unzucht 23. 24. I. D. 8. II. 52. 77. 276.
s. auch Bigamie und Sodomie.
Urfehde 3. 9. 34. 87. I. B. 3. 5. 6. und
an vielen anderen Stellen, s. auch
besonders II. 31. 88. III. 4. IV. 5.
16. 25. V. 46. 48. 51. 61. 69.
Urheber, intellectueler IV. 14. 17. V. 56.
Urkundenbeweis 7. II. 317.
Urkundenfälschung 36.
Urtheile s. Contumacial-, Criminal-, Todes-
urtheile.
Urtheilfinder s. Rechtfinder.

V.

Verbalinjurie s. Schmähen.
Verbergung der Leibesfrucht V. 30. 32. 58.
Verbrechen (überhaupt) 19—36.
Verbrennen des Körpers 14. 18. 25. 29.
V. 18. 30. 32. 33. 39. 41. 49. 54. 55.
59. 63. 64. 65. 67. 68.
Verfestung s. Friedlosigkeit.
Vergiften 23. II. 217.
Vergleich bei Tödtung 12. 25. 26. 27.
II. 6. (268.) 276. 270. 347. III. I.,
ohne Gericht II. 17.
Verjährung der Strafe 12. 18. 32. II.
355. cf. auch V. 55.
Verleumdung I. B. 3. II. 55. 185. V. 2.

Verrath 19. 20. IV. 7. 18. 20. 25.
Verschwören, die Stadt s. Ausweisung. 17.
Versuch 24. 30.
Vertheidiger V. 26.
Verwandtenmord 28. V. 41. 43.
Verwundung 15. 30. I. A. 4. 12. 13. 22.
25. 28. 31. 33. 37. 39. 44. 48. 49. 51.
57. 58. 59. 63. 66. 72. 81. 82. 87.
90—93. 98. 99. 100. 107. 111. 112.
I. C. 3. 8. I. D. 9. 10. 24. II. 6. 69. 88.
137. 186. 228. 305. 347. IV. 3. V. 5. 42.
Viertheilung 11.
Visa reperta s. Aerzte.
Vogt s. Gerichtsvogt.
Vogtei 5. 38. 43.
Vogtsgericht 3. 4. 5. 18.
Vorladung s. Citation.
Vorsatz (vorsate) 25. 27. 30. I. A. 84.
110. I. D. 23. V. 44. 60.

W.

Waarenfälschung 35. II. 90.
Wachdienst II. 14. III. 2.
Wächter I. A. 73. 112. I. D. 9. II. 88.
Währwölfe 24.
Waffen, das Tragen ungewöhnlicher II. 31.
110. s. auch Baseler.
Wallfahrten III. 1.
Wasserleitung V. 23.
Wehrgeld 25. 26.
Weiber, lose 24. I. D. 8. II. 77. 214. 276.
Werfen mit Steinen I. A. 65. 110. I. C.
24. I. D. 12. II. 71.
Wettebuch 2. 17. 30.
Wetteherrschen 17. II. 127.
Widerruf 17. 31. II. 90. IV. 23.
Widerstand gegen die Obrigkeit 21. 22.
I. A. 77. II. 52. 59. 88. 98. 288.

Z.

Zahlmaxime 20. 31.
Zangen, Zwicken mit 16. V. 66.
Zauberei 7. 15. 23. II. 110. 214.
Zeugniß, falsches 35.
Zufall 27.
Zunge, Ausreissen der 12. 18. V. 2.
Zwangsarbeit V. 58.
Zweikampf 6. 7. 20. 28. IV. 36. V. 56.

Namenregister.

Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahl. Bmstr. bedeutet Bürgermeister, Rhr. Rathsherr, Gv. Gerichtsvogt, R. B. Revalscher Bürger.

A.

Adam, Balbier 18.
Alberti, Andr., Rathsssecr. 107.
Albrecht, Martin 47.
Albrecht, ein Stallbruder 65.
Aleff, ein Kajütenjunge aus Oesel 56.
Amerikastrasse 14.
Amsink, Rolf 80.
Anderson, Andres aus Borgo 101.
Andreas, ein Bootsmann aus Dagden 62.
Andreas aus Poiatso 95.
Andreas, ein Schwede, Goldschmied 60.
Andreas Dementi, ein Kosack 97.
Andres, Olf 38.
Andresen, Christoph 96.
Andressen, Andrus 102.
Andresson, Cord 123.
Anna Daniels Tochter 105.
Anna Henrichs Tochter 107.
Anna Peters Tochter 105.
Anna Siffers Tochter 110.
Anna Tönnis Tochter 120.
Antoniuskirche 50.
Appelliste, Hans 60.
Arend, ein Schmied 95.
Arend, ein Hafenvächter 97.
Armensündergasse 14.
Arnoldesson, Sivert 48.
Ascha Andres, Bauer 96.
Asserie, Johann Arends Sohn 75.

B.

Bade, Heinrich, Rhr. GV., später Bmstr. 112.
Bade, Jürgen, Rhr. GV., 71.
Barbier, Ewert, R. B. 80.
Balke, Hans 41.
Bar, Andreas 59.
Bardemann, Claus 52.
Bars, Jürgen 42.
Bartel, Hausknecht 52.
Bartscher (Barscher) Peter, R. B. 38. 45.
Beck, Thomas, Rhr. 91.
Zur Beck, Berend, R. B. 93.
Becker, Ebert (Tyle) 76.
„ Hanneke 49.
„ Heinrich 38.
„ Hermann 39.
Beckhusen, Daniel, R. B. 91.
Beliz, Hans, Krüger 112—115.
Berend, der Fischmeister 97.
Berggren, Carl Joh., Gesell 124—126.
Berling, Hans 53.
Bermansen, Peter aus Eidam 54.
Berndes, Hans 51.
Bernds, Heinrich, Schiffer 82.
Berne, Hans 116.
Bernevr, Hausbesitzerin 42.
Bestel, Rotger 52.
Berstraten (Borstraten), Heinrich, aus Köln 72.

Bevermann, Thomas, Rhr. 91.
 Birit Michels Tochter 106.
 Birrit Simons Tochter 127.
 Birrita aus Saviakulla 106.
 Bleycius 57.
 Block, Joachim, Bootsmann 83.
 Blomeken, Kersten 39.
 Blomendal, Joh., Rathssecr. 4.
 Blot, Hans, Schmiedegesell 73.
 Bock, Hans 50.
 Bodeker, Heinrich 57.
 Boismann, Cort 98.
 „ Johann, Rhr. 36. 89. 90.
 „ Rotger, Rhr. GV. 74. 82—84.
 „ Rotger 36.
 „ Tönnis 98.
 Bokelmann, Martin 57.
 Boklem, Martin, R. B. 65.
 Bolemanns Badstube 52. 53.
 Bolemann, Hermann, R. B. 78. 83.
 Bolken, Heine 88.
 Bolte, Hans, Koch 82.
 „ Peter, Böttcher 63.
 Boltmann, Hermann 88. 89.
 Bomhower, Hans 58.
 Borne, Hans 52.
 Borse Sk, Schiffer 50.
 v. Borstel, Kost 88. 89.
 „ Rotger 88.
 „ Hans 88.
 Bose, Jacob 60.
 Brakel, Diedrich 50.
 Brandt, Diedrich 58.
 „ Hans 88.
 Brasse, Lorenz 60.
 Brekewolt, Hans 39.
 Bremen, Tuwe 46.
 Bremer, Diedrich 57.
 Brese, Hans aus Mitau 102.
 Bretholt, Joachim 85.
 „ Marquard, Bmstr. 50.
 „ Marquard, Rhr. GV. 56. 88.
 St. Brigittenbach und Kloster 73.
 Brockhusen, Gert 51.
 „ Wolmer, R. B. 74.
 v. Brüggenci, Hermann, Ordensmeister
 5. 9. 87.
 Brun, Hermann 40.

Brun, Olaf 56.
 Bruns, Tönnis 94.
 Bülange, Jochim 89.
 Biringk, Wolter, Reiter 68. 69.
 Bur, Ewert, Hausbesitzer 72.
 Busch, Heinrich aus Stade 66.
 „ Frau 120.

C.

Cahl, Thomas, Rhr. GV. 112.
 Canther, Daniel 100.
 Carl XI., König von Schweden 28. 110.
 Carlson, Gustav, Knecht 103.
 Carmen, Annika, Martens Tochter 116.
 Carpzwow, Criminalist 8.
 Casper, ein Reiter 69.
 Catharina Erichs Tochter 121.
 Catharina Fabians Tochter 123.
 Christiersohn, Jürgen aus Mommeleby 111.
 Christine Peters Tochter 105.
 Cingelbrink (brecht), Lütke, R. B. 94.
 Claus, ein Bäckerknecht 56.
 „ ein Bootsmann 83.
 Clausen, Peter und Jakob 87.
 Claussen, Heinrich, Statthalter 98.
 Cort, Balhier 95. 96.
 Cort, Priester aus Lübeck 60.
 Custor, Carl Joh., Stadt-Sergeant 124—126.

D.

Davidson, Peter 127.
 Dellingshausen (Dellinkhusen), Cort R. B.
 74. 75.
 Dellingshausen, Heinrich, Rhr. 78. 79. 83.
 „ Richard, R. B. 118.
 v. Delmenhorst, Heinrich 89.
 Depholt, Mathias, Rhr. GV., später
 Bmstr. 65. 67.
 Dessel, Heinrich 52.
 Detling, Ebert 107.
 Dietfer, Tönnis 94.
 Dinkermann, Ewert, Rhr. GV. 55. 56.
 Dirk, Bäcker 56.
 Doeck, Claus 20.
 Dönhof, Johann 72.
 Drausthwitz, Jonas 89.
 Dreger, Claus 39.
 Drekop, Alert 78. 79. 84.

Droneker, Hans 71.
 Droste, Eberwin und Sweder 70.
 Dunten, Jobst 64.
 Duseborg, Johann, Rhr. 40. 41.
 Dust, Jacob und Elline 56.

E.

Eckard, Peter Jacob, Justizofficial 112.
 v. d. Ecken, Jacob 51.
 Eckholt, Peter 32. 110.
 Beck, Adolph 128.
 v. Effern, Veit, Trommelschläger 89. 90.
 Eggerdes, Laurenz 55.
 Ekholm, Insel im finnischen Meerbusen 85.
 Elimeus, Rathsdienner in Narwa 123.
 Elisabeth, Kaiserin von Russland 2.
 Elisabeth Siffers Tochter 8. 111.
 Elsebit, Hans, R. B. 65.
 Emsinkhof, Anselm, Prior 74.
 Engelbrecht, Anna Maria und Joh.
 Helena 127.
 Engelbrecht, der Dollmetscher 67.
 Engeldes, Hans, Bootsmann 61.
 v. Erfurt, Claus, Landsknecht 98.
 Eschelsson, Jacob 42.
 Estpit, Hans, R. B. 63.
 v. Essen, Heinrich und seine Frau 83.
 Euphrosina, Anna Maria 127.
 Ewert der Grosse aus Kampen 62.

F.

Falke, Hermann, R. B. 70.
 Febrant, ein Bootsmann 63.
 Fedor, ein Russe 51.
 „ ein Kosack 97.
 Ferdoo in Finnland 48.
 Ferial, Wolter, ein Schotte 93.
 Fiant (Figent), Hans 79.
 Fick (Vick), Hans 78. 79.
 „ Helmich 78.
 Fidum, Johann 127.
 Finke siehe Vinke.
 Fischermai, Ansiedlung und Kirchhof bei
 Reval am Meere 68. 80.
 Fleck, Schneidersfrau 123.
 Fitzner, Peter 102.
 Flügge, Frau 120.

v. Focke, Gert 88.
 Fonne (nobil. v. Rosencron), Heinrich,
 Vice-Syndicus, nachmals Bmstr. 106.
 Frankreich, König v. (Ludwig XIV.) 112.
 Fres, Hans, Bootsmann aus Friesland 82.
 Frese, Hermann, Schiffscapitain 83.
 „ Jacob 93.
 Frilingk, Hans, R. B. 83.
 Frisch, Hans, Henkersknecht 119.
 Frome, Hans 77.
 Frossel, Heinrich, Rhr. GV. 83. 84.
 Fürstenau, Johann 127.

G.

Galgenberg 14.
 Gamell, k. schwed. Kammerschreiber u.
 Conrad, sein Sohn, 96.
 Gardinges, Hans 41.
 Gelber, Frau 96.
 Gert, Laienbruder 73.
 Gertson (Geretson), Ewert aus Schillink-
 holte 54.
 S. Gertruden Capelle 80.
 Gerwer, Hans 44.
 v. Gette, Tile 59.
 Gildeknecht, Peter 39.
 Giselmann, Albrecht aus Greifswalde 55.
 Goltsmed, Hans 44.
 Goltsment, Martin 38.
 Gorris, Arbeiter 54.
 Gosliff, Jacob, Schiffer 61.
 Grambow, Claus, Rhr. 91. 99.
 Gradingk (Grasdick), Heinrich 70.
 Grest, Johann, Rhr. 88.
 Greve, Heinrich, R. B. 97.
 „ Michael, Landsknecht 98.
 Gripenberg, Cort 39.
 Grote, Hans 39.
 Grymmert, Gert, Rhr. GV. 2. 37—48.
 „ Michael 38.
 Gubanitz 108.
 Gudijar, Otto 91.
 Gust, Marten, Bauer 95.
 Gyse, Berend 63.

H.

Hack, Oloff 105.
 Hagen, Diedrich, Rhr. GV. 60. 61. 63. 67.

Hagen (Hahen), Gottschalck, Kirchherr,
nachmals Bischof 61.
Hagenbecke, Diedrich, Bmstr. 88.
Hake, Claus 46.
v. Haltern, Berend, Rhr. 41—45.
Handtwieg, Ernst Joh. 109.
Hangen Bietheim, Dorf in der Grafschaft
Hanau 112.
Hankenkop, Schiffer 57.
Hannelow, Bootsmann 61.
Hannussenpoik, Mart 111.
Hans, Bäckerknecht aus Rostock 56.
„ Barbiergeselle 70.
„ Barbiermeister 72.
„ Kajütenwächter 56.
„ ein Lette 50.
Hanson, Hans, Knecht 128.
Hanson, Thomas, Fuhrmannsknecht 127.
Hap, Mathias 55.
Hapsal 41.
Harkamp, Schneider 127.
vom Harz, Georg 89.
„ Valentin, Gemein-Webel 89.
Hasse, Marquard 45.
Hauenschildt (Howschildt), Hausbesitzer
94.
v. Hauffert, Nickel 69.
Hegrenicht, Hans 38.
v. d. Heide (Heyde), Hans 59. 78. 79.
Heinrich, ein Barbier 96.
„ ein Reiter 69.
Henrichson, Erich 100.
v. Helle, Cord 88. 89.
Helsingland 48.
Helwich, Heinrich, R. B. 78. 79.
Hencke, Hans, R. B. 69.
Herbers, Bernhard, Rathssecr. u. Syndicus
2—6. 91.
Herbst, Martin 126.
Herde, Borchard, Rhr. GV., später Bmstr.
63—65.
Hermann, ein Meister 53.
Hersefeld, Martin, Rhr., GV. 83.
„ Hans, R. B. 83.
Herstberg, Hans 44.
Hessels, Ewert, Rhr. GV. Bmstr. 70. 71.
Hetling, Wilh., Rathssecr. 114.
Hettermann, Berend, R. B. 83.

Hildebrand (des), Michael, R. B. 37.
Hinrichson, Bernd 43.
„ Carl, Statthalter, 98.
„ Marten, Schuster und seine
Tochter Annika 117.
Hochgrefe, Frau 95.
v. der Höft, Heinrich 88.
Zur Höge, Joh., Niedergerichtssecretär 112.
Holl, Mattis, Bauer 95.
Hollant, Peter 39.
Holste, Heinrich 39.
„ Joachim 57.
Holtappel, Hans, R. B. 75.
Holtwisch, Andreas 43.
Hoppener, Heinrich 45.
Hoppius, Abraham 106.
Horense, Berend 70.
Horn, Laurenz, Priester 49.
„ Martin Moritzson 127.
Hornemann, Cort, Bootsmann 83.
Horstinc, Godert, Rhr. 88. 89.
Howel (Hover), Johann, Rhr. GV. 84.
Hudt (Huet), Hans, Schotte 93.
Huldermann, Sergius, nachmals Rhr. 69.
v. Hullerden, Hans, R. B. 65.
Hülsberg, Godert, nachmals Rhr. 49.
„ Heinrich, Rhr. GV. 83.
Hünerjäger, Johann, Rhr. 91.
Hunninkhusen, Diedrich 51. 88.
„ Heinrich, Rhr., GV. 54.
„ Iwan 81.

J.

Jaen Michelpoick (poeg) 121.
Jacob, Müller in der obersten Mühle 38.
42. 44.
Jacob, Zinngiessergesell 52.
„ Hausknecht 65. 66.
Jacobsen, Hans 127.
Jackenstycker, N. 45.
S. Jago di Compostella, Wallfahrtsort in
Spanien 89.
Idelsten, ein Geselle 63.
Jeglecht, Kirchspiel bei Reval 102.
Jerpouke, Peter 69.
Jerusalem Berg 14.
Joensen, Heinrich 10.
Johann, schwed. Pastor 80.

Johann, ein Reiter 69.
 „ Schreiber des Comthurs 77.
 „ ein Stallbruder (Bediensteter beim
 Orden) 73.
 Johannishof, Stadtgut 96.
 Joll v. Hapinat, Bauer 99.
 Jones, Lyste 39.
 Jonesson, (Jonusson) Mathias 45. 46.
 Jons, Bierträger 49.
 Jürgen, Diener 77.
 Jurka(e), ehstnischer Bauer 75.
 Iwan III., Grossfürst 14.
 Iwan IV., der Schreckliche 19.
 Iwan, ein Russe aus Moscau 64.
 „ ein Russe aus Nowgorod 53.

K.

Kaegeler, Hans, R. B. 64.
 Kai Johans Tochter 107.
 Kalle, Dönhof 2. 21. 41. 46. 47.
 „ Hermann, Rhr. 37. 39.
 Kaltschmied, Dr. med., Professor 132.
 Kame, Claus, R. B. 83.
 v. Kamen, Hanneke, Schiffer 40. 41.
 v. Kampen, Johann 54.
 „ „ 11. 100. 101.
 „ Diedrich 101.
 Kampfbeck, Hans, R. B. 75. Johann
 Rhr., GV. 85. 86.
 Kangel, Dorf 96.
 Kannegeter, Peter 59.
 Karin Olafs Tochter 123.
 Karkes, Martin 37.
 Karkus, bei Pernau in Livland 97.
 Karl, Insel bei Reval 48.
 Karpiforte 51.
 Keding, Schiffer 39.
 Kempe, Hermann 52.
 Kenno Jürgens Tochter Gertrud 107.
 Kerne, Ludeke 41.
 Keskfer, Dorf 101.
 Ketler (?), Laurenz 68.
 Kicko, Jack
 „ Jahn } ehstnische
 „ Mart } Bauern 103.
 „ Michel }

Kirn Barteld, Bauer 96.
 Kirstin Thomas Tochter 127.

Klensmet, Henning 37.
 Klevinkhusen, Peter 74.
 v. d. Kluft, Ludwig, Rhr. 88.
 Klutingk, Michael, Rhr., GV. 93. 97—99.
 Knakenhower (Knokenhower), Stephan, R.
 B. 69.
 Knakenhower, Valentin, R. B. 71.
 Kniper, Hans 32. Hans senior 78. 79.
 Hans junior 80.
 Knorr, Franz 89.
 Koch (Kock), Johann, Rhr. GV. 74—77. 80.
 „ Jürgen 18. 90. 91.
 Kolck, Gut in Ehstland 121.
 Kolckmann, Hans v. Cöln 89.
 v. Kollen, Hans, R. B. 85.
 Kollober Jürgen, Bauer 97.
 Köne, Bonaventur 93.
 Kon, Heinrich 84.
 Koppenberg, Richtplatz 106.
 Korbmacher (Korfmaker), Diedrich, Bmstr.
 92—94.
 Korbmacher, Johann, Bmstr. 91.
 Korek, Heinrich, R. B. 83.
 v. Kormen, Hans 53.
 Korsewerter, Hermann, R. B. 80.
 „ Simon, R. B. 71.
 Kosacken 97.
 Koschsche Bach 73.
 Koskull, Anna 9. 10.
 Krause, Jürgen, Schlachter 108.
 Kremer, Hans, R. B. 65.
 „ Martin 43.
 Kreyenbroke, Schiffer 43.
 Kroch, Kersten 57.
 Krocka, Johann 126.
 Krop, Laurenz 58.
 Krowel, Armbrustmacher 40.
 „ Jacob 48.
 Krüdener, Friedrich 9. 10.
 Krumbecker, Peter 43.
 Kruse, Heinrich 45. 47.
 Kulken, Plonis 55.
 Kullerde, Kellerbesitzer 59.
 Kulmann, Jobin 65.
 Kulpesuen, Andreas 38. 47.
 Kurck, Jobst 11.
 Kure, Hans 88.

Kurri Mick, Bauer 96. (ehstnisch = der böse Mick).
 Kuseler, Martin, Wachtmeister 89.
 Kyda, Gut in Ehstland 42. 44.
 Kyvyt, Jacob 38.

L

Laksberg bei Reval 44. 46. 59. 75. 100.
 Lallever, Dorf 46.
 Lange, Heinrich 41. 93.
 Lanting, Heinrich 31.
 „ Heinrich, Rhr. 120.
 Larson, Erich 100.
 „ Jürgen aus Dänemark 12. 13. 100.
 Lasse, Knecht 47.
 Laste, Andreas 45.
 Leal, Flecken in Ehstland 60.
 Lechts (Lechtes), Hans u. Lippolt 46.
 Lehal, Hans 45.
 v. Lemede, N. 41.
 Lehmporte 61. 69. 94. 99.
 Lehmstrasse 56.
 Lemmytte, Bauer 46.
 Lengerbein, Claus 42.
 Like, Jacob 73.
 Lillie, Heinr. Joh., Schneidergesell 124. 125.
 Limberg, Peter, Aelterm. d. gr. Gilde 57. 58. 59.
 v. der Lippe, Ewert, Rhr. GV. 55. 88.
 „ Victor, Rhr. GV. 74. 78.
 Lisbeth Simons Tochter 121.
 Lise Michels Tochter 102.
 Liso Andres Tochter 111.
 Livland 14. 24. u. s. w.
 Lode, Hermann 66.
 v. Loe, Joachim, Schiffer 82.
 Loeban, Jacob 60.
 v. Lohn, Heinrich, Bmstr. 91.
 Lorenz, Hans und Johann, Fuhrleute 127.
 Lubban 70.
 Lübeck (Lübbecke) in Westphalen 79. 112.
 Lützens, Claus 53.
 Lühren (Lühr), Hermann, Rhr. GV. 71—74. 98.
 Lühren, Thomas 86.
 v. Lunden, Jacob 96.
 Lupes, Henneke 58.
 Lusna, Jone 48.

Luther, Dr. Martin 80.
 Lynnyck, Knecht 147.

M

Macke, Peter 58.
 Madle Ewerts Tochter 132.
 Magdalena Andres Tochter 110.
 „ Jacobs Tochter 127.
 „ Matz Tochter 116.
 Magnus, Herzog v. Holstein 19. 22. 97.
 Mai, Bäuerin 99.
 v. Malchin, Christopher, Landsknecht 98.
 Maler, Hans, Bäcker 76.
 Maltes, Dorf 45.
 Mannekouw, Th. 76.
 Marcus, Zehnter zu Kirriferr 94.
 Margarethe, Königin v. Dänemark 30.
 „ Küstersfrau 55.
 „ aus Narwa 108.
 Maria Niels Tochter 120.
 Markerdes, Peter, Büchsenenschütze 61.
 Marrima Jackopoick (poëg) 118.
 Mart Jahnipoick 116.
 Mart Peter Mickopoick 119.
 Martensohn, Jürri 132.
 Martin, Hauswirth 64.
 S. Martinsbach bei Reval 100.
 Mathias, ein Geselle 54.
 Mathiasson, Heins 52.
 Mathies, Heinrich, Henkersknecht 119.
 Mattis, ein Müller 94.
 Meede, Bauer 47.
 Meier, Christoph, R. B. 97. 98.
 „ Hans, Schneidergesell 60.
 „ Lütke, Bootsmann 83.
 Mekes, Heinrich 38.
 Meldorp, Reinhold 95.
 Melevylye, Knecht 46.
 Melo, Ehste 43.
 Ment, Jürgen, Rhr. 65. 69. 70.
 „ Stephan, Rhr., GV. 84.
 v. Mer, Israel 88. 89.
 Mesmaker, Peter 39.
 Mestorp, Otto, Rhr. GV. 52. 53.
 Metstaken, Otto 50.
 Michel Jahnipoick 116.
 Michelsohn, Jacob 121.
 Minden in Westphalen 79.

Möller, Jochim 97.
 v. d. Molen, Marquard, Rhr., GV., nach-
 mals Bmstr. 62. 63.
 Moller, Hans, Bootsmann 65.
 „ Hans, R. B. 67.
 „ Johann, Rhr. 91.
 „ Michel 59.
 Molner, Thomas 40.
 Molter, Martin, Hausbesitzer 66.
 Mommeleby 111.
 Mondrik (Mündrich), Jons 57.
 Mower, Hans, Rhr., GV. 65.
 zur Mühlen, Hermann, Rhr. 106.
 Münster in Westphalen 70. 72.
 Munstermann, Cord, R. B., nachmals
 Rhr. 83.
 Muste, Jacob 43.

N.

Nabe, Hermann, Gerichtsdiener 67.
 Narva 46. 51. 85. 123. 124.
 Naschert, Diedrich 56.
 „ Tidemann, Rhr. 39.
 Natelkoper, Hans 80.
 Natorff, Hans, R. B. 100.
 Ni tor, Peter, Bootsmann 61.
 Nickels, Berthold 54.
 Nie, Jürgen 73.
 Nieroth, Johann 86.
 Nikolai-Kirche 56.
 Nikolai-Strasse 94.
 Nippe, Hartwich 50.
 Noor (= der junge) Packe, Ehste 60.
 Noteken, Jasper, Kaufmann in Dorpat
 56. 61.
 Noteken, Michael 38. 42.
 Nowe, Joachim 52.

O.

Oberpahlen, Flecken in Livland 94.
 Oesel, Bischof v. 74.
 Olai-Kirche 89. 101.
 Oldendorp, Hans 57. 59.
 Olef, Armbrustmacher-Gesell 49.
 Olef, Hausknecht 74.
 Oloffsohn, Thomas aus Westeras 101.
 „ Paul und seine Frau Anna 108.
 Oluf, Böttcher 63.

Olvesson, Jone 48.
 Oste, Arnd ter (v. d.) 40.
 Ostendorp, Mathias 57.
 v. Ottelen, Hans, Schneidergesell 72.
 Otting, Lambert, Rhr. 69.

P.

Padis, Kloster in Ehistland 41.
 Pagane Jürgen (ehstnisch der verfluchte
 Jürgen) 116.
 Pajenküll, Gut in Ehistland 116.
 Palm, Joh. Gerhard 128—131. ?
 Panicke, Christian, Prediger 112—115.
 Papenbrot, Tönnis 66.
 Pappendick, Claus 51.
 Parchim, Frau 65.
 Pasche v. Lübeck, ein Schütze 96.
 Patiner, Heise, Bmstr. 77.
 Patkull, Bräutigam 59.
 Pauls, Hans, R. B. 67.
 Pauwel, P. 9.
 Pawelsen, Marcus, ein Schwede 94.
 Pels, Claus 38. 44.
 Pepe, ehstnischer Bauer 75.
 Pepersack, Ewert, Rhr. 50.
 Perdekoper, Hans, Hausbesitzer 39.
 Peter, Bäckerknecht 56.
 Petersen, Lorenz 109.
 Peterssen, Christopher 56.
 Pirkulle (Pürkel), Gut in Livland 69.
 Platen, Mathias 65.
 Plochdryver 42.
 Poiatso, Dorf 95. 96.
 Poick, Heinrich, Kaufgesell aus West-
 phalen 100.
 Poll, Hans, Schmied 99. ?
 Prangh, Hans, R. B. 65.
 Primes, Martin 94.
 Prineck, Jürri Tönnissohn 127.
 Prüsepoick, Bartels, Finne 102.
 Pruess, Jürgen, Rittmeister 99. 100.
 Prusse, Mathias, Schuster 55.

R.

Rabo, Peter, Schneidergesell 60.
 v. dem Rade (Rode), Hans 57.
 Ramborch, Frau 38.
 Raseborg in Finnland 38.

Rasper, Frau 123.
 Rave, Hans, Barbier 70.
 Rawe, Dorf 46.
 Recke, Gert, R. B. 94.
 Rehen Jürgen, Bauer 96.
 Reppe, Hans 57.
 Rese, Claus 99.
 „ Jacob 49.
 Rettyssep, Hannus 69.
 Revele, Hans 38.
 v. Reynen, Hans 48.
 Rhein, Fluss 112.
 „ Jürgen 109.
 Richardes, Hans 40.
 „ Hermann 88. 89.
 „ Johann, Bmstr. 77.
 Riesemann, Secretair 128.
 Riesmann, Gert und seine Frau Rebecca
 117. 118.
 Riga, Herberge in Reval 112.
 Rikmaker-Gesinde 73.
 Rinckhof, Wilh., Rhr., GV. 57. 58. 63. 64.
 Rittberg, Ludwig 94.
 v. Ryne (Reine), Reinhold, Gesell 60.
 v. d. Rode, N. u. Heinrich 38.
 Rodenberg, Hermann 52.
 Römer, Ebert, des Rhrn. Hermann R.
 Sohn 102.
 Rofer, Hermann, Reitschmied 79.
 Roland, ein Mündrich 54.
 Roleves, Hermann 39.
 Rollenhagen, Hermann 37.
 Ronnstedt, Hans 89.
 Roper, Tidemann, Rhr., GV., 52. 53. 58.
 v. Rosen, Hans sen. u. junior 65. 66.
 Rosengarten 53.
 Rosenkranz 14.
 Rosenkron, Bmstr. (s. Fonne) 120.
 Rotert, Bartholomäus 91.
 „ Hans 40.
 „ Jacob, Rhr. 88. 89.
 „ Johann, Rhr. u. Bmstr. 59. 67.
 88. 89.
 Rotgers, Joh., Rhr. 67.
 v. Rüden, Hans 42.
 Rugel (Ruil), Gut in Ebstland 79.
 Rumor, Albrecht, Rhr. 39. 42—45.
 Runge, Olf 38.

Russ, Dorty 75.
 Russe, Dorf 75.
 „ Peter 39.
 Russland 2. 24. 43.
 Rust, Heinrich 71.
 Rute, Heinrich 98.
 Ryppele, Dorf 40.

S.

Sachtin, Denis, russ. Soldat 127.
 Sadelmaker, Hans 57.
 „ Hermann, R. B. 64.
 v. Sahren, Hans 89.
 Sallepannye, Olf 38.
 vom Sande, Hans, R. B. 69.
 Sander, Mathias 58.
 Sandstede (Sandstedt), Friedrich, Rhr. u.
 Bmstr. 89. 96.
 Sandstrasse, grosse 14.
 Sasse, Heinrich 38.
 „ Heinrich aus Bremen 78.
 Satsenhire, Andreas 38.
 Schauffoet, Hans 48.
 v. Scheiding, Jürgen 88. 89.
 Schelen, Ewert 61.
 Schepmann, Diedrich 59.
 Scher, Hans, R. B. 65.
 Schere, Jacob 39.
 Scherenbecks Gut 46.
 Schimmelpenningk, Jacob 97.
 Schinkel, Heinrich, R. B. 58. 65.
 Schlippenbach, Hans 91.
 Schlipper, David, Mönch 74.
 Schloier (Schleier), Michel, Hauptmann 89.
 Schmiedt, Berend, Bäcker 99.
 Schmiedepforte 95.
 Schmidt (Smet), Ewert, Rhr. u. Bmstr. 53.
 „ Heinrich, Rhr., GV. und Bmstr.
 71. 78.
 Schmidt, Lorenz, Rathsssecr. 3.
 Schomaker, Niklas, R. B. 65. Oluf 57.
 v. Schoten, Johann Thomassohn, R. B. 112.
 Schott, Wilhelm 21.
 Schroder (Scroder, Schröder), Adrian,
 Pastor 94.
 Schroder, Both I, Rhr., GV., Bmstr. 74.
 76. 80. 82.

- Schroder, Both II., Rhr. 91.
 „ Claus 39.
 „ Gert 39.
 „ Hans 47.
 „ Hans junior 100.
 „ Heinrich 63.
 „ Johann, Rhr. GV. 93. 97—99.
 „ Jonas 59.
 „ Peter 52.
 „ Wenzel 76.
- Scriver, Hans 47.
- Schubiert, Johann, Priester 66.
- Schulte, Henning 48.
- Schultz, Elsa Marie 132.
 „ Gottfried, Aeltermann der gr. Gilde 112.
- Schutte, Godeke, gen. Surleis 60.
- Schwabbart, Michael 60.
- Schweden 2. 46. 47. 74.
 „ König von 87. 92. 96.
- Schwertfeger, Brandt 58.
- v. Schwickelen, Wolf 95.
- Schwychtenberch, N. 39.
- Seanenna Maddis (ehstn. Schweinsnasen-M.), Bauer 101.
- Segalith 53.
- Selhorst, Joh., Rhr., GV. 74. 80.
- Sibbisohn, Sibbi 107.
- Siffersohn, Jürgen 107.
- Sigismund, König v. Schweden u. Polen 87.
- Simensen, Berend, R. B. 71.
- Simolin, Mathias, Pastor 132.
- Simon, Bartel 111.
- Simon Martinpoick 118.
- Sinder, Diedrich 66.
- Sivers, Hans, R. B. 93.
- Soderale (Suderales), Ortschaft in Finnland 48.
- Soest 44.
- Soie (Soye, Söge, Soyge) siehe Zöge.
- Sommermann, Hermann 69.
- vom Sonde, Morian 89.
- Sophia, eine Magd 112—115.
- Soukelle, Bartelt 69.
- Sparr, Andreas u. Jacob 124—126.
- Specht, Claus, Hausbesitzer 99.
- v. Spenge, Ludeke 38.
- Spoer, Ercke 47. 48.
- v. Spreckelsen, Peter, Rhr. 91.
- Staal, Cort, R. B. 74.
- v. Staden, Heine, Hausschliesser 97.
- v. Staffen (Stoffan?), Olfert 75.
- Stalknecht, Martin 47. 48.
- Stralsund 47.
- Stampehl, Jacob, R. B. 112.
 „ Johann, Rhr. 91.
- Staremberch, Hans 56.
- Steen, Anna Gertrude 128.
- Stenberg, Mathias 49.
- Stephan, ein Ziegelstreicher 13.
- Stoppesack, Claus 41.
- Stralborn (Straelborn), Caspar, Rhr. 91.
- Strasseborch, Hans 38.
- Strassburg 112.
- Strieck, Gotthard 91.
- Stryppowe, Heinrich 40.
- Stumme, Heinrich, Rhr. 74. 77.
- Suddenpo, Peter zu 38.
- Süsternpforte 67.
- Sugesap, Heinrich 62.
- Super, Johann, Rhr. 52.
- Sussy, Mathias 53.
- Syle, Johann 52.
- Syse, Russen-Ältermann 64.
- Syttepint, Grete 75.

T.

- Tacke, Hans 50.
- Tammespe, Ortschaft 43.
- Taube, Otto 93.
 „ Otto Wilhelm v. Riesenberch, Landrath 103.
- Templin, Hans 49.
 „ Peter 51. 52.
- Tesleff, Claus 52.
- v. Then, Simon, Rhr. u. Bmstr. 31. 91.
- Thomas, Gewaltbote 58.
 „ Schinderknecht 75.
- Tidinkhusen (Tydinghusen), Hans, R. B. 65. 70.
- Tiesenhausen, Reinhold 94.
- Tile, ein Trompeter 70.
- Titte, Paul und seine Frau Brigitte 73.
- Tödwen, Hermann 39.
- Tönno, Allöer 106.
 „ Ewert 105.

Tönno Jackopoick 119. 121.
 Tolner (Tollener), Heinrich 39.
 „ Heinrich, Rhr. 50.
 Torffe, Lower (Lauer) 73.
 Torn, Hans 64.
 Travelmann, Heinrich 42.
 Trips, Wilhelm, R. B. 69.
 Tristfer, Krug in 104.
 Trumper, Hermann 48.
 Tulle, Niklas, Priester 59.
 Tulle Thomas, Bauer 93.
 Tymmermann (Timmermann), Gottschalk,
 Rhr. 42. Heinrich, 83.
 Tymmermann, Laurentius 57.
 Tynnepatten, Michel 37. 38.

U.

Uexküll, Conrad v. Fickel 3. 86.
 „ Frau 120.
 „ Johann v. Riesenberg 10. 81. 82.
 „ Wilhelm v. Fickel 91.
 Unger, Niklas 42.
 Ustallo Jahn, Bauer 110.
 v. Utten, Berend, Hauptmann 99. 100.
 Ux, Peter 52.

V.

Varensbeck (Fahrensbach), Wolmer und
 sein unechter Sohn Tönnis 77.
 Vegesack, Albrecht, Rhr. GV. 70.
 „ David, R. B. 97.
 Vehling, Berend 91.
 Velthusen, Hermann 99.
 Vick, s. Fick.
 Vietinghof, Diedrich, Rittmeister 90. 91.
 Vinke, Andreas 46.
 „ Cort, R. B. 83. 88.
 Vlege, Hermann 47. 48.
 Vlyns, Peter 41.
 Vogel, Berend 46. 48.
 „ Christian, Chirurg 128—131.
 Vogt, Peter 74.
 Volquin, Schiffer 62.
 Vorkenbeke, N. 38.
 Vormann, Hilger, Rhr. 88.
 „ Olf 39.

Vorst, Heinrich 43.
 Vrome, Simon 52.
 Vyte, Pferdediah 46.
 Vynger, Hans 39.

W.

Wackenbroke 39.
 Waesint, Jasper 60.
 Wait, Gut in Ehtland 96.
 v. Wange, Baron 112.
 v. Warkentein, Claus, Diener 96.
 Wassily, ein Russe 64.
 Wassula, Dorf 96.
 Weber (Weuer), Jacob 42.
 Weckongang 72. 78.
 v. Wehren (Werne, Werden), Johann,
 Rhr., GV. 84.
 v. Wehren, Jürgen 95.
 „ Reinhold, Rhr. 57. 88.
 „ Thomas, R. B. 74. Rhr. GV. 85.
 Welscheholt, Heinrich 45.
 Wemes, Kirchspiel 45.
 Wensell, Schneider 72.
 v. Werle (Ferlen), Hans 59.
 Wermink (Wernicke), Hermann, Rhr. GV.
 48. 49. 51. 52.
 Wesel, Oluf 57.
 Wesenberg, Rath v. 42.
 Wesiking, Hans 95.
 Westeräs, Stadt in Schweden 101.
 Westhof, Hans 57. 59.
 Westphal, Kersten 52.
 Wibbeking, Cord, R. B. 94.
 Wiborg 40. 43. 85.
 Wichardts, Hans 99.
 Wicherd, Willem 78. 79.
 Widemann, Hausbesitzer 64.
 „ Heinrich, Rhr. GV. 67—70.
 Wieboldt, Johann Robert 128—131.
 Wilber, Heinrich, Rhr. u. Stadtoberst 98.
 Wilde (Wille), Heinrich u. seine Frau 81.
 Willem, Junker 74.
 Wilsnack, Stadt in Preussen, Reg. Bez.
 Potsdam, ehemals Wallfahrtsort 89.
 Winkelmann, Berend 95.
 „ Gert, R. B. 71.

Winter, Maria Jürgens Tochter 108.
 Wismar 27.
 Witte, Gerlach, Rhr. 42.
 „ Hans, Schmied 44.
 „ Hans, R. B. 63.
 „ Paul, Rhr., GV. 84.
 Wittenborg, Hans 70. 71.
 v. dem Wolde, Joh. 48.
 Wolff, Andreas 93.
 „ Hans, Junker 94.
 Wormit, Wilhelm, Bootsmann 61.
 Wrangel, Hermann 94.

Wrangel, Wolmer 66.
 Wyse, Claus 40.

Z.

Ziegelskoppel bei Reval 38. 42. 48. 63.
 Zöge (Soye, Soie, Söge), Diedrich zu
 Kyda 50.
 Zöge, Gert, Hannes Sohn 50.
 „ Hans zu Kyda 42.
 „ Hermann zu Hannijöggi 59.
 „ Johann, Gutsbesitzer 95.
 „ Jürgen 50.

Berichtigungen und Ergänzungen.

- Seite 8. Z. 12 v. unten lies Bürgschaft statt Bürgerschaft.
 „ 21. Z. 5 v. oben lies Klagesache statt Klagsache.
 „ 15. Das Ohrabschneiden für Diebstahl kam noch im Anfang des 17. Jahrhunderts actenmässig vor.
 „ 23. Der Ehebruch wurde in Reval später bei Frauen nicht nur mit Ausweisung, sondern auch mit öffentlicher Züchtigung am Pranger gestraft.
 „ 30. Blutgelder entrichtete der Vogt nach alter Gewohnheit im Schloss (also dem Gouverneur) alle 3 Jahre mit etwas über 3 Rthlr. noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts.